Darſtellung

der

Ruſſiſchen Monarchie

nach ihren wichtigſten ſtatiſtiſch-politiſchen Beziehungen.

Zum Gebrauch

akademiſcher Vorleſungen

ausgearbeitet

von

B. von Wichmann.

Zweite Abtheilung.

Leipzig, 1813

in der Hartmannſchen Buchhandlung.

Eclairée par les sciences, faisant de jour en jour des progrès dans les arts et croissant rapidement en opulence par les profits immenses d'un commerce considérable, la Russie s'est élevée à un degré de puissance qui doit servir peut-être un jour à changer la face politique du globe, et à donner des relations nouvelles aux associations humaines qui couvrent sa surface.

Tableau général de la Russie moderne T. I. p. 19. 20.

Zum Druck erlaubt

mit der Anweiſung, daß, vor dem Verkaufe dieſes Werks, 5 Exemplare der Zenſur-Komität eingereicht werden, 1 Exemplar für die Zenſur-Komität, 1 Exemplar für das Departement Sr. Ex. des Miniſters der allgemeinen Aufklärung, 2 Exemplare für die Kaiſerl. allgemeine Bibliothek, 1 Exemplar für die Kaiſerl. Akademie der Wiſſenſchaften.

St. Petersburg, den 5ten Dezember 1811.

(*L. S.*)

Hofrath und Zenſor Sohn.

B. Staatskunde.

Darſtellung der ruſſiſchen Staatsverbindung nach ihrem gegenwärtigen Zuſtande.

I. Staatsverfaſſung.

Charakter der ruſſiſchen Regierungsform.

Das ruſſiſche Reich iſt ſelbſt nach ſeinen Fundamentalgeſetzen, vorzüglich dem Wahldiplom des Zaren Michael Romanoff, eine unumſchränkte Monarchie, deren Beherrſcher durch keine Capitulation, keinen Vertrag und keine Verpflichtung mit und gegen ſeine Stände eingeſchränkt worden iſt. In ältern Zeiten ſcheinen zwar Reichstage gehalten worden zu ſeyn, die aber nach dem Jahre 1613 unnöthig geworden waren. Von Alters her iſt dem ruſſiſchen Kaiſer mithin die Ausübung aller Rechte der höchſten Gewalt, ohne Einſchränkung und mit völlig unbegrenzter Autokratie, ſowohl in weltlichen als geiſtlichen Dingen, allein übertragen: er iſt das Oberhaupt der Kirche und die Quelle der Geſetze; ſeine Perſon heilig und unverletzlich, und kein Ruſſe zweifelte ehedem an den Worten: „Recht iſt, was der Souverain befiehlt, — nicht, was das Geſetz beſtimmt.“ — Merkwürdig war der Verſuch, den im J. 1730 einige Große machten, die Ariſtokratie der Monarchie an die Seite zu ſtellen, und die eben gewählte Kaiſerin Anna zu einer die Autokratie einſchränkenden Capitulation zu nöthigen; — ſie hatte damals eine bloß ephemeriſche Dauer. Was dort nur Privatſtreben Weniger war, die Willkühr des Monarchen zu mildern, ſeine Gewalt nicht über das Geſetz ſich erheben zu laſſen, ſondern durchs Geſetz zu gründen, hat jetzt Alexander I. zum eignen und öffentlichen Streben emporgehoben: Das Geſetz, verheißt er und hat es bisher ſo edel gehalten, ſoll die höchſte Gewalt regieren und dieſer mein freier, vernünftiger Wille in dem begonnenen Geſetzbuche rechtskräftig gemacht werden, — mein Reich, ſtatt der Autokratie, eine Conſtitution und geſetzliche, monarchiſche Staatsform erhalten. Seine Geſetzgebung, einmal vollendet, wird dann das Grundgebäude des ruſſiſchen Staats umfaſſen und Alexander ſeine Freuden im Segen ſeines Volks ſuchen und finden, wie ſeinen Ruhm. —

Mehrere theils ſchwediſche, theils polniſche Provinzen, vierzehn an der Zahl, und einige durch Capitulation ſich unterworfene Völkerſchaften haben ihre Freiheiten, Geſetze und Vorrechte unter geringen Modificationen beibehalten, und Paul I. ſowohl als der jetzt regierende Monarch hat ſie ihnen beſtätigt.

Jus publicum Russorum, auctore M. Morgenstern. Halae 1737. 8.

Freih. B. v. Campenhauſen Elemente des ruſſiſchen Staatsrechts oder Grundzüge der Grundverfaſſung des Ruſſ. Kaiſerthums. Götting. Fol. 1792.

A. W. Hupel's Verſuch die Staatsverfaſſung des R. R. darzuſtellen. Riga 1791. 93. 2 Theile. 8.

Reichsgrundgeſetze.

Man hat lange geſtritten, ob Rußland Reichsgrundgeſetze habe oder nicht. Mehrere ſehr achtungswerthe Gelehrte haben ſich für und wider ihre Exiſtenz erklärt. Billig kann man folgende Geſetze und Conſtitutionen, in ſo weit ſie die ruſſiſche Reichsverfaſſung zum Gegenſtande hatten, und gegenwärtig noch haben, als Fundamentalgeſetze betrachten:

a) Das Geſetz Iwans I. über die Untheilbarkeit des Reichs, vom J. 1475. Der Geiſt dieſes Geſetzes war Einheit und Unveräußerlichkeit des ruſſiſchen Staats; nur Ein Staatsoberhaupt ward in ihm geſetzlich anerkannt, dieſem gleiche, freie Rechte über alle Theile des Reichs zugeſtanden. Beweiſen läßt ſich zwar nicht, daß unter Iwan I. dieß Geſetz wirklich gegeben worden ſey, (Hupel, Tatiſchtſchew, Schlözer), obgleich ſich in ſeiner Regierungsperiode wichtiger und ſogar dringender Anlaß zu einem ähnlichen Geſetze vielfach darbot, da Theilungen das Reich fortwährend entkräftet hatten. Muthmaßen läßt ſich deſſen Exiſtenz, weil ſeit dieſem Regenten keine weitere Theilung des Reichs wirklich ausgeführt worden iſt.

b) Die dem Zaren Michael Romanoff in einem Beſtätigungsbriefe und Wahldiplom von den verſammelten ruſſiſchen Ständen im J. 1613 ertheilte uneingeſchränkte Gewalt für ſich und ſeine Nachkommen.

c) (Die Succeſſionsordnung Peters I. vom $\frac{5}{16}$ Febr. 1722. Sie hob den letzten Punkt des eben genannten Wahldiploms über die Erbfolge in der Romanoffſchen Familie auf und ſtellte es dem ruſſiſchen Regenten frei, beliebig und ohne Rückſicht auf die Primogenitur, ſeinen Thronnachfolger zu ernennen. Die Kaiſerin Anna beſtätigte im J. 1731 dieß Thronfolgegeſetz aufs neue; die ſpäteren Verfügungen des Kaiſers Paul annullirten daſſelbe, und es iſt hier jetzt bloß als hiſtoriſch wichtiges Aktenſtück mit aufgeführt worden.)

d) Catharinens I. teſtamentariſche Verordnung vom $\frac{6}{17}$ Mai 1727. Ausgeſchloſſen wurde, nach dem achten Artikel derſelben, vom ruſſiſchen Thron jede ſchon ſouverain

regierende Perſon, und feſtgeſetzt, daß Rußlands Beherrſcher ſich zur griechiſchen Religion bekennen müſſe.

e) Die Ernennungsakte des Herzogs von Holſtein Gottorp, Carl Peter Ulrich, zum Großfürſten und Thronfolger von Rußland, vom $\frac{26.\ \text{Okt.}}{7.\ \text{Nov.}}$ 1742. Mit dem Tode Peters II. war der männliche Stamm des Hauſes Romanoff erloſchen. Eliſabeth führte vermöge dieſer Ernennung die Thronfolge auf den Mannsſtamm der weiblichen Linie über, in welchem ſie ſeitdem forterbt.

f) Pauls I. Geſetz wegen der Thronfolge und Stiftung für die kaiſerliche Familie, 1788 entworfen, am 5. April 1797 publicirt. Es ſetzt Peters I. Thronordnung außer geſetzliche Kraft — wie dieß ſchon früher durch ein Manifeſt Catharinens II. vom $\frac{6}{17}$ Juli 1762 geſchehen war, in welchem ſich die Kaiſerin ausdrücklich dahin erklärt, daß wegen des Erbrechts ihres Kaiſerhauſes an die ruſſiſche Krone, kein Monarch deſſelben einen Fremden zu ſeinem Nachfolger ernennen könne — und iſt bis jetzt noch als Grundgeſetz anerkannt.

g) Unter die Zahl dieſer Reichsgrundgeſetze können endlich noch alle im J. 1785 ergangenen Verordnungen wegen Einrichtung und Verwaltung der Gouvernements, alle dem Adel und den Städten zu verſchiedenen Zeiten ertheilten Gnadenbriefe, Rechte und Vorzüge gerechnet werden. Dieſe letztern beſonders ſind von Alexander I. neuerdings theils beſtätigt, theils erweitert worden und für unveränderliche, oder Reichsgrundgeſetze ſelbſt erklärt.

A. L. Schlözer's hiſtor. Unterſuchung über Rußlands Reichsgrundgeſetze. Gotha 1788. 8. vergl. deſſen Briefwechſel. Th. V. p. 61 ff. 387 ff. Büſching's wöchentl. Nachr. 1774 S. 391 ff. 1777 S. 177 ff. 1778 S. 83 ff.

Der Monarch und deſſen Haus.

Die Majeſtät des Kaiſers iſt heilig: ihm gebühren alle aus derſelben entſpringenden Vorrechte; er beſitzt ſie uneingeſchränkt und verbindet mit der höchſten weltlichen auch die höchſte geiſtliche Gewalt; er iſt, wie ſchon geſagt worden, das geborne Oberhaupt der Kirche und die freie Quelle der Geſetze, doch über dieſe, nach ſeinem eignen menſchenehrenden Willen, nicht erhaben.

Die Thronfolge erbt, in männlicher und weiblicher Linie, vom Vater auf den Sohn fort. Peters I. erwähntes Succeſſionsrecht, nach welchem ſich der ruſſiſche Regent ſeinen Nachfolger rückſichtslos und beliebig ernennen konnte, wurde durch Pauls I. Grundgeſetz vom J. 1797 aufgehoben und das Recht der Erſtgeburt ſanktionirt. Erfahrung hatte bewährt, was Theorie der Staatswiſſenſchaft lehrte, daß nichts verderblicher ſey, als

in großen Reichen die Würde des Souverains dem Zufall oder der willkühclichen Wahl freizuſtellen. Pauls I. Geſetz hat daher das große Verdienſt, die Erbfolge des regierenden Hauſes in einer beſtimmten Ordnung zu verewigen, und den Zeitpunkt weiſe zu entfernen, wo je eine völlig neue Wahl nöthig werden möchte. Es beſteht, wie geſagt, noch jetzt in ſeiner Integrität und heißt im Weſentlichen: „Wir erwählen, nach unſerm Tode, unſern älteſten Sohn zum Nachfolger und nach ihm deſſen ganzen männlichen Stamm. Nach deſſen Erlöſchen geht die Thronfolge auf unſern zweiten Sohn und deſſen männliche Deſcendenz über. Nach Erlöſchung des letzten männlichen Stammes meiner Söhne bleibt die Erbfolge bei dem Stamm der weiblichen Nachkommenſchaft des letzten männlichen Monarchen, und zwar in der nämlichen Ordnung, ſo daß die männlichen Erben den weiblichen vorangehen, — doch verliert die weibliche Erbin, von welcher das Recht der Regierungsfolge herrührt, niemals ihr Regierungsrecht. Nach Erlöſchung dieſes ganzen Stammes geht die Erbfolge über, auf die weibliche Nachkommenſchaft vom Stamm meines älteſten Sohnes; nach ihrem Erlöſchen auf die weiblichen Stämme meiner übrigen Söhne und nachher auf den Stamm meiner älteſten Tochter u. ſ. w." — Als Ergänzung dieſes Geſetzes wird ferner verordnet: „trifft die Erbfolge einen ſolchen Stamm der weiblichen Linie, der ſchon auf einem andern Throne herrſcht, ſo iſt die Erbfolgerin gehalten, ſich einen der beiden Throne zu wählen und für ſich und ihre Nachkommen des andern Thrones, wie des andern Glaubens zu entſagen, wenn nämlich der andere Thron an irgend ein außergriechiſches Bekenntniß gebunden iſt. Geſchieht dies nicht, ſo fällt das Erbrecht an die, der beſtimmten Ordnung nach, nächſte Perſon. Alle, die den ruſſiſchen Thron beſteigen, müſſen ſich zur heiligen Beobachtung dieſes Erbfolgegeſetzes anheiſchig machen. Trifft ferner die Erbfolge eine Perſon weiblichen Geſchlechts, die ſchon verheirathet iſt oder noch heirathet, ſo iſt ihr Gemahl nicht Monarch, ſondern genießt bloß die Vorzüge, welche ſonſt die kaiſerliche Gemahlin erhält. Vermählungen, ohne Einwilligung des Monarchen, ſind ungültig. Die Volljährigkeit des Thronfolgers iſt auf das ſechszehnte Jahr feſtgeſetzt, damit die Regentſchaft nicht zu ſehr verlängert werde. Dieſe letztere ordnet der letztregierende Monarch an; im Unterlaſſungsfalle gehört ſie den Aeltern des Thronfolgers (mit Ausſchluß der Stiefältern) und ſollten ſie nicht mehr leben, dem zur Erbfolge nächſten volljährigen Verwandten männlichen oder weiblichen Geſchlechts. Dem Regenten wird ein Regierungsrath zugeordnet, der ſich jedoch in die eigentliche Vormundſchaft nicht miſchen darf. Die Majorität der übrigen Glieder der kaiſerlichen Familie beiderlei Geſchlechts iſt endlich auf das zwanzigſte Jahr feſtgeſetzt."

Der ſuccedirende Monarch beſteigt alſo den Thron ſeiner Vorfahren kraft des Ge-

burtsrechts, und es bedarf dazu keiner weitern Ceremonie: doch gelten die Krönung und Salbung in Moskau, und die Huldigung der Nation als ehrwürdiges, nur ſelten verabſäumtes Herkommen.

Catharinens I. teſtamentariſche Verordnung und Pauls I. eben genanntes Succeſſionsgeſetz verordnen, daß Rußlands Monarch ſich zur griechiſch-ruſſiſchen Kirche bekennen müſſe; dieß gilt auch von ſeiner Gemahlin, die feierlichſt zu derſelben übertreten muß, wenn ſie in dieſer Religion nicht ſchon erzogen iſt. Sie erhält durch die Hand ihres Gemahls die Würde und perſönlichen Vorrechte einer ruſſiſchen Kaiſerin: ihr Gemahl krönt ſie ſelbſt bei ſeiner Krönung und der Moskowiſche Prälat ſalbt auch ſie. Ihre Revenüen, ihren Hofſtaat und ihr Witwenthum beſtimmt der Wille ihres kaiſerlichen Gemahls; ſo wie auch die Appanage der übrigen Glieder des kaiſerl. Hauſes und die Ausſteuer der Großfürſtinnen bis auf Paul I. ganz der Beſtimmung des jedesmaligen Monarchen überlaſſen waren. Kaiſer Paul gab am 5. April 1797 ebenfalls die bekannte Stiftung für die kaiſerliche Familie, in welcher alles, was dieſelbe betrifft, nach beſtimmten Regeln geordnet und beſtimmte Fonds zu den Revenüen und Appanagen der kaiſerlichen Familienglieder angewieſen worden ſind; — als Geſetz beſteht dieſe Stiftung noch immer, nur daß der gegenwärtige Monarch manche Punkte derſelben mehr noch zum Vortheil ſeiner kaiſerlichen Geſchwiſter, Gemahlin und Mutter erweitert hat. —

Die kaiſerliche Reſidenz iſt gegenwärtig St. Petersburg — vor hundert und acht Jahren war es noch Moskau. Zu den kaiſerlichen Paläſten und Luſtſchlöſſern in und um Petersburg gehören: das Winterpalais mit der Hermitage — der gewöhnliche Aufenthalt des Kaiſers — das Michailowſche, Tauriſche, marmorne und Anitſchkowſche Palais; die Luſtſchlöſſer Kamenoi-Oſtrow, Zarskoje-Selo, Peterhof, Tſchesme, Katharinenhof, Pella, Strelna (Eigenthum des Großf. Conſtantin), Oranienbaum, Gatſchina und Pawlowsk; (die beiden letztern bewohnt die Kaiſerin Mutter abwechſelnd) *); — in und um Moskau: der Palaſt im Kreml, der Palaſt in der deutſchen Slobode, die Luſtſchlöſſer Petrowsk, Ismailow, Kolomna und Selo-Zarizyno.

M. C. Curtius: über das ruſſiſche Succeſſionsrecht, in Dohm's Materialien. Liefer. 3.
Schlözer's Briefwechſel. Stück XIII.
Verordnungen Kaiſer Pauls I. Ueberſetzt auf allerhöchſten Befehl (von Buſſe.) Bd. I. S. 246 ff. Bd. II. S. 1 ff.
Zur Krönungsgeſchichte der Kaiſerin Catharina II. in Haigold's neuverändertem Rußland. Thl. II. S. 175 — 206.
Zur Krönungsgeſchichte K. Alexanders I. in Storch's Rußland. Liefr. I. S. 73 ff.

*) St. Petersburg am Ende ſeines erſten Jahrhunderts (v. Reimers) Thl. II. S. 380 ff. Auswahl topographiſcher Merkwürdigkeiten des St. Petersburgiſchen Gouvernements v. Freih. v. Campenhauſen. Thl. I. S. 1 — 36.

Kaiſerlicher Titel.

(Nach dem namentlichen Ukas vom 25. Dec. 1808) *).

Von Gottes hülfreicher Gnade, Wir Alexander der Erſte, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen, Zar zu Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zar zu Kaſan, Zar zu Aſtrachan, Zar von Sibirien, Zar des Tauriſchen Cherſones, Herr von Pskow und Großfürſt von Smolensk, Lithauen, Wolhynien, Podolien und Finnland, Fürſt von Eſtland, Livland, Curland und Semgallen, von Samogetien, Bialoſtock, Karelien, Twer, Tugorien 1), Perm, Wjätka, Bolgarien 2) und Anderen; Herr und Großfürſt zu Nowgorod des niedern Landes, zu Tſchernigew, Rjäſan, Polozk, Roſtow, Jaroslawl, Belooſero, Udorien 3), Obdorien 4), Kandien 5), Witebsk, Mſtislaw und der ganzen nördlichen Gegend Gebieter, und Herr der Jweriſchen 6), Kartaliniſchen 7), Gruſiſchen 8) und der Kabardiniſchen Lande; der Tſcherkaſſiſchen und Gebirgsfürſten 9) und anderer Erb- und Lehnsherr; Erbe von Norwegen, Herzog von Schleswig-Holſtein, Storrmarn, Dithmarſen und Oldenburg 10) u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

Der kleinere kaiſerliche Titel heißt bloß, Von Gottes Gnaden, Wir Alexander der Erſte, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

Die Großfürſten und Großfürſtinnen des kaiſerlichen Hauſes führen ſämmtlich das Prädikat: Kaiſerliche Hoheit. Der männliche Titel Cäſarewitſch hatte mit dem Tode des Zaren Alexius (1718) aufgehört, wurde aber vom Kaiſer Paul dem jedesmaligen Thronfolger ausſchließlich beigelegt; (§. 31. der kaiſerl. Stiftung) jetzt führt ihn der Großfürſt Conſtantin.

---

*) St. Petersburgiſche Senatszeitung. 1809. No. II. p. 10.

1) Jugorien iſt der alte Name einer Gegend um den Fluß Petſchora im Gouvern. Archangel.

2) Das alte Bulgarien an der Wolga.

3) Udorien iſt ein unbekannter Name. Es fließt in den nordöſtlichſten Gegenden des Gouvern. Archangel ein Fluß Udor, der ſich in den Meſen ergießt — die Gegend um dieſen Fluß mag Udorien geheißen haben.

4) Die Mündung des Fluſſes Ob und deſſen umliegende Gegend ward Obdorien genannt.

5) Kandinien oder Kandien hieß der Landſtrich um den Kondafluß, der ſich in den Irtiſch bei ſeiner Vereinigung mit dem Ob ergießt.

6) Sicher das Jweria der Alten an der Oſtküſte des ſchwarzen Meeres.

7) 8) Beide Länder bilden das heutige Georgien.

9) Unter dieſem Namen ſind die Fürſten der vielen kleinen Völkerſchaften auf dem kaukaſiſchen Gebirge zu verſtehen.

10) In den ältern Titulaturen findet man noch den Anhang: Herr von Jever, einer kleinen Herrſchaft an der Nordſee, die 1573 an die Grafen von Oldenburg und 1793 an Catharina II. kam. Im Tilſiter Frieden 1807 wurde ſie jedoch an Frankreich abgetreten.

Schon Rußlands älteſte Beherrſcher nannten ſich Großfürſten; ſpäter ſetzten ſie dieſem Namen noch den Titel: Herrſcher (повекитель), Selbſtherrſcher (самодержецъ) zu. Jwan II. nannte ſich zuerſt Zar; Peter der Große aber erſt nahm am 22. Oktober 1721 nach Abſchließung des Nyſtädter Friedens den Kaiſertitel an. — Schon Maximilian I. von Deutſchland hatte in einem Bündnißbriefe vom Jahr 1514 den damaligen Zaren Waſſilei Jwanowitſch, einen Sohn Jwans des Großen, Bruder, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reuſſen genannt; in den öffentlichen deutſchen Schriften aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert wurde den ruſſiſchen Zaren ſehr häufig der Kaiſertitel gegeben *); um ſo auffallender iſt, daß es bis auf die Regierung Catharinens II. gedauert hat, ehe die ruſſiſch-kaiſerliche Titular von ganz Europa angenommen wurde. Preußen, die vereinigten Niederlande und Schweden erkannten den Kaiſertitel zuerſt, Frankreich im J. 1745, der Kaiſer und das Reich im J. 1747, Spanien 1759 und die Republik Polen erſt im J. 1764 **).

Wappen.

Das gegenwärtige ruſſiſche Hauptwappen beſteht in einem ſchwarzen, zweiköpfigen, dreifach gekrönten Adler mit rothem Schnabel und Füßen und ausgebreiteten Flügeln im goldenen Felde, in der rechten Klaue den goldenen Scepter, in der linken den goldenen Reichsapfel haltend. Auf ſeiner Bruſt ſchwebt in einem rothen Schilde ein ſilberner Sankt Georg zu Pferde, wie er den Lindwurm mit dem Spieße durchbohrt, als das Wappen von Moskau. Auf dem rechten Flügel befinden ſich die drei Wappenſchilde von Aſtrachan ***), Nowgorod ****) und Kiew †); auf dem linken die von Sibirien ††), Ka-

---

*) Büſching's Magazin. Bd. VII. S. 300. — Weber's verändertes Rußland. Thl. I. S. 356. Thl. 2. S. 3. — Schlegel's Sammlung zur Däniſchen Geſchichte. Bd. I. St. I. S. 168.

**) Fortgeſetzte Neue Genealogiſch-hiſtor. Nachrichten. Thl. XXXIII. S. 597. Thl. LXIII. S. 480. — Titulatur der Kaiſerin Catharina II., ſo wie ſolche durch einen Ukas vom 2ten Juli 1762 anbefohlen ward, in Haigold's Neuverändertem Rußland. Thl. II. S. 225 ff. — Beſchreibung der Länder und Oerter, die jetzt in dem kaiſerlichen Titel ſtehen, in dem Anhange zu Chilkow's ruſſiſcher Geſchichte, deutſch von Exter. Moskau, 1781. 8.

***) Eine goldene geſchloſſene Krone im blauen Felde, unter welcher ſich ein querliegender Säbel mit goldenem Griff befindet.

****) Zwei ſchwarze aufgerichtete Bären im goldenen Felde, die mit den innern Tatzen einen rothen Stuhl, mit den äußern zwei goldene Scepter halten.

†) Ein ſilberner, auf einem grünen Hügel ſtehender Engel im blauen Felde, mit ſeiner Rechten ein goldenes Schwert, mit ſeiner Linken einen goldenen Schild haltend.

††) Zwei ſilberne aufgerichtete Wölfe im blauen Felde, die mit ihren äußern Vorderklauen einen goldenen Bogen, über dem eine goldene Krone ſchwebt, mit ihren innern aber ein paar ſilberne, in Form eines Andreaskreuzes geſchränkte, unter ſich gekehrte Pfeile halten.

ſan *) und Wladimir **). Den Schild deckt eine ſchwebende geſchloſſene Königskrone, und um denſelben hängen die Inſignien des St. Andreasordens.

In dem großen Reichsſiegel ſtehen um den Adler noch die Wappenſchilde der übrigen Provinzen in einer länglichen Kreislinie ***).

Der doppelte Adler war lange vorher, noch ehe Peter I. den Kaiſertitel annahm, ſchon im ruſſiſchen Wappen. Auf den Medaillen Iwan Waſſiljewitſch II. befindet er ſich auf beiden Seiten, auf der einen mit dem Einhorn, auf der andern mit dem Georgenritter auf der Bruſt. Nicht gewiß, aber wahrſcheinlich hat ſchon der Großvater Iwans des Zweiten den Reichsadler ins Wappen aufgenommen — als Emblem ſeiner Anſprüche auf das griechiſche Kaiſerthum, die ſich auf Iwans I. Verheirathung mit der griechiſchen Prinzeſſin Sophie gründeten.

Hofſtaat.

Sparſamkeit und Einfachheit zeichneten den Hof Peters des Erſten vor einem Jahrhundert aus; ſein Hofſtaat koſtete nicht über 60,000 Rubel jährlich — oft weniger noch. Keine Kammerherren (die wenigen der Kaiſerin ausgenommen), keine Kammerjunker, keine Pagen und kein Silberzeug, der Regel nach. Ein Dutzend junger, aufgeweckter Edelleute, unter dem Titel: Denſchtſchiks, und eben ſo viel Grenadiere von der Garde machten den gewöhnlichen Hof Peters des Großen aus, der durch ſich ſelbſt und nicht durch ſeine Umgebung repräſentiren und glänzen zu können glaubte. Zahlreicher und reicher ward der Hof unter ſeinen Nachfolgern, prächtig und imponirend zur Zeit Catharinens II.; mehr militäriſch und ſtreng conventionell unter Paul I.; eingeſchränkt und ökonomiſirt — ſo weit dies mit der Würde des Monarchen vereinbar war — unter Alexander. Was der Monarch auf dieſer Seite durch das eigene Beiſpiel an ehemaliger Pracht und Luxus, Feſten und Hofvergnügungen entbehren lehrt, weiſt er auf der andern zur äußern und innern Verſchönerung ſeiner Umgebung an; ſein Wille treibt die Künſtler zahlreich zum Werk, und die koſtbarſten Anſtalten und Gebäude ſchmücken ſeine Reſidenz, und gehen immer weiter durch ſein weites Reich, wo ſein Hof das Gepräge der Eingezogenheit und des mindern Glanzes trägt.

---

*) Ein ſchwarz gekrönter Lindwurm im ſilbernen Felde.

**) Ein goldener gekrönter Löwe im goldenen Felde, der mit ſeinen beiden Pranken ein hohes ſilbernes Kreuz emporhält.

***) Die Beſchreibung der Wappenſchilde aller Gouvernements findet man vollſtändig in des Fürſten Golizſin ſtatiſtiſchen Tabellen. §. 97 — 99. p. 56 — 59. — Wahre Abbildung des zweiköpfigen Ruſſ. Reichsadlers von A. H. Lakmann. 1754. 8. — K. F. Kolland's neue Erklärung und Erläuterung des ruſſ. Hauptwappens. Oehringen, 1777. 4. — Hupel's N. nordiſche Miscellen. Stück 13 und 14.

Nach dem konfirmirten Hofetat (придворный штатъ) vom 18. Decbr. 1801, beſteht der Hofſtaat gegenwärtig aus ſieben Stäben, wobei eine etatmäßige Beamtenzahl und Hofdienerſchaft von 3858 Perſonen angeſtellt, und die Unterhaltung des Ganzen auf 3,363,815 Rubel feſtgeſetzt war. Jetzt nach Verheirathung der Großfürſtin Catharina fällt der Etat ihres Hofſtaats weg, und es bleiben mithin nur ein etatmäßiges Perſonale von 3750 Hofbeamten und Dienern, und 3,223,497 Rubel $1\frac{5}{8}$ Kop. nach, welche mit den nachher vom Kaiſer dem Hofhoſpital zugelegten 5000 Rubel jetzt zuſammen 3,228,497 Rubel $1\frac{5}{8}$ Kop. betragen *). Die ſieben Stäbe der kaiſerlichen Hofhaltung hatten in dem erwähnten Reglement folgende Beamtenzahl und Gehalte:

	Zahl der Beamten.	Gehalte.	
		Rub.	Kop.
Der Stab des Oberkammerherrn	88	61,465	—
" " des Oberhofmarſchalls (Oberſchenks und Oberhofmeiſters) **)	1185	2,013,205	$48\frac{1}{4}$
" " des Oberſtallmeiſters ***)	584	529,365	$43\frac{3}{4}$
" " des Oberjägermeiſters ****)	107	61,861	33
" " der Oberhofmeiſterin	30	20,200	—
" " des Oberceremonienmeiſters	2	4,907	—
" " der Hofintendanz unter dem Oberhofmeiſter . .	1325	420,838	$79\frac{1}{4}$
	3321	3,111,843	$4\frac{1}{4}$
Ferner:			
" " die Bauexpedition des Kreml in Moskau . .	363	97,319	$49\frac{5}{8}$
" " der Etat von Pawlowsk und Gatſchina †) . .	66	14,334	$47\frac{1}{2}$
	3750	3,223,497 ††)	$1\frac{5}{8}$

*) Die ſämmtlichen baaren Ausgaben für die neue franzöſiſche Hofhaltung betrugen im J. 1803 dagegen 27 Millionen Franken. Boſſe Ueberſicht der franzöſ. Staatswirthſchaft. Thl. 2. S. 10.

**) Alle die Tafel betreffende Ausgaben betragen zuſammen 695,000 Rubel. Im Jahr 1700 koſtete die frugale Zariſche Tafel bloß 51,530 Rub. $50\frac{1}{4}$ Kop. Rossysky Magazin T. Tumanskayo. Thl. I. No. 5. p. 245.

***) Zur Unterhaltung von 471 Pferden ſind von den Summen dieſes Stabes 165,520 Rub. $93\frac{1}{4}$ Kop. und zur Unterhaltung der Jämſchtſchikspferde für die Luſtreiſen des Hofes 180,000 Rub. beſtimmt. Nach dem Etat des Hofſtallamtes der Kaiſerin Catharina II. vom 8. Mai 1795 koſtete der Unterhalt von 1165 Pferden 109,044 Rub., und der Hofſtall überhaupt nur 302,575 Rub. Journal von Rußland. Dritter Jahrg. 2r Bd. S. 266—283.

****) Die Hofjagd theilt ſich in die Vogel- und in die Hundejagd, es werden für dieſelbe 100 Pferde und 90 Hunde gehalten; die Unterhaltung der Menagerien koſtet 10,000 Rubel.

†) Die Direktion von Peterhof (223 Beamt., Etat 70,303 Rub. $80\frac{1}{4}$ Kop.), von Zarskoſelo (311 Beamt., Etat 77,477 Rub. $62\frac{1}{2}$ Kop.) und von Pella ſind in dem Etat des ſiebenten Stabes mit inbegriffen. Oranienbaum wird vom Kaiſer aus einer Privatkaſſe unterhalten; eben ſo Strelna vom Großfürſten Conſtantin.

††) Der beſondere Hofſtaat einer gruſiſchen Prinzeſſin beträgt nach dem Ukas vom 27. Decbr.

Der allgemeine Etat des ruſſiſchen Reichs (мѣсяцословъ на лѣто 1811)*) gibt Thl. I. S. 1 und ff. den gegenwärtigen Hofſtaat nach ſeinen vornehmſten Beziehungen namentlich an (er nennt jedoch nur diejenigen zum Hofe gehörigen Perſonen, welche mit einer Hofwürde oder einem Dienſtrange bekleidet ſind), und heißt auszugsweiſe in nachſtehender Ordnung folgendermaßen:

A. Erſte Hofehren von der zweiten Claſſe:

Zwei Oberkammerherren, ein Oberhofmarſchall, zwei Oberhofmeiſter, ein Oberjägermeiſter, Oberſchenk, Oberſtallmeiſter und Oberceremonienmeiſter.

Erſte Hofchargen von der dritten Claſſe:

Ein Oberceremonienmeiſter, Hofmarſchall, Hofmeiſter, Stallmeiſter, Jägermeiſter und Ceremonienmeiſter.

57 wirkliche und 7 honoräre Kammerherren**); von den letztern 5 Dienſtthuende. — 72 Kammerjunker, von welchen 14 in dieſer Eigenſchaft den Dienſt verſehen; 15 General- und 28 Flügeladjutanten; 1 Requetmeiſter mit ſeiner Canzley (12 Perſonen); zwei Staatsſekretaire mit 7 Beamten; 9 Leibärzte, 6 Leibchirurgen, 6 Hofärzte und 7 Hofchirurgen; der kaiſerliche Beichtvater mit 10 an der Hofkirche angeſtellten Geiſtlichen.

1 Garderobenmeiſter von der 5ten Claſſe. 2 Kammerdiener (5. und 8. Cl.) 3 Kammerfouriere, von denen einer das Amt des maître d'hotel verwaltet.	Hofkammerdienerſchaft bei dem Kaiſer und der Kaiſerin.

6 Oberaufſeher bei der Hermitage, und 1 Kammerfourier von der 6ten Claſſe.

B. Erſte Hofchargen bei den Kaiſerinnen:

Eine Hofmeiſterin, 19 Staatsdamen (unter ihnen 10 beurlaubt. 1811); 2 Kammerfräulein; 70 Hoffräulein mit ihrer Hofmeiſterin. —

Hofdienerſchaft bei der regierenden Kaiſerin: 1 Kammerfrau und 10 Kammerjungfern.

1807 für 4 Fräulein, 7 Kammerjungfern und das übrige Perſonale, zuſammen 24 Perſonen, 8285 Rub. 50 Kop. — St. Petersburgiſches Journal. 1808. No. 2. S. 28 ff.

*) Мѣсяцословъ съ росписью чиновныхъ особъ, или общій штатъ россійской имперіи (Kalender mit der Beamtenliſte, oder allgemeiner Etat des ruſſiſchen Reichs auf das Jahr 1811. St. Petersburg. 2 Thle. gr. 8.

**) Catharinens glänzender Hofſtaat wies den Kammerherren die 4te, den Kammerjunkern die 5te Klaſſe an. Alexander befahl, daß der Titel beider künftig bloß eine Auszeichnung bei Hofe, ohne weitern Militär- oder Civilrang ſeyn ſolle, und ſich jeder derſelben einen nützlichen und thätigen Wirkungskreis in den verſchiedenen Behörden der Reſidenz erwählen möge (Ukas vom 3. April 1809 in der Senatszeitung deſſelben Jahres, S. 167).

Hofdienerſchaft bei der verwitwrten Kaiſerin: 2 Kammerfrauen, 6 Kammerjungfern, 1 Kammerdiener (6 Cl.), 1 Juwelier und Bibliothekar; 2 Perſonen für die Schriftausfertigungen mit 8 Kanzleibeamten.

C. Hofſtaat des Großfürſten Conſtantin und ſeiner Gemahlin: 2 Hofmeiſter, 2 Fräulein, 8 Adjutanten, 1 Hofchirurgus und die Kammerdienerſchaft.

D. Hofſtaat des Großfürſten Nikolai: } Das Erziehungsperſonale: 1 Oberdirektor, 6 Cavaliere und 1 Gouverneur.
E. „ „ „ „ Michael: }

F. Der eigene Hofſtaat der Großfürſtin Catharina und des Prinzen von Oldenburg in Twer: 1 Stallmeiſter, 2 dienſtthuende Kammerherren, eben ſo viel Kammerjunker, 1 Hoffräulein, 1 Kammerfrau, 4 Kammerjungfern, 1 Arzt und Chirurg, der Beichtvater, 2 Sekretaire, 1 Bibliothekar, Kaſſirer, Unterſtallmeiſter und Bereiter.

G. Der Hofſtaat der Großfürſtin Anna: 1 Hofmeiſter und Stallmeiſter, 2 Fräulein, 1 Gouverneur, Sekretair und 4 Kammerjungfern.

Zum Hofe des Kaiſers gehören endlich noch die ſämmtlichen kaiſerlichen Garden: die Preobraſchenskiſche, Semenowſche und Ismailowſche Garde, das Leibgardejägerbataillon, die Gardeartillerie und das finnländiſche Gardebataillon; das Regiment der Chevaliergarde, der Garde zu Pferde, die Gardedragoner, Leibhuſaren, Leibkoſaken und Leibuhlanen. Sämmtliche Garden werden weiter unten näher berührt werden.

Hofbehörden und Hofjurisdiktionen, welche mit zum Hofſtaat gehören.

a. Das Capitel der ruſſiſchen Orden (weiter unten).

b. Das Appanagendepartement (deſſen Einrichtung und Pflichten in der kaiſerlichen Stiftung §. 80 ff., §. 97 ff.). In demſelben präſidirt der Appanagen- (zugleich Finanz-) Miniſter; mit und unter ihm arbeiten 11 Perſonen; abgeſondert vom Departement aber noch 31 Perſonen, theils als Direktoren, beſonders beauftragte Secretaire und Gehülfen, Caſſirer, Controlleure, Buchhalter, Reviſoren und Kronanwälde. Die Geſchäfte für das St. Petersburger Gouvernement ſind einem Direktor beſonders übertragen. 19 Appanagenexpeditionen, namentlich in Moskau, Nowgorod, Pskow, Wologda, Archangel, Koſtroma, Twer, Wladimir, Niſhegorod, Kaſan, Simbirsk, Penſa, Wjätka (zu welcher Expedition die von Perm als eine beſondere Abtheilung gehört), Orenburg, Saratow, Tambow, Woroneſch, Orlow (zu derſelben gehört die Expedition von Kursk als eine Abtheilung) und Smolensk ſtehen unter dem Departement. Jede dieſer Expeditionen hat ihren Direktor, einen oder zwei Gehülfen, meiſt 3 Secre-

taire und einen Kronanwald. — Ueberhaupt zählt das Departement mit ſeinen erwähnten Unterbehörden ein Perſonale von 141 Beamten.

c. Das kaiſerliche Cabinet. Es hat die Beſorgung der kaiſerlichen Privatgeſchäfte, Schatulleneinkünfte, die Aufſicht über mehrere Anſtalten, auch einen Schatz von kaiſerlichen unbenutzten Mobilien, Pelzwerken und Seltenheiten, und ſteht unter einem Direktor (dem Finanzminiſter) und zwei Mitgliedern. Es zerfällt in vier beſondere Abtheilungen: 1) für die Kanzleigeſchäfte des Cabinets (1 Direktor, 2 Expedit., 3 Gehülfen); 2) für das Pelzwerk oder den hohen Tribut der meiſten ſibiriſchen Völkerſchaften; 3) für Kunſtſachen, Diamanten u. dgl. (für jede dieſer beiden Abtheilungen 1 Direktor und 1 Gehülfe); 4) für die Reviſion der Rechnungen und Summen, unter 1 Direktor und 2 Gehülfen.

Außerdem beim Archiv des Cabinets, ſeinen Gebäuden und den abgetheilten Geſchäften ſieben Beamten.

Die Expedition der Kolywano-Woskreſenskiſchen und Nertſchinskiſchen Hüttenwerke unter einem Bergrath (5 Cl.), einem Expeditor und zwei Gehülfen dürfte als die fünfte Abtheilung des Cabinets angeſehen werden. Unmittelbar unter ihrer und mittelbar unter Jurisdiktion des Cabinets ſtehen dieſe ebengenannten Hüttenwerke, Gruben und Eſſen. Bei den erſtern oder Kolywaniſchen ſind ein Direktor, für die verſchiedenen, bei denſelben eingetragenen Geſchäfte 2 Oberberg- und 3 Bergmeiſter, bei der Oberkanzley der daſigen Eſſen 3 Mitglieder und 1 Secretair, auch 2 Mitglieder und 1 Secretair für die dortige Landesgerichtsbarkeit angeſtellt. Unter ihr ſtehen 8 Gerichtsſtellen für die Verwaltung der Hüttenwerke *), und in ihrem Bezirk endlich 9 Gerichtshalter und das Hüttenverwaltungsperſonale (3 Bergmeiſter, 2 Markſcheider, 1 Oberbergmeiſter und 1 Verwalter). Bei den letztern oder Nertſchinskiſchen, ebenfalls 1 Direktor, 2 Mitglieder, eben ſo viel Secretaire und 1 Buchhalter bei der Expedition der daſigen Eſſen — 7 Gerichtsſtellen für die Verwaltung der dortigen Hütten und Gruben **), mit 2 Markſcheidern, 1 Oberbergmeiſter, 3 Oberhüttenverwaltern, 1 Berggeſchwornen und Berghauptmann; 9 Gerichtsſtellen für die Verwaltung der Eſſen ***), unter 3 Berggeſchwornen, 2 Schichtmeiſtern, 1 Markſcheider und 1 Hüttenverwalter, und 5 Gerichtshalter in dem allgemeinen Bezirk der daſigen Hütten.

---

*) In Barnaul, Nowopalowsk, Suſumsk, Loktewsk, Tomsk, Smeynogarsk, Salairsk und der Koliwaniſchen Schleiferei.

**) In Nertſchinsk, Duſcharsk, Kutomarsk, Schilkinsk, Gaſimursk, Petrowsk.

***) In Watdwiſchensk, Blagodatsk, Serentuisk, Kadainsk, Klizkinsk, Schilkinsk, Gaſimursk, Gaſimur-Woſtreſensk und Kultunimsk.

Dem kaiſerlichen Cabinet ſind ferner untergeordnet: a) die kaiſerliche Hauteliſſemanufaktur (1 Direktor, Inſpektor, Secretair und Buchhalter); b) die Porcellain- und Spiegelfabrik bei Petersburg (bei jeder 1 Inſpektor, Buchhalter und Caſſirer); c) das Werwerk Ropſcha und Kipen; d) die Papierfabrik zu Ropſcha (die erſtere und die letztere, jede mit 1 Verwalter).

d. Das Hofcomptoir, meiſt für die Geſchäfte der innern Hofökonomie; in demſelben präſidirt der Oberhofmarſchall, neben ihm der Hofmarſchall mit 3 Beiſitzern. Unter demſelben das Kammerzahlmeiſteramt, die verſchiedenen Hofcommiſſaire, das Hofhoſpital (35 Beamte).

e. Das Hofintendanturcomptoir für die Geſchäfte der Oberaufſicht über die Paläſte und Luſtſchlöſſer des Kaiſers, unter dem Oberhofmeiſter und 6 Beiſitzern. Das Ganze mit den verſchiedenen Palaſt- und Schloßwärtern 45 Perſonen ſtark *).

f. Die Bauexpedition des Kreml (46 Beamte) und 11 Aufſeher über die Paläſte in und um Moskau.

g. Die Stadtdirektionen von Pawlowsk (11 Perſonen), Gatſchina (7 Perſ.) und Oranienbaum (5 Perſonen).

h. Die öffentliche kaiſerliche Bibliothek (ehemalige polniſche oder Zaluskiſche) unter 1 Oberdirektor und Gehülfen, 6 Bibliothekären und 4 Unterbibliothekaren, 1 Verwahrer der Manuſcripte mit ſeinen Gehülfen. Ihr Etat vom 14. Oktbr. 1810 beträgt 24,500 Rubel für 7 Bibliothekare und eben ſo viel Gehülfen.

i. Unter Gerichtsbarkeit einer eigenen Kanzlei ſtehen die Steinſchleifereien von Ekaterinenburg und Peterhof, beide mit 6 Beamten.

k. Das Comptoir der kaiſerlichen Gewehrſchmiede mit 15 Beamten.

l. Das Jägermeiſtercomptoir unter dem Oberjägermeiſter (10 Beamte).

m. Das Hofſtallcomptoir unter dem Oberſtallmeiſter (35 Perſonen).

n. Die Expedition der Stutereien mit 24 Beamten und Aufſehern über die verſchiedenen Kronſtutereien **).

o. Die kaiſerliche Theater- und Muſikdirektion. Unter dieſelbe gehören die drei Theater der Reſidenz: das ruſſiſche, franzöſiſche und deutſche in drei Schauſpielhäuſern, auch das ruſſiſche in Moskau. Ferner das Orcheſter und Ballet, insgeſammt mit einem

*) Unter Jurisdiktion der Hofintendanz iſt im Etat von 1811 die Beamtenzahl bei den Marmorbrüchen zu Tiwdia, Rußolsk und andern in Finnland nicht angeführt. Es ſind bei denſelben, nach dem von 1801, 7 Aufſeher angeſtellt — mit den Bergleuten überhaupt 74 Perſonen.

**) Hofſtutereien: in Pachrinsk, Cheroſchewsk, Bronitzk, Alexandrowsk und Gawrilowsk. Stutereien der Garde zu Pferde: in Skopinsk, Potſchinkowsk, Bjälowodsk, Strelezk und Oranienbaum.

Etat von 379,000 Rubel, außer der jährlichen Einnahme von den Vorſtellungen, gegen 160,000 Rubel *). Bei der Direktion 18 Beamte.

p. Den Beſchluß macht das Pagencorps, unter einem Generaldirektor und Direktor, 1 Hofmeiſter, 4 Gouverneuren, 1 Claſſeninſpektor und Polizeimeiſter, 4 Lehrern, 1 Kaſſirer und Oekonomen, Buchhalter und 3 Aerzten. Der Etat des Corps beträgt nach dem Ukas vom 14. Mai 1810 für 129 Perſonen — unter denen 16 Kammerpagen und 50 Pagen — 70,958 Rubel **).

Ritterorden.

Vor Peter dem Großen exiſtirten in Rußland keine Ritterorden. Er war der erſte, der bei Gelegenheit der Geburt ſeines Sohnes Alexius, am 30. Nov. 1698

a. den Orden des heil. Apoſtels Andreas ſtiftete, der älteſten und vornehmſten aller ruſſiſchen Ordensdekorationen. Die Kaiſerin Anna erneuerte ihn, gab ihm Statuten, eine eigene Ordenstracht und eine veränderte, noch beſtehende Form des Ordenskreuzes. Daſſelbe beſteht aus einem dunkelblau emaillirten goldenen Kreuze in einem zweiköpfigen, mit drei Kronen geſchmückten Adler, welches den an ihm entſchlafenen heil. Apoſtel Andreas vorſtellt, und an den vier Ecken die vier lateiniſchen Buchſtaben S. A. P. R. (Sanctus Andreas Patronus Russiae) von Golde enthält; auf ſeiner andern Seite, in der Mitte des Adlers, ein Blatt mit der ruſſiſchen Deviſe: für Glauben und Treue. Auf der linken Bruſt tragen die Ritter einen achteckigen ſilbernen Stern, in deſſen Mitte ſich das glatte blaue Kreuz des Apoſtels unter einer geſchloſſenen Königskrone und eben die Ordensdeviſe mit goldenen Buchſtaben im blauen Felde befindet. Das Ordensband iſt breit, himmelblau, gewäſſert und wird über die rechte Schulter getragen. Die Ordensofficialen ſind ein Secretair und zwei Herolde. Am 31. Decbr. 1810 hatte dieſer Orden 109 lebende Ritter, unter denen die meiſten vornehme Ausländer ſind.

b. Im J. 1714 am 24. Novbr. ſtiftete Peter I. ferner zur Ehre ſeiner Gemahlin den weiblichen Orden der heil. Catharina. Seine Zeichen beſtehen in einem rothen

*) Paris zählt zwanzig ſtehende Bühnen, dort iſt Theater Volksbeluſtigung, hier noch bloßer Genuß der gebildetern Stände.

**) Senatszeitung. Jahrg. 1810. S. 261. — Kaiſerlicher Hofſtaat nach dem konfirmirten Etat vom 18. Decbr. 1801 in Storch's Rußland. Lieferung 13. S. 63—94. — Skiagraphie des ruſſiſchen Reichs in Storch's Rußland. Liefer. 18. S. 305 ff. A. — Unterhaltung des kaiſerlichen Hofſtaats, im Auszuge. Storch's Rußland. Liefer. 2. S. 251—253. — Unterhaltung der verſchiedenen Theater der Reſidenz in Storch's Rußland. Lieferung 2. S. 253—254. Lieferung 7. S. 166—167. — Hofſtaat unter Catharina II. in Coxe's Reiſe. Bd. I. S. 357 ff. — (Bellermann's Bemerkungen über Rußland. Thl. I. S. 307 ff.

Bande mit ſilberner Einfaſſung über der rechten Schulter, einem ſilbernen achteckigen Stern, in deſſen Mitte im rothen Felde ein ſilbernes Kreuz auf einem ſilbernen Halbzirkel, und um daſſelbe die Deviſe: für Liebe und Vaterland, mit goldenen Buchſtaben — und einem weißen Kreuze in der Hand der heil. Catharina, in einem goldenen, rothemaillirten Schilde, in deſſen Mittelpunkte ſich ein anderes und kleineres Strahlenkreuz, mit den vier lateiniſchen Anfangsbuchſtaben D. S. F. R. (Domine salvum fac regem) an den vier Spitzen des Kreuzes befindet; auf dem Bande, an welches das Kreuz geheftet iſt, lieſt man mit ſilbernen Buchſtaben eben die Deviſe des Sterns. — Vermöge der Statuten des Kaiſers Paul vom 5. April 1797, Artik. IX, iſt die jetzige Kaiſerin-Mutter Großmeiſterin dieſes Ordens auf Lebzeiten, obgleich dies ſonſt die jedesmalige regierende Kaiſerin iſt. Sie vergibt den Orden, der zwei Grade hat, den vom großen und kleinen Kreuze, mit Beſtätigung des Kaiſers. Das Ordenskapitel beſteht aus der Ordensmeiſterin, der Dioneſſin, den Ordensdamen der beiden Claſſen und den 4 Officialen; dem Ceremonienmeiſter, Secretair und 2 Herolden. Am 31. Dec. 1810 hatte dieſer Orden 43 Damen vom Großkreuz (meiſt auswärtige Prinzeſſinnen) und 68 Damen vom kleinen Kreuz.

c. Endlich ſtiftete Peter I. noch vor ſeinem Tode, und als er ſich zum Feldzuge gegen Perſien rüſtete, den Orden des heil. Alexander Newsky. Dieſer Orden wurde jedoch erſt von Catharina I. am 30. Aug. 1725 ausgetheilt, und beſteht in einem hochrothen Bande über die linke Schulter, einem rothemaillirten Kreuze, das in ſeinen Zwiſchenräumen zweiköpfige Adler einſchließt und in der Mitte die Abbildung des heil. Alexanders zu Pferde, auf der andern Seite deſſen Namenszug mit der fürſtlichen Krone im weißen Felde enthält — und einem ſilbernen achteckigen Stern auf der linken Bruſt, in deſſen Mitte ſich der verſchlungene Namenszug des heil. Alexander Newsky im ſilbernen Felde befindet; um denſelben die Ordensdeviſe in ruſſiſcher Sprache: für Verdienſte und Vaterland, mit goldenen Buchſtaben im rothen Felde. Die Ritter des Andreasordens ſind jederzeit auch Ritter dieſes Ordens, zu deſſen Officialen der Ceremonienmeiſter, 1 Secretair und zwei Herolde gehören. Am 31. Decbr. 1810 befanden ſich 266 Ritter in dieſem Orden.

d. Der Orden der heil. Anna iſt ein ehemaliger Schleswig-Holſteiniſcher Orden, der vom Herzoge Carl Friedrich am 3. Febr. 1736 zur Ehre ſeiner Gemahlin Anna, der Tochter Peters I., für Rußland geſtiftet wurde, und den die ruſſiſchen Monarchen ſeit Peter III. verleihen. Paul I. theilte ihn in vier Claſſen. Die Ordenszeichen der erſten ſind ein hochrothes Band mit einer breiten gelben Einfaſſung von der linken Schulter, ein ſilberner, auf der rechten Bruſt getragener Stern, in deſſen Mitte ein rothes Flam-

menkreuz dargeſtellt iſt, im Umriſſe deſſelben die Ordensdeviſe: Amantibus Justitiam, Pietatem, Fidem, und an dem Bande, auf der rechten Seite zu hängend, ein rothes Kreuz, deſſen goldene Zwiſchenräume mit Edelſteinen verziert, und in deſſen Mitte die heilige Anna, ſo wie auf der andern Seite ihr lateiniſcher Namenszug dargeſtellt ſind. Die Ritter der zweiten tragen bloß das Kreuz an dem nämlichen, nur etwas ſchmälern Ordensbande um den Hals. Die Ritter der dritten Claſſe haben ein eben ſolches Kreuz, als in dem Sterne dargeſtellt iſt, auf dem Infanteriedegen oder Cavalleriesäbel. Gedienten Leuten vom niedern Range wird ein gleiches Band, doch ſchmäler als das von der zweiten Claſſe, gegeben, mit einer vergoldeten Medaille, auf deren einer Seite das nämliche Kreuz abgebildet iſt, wie auf dem Degen, auf der andern aber die Nummer, um über die ausgetheilte Belohnung ſichere Rechnung halten zu können. Ordensofficialen ſind der Ceremonienmeiſter, Secretair und 2 Herolde. Am 31. Decbr. 1810 zählte der Orden 710 Ritter von der erſten, 1610 von der zweiten und 3696 von der dritten Claſſe.

Aus der Regierungszeit Catharinens II. beſitzt Rußland die folgenden zwei Verdienſtorden:

c. Den Militärorden des heil. Märtyrers Georg, zur Belohnung und Aufmunterung des militäriſchen Verdienſtes am 26. Novbr. 1769 geſtiftet. Seine Ordenszeichen beſtehen in einem viereckigen, goldenen Stern, in deſſen Mitte ſich in einem ſchwarzen Reif ein goldenes Feld mit dem Namenszuge des heil. Georgs befindet, und der ruſſiſchen Umſchrift: für den Kriegsdienſt und die Tapferkeit — und einem goldenen, auf beiden Seiten weißemaillirten, mit einem goldenen Rande eingefaßten Kreuze, in deſſen Mitte ſich das emaillirte Bild des Märtyrers zu Pferde, wie er den Drachen erlegt, im rothen Felde, und auf deſſen Revers im weißen Felde der geſchlungene Namenszug deſſelben, befindet. Das Ordensband hat drei ſchwarze und zwei gelbe Streifen, und wird von der erſten Klaſſe auf der Weſte über die rechte Schulter, mit dem Stern auf der linken Bruſt getragen. Die zweite Claſſe trägt am nämlichen Bande das Ordenskreuz um den Hals und den Stern; die dritte Claſſe bloß das etwas kleinere Kreuz an einem ſchmälern Bande um den Hals; die vierte dagegen das kleine Kreuz an dem nämlichen Bande im Knopfloch. Durch den Ukas vom 26. Novbr. 1802 wurde den Georgenrittern ferner erlaubt, nach ihrer Verabſchiedung die Militäruniform, in der ſie dienten, fortzutragen. Dies Recht hört auf, ſobald ſie in den Civildienſt treten. Nach der Anciennität erhalten die Ritter von der erſten Klaſſe 700 Rubel, der zweiten 400, der dritten 200, und der vierten 100 Rubel Penſion. Official des Ordens iſt bloß ein

Secretair. Am 31. Dec. 1810 befanden ſich in dieſem Orden 16 Ritter von der 2ten, 124 von der 3ten, und 1372 von der 4ten Claſſe.

f. Den Orden des heil. Apoſtelgleichen Fürſten Wladimir, von der Kaiſerin an ihrem zwanzigſten Krönungstage, den 22. Sept. 1782 für jedes ausgezeichnete Verdienſt im Civil und Militär geſtiftet. Er theilt ſich in vier Claſſen und hat folgende Ordenszeichen: für die erſte Claſſe ein hochrothes mit zwei ſchwarzen Kanten eingefaßtes Band, das auf der Weſte über die rechte Achſel getragen wird, einen ſilbernen viereckigen Stern auf der linken Bruſt, deſſen acht Spitzen abwechſelnd ſilbern und golden ſind und in deſſen Mitte ſich im ſchwarzen Felde ein goldenes Kreuz mit den ruſſiſchen Buchſtaben C. P. K. B. (der heil. Apoſtelgleiche Fürſt Wladimir) und der ebenfalls Ruſſiſchen Umſchrift: für Thätigkeit, Ehre und Ruhm, befindet — und ein goldnes, rothemaillirtes, an den Seiten aber ſchwarz emaillirtes Kreuz, mit dem Stiftungsdatum im ſchwarzen Felde, 22. Sept. 1782, und dem Namenszuge des Heiligen in einem Fürſtenmantel, auf der Rückſeite; für die 2te Claſſe den Stern und das Kreuz am ſchmälern Bande um den Hals, für die 3te das Kreuz allein um den Hals, und für die 4te das kleinere Kreuz am nehmlichen Bande im Knopfloch. Der Orden gibt den Rittern von der 1ſten Claſſe 600 Rub., von der 2ten 300, von der 3ten 200, von der 4ten 100 Rub. jährliche Penſion, nach der Anciennität. Am 31. Dec. 1810 hatte dieſer Orden 41 Ritter von der 1ten, 164 von der 2ten, 440 von der 3ten, und 3324 von der 4ten Claſſe.

g. Den geiſtlichen ſouverainen Orden des heil. Johannes von Jeruſalem erhielt Rußland endlich noch unter Paul I. Er zerfällt in zwei Priorate: das ruſſiſch-katholiſche und ruſſiſch-griechiſche, deren beider Protektor der Kaiſer iſt. Das erſtere Priorat ward am $\frac{4}{15}$ Jan. 1797 durch eine Uebereinkunft des Kaiſers Paul mit dem damaligen Großmeiſter Rohan begründet, und mit einer jährlichen Revenüe von 84,000 Rub., aus dem Reichsſchatz dotirt. Es beſtand am 31 Dec. 1810 aus 12 Großkreuzen, 20 Juſtiz-, 15 Familien- und 3 geiſtlichen Kommenden, 97 Juſtizrittern und 8 Conventualkapellanen. Das zweite, ruſſiſch-griechiſche Priorat ward am 29. Nov. 1798 mit einer jährlichen Einnahme von 216000 Rubel aus dem Reichsſchatz gegründet, von welcher Summe 150,000 Rubel unter 98 Kommenden vertheilt wurden, daß zwei einen jährlichen Ertrag von 6000 Rub., vier von 4000, ſechs von 3000, zehn von 2000, ſechszehn von 1500 und ſechzig von 1000 Rubel erhalten. Der Ueberſchuß wurde zu Penſionen, Gehalten u. ſ. w. beſtimmt. Ritter in dieſem Orden ſind gegenwärtig (31. Dec. 1810) 12 Damen vom Großkreuz, eine Dame vom kleinen Kreuz, 31 Ritter vom Großkreuz, 92 Juſtizcommandeurs, 15 Honorärcommandeurs von den Poſtkom-

menden, 60 von den Poſtrevenüen, 189 Honorärcommandeurs, 24 Familiencommandeurs — die zuſammen ſchon 20485 Bauern männlichen Geſchlechts beſitzen — 205 Juſtizritter, 266 Honorärritter 9 Conventualkapellane. Officialen ſind, den Statuten nach, ein Oberceremonienmeiſter, Ceremonienmeiſter und drei Wapenherolde. Durch eine Proklamation vom 16. März 1801 verſicherte Kaiſer Alexander dieſen beiden Stiftungen ſeinen kaiſerlichen Schutz.

Das Capitel der ruſſiſchen Orden beſteht aus einem Ordenskanzler, Oberceremonienmeiſter, Ordensſchatzmeiſter, Kanzleidirektor und Gehülfen, einem Exekutor (der zugleich Archivarius iſt), zwei Expeditoren, einem Buchhalter und den ſchon erwähnten Ordensperſonen, (mit Ausnahme des Johanniterordens), 25 Perſonen überhaupt. (Der Wladimirorden iſt der einzige, welcher im Etat von 1811 keine Officialen hat). Kaiſer Paul machte mit den ruſſiſchen Orden eine neue Einrichtung *) und vereinigte ſie mit ſtillſchweigender Uebergehung des Georgen- und Wladimirordens, unter dem Namen des ruſſiſch-kaiſerlichen Ordens. Alexander I. ſtellte durch den Ukas vom 12. Dec. 1801 die alte Ordenseinrichtung wieder her, gab auch den beiden eingegangenen Orden ihre frühern Rechte wieder. — Vormals beſaßen ſämmtliche ruſſiſche Orden 50,000 Kronbauern, um von den Einkünften ihre Penſionen u. ſ. f. zu beſtreiten. Alexander ließ dieſe Bauern den verſchiedenen Cammeralhöfen wiedergeben, und beſtimmte dagegen aus dem öffentlichen Schatz eine jährliche Summe von 213,170 Rubel zur Beſtreitung ſämmtlicher Ordensausgaben **).

*) Verordnungen Kaiſer Pauls I. Bd. I. S. 307 ff. Bd. II. S. 90 ff.

**) Folgende Ordenszeichen dürfen hier nicht ganz mit Stillſchweigen übergangen werden: a) als ein Merkmal der Ehre und beſondern Auszeichnung das mit Edelſteinen beſetzte Miniaturgemälde der Kaiſerin (vorzüglich unter Catharina II.), welches die Staatsdamen und Kammerfräulein auf einer Bandſchleife an der Bruſt tragen, wie die Hoffräulein den brillantenen Namenszug derſelben ebenfalls an die Bruſt heften; b) die goldne Chiffer der verwitweten Kaiſerin Maria, welche die Fräulein des unter der Kaiſerin ſtehenden Fräuleinſtifts empfangen, und wie die vorigen tragen. c) Die goldne Medaille, welche von Catharina der Zweiten den zur Verfertigung eines Geſetzbuches im J. 1766 zuſammenberufenen Deputirten der Stände als Auszeichnung ertheilt ward. Die übrigen militäriſchen Auszeichnungen finden weiter unten ihren bequemern Platz.

Einrichtung des ruſſiſchen Militärordens St. Georg in Haigold's Nv. Rußland. Thl. 2. S. 207 ff.

Von dem neueſten Ruſſ. Ritterorden des heil. Wladimir, im hiſtor. Portefeuille, 1783. Bd. I. S. 392 ff.

Ueber die Exiſtenz des Ordens des heil. Johann in Rußland, in Storch's Rußland, Liefer. 17. S. 237 ff. vergl. Martens Recueil. Tom. VII. p. 457. ff.

Statiſtiſche Tabellen des Fr. Golitzin. §. 102. S. 62. ff. Sáblowsky a. a. O. Abthl. III. S. 50 ff.

Almanach de la cour pour 1811. St. Petersbourg.

Rang im Civil.

Der Monarch iſt der einzige Ertheiler des Ranges und der Würden; zu den höhern ernennt er auf die Unterlegung ſeiner Miniſter ſelbſt — gemeiniglich bis zur achten Claſſe; die übrigen Stufen werden in des Monarchen Namen nach zurückgelegten Dienſtjahren, von den oberſten Behörden, z. B. im Civilſtaat vom Senat, im geiſtlichen Stande vom Synod u. ſ. f. ernannt. Jeder Staatsdienſt hat ſeinen beſtimmten Rang, deſſen Maßſtab durchgängig, ſeit Peters I. Rangordnung vom 22. Febr. 1722, die Armee hergibt. Die Tafel aller Rangſtufen, deren vom Generalfeldmarſchall oder Kanzler bis zum Fähnrich oder Kollegienregiſtrator vierzehn ſind, geht in folgender Ordnung herab:

Claſſe:	Militär:	Civil:
I.	Generalfeldmarſchall.	Kanzler.
II.	General von der Infanterie, Artillerie oder Cavallerie.	wirklicher Geheimerath.
III.	Generallieutenant.	Geheimerath.
IV.	Generalmajor.	wirklicher Staatsrath.
V.	Brigadier (dieſer Rang wird jetzt im Militär übergangen.)	Staatsrath.
VI.	Oberſter.	Kollegienrath.
VII.	Oberſtlieutenant.	Hofrath.
VIII.	Major.	Kollegienaſſeſſor.
IX.	Capitain.	Titularrath.
X.	Capitain-Lieutenant (wird im Militär übergangen.)	Kollegienſecretair.
XI.	Stabscapitain.	Stadt- und Flottſecretair (wird im Civil übergangen.)
XII.	Lieutenant.	Gouvernementsſecretair.
XIII.	Secondlieutenant.	Provinzialſecretair.
XIV. *)	Fähnrich.	Kollegienregiſtrator.

Nur der Dienſt gibt — nach dem Geiſte dieſer und ähnlicher Verordnungen — den

*) XVte Claſſe im Militär Porteepeefähnrich, im Civil Gouvernementsregiſtrator.
XVI. . . . . . . Sergeant . . . . . . Kanzelliſt.
XVII. . . . . . . Unteroffizier . . . . . Unterkanzelliſt.
XVIII. . . . . . . Korporal . . . . . . Kopiſt.

Rang, und den Söhnen der Großen gewährt die Würde ihrer Väter keine weitern Vorzüge, als daß ſie zu den öffentlichen Hofverſammlungen freien Zutritt haben. Jeder bürgerliche Beamte, der zum Grade eines Oberofficiers gelangt, erhebt ſich ſelbſt dadurch zum Edelmann und tritt in die zahlreiche Claſſe des perſönlichen Dienſtadels und die ehelichen Kinder und Nachkommen aller Staatsdiener, ſowohl Ruſſen als Ausländer, welche ſich in den erſten acht Claſſen befanden, werden in allen Ehrenfällen und Beförderungen dem beſten Adel gleichgeſchätzt. Der Edelmann, welcher auf ein bürgerliches Amt Anſpruch macht, mußte mit dem unterſten Range — der 14ten Claſſe — ſeinen Dienſt anfangen, und nach zurückgelegten beſtimmten Dienſtjahren wurde er bisher zu den höchſten Rangſtufen fortavancirt. Jetzt hat die Dienſtbeförderung im Allgemeinen ihre weſentlichen Einſchränkungen und Veränderungen erhalten. Die hierher gehörigen Verordnungen ſind: a) vom 6. Auguſt 1809, b) vom 16. und 24. April 1811. Die erſtere heißt im Allgemeinen alſo: „Um den Rangerſchleichungen ohne Verdienſt ein Ende zu machen, dem wahren Verdienſt aber einen neuen Beweis der kaiſerlichen Achtung zu geben, ſoll von jetzt an Niemand zum Rang der achten Claſſe erhoben werden, der nicht außer beſonderer Empfehlung ſeiner Obern ein Studienzeugniß von einer ruſſiſchen Univerſität beibringt, oder ſich auf einer derſelben hat prüfen laſſen; dahingegen ſollen diejenigen Beamten aus den letzten acht Claſſen (15 — 8 Cl.), welche dieſe Zeugniſſe produciren, zum folgenden Rang bis zum Staatsrath befördert werden, ohne Rückſicht auf die Dienſtjahre. Zum Staatsrath kann ebenfalls nur der befördert werden, welcher 1) wenigſtens 10 Jahre eifrig gedient, 2) wenigſtens 2 Jahre in irgend einer Behörde als Rath, Procureur, Kanzleidirektor oder Expeditionschef geſtanden, 3) ebenfalls ein akademiſches Zeugniß, und 4) die Empfehlung ſeiner Obern beibringen kann." Der Ukas beſtimmt ferner die Gegenſtände der Prüfung und befiehlt, um den jungen Beamten Mittel zum Studium dieſer verlangten wiſſenſchaftlichen Gegenſtände zu geben, daß in den beiden Reſidenzen und auf den ruſſiſchen Univerſitäten jährlich in den Sommermonaten wiſſenſchaftliche Curſe eröffnet werden ſollen u. ſ. f. — Von den letztern befiehlt die erſte, daß künftig die Gouvernementsſecretaire gleich zu Kollegienſecretairen befördert werden ſollen, und die letztere, daß alle Adeliche, die keinen Rang haben, wenn ſie in den Civildienſt treten, in den Departements der Miniſter ſchlechtweg mit der Benennung von Adelichen, in allen übrigen Behörden aber mit dem Charakter als Kanzelliſt angenommen und erſt nach Ausdienung der geſetzlichen Jahre zum erſten Officierrang befördert werden ſollen *).

*) In Kraft des Ukaſes vom 23. Juni 1794 wird auf jeden erhaltenen Rang im Civiletat für das Patent an Gebühren entrichtet:

Die Univerſitäten des ruſſiſchen Reichs haben, vermöge ihrer Statuten, das Recht, gelehrte Würden zu ertheilen, und dieſe geben, nach Beſchaffenheit der Wiſſenſchaft, beim Eintritt in den Civildienſt die beiden Rangſtufen: die Magiſterwürde die 9te und die Doktorwürde die 8te Claſſe, das einfache Zeugniß der Univerſität aber die 14te.

Indem man auf ſolche Weiſe das Talent freigab, das Geiſtige der Nation durch allgemeiner Ehre Ziel, das Allen aufgeſteckt iſt, ſtärker weckte und zur Thätigkeit spornte, eröfnete man auch die Ausſicht, daß, je weiter ſich der belebende Geiſt der vaterländiſchen Akademien verbreitet, deſto eher der Staat an Geſchäftsmännern zunimmt, die wahre Geiſtesbildung haben und dem öffentlichen Dienſte Ehre bringen.

Bürgerliche Verfaſſung.

Die Einwohner des ruſſiſchen Reichs theilen ſich in drei erbliche Stände, den Adel, die Bürger und Bauern; ohne Rückſicht auf die Geiſtlichkeit, die hier keinen erblichen Stand im eigentlichſten Verſtande bildet.

	An Gebühren für die Unterſiegelung des Reichsſiegels und an Geld für Papier und Wachs.		Für die Senatsdruckerei.			
			An Gebühren für den Druck der Patente.		Für das zu Patenten verbrauchte Pergament.	
	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
Von der erſten Claſſe	400	50	5	—	2	50
— — zweiten —	200	50	5	—	2	50
— den Geheimeräthen	160	50	3	56	2	50
— wirkl. Staatsräthen	120	50	3	56	2	50
— den Staatsräthen	80	50	2	56	2	50
— — Kollegienräthen	20	50	1	56	1	—
— — Hofräthen	12	50	1	6	1	—
— — Kollegienaſſeſſoren	12	50	—	56	1	—
— — Titularräthen	4	50	—	15	1	—
— — Kollegienſecretairen	1	50	—	15	1	—
Von der 11ten Claſſe	1	50	—	15	1	—
— — 12ten —	1	50	—	15	1	—
— — 13ten —	1	50	—	12	1	—
— — 14ten —	1	50	—	10	1	—

Hupel's nordiſche Miscellaneen. St. III. S. 71. ff. St. XXI. S. 439. ff. Deſſen Staatsverfaſſung. Bd. II. S. 342. Büſching's Magazin Thl. VII. S. 347 ff. Ueber die ehemaligen Rangſtufen im Journal von Rußland. Jahrg. 3. St. V. S. 257 ff. St. Petersb. Journal 1776 Bd. I. Juni. S. 31 — 40. Senatszeitung No. 33. 1809. S. 368 ff. 1811. No. 23. S. 263. No. 24. S. 271.

a. Der Adel iſt der höchſte und wichtigſte Stand des Reichs, im Allgemeinen auch der begütertſte und am meiſten gebildete. Geht man in ſeiner Geſchichte weiter hinauf, ſo findet man in den älteſten Zeiten nur eine Art von Adel — die Knäſen — der eigne Grundſtücke beſaß. Bloß Reichthum und Familienanſehn verurſachte einen Unterſchied unter demſelben. Neben den Knäſen entſtand endlich eine Art von Hofadel aus den Miniſterialen der Zaren, die für geleiſtete Dienſte Ländereien zu Lehen empfingen; — in ihre Verhältniſſe traten nach und nach die verarmten Knäſen — und dieſe beiden Arten des Adels, den hohen und den niederen, fand Peter I. bei ſeinem Regierungsantritte vor. Die Knäſen lebten entfernt vom zariſchen Hofe, unabhängig auf ihren Gütern. Dem Monarchen lag daran, aus dieſem Adel eine Stütze ſeiner neuen Schöpfung und Zierde ſeines neueuropäiſchen Hofes zu bilden; er veranlaßte ihn, ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Reſidenz zu nehmen. Die Knäſen, als Allodialgüterbeſitzer, waren ſtets frei von jeder Dienſtleiſtung, beſonders frei von der Heeresfolge, welche der niedere Adel hingegen bei jedem Aufgebot — mit zehn auch zwölf Mann — leiſten mußte; — aus der Knäſen Mitte wurden früher die Bojaren und aus dieſen wiederum die gewöhnlichen Miniſter gewählt, und es hatte ſich dieſe Bojarenwürde in den vornehmſten Familien faſt erblich gemacht. Ein Geiſt des ſtolzen Ariſtokratismus von ihrer Seite bewog Petern endlich, dieſe höchſte Würde der Bojaren völlig und auf immer aufzuheben, wie früher Feodor ſchon mit einem gleich wohlthätigen Machtwort die ältern mannigfaltigen Privilegien der Großen im Allgemeinen vertilgt und nur den ewig wahren Grundſatz auf den Thron geſetzt hatte, daß nicht Geburt, ſondern bloß Verdienſt um das Vaterland zu Vorzügen berechtige. Peter I. ernannte Grafen und Barone, führte im J. 1714 eine Art von allgemeinem Majorat, oder Untheilbarkeit der Güter ein und wollte dadurch den Glanz der angeſehenen Geſchlechter erhöhen und feſter gründen *). Nach ihm verlieh Peter III. zuerſt, durch den Gnadenbrief vom 18. Febr. 1762 **), dem ruſſiſchen Adel alle Rechte auf ewige Zeiten, welche damals der liefländiſche beſaß, und Catharina II. gab ihm durch das Adelsmanifeſt vom 21. April 1785 eine vollſtändige Conſtitution, die Alexander I. durch das Manifeſt vom 2. April 1801 feierlichſt beſtätigte. — Folgende Vorrechte und Prärogative kommen jetzt dem geſammten ruſſiſchen Adel zu: 1) Befreiung von perſönlichen Abgaben und Dienſtleiſtungen; 2) das Recht, Land und Leibeigene zu beſitzen, von dieſen Abgaben und Dienſte zu fordern ***); 3) auf ſeinen Gütern Märkte zu halten, Fabriken anzulegen, mit

*) Durch den Ukas vom 17. März 1731 wurde dieſe Untheilbarkeit der Güter aufgehoben.
**) S. Biographie Peters des Dritten, Tübingen 1808. Thl. II. S. 221 — 228. D.
***) Haſſel a. a. O. S. 120 irrt, wenn er behauptet: daß es zum Beſitz eines Rittergutes

Waaren und Naturprodukten auswärtigen Großhandel zu treiben; 4) Befreiung von Leibesſtrafen, mit dem Vorzuge nur von adelichen Gerichten gerichtet und ohne Urtheil des Senats und ausdrückliche Beſtätigung des Kaiſers nicht entadelt und der Ehre verluſtig erklärt werden zu dürfen; 5) Befreiung von allen erzwungenen Krondienſtleiſtungen; 6) Freiheit, in die Dienſte verbündeter Mächte zu treten und in fremde Länder zu reiſen; 7) Freiheit, ſeinem adelichen Zunamen den Namen ſeiner Beſitzung zuzuſetzen; 8) das Recht, in jedem Gouvernement eine Corporation mit ihrem eigenen Archiv, Siegel und Secretair zu bilden, Adelsmarſchälle oder Landräthe zu wählen und der Heroldie Candidaten zur Beſetzung aller Civilſtellen in den Gouvernements vorzuſchlagen *); 9) das Recht, eigene adeliche Geſchlechtsbücher zu führen und 10) das Recht endlich, als der letzte eines Geſchlechts über ſein unbewegliches Vermögen frei disponiren zu dürfen **). — Nach der Adelsconſtitution Catharinens iſt der Adel im allgemeinen Adelsbuche der Heroldie nach ſechs Claſſen rangirt: a) wirklicher Adel, deſſen Ahnen wenigſtens ein Jahrhundert hinaufgehen; b) Kriegs- und c) Dienſt- oder Robenadel — Perſonen, die entweder Oberofficiere ſind, oder zu einer der acht oberſten Rangſtufen im Civil gehören; d) Ausländiſche Geſchlechter, welche mit anerkanntem Adel ins Reich kommen ***); e) Betitelter Adel, Fürſten, Grafen und Barone; f) alter Adel, der zwar ſeinen Adel, aber nicht ſeinen in das Dunkel der Vorzeit ſich verlierenden Urſprung dokumentiren kann. Unter dieſem Adelsrange unterſcheidet man α) Fürſten, und nur eigentlich diejenigen, deren Familien vor Iwan Waſſiljewitſch über einen Theil von Rußland regiert haben; — wie die Familien der Dolgoruky, Repnin, Tſcherbatow, Wäſemsky, Labanow, Worotinsky, Chovansky u. a. m. — dann diejenigen, die ihren Urſprung aus den litthauiſchen Großfurſtenfamilien deduciren, — als die Golitzin, Kurakin, Trubetzkoj — und endlich diejenigen Fürſten, welche aus tatariſchen — die Tſcherkaskoj — oder griechi-

---

keines Adels bedürfe; Rittergüter kennt man im eigentlichen Rußland erſtlich nicht, und zu dem namentlichen Beſitz eines Gutes mit Bauern gehört allerdings der Adel, entweder der Geburts- oder Dienſtadel. Zehnjährige Pfändungen der Güter, beſonders in den Oſtſeeprovinzen, ſtehen dagegen jedem freien Manne von unadelicher Geburt offen.

*) Nach dem Ukas vom 3. März 1805 ſind bei den Wahlen des Adels jedoch nur diejenigen ſtimmfähig, die wenigſtens 150 Rubel jährliche Einkünfte von einem unbeweglichen Eigenthum genießen und über 18 Jahr alt ſind, wahlfähig nur die ſtimmfähigen, wenn ſie über 23 Jahre alt.

**) War ehemals zum Beſten der Krone geſetzlich verboten und wurde erſt durch den Ukas vom 26. Nov. 1801 geſtattet. Dem Fiskus wird jetzt nur dann das Vermögen einer ausgeſtorbenen Familie vorbehalten, wenn der letzte des Stammes nicht durch Verkauf oder Verpfändung darüber verfügt hat.

***) Fremde, die nur von auswärtigen Mächten Adelsdiplome haben, von der ruſſiſchen Regierung aber nicht anerkannt ſind, dürfen geſetzlich keine der genannten Adelsrechte üben, vorzüglich keine Bauern käuflich an ſich bringen.

ſchen Fürſtenhäuſern — die Jaſchewill — abſtammen, mit Ausnahme jedoch der Nachkömmlinge der Murſen, welche ſich durch Mißbrauch den Titel der Knäſen oft zugeeignet haben. Sie beſitzen ſämmtlich kein Fürſtenthum, haben auch keinen ihrer Geburt eigens anklebenden Vorzug, oder einen Vorrang vor dem übrigen Adel; doch geſteht, wenn auch nicht das Geſetz, ſo doch die öffentliche Meinung, den alten berühmten und reichen Geſchlechtern ein achtungsvolles Vorrecht zu. β) Grafen, die eben ſo angeſehen, aber minder zahlreich ſind — man kennt die Familien Tſcheremetew, Rumänzow, Raſumowsky und Sawadowsky, — γ) Barone und Freiherren — das alte Geſchlecht Stroganow; δ) bloße Edelleute — die Nariſchkoi und Apraxin — ε) Bojarenkinder endlich, zu welchem Adel auch der patriarchaliſche und biſchöfliche gerechnet wird.

Keine Nation iſt vielleicht in Aufzeichnung und Erhaltung ihrer Familiennachrichten fleißiger geweſen als die ruſſiſche. Je weiter ein Geſchlecht ſeine Stammtafel zurückführen konnte, deſto vornehmer war es, und deſto größer ſein Vorzug. Aus dergleichen, zur Hofbeſtätigung eingereichten Stammtafeln ſind die Geſchlechtsbücher — rodoslawnyje knigi — entſtanden *). — Die Geſchichte der Rosrjädsbücher und ihr Ende, ſo wie die verſchiedenen altruſſiſchen Hof- und Reichsämter, in deren Beſitz der Adel war und die ihm vorzugsweiſe verliehen wurden, iſt jetzt bloß hiſtoriſch intereſſant, beſonders die Geſchichte der letztern gibt manchen angenehmen Aufſchluß über die politiſche Culturgeſchichte und Hofesſitte ehemaliger Zeit **).

b. Der Bürgerſtand, in Verhältniß zu andern Staaten minder zahlreich in mittelmäßig bevölkerten Städten des großen Reichs; — vormals ein Mittelſtand ohne beſtimmte Rechte, der bei jenen frühern Staatszerrüttungen faſt ganz unterging, oder doch nie gedeihen konnte wegen der zu großen Vermiſchung aller bürgerlichen Gewerbe und der heterogenen Beſchäftigungsweiſe des Bürgers ſelbſt in dieſer Zeit. Catharina II.

---

*) Es war das Verdienſt Kaiſer Pauls I. die Sammlung dieſer genealogiſchen Nachrichten und die Anfertigung eines allgemeinen Wappenbuchs der Adelſtämme des ruſſiſchen Reichs zuerſt anbefohlen zu haben. (Ukas v. 20. Jan. und 27. Juli 1797 in den Verordnungen dieſes Monarchen. Bd. I. S. 134. II. 147 ff.). Bis zum J. 1804 waren 7 Theile deſſelben im Druck erſchienen. Die Anzahl der in demſelben aufgenommenen Geſchlechter belief ſich auf tauſend und neunzig; unter dieſen waren: 41 Familien mit dem ruſſiſchen und 6 mit dem ausländiſchen Fürſtentitel; 40 mit dem ruſſ. und 12 mit dem ausl. Grafentitel; 7 mit dem ruſſ. und 3 mit dem ausl. Baronstitel; 826 Geſchlechter vom Geburtsadel; 76 vom Dienſtadel und 79 in den ruſſ. Adel erhobene Familien. — Ueber den kur- lief- und eſtländiſchen Adel finden ſich manche Nachrichten in Hupel's N. Miscellaneen. St. III. und IV. XV und XIX. auch in deſſen topographiſchen Nachrichten. Bd. II.

**) Nähere Nachweiſungen findet man in Nowikow's alter ruſſ. Bibliothek 1773. S. 307 ff. in der Sammlung ruſſiſcher Geſchichten Bd. V. S. 12. ff. im St. Petersburgſchen Journal Bd. I. Juni S. 36 ff. V. 271 ff., im Journal von Rußland 1795 Bd. I. S. 257 ff. und in Halem's Geſchichte Peters I. Bd. I. S. 272 — 275.

gab ihm durch die Stadtordnung vom 2. April 1785 zuerſt eine Conſtitution, und jetzt erſt empfing der Bürger in Rußland eine geſetzlich begründete Exiſtenz. Dieſe Conſtitutionsakte, eine drei Jahre früher gegebene ſtädtiſche Polizeiordnung und die Einrichtung der Statthalterſchaften waren drei reiche Quellen, den Flor der Städte und ihre Induſtrie zu eröffnen, und ſeitdem erſt hat der wachſende Wohlſtand derſelben in gleichem Maße den innern Handel belebt, Conſumtion und Produktenabſatz vermehrt, eben dadurch den Werth der Grundſtücke erhöht und den Nationalreichthum im Allgemeinen vergrößert. — Die Stadtordnung theilt alle Bürger der Städte in fünf Claſſen. Zur erſten gehören die eigentlichen Bürger, (bis auf den Ukas vom 1. Jan. 1807 auch nahmhafte Bürger genannt) die ein ſtädtiſches unbewegliches Eigenthum beſitzen; ſie können Höfe und Gärten auch außer der Stadt, Fabriken und Manufakturen in und um derſelben, zugleich mit andern Werken, See- und Flußſchiffe kaufen, anlegen und frei beſitzen; — in ihre Claſſe gehören ebenfalls diejenigen Bürger, welche einem Stadtdienſte zweimal vorgeſtanden haben — auch die mit Studienzeugniſſen ruſſiſcher Anſtalten verſehenen Gelehrten und Künſtler. Zur zweiten, die Capitaliſten von jedem Stande und Gewerbe, die 50,000 Rubel, Banquiers, welche 100,000 Rubel angeben können, eben ſo Handelsherren, die keine offnen Buden haben, und Schiffsherren; ſie genießen gemeinſchaftlich mit der erſten Claſſe gleiche Rechte und Vorzüge. Zur dritten gehören die Mitglieder der drei Gilden, die den Beſitz eines gewiſſen Capitals angeben. Nach dem Ukas vom 11. Nov. 1807 muß die Kaufmannſchaft 1ſter Gilde ein Capital von 50,000 Rubel und mehr, 2ter Gilde von 20,000 Rub. und mehr, 3ter Gilde endlich von 8,000 Rub. und mehr angeben *). Jede dieſer Gilden hat vor der andern weſentliche Vorzüge zum Voraus. Nur die erſte darf ins Ausland handeln, Seeſchiffe beſitzen; den letztern Vorzug genießt auch die zweite, doch iſt ihr Handel auf das Inland beſchränkt; die dritte endlich muß ſich auf den Kleinhandel zurückziehen, kann aber, gleich den Beiſaſſen, Gaſthöfe, Herbergen, Badehäuſer und Krüge für Reiſende halten. Die Equipagenordnung vom 3. April 1775 ſchreibt beſonders noch jeder derſelben gewiſſe äußere Beobachtungen in ihren Equipagen vor. Die beiden erſten Gilden ſind frei von Leibesſtrafen und nach dem Ukas vom 1. Januar 1807 ſämmtliche Gilden befreit von der Rekrutenverpflichtung an Geld. Zur vierten Bürgerklaſſe gehören die Handwerkszünfte, durch die Handwerksordnung vom J. 1785 organiſirt, und zur fünften und letzten die Beiſaſſen, oder alle ſtädtiſchen Einwohner, die zu keiner der vorigen Klaſſen gehören und ſich von ihrem Gewerbe nähren. — Alle Bürger ſind frei, für ihre Perſon und Familie. Jede bürgerliche Perſon, ohne Unterſchied des Standes, Gewerbes und der Religion, wird, wenn ſie eins der oben

*) Man vergleiche das St. Petersburgſche Journal. Jahr 1807. No. VII. S. 6—38.

erwähnten Kapitale zu beſitzen anzeigt, dadurch Mitglied jener drei Gilden. Auch den Edelleuten ſteht es frei, ohne Nachtheil ihres Adels, ein ſtandesmäßiges bürgerliches Geſchäft zu treiben und ſich in die erſte und zweite Kaufmannsgilde einſchreiben zu laſſen. Der Eintritt in die dritte iſt ihnen jedoch als unvortheilhaft unterſagt. Die neueſten Begünſtigungen des Kaufmannsſtandes ſind vorzüglich in zwei Ukaſen vom 18. Oct. 1804 und 1. Jan. 1807 enthalten. Nach dem erſtern wird allen Kaufleuten, die den Klaſſenrang erhalten haben, geſtattet, Dörfer und Güter zu kaufen und zu beſitzen, ſobald ſie die dabei befindlichen Bauern kontraktmäßig aus der Leibeigenſchaft entlaſſen und zu freien Ackerleuten machen *). Nach dem letztern ladet der Monarch die ſämmtliche Kaufmannſchaft ein, künftighin ihre Unternehmungen im auswärtigen Handel durch Handelsgeſellſchaften zu betreiben, die entweder vollkommene Handelsgeſellſchaften, oder bloß Commanditegeſellſchaften ſeyn dürfen; doch wird niemand dazu durchs Geſetz verpflichtet: der Monarch verleiht den Großhändlern zugleich die Ehre an Seinem Hofe zu erſcheinen und vorzugsweiſe das Recht, den Degen tragen zu dürfen, und befiehlt, kraft dieſes Ukaſes ein ſammetnes Buch der vornehmen Kaufmannsgeſchlechter in zwei Theilen zu eröffnen, in dem erſten Theile diejenigen Geſchlechter einzutragen, von welchen der Enkel darthut, daß ſchon der Vater und Großvater in der erſten Gilde geſtanden habe; in dem zweiten endlich die Seitenlinien der Geſchlechter und ſogar desjenigen geſunkenen Geſchlechts, welches von neuem emporkeimt, einzuſchreiben — auch ein ſolches Buch in Kaſan für die Kaufmannſchaft mahomedaniſchen Glaubens zu eröffnen. Mit dieſer Schöpfung eines neuen Kaufmannsadels, der ſeines gleichen ſelbſt in Carthago nicht gehabt hatte **), ſtand die gleichzeitige Verordnung in weſentlicher Verbindung, vermöge welcher ſich jeder Kaufmann als ewiger Unterthan in den Gilden einſchreiben laſſen muß — unſtreitig eine durchgreifende Maßregel, die den politiſchen Zweck hat: Fremde an das Intereſſe des Staats zu knüpfen.

Die Städte haben mit Catharina II. und beſonders in den neueſten Zeiten ganz vorzüglich zugenommen; in ihnen entſtanden eine Menge neuer Fabriken und Manufakturen; — doch macht der Bürgerſtand immer noch einen viel zu kleinen Theil der Nation aus, als daß ſich der Geiſt ſeiner Induſtrie wirkſam bis in die entfernteſten Theile

*) Schon nach dem Ukas vom 12. Dec. 1801 wurde den freien Leuten aller Stände das Recht ertheilt, ſich Landeigenthum zu kaufen; und das Compte rendu von 1804 gibt Tafel X. den Capitalwerth der von Kaufleuten und Bürgern ſeitdem und bis 1805 geſchehenen Ankäufe auf 722.437 Rub. 766 Dukaten und 15 Rub. S. M. an. Hierin zeichneten ſich beſonders die Kaufleute in den Gouv. Petersburg, Moskau, Tambow, Cherſon, Pskow, Kaſan, Twer, Wologda, Koſtroma u. ſ. f. aus. Storch's Rußland, Liefer. XXIV. S. 136 137.

**) Chronik des XIX. Jahrhunderts, herausgegeben von Bredow. Jahr 1807. Bd. IV. S. 174.

des großen Reichs verbreiten könnte. Nach der Reviſion vom J. 1785 zählte man 107,408 Kaufleute und 293,793 Bürger; jetzt und beſonders auch durch die neueſten Erwerbungen, kann man mit aller Zuverläſſigkeit für beide Theile 740,000 Individuen männlichen Geſchlechts annehmen *).

Folge der verſchiedenen Gouvernements, nach der Zahl ihrer Einwohner.

(Aus archivaliſchen Nachrichten).

Zahl der Kaufleute, mit Angabe ihrer angezeigten Kapitalien im Jahr 1810.

Das Gouvernement	männl. Geſchl.	Rubel.
Grodno	38	6000
Wilna	73	. . . .
Archangel	208	1,900,000
Kiew	257	1,100,000
Minsk	280	1,200,000
Finnland	311	1,600,000
Taurien	312	1,400,000
Volhynien	337	. . . .
Kaukaſien	340	8000
Tomsk	391	1,200,000
Podolien	411	2,500,000
Tobolsk	447	1,800,000
Mohilew	456	1,100,000
Slobodiſche Ukraine	565	1,700,000
Irkutzk	571	2,800,000
Wjätka	607	2,663,395
Eſtland	622	4,600,000
Perm	700	2,500,000
Olonez	701	2,230,000
Wologda	722	3,900,000
Kurland	734	4,200,000
Ekaterinoslaw	841	3,400,000
Poltawa	849	2,837,285
Penſa	873	2,300,000
Cherſon	881	3,200,000

Das Gouvernement	männl. Geſchl.	Rubel.
Witebsk	920	2,400,000
Koſtroma	982	3,700,000
Aſtrachan	1328	4,900,000
Niſhnei-Nowgorod	1536	4,219,625
Orenburg	1644	3,500,000
Simbirsk	1727	3,900,000
Woroneſh	1793	5,200,000
Kaſan	1852	6,438,517
Tſchernigow	2230	5,800,000
Pskow	2292	7,600,000
Jaroslaw	2447	8,600,000
Smolensk	2575	7,700,000
Nowgorod	2852	7,675,987
Liefland	2862	13,700,000
Rjäſan	3021	7,300,000
Tula	3357	9,300,000
Wladimir	3551	10,822,757
Kursk	3650	10,200,000
Kaluga	3748	11,300,000
Tambow	4292	8,100,000
St. Petersburg	4677	24,047,000
Saratow	5058	11,175,000
Orel	5242	13,600,000
Twer	5278	16,000,000
Moskau	13,776	51,406,000
Total	95,227	308,000,000

*) In St. Petersburg zählte man im J. 1804: 1446 ausländiſche und 2815 ruſſiſche Kaufleute, zuſammen 7190 Perſonen beiderlei Geſchlechts, 12,125 Bürger, die kein beſtimmtes Gewerbe trieben (18,625 beiderl. Geſchl.) vergl. St. Petersburg am Ende ſeines erſten Jahrhunderts. Thl. II. S. 318. — In Moskau befanden ſich im J. 1792: 2864 Kaufleute in den 3 Gilden, welche zuſammen 5,441,595 Rub. Capital angegeben hatten. S. Storch's ſtatiſt. Ueberſicht der Statthalterſchaften ꝛc. No XVI. fol. 38 und im Gouvernement Kaſan waren im J. 1810: 2160 Kaufleute und 10,356 Bürger und Handwerker angeſchrieben, nach einem officiellen Aktenſtücke über die etatmäßigen Einkünfte dieſes Gouv. in gedachtem Jahre. Abtheil. I. a. b.

Zahl der Bürger und Handwerker im Jahr 1810.

		männliche Seelen.
Das Gouvernement	Kaukaſien	1,075
	Finnland	2,059
	Eſtland	2,967
	Orenburg	3,113
	Penſa	4,241
	Olonez	4,300
	Taurien	4,578
	Aſtrachan	4,657
	Archangel	5,242
	Woroneſh	5,498
	Irkutzk	6,315
	Kurland	6,381
	Wjätka	7,258
	Liefland	7,267
	Slobodiſche Ukraine	7,560
	Pskow	7,823
	Simbirsk	8,456
	Niſhnei Nowgorod	8,747
	Wologda	8,919
	Tobolsk	9,250
	Cherſon	9,275
	Perm	9,522
	Wladimir	9,751
	Koſtroma	10,606
	Kaſan	10,862
	Rjäſan	11,020
	Nowgorod	11,047
	Kursk	12,242

		männliche Seelen.
Das Gouvernement	Ekatarinoslaw	12,468
	Tambow	12,570
	St. Petersburg	13,493
	Tomsk	13,555
	Jaroslaw	13,692
	Smolensk	13,856
	Saratow	14,579
	Poltawa	14,683
	Kaluga	15,845
	Twer	19,047
	Witebsk	19,459
	Tula	19,672
	Orel	21,211
	Minsk	24,310
	Mohilew	24,446
	Moskau	29,980
	Wolhynien	32,161
	Tſchernigow	33,746
	Kiew	35,810
	Podolien	36,706
	Total	621,399

mit Ausnahme von Grodno und Wilna.

Chriſten	501,645
Juden	113,068
Griechen und Armenier in 2872 Häuſern	6,686
	621,399 m. S.

c. Der Bauer. Man unterſcheidet in Rußland zwei weſentlich von einander verſchiedene Claſſen der Landleute: freie und unfreie oder Leibeigene.

I. Freie Landleute ſind diejenigen, welche den Beſitz und die Freiheit ihrer Perſon und ihres Vermögens ſich entweder aus älterer Zeit erhalten, oder in neuerer erworben haben, die alle Vorrechte freier Menſchen genießen und nur durch die ausdrückliche Verpflichtung zum Kriegsdienſt (vermittelſt der Rekrutirung) und durch perſönliche Abgaben von dem Edelmanne unterſchieden ſind. Dahin gehören

α. Die Einhöfner — Adnodworzen — von Alters her freie Landeigenthümer und vom ruſſiſchen Volksſtamme; wahrſcheinlich die urſprünglichen Vaſallen der Knäſen. Sie beſitzen kleine Güter, haben Pachtbauern und pflegen ſich dieſer Vorzüge wegen als einen niedern Adel anzuſehen. Frei von Frohndienſten und Dienſtleiſtungen jeglicher

Art, ſind ſie bloß der Seelenſteuer und der Rekrutirung unterworfen. Solche Abnodworzen findet man als nützliche Landwirthe, ſowohl in der Ukraine als in andern Gouvernements des ſüdlichen Rußlands, an der Wolga und Kama häufig. Im Gouvernement Charkow zählte man allein 37,821 männliche und 38,498 weibliche Köpfe *). Da ſie bloß kleine Güter beſitzen, ſo iſt auch ihre Betriebſamkeit in der Landwirthſchaft reger, ihre Oekonomie lebhafter, als die aller Nationalbewohner dieſer ſüdlichen Gegenden, und ſie zeichnen ſich vortheilhaft vor dem gemeinen Ruſſen aus, durch einen größern Erwerb und einen damit verbundenen genußreichern Aufwand **).

β. Die abgedankten Soldaten, welche ihr voriger Eigenthümer nach Verlauf ihrer Dienſtjahre nicht mehr zurückzufordern das Recht hat, die bei ihrer Verabſchiedung frei ſind, und dann entweder Kronländereien zur Anſiedelung erhalten ***), oder auch in ihre Heimath zurückkehren dürfen. Dieſer Rückkehr haben ſie jedoch freiwillig die Coloniſirung auf den ihnen angewieſenen Ländereien vorgezogen, und ſind dadurch in den Stand freier Ackerſoldaten übergetreten. Jetzt beläuft ſich die Anzahl dieſer Coloniſten ſchon auf mehr als 30,000 Menſchen, die ſich vorzüglich in den Gouvernements Wjätka, Kaſan, Aſtrachan, Noworoſſijsk, Orenburg und Irkutzk angebaut haben. Sie befinden ſich wohl in ihrer veränderten Lage, erhalten Häuſer, Vieh, Ackergeräthe und Saatkorn geſchenkt, ſind auf immer frei von jeglicher Abgabe, und haben nur die eine Verbindlichkeit gegen den Staat, alle ihre Söhne, bis auf einen, der dem Vater verbleibt, mit dem ſiebenten Jahre in die Soldatenſchulen abzuliefern, wo ſie auf Koſten der Regierung erzogen und in ihrem ſiebzehnten Jahre in die Regimenter vertheilt werden, nach funfzehnjährigem Dienſt aber wieder in ihre Wohnungen zurückkehren, und in der vollen Kraft ihres Alters für ihre Familien und zur Vermehrung des Ackerbaues eben ſo nützlich werden können †). Die Anzahl der Soldatenkinder, die der Staat auf dieſe Weiſe erzieht, beläuft ſich auf 17,000, und je mehr er dieſe Art von Colonien begünſtigt, deſto eher läßt ſich erwarten, daß ſich in Zukunft ein wahrer Stand geborner Sol-

---

*) Journal von Rußland. Bd. II. 1794. S. 345.

**) Friebe über Rußlands Handel u. ſ. w. Bd. I. S. 164. 208.

***) Durch den Ukas vom 27. Decb. 1736 wurde zuerſt befohlen, daß diejenigen verabſchiedeten Soldaten, die keinen eigenen Wohnort oder Unterhalt hatten, längs der Gränze an der Wolga in der Gegend von Zaryzin und im Kaſanſchen Gouvernement angeſiedelt werden ſollten. Durch den Ukas vom 9. Oktbr. 1762 wurde verfügt, daß dergleichen Colonien nicht nur an den Gränzen, ſondern auch in andern Gouvernements im Innern angelegt werden könnten.

†) S. den Ukas vom 11. Jan. 1810 in der St. Petersburgiſchen Senatszeitung 1810. No. 9. S. 113. Ein allerhöchſt beſtätigtes Gutachten des Reichsrathes vom 13. April 1810 beſtimmt das Weſentliche über die Kinder der angeſiedelten Ackerſoldaten unter Militärjurisdiktion. Senatszeitung 1810. No. 29. S. 318 ff.

daten bilden, und allmählich die der Rekrutirung unterworfenen Stände — den Landmann vorzugsweiſe — vom gezwungenen Militärdienſt befreien werde. (Uneingedenk des überwiegenden Vortheils für die Armee an ſich und ihren beſſern militäriſchen Geiſt) *).

γ. Die Freigelaſſenen, welche vorher Leibeigene waren, die Freiheit aber von ihren Erbherren entweder kaufen oder unentgeldlich von letztern empfangen. Sie treten, im Fall ſie von ihren Grundherren mit Ländereien freigelaſſen werden, und auf dieſen ferner verbleiben wollen, in den Stand der freien Ackerleute **); ſie genießen das Recht, Ländereien ohne Bauern zu erwerben und zu kaufen, und alles das zu beſitzen, was ſich auf der Oberfläche und im Schooß derſelben befindet, auch über dergleichen Erwerbungen ihr Eigenthumsrecht durch die Gerichte unverletzlich machen zu laſſen (Ukas vom 12. Decbr. 1801); ſie dürfen ſich zugleich auch ſtädtiſchen Gewerben widmen. Seit der Erſcheinung des Ukaſes vom 20. Febr. 1803 bis gegen das Ende des Jahres 1805 ſind 8220 Seelen oder etwa 16,000 Menſchen beiderlei Geſchlechts in den neubegründeten Stand der freien Ackerleute getreten. Dem größten Theile ward die Freiheit mit völligem Landeigenthumsrechte gegen eine Kaufſumme, ohne Vorbehalt irgend eines Anſpruchs, dem andern Theile dieſelbe unentgeldlich, ohne allen Rechtsvorbehalt ertheilt. Im Jahr 1808 wurden auch im Gouvernement Wilna gegen 7000 männliche Seelen ohne Land in den Stand der freien Bauern verſetzt ***), und freie Ackerleute finden ſich gegenwärtig in den Gouvernements Woroneſh, Orel, Wladimir, Jaroslaw, Wologda, Rjäſan und Wilna.

δ. Die finnländiſchen Bauern haben ſich weniger mit den Ruſſen vermiſcht, und ſind perſönlich frei — gleichſam nur die Pächter auf den Ländereien ihrer Gutsherren.

---

*) Seit 1804 ſind ebenfalls auf der Landenge von Arabat und in der Steppe zwiſchen der Jenizkiſchen Meerenge und Molotſchnye Wody — wo zum bequemern Salztransport vom Jenizkiſchen Salzſee, Brunnen angelegt worden, bei jedem derſelben mehrere verabſchiedete Soldaten angeſiedelt, die theils auf die Unterhaltung der Brunnen ſehen, theils und ganz vorzüglich den Caravanen und Reiſenden in der bisher völlig unbewohnten Gegend alle Bequemlichkeit an einem ſolchen Orte gewähren ſollen. Sie ſtehen ganz auf dem Fuß der übrigen Ackerſoldaten. Storch's Rußland u. ſ. w. Bd. VII. S. 248—249.

**) Der Stand der freien Ackerleute ward unter Alexander I. durch den Ukas vom 20. Febr. 1803 begründet und durch einen ähnlichen vom 9. Novbr. 1809 noch weiter ausgedehnt. Den letztern findet man in der Senatszeitung 1810. No. 3. S. 24. 25.

***) Ueber dieſe letztern beſtimmt der Ukas vom 24. April 1810 das Nähere: die frei gewordenen Bauern können entweder von dem Lande ihres vorigen Herrn ſich entfernen, oder auf demſelben verbleiben, und nach gegenſeitiger freiwilliger Uebereinkunft Grundzins zahlen und Frohndienſte leiſten; ſie dürfen Land kaufen u. ſ. w. Senatszeitung 1810. No. 24. S. 252.

Die ſchwediſche Hausordnung *) ordnet noch jetzt im Allgemeinen die gegenſeitigen Verhältniſſe zwiſchen Bauern und Herren an; ein eigenes Häradsgericht, zu dem die Bauern aus ihrer Mitte die Beiſitzer (Nämdemannen) wählen, richtet in Klageſachen in erſter Inſtanz **); auf geſchehene Aufforderung des Herrn ſtraft bloß der gerichtlich eingeſetzte Bauerauſſeher (La'nsmann) den Schuldigen, und das Reichsjuſtizkollegium der lief-, eſt- und finnländiſchen Sachen entſcheidet meiſt als oberſtes Gericht in ernſthafteren Streitigkeiten. Der Bauer appellirt wenigſtens ſtets an ſeine höchſte Behörde. Dieſe rechtlich begründete Exiſtenz des finnländiſchen Bauern hat ihm eine freiere Ausſicht auf ſeine eigene Thätigkeit und Oekonomie verſchafft, und wenn er im Allgemeinen nicht ſo arbeitſam und unternehmend iſt, als ſeine perſönliche Lage dazu aufmuntert, ſo tragen hier nicht äußere Verhältniſſe, ſondern der eigene ſchwache Wille alle Schuld.

ε. Der kleinruſſiſche Bauer iſt ebenfalls perſönlich frei, beſitzt im Allgemeinen kein unbewegliches Eigenthum, ſondern pachtet Ländereien von dem daſigen Adel für Geld oder gewiſſe zu leiſtende Dienſte. Eines ſeiner weitern weſentlichſten Erwerbsmittel iſt auch die Unterhaltung der Poſtſtationen in den Gouvernements, in denen er lebt. Die Seelenſteuer, welcher er ſeit dem Jahr 1783 unterworfen iſt, feſſelt ihn jetzt mehr als ſonſt an die einmal gewählte Wohnung.

ζ. Die Coſaken, in ſofern ſie Landbauer ſind. In allen ihren Unterabtheilungen frei für ihre Perſon und frei von perſönlichen Abgaben, ausgeſchloſſen von den Monopolien der Krone, ſo daß ſie Branntewein brennen und verkaufen, auch ihre Salzvorräthe aus den ihnen angewieſenen Salzſeen unentgeldlich holen dürfen, ohne an die Kronmagazine angewieſen zu ſeyn — mit dem Recht, außer ihren gemeinſchaftlichen auch noch Ländereien als individuelles Eigenthum anzukaufen und erblich zu beſitzen — mit ihren eigenen Adminiſtrations- und Civiltribunälen, — frei von der Seelenſteuer und Rekrutirung, aber verpflichtet, auf ergangenen Befehl des Monarchen in eigene Corps zuſammenzutreten und dem Rufe des Krieges zu folgen ***).

---

*) Man findet alle dem finnländiſchen Adel und Bauern ertheilten Privilegien und ſchwediſchen Geſetze in dem ſchwediſchen Werke: Utdrag utur alle infran 1718—1790 års slut utkomne Publique Handlinger etc. Stockholm, 1742 — 1804. 14 Theile in 4., auch manches in dem Sweriges Rikes Lag vom J. 1734. Stockholm, 1807. 4.

**) S. den Abſchnitt vom Proceß, C. 1. 2 — 10. im Schwediſchen Reichsgeſetz vom J. 1734. S. 265 ff.

***) S. Storch's Rußland ꝛc. Bd. VI. S. 340 — 355, auch den vorhergegangenen Abſchnitt über die Nationalverſchiedenheiten der verſchiedenen Völker des Reichs, und das neueſte Werk des Herrn von Plotho über die Coſakenſtämme. Folgende Ukaſen beſtimmen die neue Organiſation von fünf Coſakenſtämmen: der Ukas vom 25. Febr. 1802; 23. Juni und 26. Decbr. 1803; 6 Febr. und

h. Die tatariſchen Völker — beſonders in der Ukraine — ſind zwar der Kopfſteuer unterworfen und liefern Rekruten, beſitzen aber ihre Ländereien entweder eigenthümlich, oder bauen für Zins und Dienſte die Beſitzungen und Güter der dortigen Murſen an. Catharina II. vernichtete ihr altes Recht, die facultas locomotiva, und ſie wurden glebae adscripti.

9. Die Baſchkiren, Wogulen, Kalmücken, Buräten und die meiſten nomadiſchen und Steppenvölker ſind perſönlich frei, haben ihre eigenen bürgerlichen und ökonomiſchen Einrichtungen, eine Art von Adel unter ſich, und beſitzen, ſofern ſie Ackerleute ſind, ihre Ländereien frei von fremder Einmiſchung und eigenthümlich.

i. Coloniſten, die ſich in Rußland als freie Ackerleute niedergelaſſen haben. Seit 1762 von Catharina II. zur Anſiedelung hierher eingeladen, bauten ſich ſeitdem und meiſt in den fruchtbaren Gegenden des ſüdlichen Rußlands zahlreiche Familien von Fremdlingen an, und genießen die Gerechtigkeit, Milde und Humanität der Regierung in vollem Maße — Bedingniſſe, unter welchen allein Colonien gedeihen und blühen können. — In dieſem Geiſte wurden den ſämmtlichen Colonien folgende Vorzüge verliehen: a) freie Religionsübung; b) Steuerfreiheit auf eine beſtimmte Zeit, die nach Maßgabe der Nützlichkeit der Colonien auf fünf, zehn auch dreißig Jahre hinausgeſetzt wird. Es wird denjenigen, welche Ackerbau oder Fabriken und Gewerbe treiben wollen, eine hinlängliche Strecke nutzbares Land angewieſen, und alle Unterſtützung zu ihrer neuen Einrichtung geleiſtet, daher c) Geldvorſchüſſe ohne Zinſen auf beſtimmte Zeit (10 Jahre) aus der kaiſerl. Kaſſe; d) Befreiung vom Kriegs- und Civildienſt; e) eigene Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen unter ſich *); f) einmalige zollfreie Einfuhr von Sachen für den Werth von 300 Rubel; g) Reiſegeld bis an den Ort der Beſtimmung; h) freier Verkauf und zehnjährige zollfreie Ausfuhr von ſolchen in den Colonien verfertigten Waaren oder Fabrikaten, die bisher in Rußland noch nicht gewonnen oder verarbeitet worden ſind; i) das Recht endlich, Märkte und Meſſen zu halten, mit Erlaſſung der üblichen Abga-

---

5. Mai 1804: Der Verfaſſer behält ſich eine allgemeine ſtatiſtiſche Ueberſicht der ſämmtlichen Coſakenſtämme, aus archivaliſchen Quellen, an einem andern Orte vor.

*) Die Verwaltung der Colonien ſtand anfangs unter der Oberdirektion der Vormundſchaftskanzlei, hernach unter der Expedition der Staatsökonomie, der Vormundſchaft für Ausländer und der Landwirthſchaft, welche in der Folge mit dem Departement des Miniſteriums der innern Angelegenheiten vereinigt ward. Außer dieſer Oberaufſicht ſind an einigen Orten, wo die Colonien groß ſind, als in Saratow und Ekatarinoslaw, beſondere Tutelcomptoirs errichtet — an andern Orten ſind ſie hingegen unter der Aufſicht der Gouvernements und anderer örtlicher Inſtanzen verblieben. Seit 1809 beſteht auch ein Vormundſchaftscomptoir für die nördlichen und namentlich für das St. Petersburgiſche Gouvernement; vergl. die Verordnungen Kaiſer Pauls. Bd. I. S. 316 — 319, und die Senatszeitung 1809. No. 41. S. 490 ff.

ben für dieſelben. — Dieſe Vortheile ſind nur in geringen Umſtänden, nach Maßgabe des Lokals u. ſ. f. verſchieden, erſtrecken ſich aber auch auf die Nachkommen der neuen Anſiedler. Nach Ablauf ihrer Freijahre treten ſie in die allgemeine Verbindlichkeit, die gewöhnlichen Abgaben und Dienſte der Kronunterthanen zu leiſten, auch die Geldvorſchüſſe in bequemen Terminen wieder zu erſtatten. Begünſtigungen dieſer Art, durch Toleranz und Gewerbfreiheit noch mehr gehoben, mußten eine große Menge Ausländer und vorzüglich Deutſche, nach Rußland ziehen, und der Staat ſeinerſeits um unterrichtete Leute, manches Gewerbe und vielſeitigere mechaniſche Fertigkeit, auch trefflich bebaute Strecken Landes reicher werden. Ich übergehe hier den frühern Zuſtand der Colonien, beſonders zur Zeit Catharinens II. *), und betrachte ſie nur nach ihren gegenwärtigen Verhältniſſen, mit Berückſichtigung der neueſten Verfügungen über dieſelben. — Die Niederlaſſungen der Ausländer in Rußland laſſen ſich füglich in zwei Abſchnitte bringen, von denen der erſtere und wichtigſte die Colonien im ſüdlichen, der letztere, und weniger erhebliche, die Colonien im nördlichen Rußland begreift.

I. Colonien im ſüdlichen Rußland.

a. Im ſaratowſchen Gouvernement.

Unter allen die beträchtlichſten Niederlaſſungen. Die Coloniſten ſind hier in 101 Dörfern auf beiden Seiten der Wolga, auch längs der Medwediza und Ilawla vertheilt, und treiben größtentheils Land- und Gartenbau. Im J. 1764, bei ihrem Entſtehen, beſtanden ſie aus 16,287 männlichen und 15,603 weiblichen Köpfen; im Jahr 1798 aus 19,785 männlichen und 18,925 weiblichen Perſonen, die nach ihrer (wahrſcheinlich viel zu geringen) Angabe mit 3776 Pflügen 87457 Deßjätinen Land bearbeiten. Die Regierung hatte ihnen zur Anſiedelung 5,199,813 Rubel theils baar vorgeſtreckt, theils in materiellen Vorſchüſſen für ſie ausgelegt — ſie zahlten auf dies Darlehn der Krone einen Rubel vom Arbeiter (zwiſchen 16 und 60 Jahren) abſchlägig zurück, und am Ende des Jahres 1808 reſtirten ſie nur noch mit 2,765,356 Rubel. Ihre übrigen Abgaben beſtanden einzig in zwei Rubel jährlich vom Arbeiter in die allgemeine Reichseinnahme **). Eine gewiſſe anfängliche Indolenz der Coloniſten, eine ſchlechte Admi-

*) Ueber den ältern Zuſtand der Colonien: Storch's Gemälde. Bd. I. S. 469 ff. Pallas Reiſe. Bd. III. S. 608 ff. S. 560 ff. Heim's Encyclopädie u. ſ. w. S. 137. Güldenſtädt's Reiſe. Bd. II. S. 116 — 189. 372 — 380. 405. Friebe über Rußlands Handel, Bd. I. S. 181 ff. III. S. 40. 297.

**) Sie zahlten vom Arbeiter 2 Rub. Zuſammen 22,922 Rub.
und als Abtrag ihrer Schuld 1 Rub. . . . 11,042 —
überhaupt 33,964 Rub.

niſtration unter ſich, und ein fehlerhafter erſter Zuſchnitt dieſer Colonien in Betreff des beobachteten Verhältniſſes von urbarem Lande, Wieſe und Wald hatte den guten, immer blühendern Zuſtand derſelben lange aufgehalten. Dieſe Nachtheile wurden allmälich beſeitigt, ſchärfere rechtliche Beſtimmungen eingeführt, und ſeitdem iſt die Induſtrie dieſer Coloniſten thätiger und unternehmender geworden, und ſie ſtehen ſich gegenwärtig ſo wohl, daß die Regierung nicht angeſtanden hat, folgende Hauptbeſtimmungen für die Saratowſchen Colonien anzuerkennen. Das hierher gehörige vom Kaiſer beſtätigte Memorial des Miniſters des Innern vom 18. Decbr. 1808 *) ſagt darüber folgendes: „Die Coloniſten, die in Vergleichung mit den übrigen Kronbauern eine unbedeutende und für ihre jetzige beſſere Lage viel zu geringe Abgabe (2 Rubel) zahlen, deren Freijahre auch ſchon ſeit zehn Jahren abgelaufen, und die ſeitdem nach den klaren Worten des Manifeſtes verpflichtet geweſen wären, gleiche Abgaben mit den eingebornen ruſſiſchen Unterthanen zu entrichten; ſollen fernerhin, gleich den Saratowſchen Kronbauern **), jährlich folgende Abgaben in die Reichseinnahme zahlen:

an Kopfſteuer 1 Rub. von der männlichen Seele .	19,785	Rub. zuſammen.
" Grundzins 5 Rub.	98,925	. . . .
Als Zuſchuß 2 Kopeken vom Rubel	395	. 70 Kopeken.
An Vorſpanngelder für d. Militärkommenden 26 Kop.	5,144	. 10 . .
überhaupt	124,249	Rub. 80 Kop. geſetzliche Abgaben (etwa 1 Rub. 42 Kop. auf jede Deßjätine ihrer Ländereien).
und		
als Abtrag der Schuld, wie vorher 1 Rub. vom Arbeiter	11,042	Rub.
zuſammen	135,291	Rub. 80 Kop. (oder 6 Rub. 83 Kop. von der männlichen Seele).

Dieſe Verfügung ſetzt den Coloniſten dem Kronbauern eines Theils zwar gleich, ſie begünſtigt ihn aber mehr als dieſen. Der letztere zahlt eine jährliche baare Abgabe von 628 Kopeken — der Coloniſt zahlt freilich 683 Kop., tilgt aber vermöge dieſes geringen Ueberſchuſſes eine alte Schuld (etwa 140 Rub. auf den Mann), die er ohne

*) S. Senatszeitung 1809. No. 5. S. 41—48.

**) Die Kron- und Appanagenbauern zahlen der Regierung, außer den innern Landespräſtandis:

an Kopfſteuer	1 Rub.	— Kop.
an Zins . . .	5 —	— —
als Zuſchuß		2 —
an Vorſpannpferden .		26 —
überhaupt von der Seele	6 Rub.	28 Kop.

Zinſen vorgeſtreckt erhielt, und genießt, was jener entbehrt, alle Vorrechte des freien Menſchen, übt ein uneingeſchränktes Eigenthumsrecht auf ſeinem Grund und Boden, und zieht, wenn er thätig ſeyn will, aus jeder gut kultivirten Deßjätine Landes einen ſechs- oder achtfach größern Ertrag, als ſeine öffentliche Abgabe im Ganzen beträgt *).

b. In der Nachbarſchaft der Saratowſchen zeichnet ſich die mähriſche Colonie in Sarepta an der Mündung der Sarpa, durch ihre Ordnung, ihre Fabriken und ihren Kunſtfleiß vorzüglich aus. Sie zählt 253 männliche und 254 weibliche Einwohner; ihr Gebiet läuft am Wolgaſtrom hinab, auf dem die Colonie freie Fiſcherei treiben darf; ſie gab ſchon vor längerer Zeit den Ackerbau gänzlich auf, weil er in ihrer heißen Steppenfläche nicht lohnen konnte, und legte ſich ganz auf ſtädtiſche Gewerbe, denen ſie ihren Flor verdankt. Die Regierung hatte ihr anfänglich 67,665 Rubel vorgeſtreckt — die Coloniſten trugen dieſe Schuld völlig ab, und zahlen ſeitdem (1806) bloß den Grundzins ihrer Ländereien mit 25 Kopeken von der Deßjätine **).

c. Nach den Saratowſchen ſind die Colonien in Neußrußland, oder den Gouvernements Jekatarinoslaw ***), Taurien und Cherſon die anſehnlichſten, und beſonders in den neueſten Zeiten ſtark vermehrt worden. Sie genießen ſämmtlich den großen Vortheil, in der Nähe bedeutender Seehäfen gelegen zu ſeyn, und ihren Produkten ohne große Mühe und Zeitverluſt einen ſtets offenen Markt zu verſchaffen. Obſtkultur und Ackerbau, Weinbau und Viehzucht in den vielen grasreichen Ebenen ſind des hieſigen, meiſt wohlhabenden Coloniſten vornehmſte Beſchäftigung. Trennt man das bunte Gemiſch dieſer angeſiedelten Ausländer ein wenig, ſo laſſen ſie ſich hier unter folgende Abtheilungen bringen:

I. Mennoniten, beſonders im Gouvernement Cherſon und an der Molotſchna; ſie zählten 1403 männliche und 1333 weibliche Köpfe. Ihre Niederlaſſungen tragen den Charakter und Geiſt ihrer Betriebſamkeit, Reinlichkeit und Ordnungsliebe, und über-

*) Ein Coloniſt ſäet jährlich zwiſchen acht und zehn Pud Winterweizen, 20 bis 25 Winterroggen, Hafer, Gerſte, Erbſen, auch wohl Spelt von 10 bis 15 Pud, Flachs und Hanf; er baut überdem Tabak in nicht unbeträchtlicher Menge, beſonders auf dem linken Wolgaufer; auch Weinbau und Seidenzucht gehören zu ſeinen ſich mehr und mehr ausbreitenden glücklichen Verſuchen. Falk's Beitr. Bd. I. S. 112.

**) Sarepta, ein hiſtor. topograph. Gemälde in den Miscellen der ruſſ. und mongol. Literatur. 1802. St. 1. S. 3 — 48.

***) Die Statthalterſchaft Jekatarinoslaw iſt bloß eine Erwerbung der Induſtrie und des Fleißes. Im J. 1752 fing man an, dieſe Gegend, welche größtentheils wilde und menſchenleere Steppe war, mit Coloniſten aus allen Nationen zu beſetzen, und gab ihr den Namen Neu-Servien. Im J. 1764 erhielt ſie den Namen des neuruſſiſchen Gouvernements, aus welchem 1783 mit Zuziehung einiger von der Pforte abgetretenen Landſtrecken das jetzige Jekatarinoslaw errichtet wurde. S. Storch's Ueberſicht. No. XX. Fol. 95.

treffen darin die meiſten übrigen deutſchen Coloniſten. Im J. 1809 zählten ſie 19 Dörfer bloß an der Molotſchna. Die Regierung hatte ihnen ein Capital von 401,184 Rubel vorgeſtreckt; ſie ſtehen aber noch im Genuß ihrer Freijahre, und zahlen daher nichts *).

II. Bolgaren und Griechen, deren Anzahl ſich im J. 1803 auf 609 männliche und 586 weibliche Köpfe belief. Dieſe Bolgarencolonien gedeihen in den ſüdlichen Gegenden ganz vorzüglich **), und werden durch beſtändig herbeiziehende neue Ankömmlinge immer verſtärkt; ſie amalgamiren ſich leichter mit den Eingebornen, nehmen leichter die Sprache und allgemeinen Landeskonvenienzen derſelben an, und finden dabei einen immer größern Vortheil, als der Deutſche, der ſchwerer von ſeiner Sitte, Meinung und Sprache abzuweichen pflegt. Die griechiſche Colonie entſtand 1795 hauptſächlich aus der ehemals ſogenannten griechiſchen Diviſion in Odeſſa. Die Regierung ſtreckte beiden 63,330 Rubel vor. Sie zahlen noch nichts vor Ablauf ihrer Freijahre.

III. Joſephsthaliſche Coloniſten, 195 männliche und 180 weibliche Köpfe ſtark, die der Regierung im J. 1803 43,085 Rubel ſchuldig waren, aber noch ihre Freijahre genoſſen.

IV. Jamburgiſche Coloniſten, 108 männliche und 131 weibliche Perſonen, die ebenfalls noch ihre Steuerfreiheit genießen und der Krone 19,570 Rub. reſtiren.

V. Schweden, 78 Männer und 79 Weiber, die von jeder Deßjätine 5 Kopeken Grundzins und von ihrer Schuld (die im Jahr 1803 noch 2421 Rub. betrug) jährlich 225 Rub. 23 Kop. zahlten.

VI. Danziger, 126 Perſonen ſtark; ſie entrichten mit den Schweden gleichen Zins, tragen aber von dem empfangenen Darlehn (11,579 Rub.) nichts ab.

VII. Schwaben, 90 Individuen, die während ihres ſteuerfreien Termins nichts zahlen und der Krone mit 9600 Rubel verpflichtet ſind.

VIII. Würtemberger, Polen, Weſtphalen, Heſſen, Oſt- und Südpreußen vereinigt an der Molotſchna. Sie zählten bei ihrer Gründung im J. 1805 erſt 982 Seelen

*) Im Weſten dieſer Mennoniten wohnen die Duborgi, eine Anzahl Ruſſen und Coſaken, die ehemals als Schismatiker hart verfolgt, ſich in der Gegend der Molotſchna anſiedelten. Ohne Abendmahl, ohne Taufe und Prieſter, ohne Sonntage zu erkennen, leben ſie ruhig, und moraliſcher, als andere Völker, die alles dies haben. Ihre Felder ſind gut beſtellt, ihre Häuſer bequem und zweckmäßig angelegt, ihr Hausweſen und ihre Kleidung reinlich, ihr Betragen höflich. Man findet bei ihnen Baumſchulen, Maulbeerpflanzungen, Weingärten. Es beſteht unter ihnen eine freiwillige Gütergemeinſchaft, und die Stadt Orechowa dient ihnen größtentheils zum Verkauf ihrer Produkte und zum Einkauf ihrer Bedürfniſſe.

**) Die blühende Colonie zu Nachitſchewan iſt unter den induſtriöſen Manufakturſtädten des Reichs keine der unbedeutenden.

unter einem gewählten Vorſteher, wurden im Jahr 1809 aber durch neue Ankömmlinge, vornehmlich Katholiken, ſtark vermehrt, und zählen jetzt über 3500 Perſonen beiderlei Geſchlechts.

Nach dem beſtätigten Memorial des Miniſters des Innern vom 1. März 1804 wurde ſämmtlichen Coloniſten dieſer neurusſiſchen Provinzen das Recht zugeſtanden, Land ohne Bauern zu kaufen. Sie genießen auf dieſen ihren Privatbeſitzungen alle Vortheile der Coloniſten, und zahlen für ihr Land nur diejenige Grundſteuer, welcher die übrigen Privatgüter in jenen Gegenden unterworfen ſind. — Bei den Coloniſirungen in dieſen ſüdlichen Gegenden iſt beſonders Beförderung der höhern landwirthſchaftlichen Induſtrie und der feinern Kultur des überaus fruchtbaren Bodens Hauptzweck der Regierung in den neuern Zeiten geworden. Weinbau und veredelnde Gärtnerei ſind dort faſt die beiden hauptſächlichſt lohnenden Gattungen der Kultur, die auch in derjenigen Rückſicht hier vorzüglich getrieben werden müſſen, da das geringe Verhältniß der Ländereien, ſo wie ihr hoher Preis, ſolche auf einen engern Bezirk einzuſchränkende Anlagen vorſchreiben. In den Jahren 1803 und 1804 wurde eine beträchtliche Anzahl Coloniſten in die fruchtbarſten Gegenden Tauriens, beſonders um Odeſſa und Cherſon, vorzugsweiſe als Weinbauer und Baumgärtner angeſiedelt (jede dieſer Coloniſtenfamilien hat nicht über zwanzig Deßjätinen Land erhalten, und die Regierung beſchloß ſeitdem, auf ihre geringen Reſte des daſigen unbebauten Landes bloß Leute dieſes Gewerbes ferner anzuſiedeln.)

d. Colonien an der Kaukaſiſchen Linie, ſeit 1803 von zwei Schottländern angelegt. Die Regierung ertheilte den Unternehmern ſo viel Land zu ihrer Dispoſition, als ihre Colonie jetzt und künftig bei zunehmender Bevölkerung bedürfen wird; geſtattet der neuen Colonie alle Vorrechte der übrigen in Rußland befindlichen Anſiedelungen, und erlaubt, um der Colonie Zuwachs von Menſchen zu verſchaffen, daß die Unternehmer von den Gebirgsvölkern Kriegsgefangene und Sklaven (die jedoch nicht Ruſſen ſeyn dürfen) kaufen, und 7 Jahre hindurch zu den Arbeiten und dem Nutzen der Colonie als Erbleute gebrauchen können.

e. Colonien in Kleinrußland, oder den Gouvernements Poltawa und Tſchernigow. Im J. 1803 waren ſie 639 männliche und 588 weibliche Köpfe ſtark, zu denen ſich außerdem 202 Mennoniſten beiderlei Geſchlechts geſellten. Nur die Colonie der letztern hatte ſchon ihre Verfaſſung erhalten, und zahlte 15 Kopeken von der Deßjätine Grundzins, war übrigens durch kein Darlehn der Regierung noch beſonders verpflichtet, wogegen die erſtern noch mit 42,074 Rub. von einem baaren Vorſchuß, groß 71,219 Rub., reſtirten. Die getreidereichen Gegenden verſprechen beiden eine baldige Wohlhabenheit.

f. Colonien in Podolien und Woroneſh. Im J. 1803 etablirten ſich im erſtge-

nannten Gouv. 171 Deutſche und Preußen beiderlei Geſchlechts *). Im Gouv. Woroneſh beſteht eine Mennonitenkolonie ſchon ſeit längerer Zeit; ſie zählte in jenem Jahre 211 männl. und 173 weibliche Einwohner, die der Krone jährlich 626 Rubel Grundzins zahlen und von einem vorgeſtreckten Kapital von 18,073 Rubel ebenfalls 830 Rubel jährlich tilgen.

II. Colonien im nördlichen Rußland.

a. Im Gouv. Liefland: Mennoniten, 265 männl. und 301 weibl. Köpfe ſtark, welche für ihre Ländereien gemeinſchaftlich 1,018 Thaler ſteuern und 158 Thaler als Abtrag von einem Kapital, das im J. 1803 nur noch 3,202 Thaler betrug, entrichten. Ihre Etabliſſements zeichnen ſich, wie die ihrer ſüdlichern Landsleute, durch Wohlhabenheit, Fleiß und Gewerbthätigkeit wiederum vortheilhaft aus.

b. Im Gouv. Petersburg vier anſehnliche Niederlaſſungen:

α. Die Srednarogatiſchen, 105 männl. und 100 weibl. Perſonen, die von einer Schuld, welche im J. 1803 noch 18,088 Rub. betrug, jährlich 220 Rub. und von der Deßjätine 123 Kop. Grundzins zahlen.

β. Die Iſchoriſchen, 126 Männer und 117 Weiber mit einer Schuld im Jahr 1803 von 24441 Rubel, auf die ſie abſchlägig 140 Rubel jährlich zurück, und 30¼ Kop. von der Deßj. Pacht zahlen.

γ. Die neuſaratowſchen, 276 männl. und 276 weibl. Köpfe. Im Jahr 1803 noch verpflichtet mit 76,597 Rub. zahlen von dieſem Vorſchuß 300 Rub. jährlich zurück und 61¼ Kop. Zins von der Deßjätine.

δ. Die Jamburgſchen, 168 Perſonen beiderlei Geſchlechts, die bloß ihre Grundpacht mit 30¾ Kop. der Regierung entrichten.

Sie treiben größtentheils Ackerbau und Gartenkultur — da dieſe Produkte ihrer Induſtrie in der nahen Reſidenz immer den vortheilhafteſten Markt finden, und ſind ſämmtlich wohlhabend. Im J. 1809 kamen bei dieſen Colonien noch 18 Familien, 67 Seelen ſtark, aus dem Auslande an, denen 60 andere Familien folgen ſollten. Es wurde verfügt, daß ſie bei den Luſtſchlöſſern Peterhof und Oranienbaum, auch an andern vortheilhaften Orten des Petersburgſchen und der benachbarten Gouvernements angeſiedelt werden ſollten **).

---

*) Das Jahr 1803 war für die Colonien im ſüdlichen Rußland, und beſonders in dieſen Gegenden merkwürdig. Es kamen 628 männliche und 529 weibliche Individuen aus Deutſchland hier an, deren Anſiedelung der Regierung im Auslande 65,016 Gulden und innerhalb der Gränzen 7879 Rubel gekoſtet hat.

**) Senatszeitung 1809 S. 490 vergl. das Petersburgſche Journal 1805. No. X. S. 79 ff.

Werfen wir einen Blick zurück auf die bisher erwähnten Colonien, ſo finden wir mehr als 54,000 ausländiſche Ankömmlinge beiderlei Geſchlechts, die dem nächſten Zwecke der Regierung — Bevölkerung menſchenleerer Provinzen, und Verbreitung landwirthſchaftlicher Induſtrie, wie des Gewerbes überhaupt — im Ganzen völlig entſprochen haben. Der erſte jener Zwecke verſchwindet jetzt allmälig durch die immer ſteigende Bevölkerung im Innern des Reichs, und es vermindert ſich in eben dem Grade auch der ehemalige Ueberfluß an unbebauten Kronländereien. Die Regierung traf daher im J. 1804 die Anordnung, das Hereinberufen fremder Coloniſten durch poſitive Mittel abzuſchaffen und ſich bloß darauf zu beſchränken, ihre auswärtigen Miniſter und Reſidenten zu beauftragen, allen Coloniſten, die zur Reiſe nach Rußland ſich melden würden, Unterſtützung und Päſſe zu ertheilen, vorher jedoch die Perſonen nach ihren moraliſchen und ökonomiſchen Verhältniſſen zu würdigen — eine Bedingung, die um ſo wichtiger iſt, da ſich der Staat von jetzt an nur auf Koloniſirung ſolcher Perſonen beſchränken will, die entweder geſchickte, arbeitsfähige Landwirthe ſind, oder irgend ein nützliches Gewerbe treiben und in jedem dieſer Fächer die Lehrmeiſter der Ruſſen werden können *). — Sie ging auch noch einen Schritt weiter und ſetzte zugleich die geſetzlichen Beſtimmungen für ſolche ausländiſche Coloniſten feſt, die von Privatperſonen aufgenommen und angeſiedelt werden könnten. Dieſer wichtige Zuſatz zu den bisherigen Colonialverordnungen erfolgte vermittelſt Ukas vom 12. Apr. 1804, nach welchem es Privatperſonen erlaubt wird, auswärtige Coloniſten auf ihren Ländereien anzuſiedeln, ſie zu verſchreiben und mit ihnen freiwillige Contrakte über ihre Leiſtungen, ihren Pacht u. ſ. f. auf beſtimmte Jahre abzuſchließen. Die Coloniſten ihrerſeits ſind gleich den Kroncoloniſten und tragen, neben ihren privaten Abgaben, auch die öffentlichen, wie die übrigen Bauern ihrer Gegenden. — Dieſer Anordnung werden ſich, was mit Gewißheit vorauszuſehen iſt, beſonders reiche Bürger und Kaufleute bedienen, die zwar Land, aber keine Bauern, erblich beſitzen dürfen.

Die Colonien der Verwieſenen in den ſibiriſchen Steppen, bilden gegenwärtig einen viel zu wichtigen Zweig der Coloniſation in Rußland überhaupt und ſind von ſo

*) Beſtätigtes Memorial des Miniſters des Innern vom 20. Febr. 1804. — Es war dem Verf. bisher unmöglich über die ſeit 1803 in Rußland angekommenen Coloniſten etwas Beſtimmteres, als ihre Zahl, zu erfahren. Die verſchiedenen comptes rendus geben zwar dieſe, nicht aber den Ort ihrer Niederlaſſung, die Koſten ihrer Tranſportirung und die nicht minder bedeutenden Vorſchüſſe der Regierung an. Was die Zahl der von da an eingetroffenen Fremden betrifft, ſo betrug ſie im J. 1804: 6326 Perſonen, im J. 1805: 380 Familien, 1806: 244 Familien, 1807: 377 Familien und außer dieſen noch 3945 Perſonen, die aus Beſſarabien herüberzogen; 1808 endlich noch 542 Familien.

beträchtlichem Einfluß auf die Population und Verbreitung einer gewiſſen Kultur in dieſen Städte- und Menſchenleeren Theilen des Reichs — als daß ſie hier gänzlich übergangen werden dürften. Die Strafe der Verurtheilten theilt ſich in drei Hauptclaſſen: 1) in ſchwere Verbrecher, die auf Lebzeiten in die Bergwerke verbannt werden; dieſe ſind moraliſch todt, und nutzen dem Staate in dieſem Sinne nichts; 2) in nach Sibirien Verwieſene, die nur auf beſtimmte Zeit zu öffentlichen Arbeiten, z. B. auf den Salzſiedereien und Branntweinbrennereien der Krone gebraucht, und dann angeſiedelt werden. Sie erhalten in den Irkutzkiſchen Steppen Land und Materialien zu ihren Häuſern, zahlen gleiche Abgaben mit den ſibiriſchen Kronbauern und wurden nun glebae adscripti im engſten Verſtande; 3) endlich in Verbrecher leichter Art, Ruheſtörer u. ſ. w. die ebenfalls aus der bürgerlichen Geſellſchaft entfernt, aber gleich in den Steppen angeſiedelt werden. Sie erhalten reichlichere Vorſchüſſe, genießen oft Freijahre und ſind in ihren Abgaben ebenfalls den daſigen Kronbauern gleich *).

II. Leibeigene Bauern, Unfreie. Die größere Maſſe des Volks; im Allgemeinen zu doppelten Abgaben verpflichtet: zur Kopfſteuerzahlung, Rekrutenſtellung und allgemeinen Dienſten an die Regierung, und Dienſtleiſtung, Naturallieferung und jährlichen Geldabgaben an ihre Grundherren. Sie theilen ſich in zwei Hauptclaſſen:

a. in Kronbauern, die der Krone unmittelbar gehören und gleichſam die kaiſerlichen Domainen ausmachen. Nach ihren Beſtimmungen und Beſchäftigungen wurden ſie früher in acht und mehr Claſſen abgetheilt **). Wir führen hier nur folgende an: α. Reichsbauern, oder dem Monarchen beſonders zugehörige; β. Hofbauern, deren Abgaben in frühern Zeiten zur Beſoldung der Hofämter angewandt wurden, die aber ſeit 1797 vom Kaiſer Paul I. in Appanagenbauern umbenannt und einer eigenen Direktion übertragen wurden. Die Zahl dieſer abgetheilten Bauern iſt auf eine Million Köpfe männl. Geſchlechts begränzt ***). γ. Produktenbauern, die ihre Abgaben ganz, oder zum Theil in Naturallieferungen, Pelzwerk, Getreide, Holz u. ſ. f. abtragen. Zu dieſer Claſſe gehören faſt alle ſibiriſchen Bauern, die meiſten Tataren und alle alt-ſibiriſchen Nationen. δ. Arbeits- oder zugeſchriebene Bauern (roſchtſchiki), die ſtatt der Naturallieferung, oder Geldabgabe, Tagewerke, allein oder mit Pferden, verrichten und

---

*) S. Storch's Rußland ꝛc. Bd. VII. S. 257.

**) S. Falk's Beitr. Bd. I. S. 59. 60. Note von Georgi über die verſchiedenen Arten der Kronbauern.

***) S. die Stiftung für die kaiſerl. Familie §. 2. 14. in der Verordn. des Kaiſers Paul. Bd. II. S. 3 – 80.

deswegen bei den Kronbergwerken *), Fabriken, Salzwerken und Magazinen, bei der Admiralität **) bei den kaiſerl. Stutereien und andern Einrichtungen zu perſönlichen Dienſten angeſchrieben ſind, auch wenn ehemals Hüttenwerke, Fabriken u. ſ. f. Privatbeſitzern überlaſſen wurden, bei denſelben angeſchrieben oder verpflichtet blieben; ε. Poſtbauern, welche im Innern des Reichs meiſt die Poſt- und Vorſpannpferde ſtellen, und ſteuerfrei ſind, weil ſie für jedes Kronfuhrwerk eine verhältnißmäßig nur ſehr geringe Bezahlung empfangen. ζ. Landloſe Bauern (Loßtreiber, Bobili) die weder Acker noch Vieh beſitzen, ebenfalls zu gewiſſen Frohndienſten bei der Admiralität, den Salzmagazinen u. a. angeſchrieben ſind, auch andere einträgliche Geſchäfte treiben dürfen. Nach der Reviſion von J. 1785 betrug die Zahl der Kronbauern männl. Geſchlechts 4,674,603 Köpfe. Zu ihren weſentlichſten Vorzügen dürften im Allgemeinen gerechnet werden: das Verbot, ſie in den Stand der Privatbauern zu verſetzen; der Vorzug, ihr einmal angewieſenes Land ſo lange ſicher und ungeſtört zu beſitzen, als ſie ihre Abgaben richtig leiſten; der Vortheil, dieſe Abgaben und Dienſte geſetzlich feſt und unveränderlich, auch frei von aller willkührlichen Privateinmiſchung zu wiſſen; ſich als Bürger, Kaufleute ***), Handwerker und dergleichen in den Städten einzuſchreiben und was ihr Fleiß erwarb, ſicher zu bewahren. Der Ukas vom Oct. 1804 ſetzt die nöthigen Bedingungen feſt, unter denen gegenwärtig das Herübertreten aus dem Bauernſtande in einen andern geſtattet wird ****) †).

*) Alle katharinenburgſchen Kronhüttenwerke hatten bis 1807 zuſammen 41,250 Seelen m. G. zugeſchriebener Bauern; jetzt ſtatt deſſen 1,237 beſtändige Arbeiter. Herrmann über die Wichtigkeit des ruſſ. Bergbaus. Tabelle 6. a.

**) Allein gegen 30,000 Bauern; deren einzige Leiſtung darin beſteht, zu gewiſſen Zeiten des Jahres in den Wäldern des Kaſanſchen und der umliegenden Gouvernements, zum Behuf der Admiralität das nöthige Schiffbauholz zu fällen und bis zum Flößungsplatz zu führen.

***) Die Ukaſen v. 16. Sept. 1724; 26. Febr. 1764; 25. Juli 1769; 3. Oct. 1797.

****) Hupel führt in ſeinem Verſuch der Staatsverfaſſung des R. R. Thl. I. S. 220 zwei merkwürdige Ukaſen v. 29. Aug. 1766 und 29. Jan. 1788 an, welche den Kronbauern das Recht ertheilen, von ihren angränzenden adelichen Beſitzern kleine Dörfer nebſt Ländereien zu kaufen, für eine Seele aber nicht über 30 Rubel zu zahlen. Derſelbe weiſet zwei Beiſpiele nach ſolcher von Kronbauern gekauften kleinen Ländereien mit den darauf wohnenden Menſchen. Ob dieß Recht weiter von ihnen gebraucht worden, hat der Verf. nicht erfahren können; vermuthen läßt es ſich nicht, da dieſe Geſetze einen Preis feſtſetzen, der um das Zehnfache ſeitdem geſtiegen iſt und man den arbeitsfähigen Menſchen jetzt mit 3 — 400 Rubel bezahlt, wenn man ihn als Gutsbauern kauft.

†) Ueber die innere Einrichtung und Gerichtsverfaſſung der Krondorfſchaften ſehe man den Ukas Kaiſer Pauls vom 7. Aug. 1797 in deſſen Verordnungen a. a. O. Bd. II. S. 154 — 161. Vermöge dieſer Beſtimmungen ſtehen die Kronbauern unter eigenen Gebietsvorſtehern, Staroſten oder Erwählten aus dem nämlichen Orte, Dorfdeputirten und Deßätniks, die für jede 10 Höfe angeſtellt werden. Der Gebietsvorſteher, auch Bauer wie alle übrigen, ſammelt die Geldabgaben der Anwohner ein, ſorgt überhaupt für die geſetzlichen Anordnungen in ſeinem Diſtrikt und führt über alle übrigen die gerichtliche Aufſicht; ſtraft im Verein mit den ihm zugeſellten genannten Richtern, — und dieſe gewöhnlichen Strafen des Kronbauern ſind Geldbuße und Gefängniß. —

b. In Privatbauern, welche die Leibeigenen ihrer Gutsherren ſind. Der gemeine Ruſſe, der Lief- Eſt- und Curländer, der Litthauer gehören hierher.

Der Ruſſe. Die Leibeigenſchaft hat ihn von ſeiner menſchlichen Würde weniger hart herabgeſtürzt, wie den Litthauer, den Eſten, zum Theil auch noch den Letten. Die Leibeigenſchaft ſelbſt iſt in Rußland nicht ſo alt, als in andern Ländern, in welchen ſie bis auf die neueſten Zeiten noch beibehalten war. Die ruſſiſchen Bauern waren, bis auf die Unruhen der falſchen Demetrier, gemiethete Bauern, die, gegen eine beſtimmte Abgabe an den Beſitzer, das ihm gehörige Land bauen konnten, dabei aber frei waren hinzugehen, wohin ſie wollten. Erſt Michael Romanoff verbot im J. 1626 dieß freiwillige Herumirren, wodurch die ländliche Induſtrie gerade in jener Zeit ganz beſonders leiden mußte, der Bauer wurde an das Land geknüpft und folglich die Leibeigenſchaft eingeführt. Dieſe Feſſeln haben jedoch bei den Ruſſen nie ſo drückend werden können, wie wir ſie bei andern Nationen ſehen und dieß vorzüglich darum nicht, weil jenes, alle Freiheit tödtende Feudalſyſtem der ältern Zeit in Rußland nie hat zur wuchernden Pflanze gedeihen können, weil hier kein willkührlicher und drückender Frohndienſt den Leibeigenen bis zum Thier herabwürdigen kann — denn der ruſſiſche Gutsbeſitzer empfängt entweder von ſeinen Bauern nur eine beſtimmte Geldabgabe (Obrock), die jedem die Erlaubniß verſchafft, wenn er ſie richtig zahlt, mit einem Erlaubnißſchein hinzugehen, wohin ihn die Ausſicht auf reichliches Verdienſt treibt; oder, und dieß iſt minder häufig, der Bauer bearbeitet das Feld ſeines Herrn, und in dieſem Fall nur etwa zwei oder drei Tage in der Woche, und hat die übrige Zeit frei für ſich und ſeine eigene Oekonomie; in beiden Fällen genießt er daher menſchliche Vorzüge, die bisher jenen andern Privatbauern des ruſſiſchen Reichs gänzlich mangelten, und wir ſehen dieſen Vorzug ſich äußern in ſeiner größern Induſtrie, ſeiner häuslichen und ländlichen Thätigkeit, ſeinem höhern Gefühl für Reinlichkeit und Patriotismus.

Der Lief- und Eſtländer. Laut waren dagegen die Klagen über die geſetzloſe Willkühr und harte Bedrückung, mit welcher die Gutsbeſitzer ihre Leibeigenen in dem lief- und eſtländiſchen Gouvernement im Allgemeinen mißhandelten — daher denn auch der Mangel an ökonomiſcher Vollkommenheit in dieſen Gegenden. Der Druck der Leibeigenſchaft und der Frohndienſte lähmten hier jede Kraftäußerung, der Leibeigene beſaß kein Eigenthum, er galt als keine Perſon im Staate, nur leider als Sache, die ſtreng feſtgehalten wurde auf ihrer Stelle, die der Beſitzer aber verſchenken, verkaufen und verſetzen konnte, wie er wollte. So fiel der Bauer, wie ſichs traf, aus der Hand des Menſchenfreundlichen in die des Unbarmherzigen, ſo wurden ſeine koſtbarſten Kräfte aufgeopfert, die erſt nach langem Erholen wieder erſetzt werden können. Alexanders Men-

ſchenfreundlichkeit, die gerecht jedem läßt und gibt, was ihm gebührt, aber auch Kränkungen des Rechts und der Menſchlichkeit nachſichtslos ahndet, hat hier das Verdienſt, das Schickſal dieſer Landleute gemildert und ihnen von Stufe zu Stufe die freie Ausſicht auf Eigenthum, Freiheit, Volksveredlung, Volkswohlſtand und Glück eröffnet zu haben *). Aufklärung dieſer Menſchen mußte aber vorausgehen. Volksaufklärung zu befördern, und dann die nächſten Verhältniſſe zwiſchen Herren und Bauern zu beſtimmen, waren daher die wichtigſten Bedürfniſſe unſerer Zeit. So wie ſie in Thätigkeit geſetzt wurden, mußte ſchon der Herr und der Unterthan, der Staat und die allgemeine Induſtrie mehr und mehr gewinnen. Was für den Volksunterricht durch Bauer- und Pfarrſchulen bisher geſchehen, haben wir früher geſehen. Gleichen Schritt mit ihr hielten in Beſtimmung der Rechte und Pflichten des Bauern, folgende wichtige Actenſtücke: 1) die Verordnung vom 20. Febr. 1804, die Bauern des liefländiſchen Gouvernements betreffend, mit den Ergänzungsparagraphen zur Erläuterung derſelben vom 28. Febr. 1809 **). Die weſentlichſten Vorzüge, welche jetzt dem liefländiſchen Bauer aus denſelben entſpringen, ſind: a) ihre politiſche Exiſtenz wird anerkannt und das Recht, ſie ohne Land zu verkaufen, verpfänden, verſchenken, vertauſchen und vererben, auf immer vernichtet (§. 5. der Verordnung), ſie ſind nicht weiter servi, ſondern glebae adscripti, — ihnen wird das Recht verliehen, ihre Richter und Beiſitzer in drei Inſtanzen (dem Bauer-Kirchſpiels- und Landgericht) aus ihrem Stande ſelbſt zu wählen (§. 13.) — ſie können nur auf Erkenntniß ihres Bauergerichts beſtraft werden (§. 88. 137.); hiervon ſind bloß ausgenommen die Hofesdomeſtiquen und zur Arbeit gehenden Knechte, über welche der Gutsherr eine geſetzlich beſtimmte Hauszucht üben darf (§. 135.); b. ihnen wird ihr wohlerworbenes Eigenthum zugeſichert, d. h. ſie können Ländereien erwerben, kaufen, beſitzen, ſolche an andere verkaufen, vererben und darüber teſtiren (§. 17. 31. 43.); c. ſie ſind endlich durch beſtimmte Gehorchsleiſtungen, die von beſondern Commiſſionen feſtzuſetzen ſind, vor aller Willkühr geſchützt, und hier iſt der Punkt beſonders wichtig, daß der Bauer nur für den Werth ſeines Landes dem Gutsbeſitzer zinſt und frohnt, folglich nicht mehr perſönlich zinsbar iſt (§. 1.) — Um dieſe Zwecke zu erreichen, verordnete

*) Freiheit ohne Eigenthum iſt Nichts; Freiheit und Eigenthum ohne Aufklärung iſt nichts Gutes; vereint hingegen ſind ſie Alles. Baggeſen oder das Labyrinth. St. 5. S. 418 (1795.) — Die große Geſetzgeberin Rußlands gab in ihrer bekannten Inſtruktion Abſchn. III. S. 190 ff. und S. 84. §. 295. die weiſeſten Winke über Freiheit ihrer Unterthanen. Sie ruheten leider bis auf Alexander. — Wie ſehr die Freiheit, außer dem Wohlſtande, zugleich auch die Bevölkerung befördert, hat Coxe mit Beiſpielen aus Polen bewieſen. S. Reiſe durch Polen, Rußland rc. rc. Bd. I. S. 97 ff.

**) Die letztern findet man in der Senatszeitung 1809 in dem Anhange zu No. 20. S. 1—34.

der Kaiſer, unter eigner Aufſicht, eine Commité der liefländiſchen Sachen, die in St. Petersburg eröffnet wurde und die gemeinſchaftlichen Grundſätze beſtimmen ſoll, nach welchen die oben erwähnten Beſtimmungen, ohne Kränkung der geſetzlichen Rechte des Adels, auszuführen ſind, — auch Commiſſionen zur Vermeſſung der Güter und Beſtimmung der Gehorchsleiſtungen an Ort und Stelle, vermöge neuanzuordnender Wakkenbücher. Viel iſt ſchon gethan: die meiſten Güter ſind gemeſſen, die Bauerländereien nach ihrem Werth taxirt — Wackenbücher meiſt überall ſchon verſandt und die geſammte neue Gerichtsverfaſſung völlig organiſirt, d. h. Bauerrichter gewählt, Kirchſpielsgerichte eingeſetzt und dem Land- und Hofgerichte eine eigene Abtheilung der Bauerſachen zugetheilt. — 2) Die proviſoriſche Verfaſſung des Bauernſtandes in Eſtland, ſeit 1805. Die eſtländiſche Ritterſchaft hat zwar das Verdienſt, zuerſt unter allen adelichen Corporationen des ruſſiſchen Reichs, die Verbeſſerung des Zuſtandes der Leibeigenen freywillig nicht bloß in Berathſchlagung genommen, ſondern auch wirklich die Ausführung begonnen zu haben. Alexander I. äußerte darüber ſein Wohlgefallen auf eine rührende Weiſe *); — doch ſind die Erwartungen vom Zuleiſtenden im Ganzen größer geweſen, als das bereits Geſchehene — beſonders in Vergleich mit den Rechten, welche der liefländiſche Adel ſeinen Bauern gleich anfangs verlieh. Wir ſahen, daß der liefländiſche Bauer ohne Land nicht verkauft oder an andere abgetreten werden darf — nicht ſo in Eſtland; daß der Wirth des Bauerhofes ohne gerichtliche Erkenntniß nicht beſtraft werden kann; daß die einmal feſtgeſetzte Taxe ſeiner Ländereien nicht erhöht werden dürfe, und er gleich dem freien Menſchen eignes Land erwerben und beſitzen kann — nicht ſo in Eſtland, wo der Bauer noch dazu in Verhältniß zu dem Umfange ſeiner Beſitzung mehr frohnen muß als der liefländiſche, wo er ferner noch zu Naturalabgaben verpflichtet iſt, ohne daß ſie ihm, wie jenen, durch Minderung der Frohnen vergütet würden, und wo die Naturallieferung, die er umſonſt hergibt, auch in Arbeitstage verwandelt werden kann, welche die geſetzliche Zahl überſchreiten — mehrere Abweichungen in der Bauergerichtsverfaſſung nicht zu gedenken. Sehr deutlich ſieht der eſtländiſche Bauer daher in ſeinen neueſten Vorzügen und Rechtsgenüſſen hinter ſeinen Nachbarn — wenn ihm gleich mehrere zugeſtanden werden — er hat jedoch nach langem Druck ſchon durch die Ausſicht auf ein Beſſerwerden in ſeinem Leben, und durch die Wohlthat gewonnen, rechtlichen Beſtimmungen näher gebracht worden zu ſeyn.

Der Curländiſche Bauer. Von Alters her in einer weit glücklichern Lage, indem eine verbeſſerte Oekonomie und geſetzmäßigere Ordnung eine gewiſſe Cultur und häusli-

*) Schreiben an den Adelsmarſchall v. Berg, v. 14. Juli 1802 in Storch's Rußland. Bd. II. S. 125. 126.

che Thätigkeit erzeugt hat, die ihn vortheilhaft auszeichnet und bisher weniger dringend an Reorganiſation des curländiſchen Bauernſtandes gemahnt hat.

Der polniſch-ruſſiſche und der litthauiſche Leibeigene. Beide ſtehen größtentheils auf einer noch weit niedrigern Stufe der induſtriöſen und moraliſchen Cultur, als der Lette und Eſte, ohnerachtet ſie ſtets weniger Frohndienſte leiſteten als die Letztern. Angeborne Trägheit, die faſt an Seelenſtumpfheit gränzt, macht den Leibeigenen dieſer Gegenden kenntlich. Er trug die Feſſeln der Sclaverei, ehe noch die Leibeigenſchaft in Rußland eingeführt worden war, und mußte, der Mehrzahl nach, neben dieſer politiſchen auch noch die hierarchiſche Feſſel tragen, die den emporſchießenden Keim zu einer größern Vollkommenheit völlig zu erſticken, eben ſo bereitwillig beitrug. Es wäre höchſt erfreulich, wenn auch hier der Adel, mit gleicher Achtung für Menſchenrechte und Menſchenpflichten, den erſten Schritt zur weitern Civiliſation der Leibeigenen thäte — eine ſolche That würde ihn dem Herzen des Monarchen und der Achtung jeglichen Menſchenfreundes näher bringen.

Purgold de diversis imperii rossici ordinibus etc. Halae 1786. 8.
Vom Adel, ein Gnadenbrief Catharinens II. überſetzt von C. G. Arndt. Petersburg 1785. 4.
Rodoslawnija Knija ꝛc. Moskau 1787. 2 Thle. 8.
Stadtordnung, überſetzt von C. G. Arndt. Petersb. 1785. 4.
Meiners Vergleichung des ältern und neuern Rußlands. Leipzig 1798. 2 Bde. Bd. II. Abſchn. 7. S. 1—57.
Hupel's Verſuch der Staatsverfaſſung des R. R. Bd. I. S. 173—196. 203—229. 485—495.
Müller's Sammlung ruſſiſcher Geſchichten. Bd. IX. S. 491 ff. } enthalten beide Schilderungen
Büſching's Magazin ꝛc. Bd. XVIII. S. 75 ff. } der Leibeigenſchaft.
Geſchichte der Sclaverei in Eſt- und Liefland. Riga 1786. 8.
G. Merkel, von den Letten. Leipzig 1800. 8.
Storch's Rußland ꝛc. Bd. II. S. 114—140; 185—207; — III. S. 173—201; 285—367; — IV. S. 111—124; 137—159; V. S. 84—92; VI. S. 340 ff.; 402 ff.; VII. S. 234—277; 287—364; — VIII. S. 114—122; 252—258.
Miscellen der neueſten Weltkunde, Jahrg. 1810 — enthalten intereſſante Nachrichten über die Colonien an der Wolga und Molotſchna.

Kirchliche Verfaſſung.

So verſchieden die Völker Rußlands, ſo verſchieden ſind auch ihre Religionen; man findet die chriſtlichen nach verſchiedenen Confeſſionen *), die jüdiſche, mohamedaniſche und heidniſche in mancherlei Formen — den abentheuerlichſten Polytheismus neben der Verehrung eines einzigen höchſten Weſens.

*) Theils Griechen, und dieſe wieder entweder rechtgläubige oder häretiſche, disunirte oder unirte, Roskolniken: Armenier, theils Römiſch-katholiſche theils Lutheraner, theils Reformirte, theils Herrenhuther, theils Mennoniten, theils Inländer theils Ausländer.

I. Herrſchende Kirche.

Rußland iſt der Hauptſitz der alten rechtgläubigen griechiſchen Kirche. Das Chriſtenthum kam gegen das Ende des Xten Jahrhunderts aus Conſtantinopel hieher, und die ruſſiſchen Kirchen ſtanden Jahrhunderte lang unter den Patriarchen jenes Orts; — daher kam es denn auch, daß die kirchliche Verfaſſung in Rußland gleich anfangs nach dem Muſter ihrer orientaliſchen Mutter eingerichtet wurde. Die Geiſtlichkeit dieſer herrſchenden Kirche macht hier einen eigenen, wenn auch nicht erblichen Stand aus, der in großer Achtung ſteht, nicht körperlich beſtraft werden kann, ſchatzungsfrei iſt *), und deſſen Angelegenheiten vom heiligen dirigirenden Synod, der zu St. Petersburg ſeinen Sitz und einen untergeordneten Zweig in Moskau hat, entſchieden werden. — Zur griechiſchen Kirche bekennt ſich der Monarch ſelbſt, als Haupt der Kirche, mit ſeinem Hauſe, die Ruſſen, Coſaken, Serwier, Litthauer, Lappen, Permier, Sirjänen, Wotjäken, die Obiſchen, Oſtjäken, Teptären, Georgier, Kiſtinzen, Kamtſchadalen, Griechen, Wlachen, Moldauer und Zigeuner der überwiegenden Zahl nach, und Proſelyten aus allen im Reiche fixirt oder nomadiſch lebenden Nationen — überhaupt etwa 33 Millionen Individuen.

Der geſammte ruſſiſche Clerus theilt ſich in zwei ſehr verſchiedene Claſſen: in Ordensgeiſtliche und Weltgeiſtliche; die letztern ſind entweder geweiht oder ungeweiht. Die Ordensgeiſtlichkeit hat vor dieſer den großen Vorzug, daß aus ihr allein, dem Gebrauche nach, die oberſten geiſtlichen Aemter beſetzt werden; ſie hat vor dieſer ebenfalls das ſtrengere Gelübde und die ſchwarze Kleidung voraus, dagegen die Weltgeiſtlichkeit braun oder blau gekleidet geht, bisweilen auch wohl die weiße Geiſtlichkeit genannt wird.

Die griechiſch-ruſſiſche Kirche iſt in Eparchien getheilt. (Im geiſtlichen Reglement iſt dies Wort durch Diöces — Bisthum — überſetzt.) Ihre Zahl iſt willkührlich, wie die der Gouvernements einzig vom Willen des Monarchen abhängend. Dieſen Eparchien ſtehen folgende hohe Ordensgeiſtliche vor: 1) Metropoliten (mit weißen Mützen) **); 2) Erzbiſchöfe (Archiepiscopi) und 3) Biſchöfe (Archierei). An eine gewiſſe Eparchie ſind dieſe Würden nicht gebunden, ſondern werden vom Souverain nach Gefallen ertheilt, ſo daß jede derſelben einen Biſchof oder Erzbiſchof haben, und der erſtere auch die Würde des letztern in ihnen bekleiden kann. Nur die Würde des Metropoliten ertheilt der Monarch den Vorſtehern ſolcher Diöceſen, die ihren Sitz in den beiden Hauptſtädten, und in denen der ehemaligen, jetzt mit Rußland vereinigten

*) Nur die Söhne der Weltgeiſtlichkeit ſind der Rekrutirung unterworfen.

**) Seit dem Ende des Xten Jahrhunderts (988).

Königreiche haben. Ihre Zahl iſt unbeſtimmt, aber ſchon in ältern Zeiten waren ihrer gewöhnlich vier. Uebrigens ſind jene Ordensgeiſtliche von einander völlig unabhängig, an Macht ſich gleich; ſie bilden den erſten Stand der Cleriſei — die hohe Geiſtlichkeit, und werden insgeſammt unter dem Ausdruck der Archiereien (Erzprieſter) begriffen, was in andern Ländern die Prälaten ſind. — Die Archimandriten und Igumenen (Aebte und Prioren der Klöſter) machen die zweite geiſtliche Claſſe aus, und geben gemeiniglich die Biſchofswürde. In die dritte Claſſe der Geiſtlichkeit gehören: a) die Mönche, welche theils zum Prieſterthum eingeweiht ſind, theils aber erſt den zweiten Grad der Weihe empfangen (Diakonate), theils auch noch gar nicht geweiht worden (Laienbrüder); b) die ſämmtliche Weltgeiſtlichkeit, welche kein Gelübde hat, aber unter den Prälaten ihrer Eparchien ſteht. Dieſer weihet ſie ein, verſetzt und beſtraft ſie, und die Weltgeiſtlichkeit kann nur dann zu einer hohen geiſtlichen Würde emporſteigen, wenn ihre Mitglieder Witwer geworden und die Tonſur empfangen haben. Ihre Stufen ſind folgende: α) die eines Oberſwätſchtſchennik oder Vorſtehers der geſammten Weltgeiſtlichkeit und Mitgliedes des Synods, erſt von Paul I. neu geſchaffen. Nach dieſen ſtehen die Protojereien (Oberprieſter) ebenfalls in dieſer erſten Claſſe, und haben die Aufſicht über die geſammte Geiſtlichkeit einer Cathedral- oder andern Hauptkirche, oder auch über die Stadt- und Landprieſter eines gewiſſen Bezirks; β) der Swäſchtſchennike, oder der eigentlichen Prieſter; γ) der Diakonen; δ) Djätſchoken (Unterdiakonen) *) und ε) der Ponomaren, dem unterſten Grade dieſer Geiſtlichkeit, die bloße Handreichungen thun.

Kirchliches Regiment. Von Einführung der chriſtlichen Religion an ſtand Rußland unter dem Patriarchen von Conſtantinopel, und in ſehr wichtigen Angelegenheiten unter ſämmtlichen griechiſchen 4 Patriarchen. — Wladimir II. (Monomachus) brach zuerſt die Bahn einer künftigen kirchlichen Unabhängigkeit, indem er verordnete, daß immer einer der Biſchöfe Metropolit von ganz Rußland ſeyn ſollte; die nachfolgenden Großfürſten ließen dieſe Metropoliten endlich von den ruſſiſchen Biſchöfen ſelbſt inveſtiren, und im J. 1587 beſchloß Feodor Waſiljewitſch, ſeinem Volke den erſten Patriarchen zu geben, der am 22. Jan. 1589 vom Patriarchen zu Conſtantinopel in Moskau eingeweiht und anerkannt wurde. Dieſe Würde beſtand von 1589 bis zum 27. Novbr. 1720, wo ſie mit dem Patriarchen Hadrian ausſtarb und von Peter I. abgeſchafft ward. An dieſe Stelle kam dann erſt ein ſogenanntes heiliges Concilium, dann

*) In dieſem erſten Grade der prieſterlichen Weihe muß der künftige Weltgeiſtliche heirathen; eben ſo kann er vor Erreichung des Grades eines Diakonen noch aus dem geiſtlichen Stande heraustreten.

am 25. Febr. 1721 der Synod, oder wie Peter es ſelbſt erklärt, eine immerwährende Kirchenverſammlung, die jetzt unter dem Namen des heiligen dirigirenden Synods fortwirkt. Dieſes hohe Collegium ſteht, wie jedes andere, unter dem Monarchen, und empfängt von ihm ſeine Befehle, dagegen ſtehen alle Prälaten und übrigen Geiſtlichen, überhaupt alle geiſtlichen Angelegenheiten der ruſſiſch-griechiſchen Kirche unterm Synod; der Monarch ernennt ſeine Mitglieder, und iſt durch dieſe Einrichtung in engſter Bedeutung das Haupt der Kirche. Unter den weltlichen Mitgliedern dieſer höchſten geiſtlichen Behörde hat der Oberprokureur des Synods eine verneinende Stimme.

Die ruſſiſche Geiſtlichkeit hatte von Alters her ſehr anſehnliche Güter, die ſie adminiſtrirte, und von deren Einkünften ſie lebte. Catharina I. ſetzte im J. 1726 ein ökonomiſches Collegium beim Synod zur Beſorgung der landwirthſchaftlichen Geſchäfte der Geiſtlichkeit ein; Anna beſtätigte in den Jahren 1736 und 1738 dieſe Anordnung, ohne daß ſie jedoch ganz zur Reife kam. Erſt Peter III. befahl mit Nachdruck durch den Ukas vom 16. Febr. und 20. März 1762 nicht nur, daß ein ökonomiſches Collegium alle geiſtlichen Güter verwalten, ſondern auch, daß in ganz Rußland, d. h. in Groß- und Kleinrußland niemand ohne beſondern Befehl in ein Kloſter aufgenommen und eingekleidet werden ſolle. Catharina II. ernannte darauf im J. 1763 eine Commiſſion der vornehmſten geiſtlichen und weltlichen Glieder, welche das Kirchen- und Kloſterweſen in Ordnung bringen mußten. Der Ukas vom 24. Febr. 1764 war die Frucht ihrer Arbeiten: nach demſelben wurde die Verwaltung der geiſtlichen Güter, welche Leibeigene in Großrußland hatten, einer beſondern ökonomiſchen Commiſſion übertragen, und die Geiſtlichkeit aus allen Claſſen auf einen verhältnißmäßigen fixen Gehalt geſetzt. Von dieſer Einrichtung waren die Kirchenländereien ausgenommen, welche von alten Zeiten der Kirche gehört hatten, und wobei keine Leibeigene ſich befanden; ſo wie auch die geiſtlichen Güter in Kleinrußland unberührt blieben, weil der Ukraine die alten Gerechtſame beſtätigt, und der Bauer dort freier Landmann war. — Gegenwärtig ſind alle Cleriſeien in Rückſicht auf ihre Einkünfte in 7 Claſſen getheilt, und die ganze Summe beträgt über 7 Millionen Rubel *).

Die ruſſiſche Kirche nimmt mit der ganzen rechtgläubigen orientaliſchen Kirche im Weſentlichen die Lehrbeſtimmungen an, welche auf 7 ökumeniſchen Kirchenverſammlungen feſtgeſetzt ſind. Ihr vornehmſtes ſymboliſches Buch aber iſt erſt im Jahr 1642 vom Metropoliten zu Kiew entworfen, und das Jahr darauf von den 4 Patriarchen zu Conſtantinopel gebilligt und unterſchrieben worden. Peter I. ließ daſſelbe im Jahr 1722 unter Aufſicht des heiligen Synods zu Petersburg herausgeben, wie dies ſchon früher

*) S. Sonntag's Aufſätze und Nachrichten für proteſtantiſche Prediger. Bd. I. S. 304.

zuerſt in Holland (1662), dann zu Moskau mit dieſem Buche geſchehen war *). — Das Eigenthümlichſte dieſer Confeſſion ſind folgende Punkte: ſie erkennt eine doppelte Erkenntnißquelle des wahren Glaubens, Schrift und Tradition; ſie erkennt nur das Anſehn weniger Kirchenväter, und ſpricht den Synoden heut zu Tage das Recht ab, neue Dogmen aufzuſtellen; ſie zählt 7 Sakramente: Taufe, Chrisma, Abendmahl, Buße, Prieſterthum, Ehe und heiliges Oel. Engel und Heilige ſollen um ihre Fürbitte angerufen, Bilder, Reliquien, Kreuz und Gräber ſollen verehrt werden, und das Bekreuzen ſoll eine ſegensreiche Kraft haben. Von überverdienſtlichen Werken, Indulgenzen und Fegefeuer weiß dieſe Confeſſion nichts **). Wie ſtark und lebendig erweckt übrigens nicht das Gefühl der Andacht und Ehrfurcht in den rohen Gemüthern des großen Haufens die Pracht in der ruſſiſchen Kirche, die Feierlichkeit ihres Hochamtes, ihres Geſanges, und ſelbſt der prieſterlichen Tracht; wie zugängig, angenehm und tröſtend iſt für das beſchränkte Denkvermögen nicht der Glaube an die Heiligen, ihren Schutz und Beiſtand, durch Gemälde und frommes Gefühl verſinnlicht! —

Die Eparchien endlich werden nach den Orten benannt, wo der Prälat ſeinen eigentlichen Sitz hat, ſeltener von einer Provinz. Dieſe kirchliche Eintheilung des Reichs hat mit ſeiner politiſchen keine Aehnlichkeit, und die meiſten Eparchien umfaſſen Theile mehrerer Gouvernements. Catharina II. theilte durch ihren Ukas vom 24. Febr. 1764 alle Bisthümer, auch die Mönchs- und Nonnenklöſter, welche vorher Güter beſeſſen hatten, in 3 Claſſen. In die beiden erſten ſetzte ſie die Erzbiſchöfe und die Archimandriten bei den Klöſtern, in die dritte die Biſchöfe und Igumenen. Jeder Claſſe war ein beſonderer Gehalt angewieſen. — Zur erſten Klaſſe gehören jetzt:

Die Eparchien

1. von Kiew mit einem Vikariat. M. ***)
2. von Groſsnowgorod (992), Vikariat (1593).
3. von Moskau (1742), Vikariat (1764). M.
4. von St. Petersburg. Ehſtland und Finnland (1742). M. von Nowgorod und St. Petersburg.

Zur zweiten Claſſe gehören:

1. Die Eparchie von Kaſan und Simbirsk (1555). EB.

*) S. Liber symbolicus Russorum etc. überſetzt von J. L. Friſch. Frkf. u. Leipz. 1727. — Stäudlin's kirchl. Geograph. u. Statiſtik. Thl. I. S. 269 ff.

**) Stäudlin a. a. O. S. 273 ff.

***) Die Buchſtaben M., EB. und B. bedeuten Metropolit, Erzbiſchof und Biſchof, und bezeichnen die Vorſteher der verſchiedenen Eparchien.

2. von Aſtrachan und Kaukaſien (ſeit Anfang des XVII. Jahrh.). EB.
3. von Tobolsk und Sibirien (1620). EB.
4. von Jaroslaw und Roſtow (992). EB.
5. von Pſkow, Lief- und Curland (ſeit Ende des XVI. und zu Anfang des XVII. Jahrh.). EB.
6. von Rjäſan und Saraisk (ſeit Anfang des XVIII. Jahrh.). EB.
7. von Twer und Kaſchin (1271, 1284). EB.
8. von Ekatarineslaw, Cherſon und Taurien (9. Septbr. 1775). EB. Das Vikariat von Ekatarinoslaw ſeit 1787.
9. von Mohilew und Witebsk (1632). B.
10. von Tſchernigow und Neſchin (990). EB.
11. von Minsk und Litowsk (1793). EB.
12. von Podolsk und Brjäzlaw (12. April 1795). B.

Zur dritten Claſſe gehören:

1. Die Eparchie von Kaluga und Borawsk (1799). B.
2. von Smolensk und Dorogobuſch (1128). B.
3. von Niſhegorod und Arſaman (1672).
4. von Kursk und Belgorod (1667).

} Dieſen einzigen Eparchien der dritten Claſſe ſind Erzbiſchöfe vorgeſetzt.

5. von Wladimir und Susdal (ſeit Ende des X. Jahrh. und 1215). B.
6. von Wologda und Uſtjug (1503). B.
7. von Tula und Belew (1799). B.
8. von Wjätka und Slobodsk (1658). B.
9. von Archangel und Cholmogori (1682). B.
10. von Woroneſh und Tſcherkask (2. April 1682). B.
11. von Irkutzk und Nertſchinsk (1707). B.
12. von Koſtroma und Galitſch (1745). B.
13. von Tambow und Schatzk (1682, erneuert 1758). B.
14. von Orel und Säwsk (1788). B.
15. von Poltawa und Perejeslaw (zuſammen erſt ſeit dem 25. Septbr. 1799. Ein Biſchof von Perejeslaw exiſtirte ſchon 1072). B.
16. von Volhynien und Chitomir (1795). B.
17. von Perm und Ekatarinenburg (1383). B.
18. von Penſa und Saratow (1799). B.

19. der Slobodiſchen Ukraine und Charkow (1799). B.

20. von Orenburg und Ufa (1799). B.

Außer dieſen Eparchien bemerken wir noch den Katholikos von Georgien und den Exarchen in der Metropolie der Moldau.

Sehr zahlreich ſind in Rußland die Mönchs- und Nonnenklöſter, die unter eigenen Vorſtehern (ſ. oben), theils unterm heiligen Synod ſtehen, und größtentheils der Regel des heil. Baſilius, weniger der des heil. Antonius, folgen. Sie haben in Rußland bei der bedeutenden Zahl nie den Nachtheil gehabt, den ſie bis auf die neuern Zeiten in katholiſchen Ländern hatten, weil hier nur Ein Orden der herrſchende war, und kein auswärtiger Pater General den Mönch von ſeiner Pflicht gegen den Souverain losſprechen konnte. — Seit Peter I. hat man ſich bemüht, theils die Zahl der Klöſter, und in dieſen die Zahl der Mönche und Nonnen zu vermindern, theils und ganz beſonders dieſen Stand zu verbeſſern und allgemein nützlich zu machen. Das geiſtliche Reglement jenes Monarchen verordnete, daß Kloſtergelübde erſt bei geſetzten Jahren abgelegt, die Mönche Kloſterländereien ſelbſt anbauen, ſie und die Nonnen Kranke verpflegen, dieſe auch Waiſen erziehen, und jene, vor ihrem Eintritt ins Kloſter, erſt in Seminarien und geiſtlichen Schulen unterrichtet werden müßten — kräftige Bemühungen, dieſem Stande Kenntniſſe, Fleiß und Menſchlichkeit ehrwürdiger zu machen, — die nun vorzüglich in der neuern Zeit nicht fruchtlos und unerwiedert geblieben ſind. — Einige Statiſtiker zählen auf ganz Rußland 959, andere 554 Klöſter. Folgende Nachrichten gibt Ambroſius in ſeinem neueſten Werke: Ueber die ruſſiſche Hierarchie, von ihrer Zahl. Nach dem Etat vom 26. Febr. 1764 wurden auch die Klöſter in Großrußland in 3 Claſſen getheilt, und in die erſte 15, in die zweite 41 und in die dritte 100 Mönchsklöſter gebracht, zuſammen mit 2492 Mönchen *). Die Nonnenklöſter der erſten Claſſe betrugen 4, der 2ten 18 und der dritten 17, zuſammen mit 1366 Nonnen **). Ueber dieſen Etat hinweg kam noch am 30. März deſſelben Jahres die Beſtätigung, daß 161 Klöſter mit einem Perſonale von 1247 Mönchen auf eigenem Unterhalt beſtehen durften. — Die Klöſter in Kleinrußland wurden durch den Ukas vom 10. April 1786 organiſirt. Sie betrugen 14 Mönchs- und 6 Nonnenklöſter mit einem etatmäßigen Einkommen ***), und 15 Mönchs- und 4 Nonnenklöſter auf eigenen Unterhalt. Die Klöſter in Weißrußland wurden auf 31 Mönchs- und 4 Nonnenklöſter ohne beſtimm-

*) Von den Klöſtern der 3ten Claſſe ſind 5 zeither aufgehoben worden und eingegangen.

**) Außerdem wurden noch in 28 Städten des Reichs Nonnenklöſter unter Aufſicht der Erzbiſchöfe der Eparchien eingerichtet.

***) Vergl. Journal von Rußland. 1796. Bd. 2. S. 164—167.

ten Rang, dagegen etatmäßig auf 5 Mönchs= und 4 Nonnenklöſter angeſetzt, und zu dem Ganzen kamen endlich noch im J. 1797 in 30 Eparchien 60 Klöſter der dritten Claſſe. —

Folgende Lawren der ruſſiſchen Kirche *) verdienen zugleich einer beſondern Erwähnung.

a. Die Kiew=Petſcheriſche Lawra, dem Etat nach das erſte aller ruſſiſchen Klöſter in Kiew, deſſen erſter Igumene im J. 1052 inſtallirt wurde.

b. Die heilige Troitzkj=Serjiewſche Lawra in Moskau, im Range das zweite aller Klöſter, ehemals ſehr reich, mit 106,068 eigenen Bauern; ihr erſter Igumene ſeit 1354.

c. Das heilige Troitzkj=Alexander Newskykloſter bei St. Petersburg, ſeit 1704.

Unmittelbar unterm heil. Synod ſtehen ferner noch folgende mehr oder weniger merkwürdig gewordene Klöſter:

a. Von der erſten Klaſſe: das Nowoſpaskiſche in Moskau, das Woskreſenskiſche mit dem Beinamen des Neujeruſalemiſchen in jenem Gouvernement, das Semenowſche und Danskiſche ebendaſelbſt, das Solowetzkiſche nahe am weißen Meere im Gouvernement Archangel, und das merkwürdige Peking=Srätenskiſche Mönchskloſter in den Mauern von Peking, welches die morgenländiſchen wie die abendländiſchen Parteien umfaßt. Schon vor Peter I. wurde ein ruſſiſcher Biſchof mit 9 andern Geiſtlichen — wie die Urkunde ſagt — zum despotissimi monarchae Bogdojensis ac Chinensis Chani geſandt, deren Zweck divinorum peragendi orthodoxae Christianae fidei gratia officiorum ſeyn ſollte **). Seit 1805 iſt der Gehalt dieſer Miſſion auf 6500 Rubel erhöht und ſind ihr anſehnliche Reiſegelder bewilligt worden. der letzte Archimandrit wurde im J. 1807 nach Peking ernannt, wo er ſich ſeit dem 10. Jan. 1808 wirklich noch befindet.

b. Von der zweiten Claſſe: das Saikenoſpaskiſche Kloſter in Moskau und das Roſtow=Takawlewſche nahe bei der Stadt Roſtow. —

---

*) Lawra iſt in der ruſſiſchen Kirchenſprache der Unterſcheidungsname der größern Klöſter.

**) Die ganze Urkunde ſteht im Ambroſius T. II. p. 453—458, und drückt ſich unter andern über die neueſte Sendung folgendermaßen aus: amice rogamus, ut sua Chanea Majestas supradicto abbati . . . non modo liberam Pecini moram ducere, sacrave in ecclesia ritum iuxta nostrum christianum concedat peragere, sed et alias Chaneae majestatis ditiones, ubi religionis nostrae homines degerent, quoad invisendos illos, peragrare non sit inhibitum, praecipue autem ut Sua Ch. Majestas amicitiae argumento . . . . eandem nostrae religionis ecclesiam fovere ac in dominum abbatem . . protectionis tutamen ac gratiam dignaretur ostendere; pro quibus in imperio Suae Czareae Majestatis a Sua Ch. M. quaecunque optatui Chaneae M. grato desiderabuntur mutua, quo ad haec referenda non deerit applicatio.

Taf. XIII. **Nachricht**

von der Zahl der rechtgläubigen Kirchen in allen ruſſiſchen Eparchien, die Klöſter und was zu ihnen gehört ausgenommen. (Im J. 1805.)

				Zahl der Kirchen.
In Moskau unter Jurisdiktion der Kanzlei des heiligen Synods				2
	In den Eparchien:			
1. In der	Kiewſchen			1304
2. „ „	Nowgorodſchen	im Gouv. Nowgorod	690	
		„ „ Olonetz	227	
		in allem		917
3. „ „	Moskowiſchen			1289
4. „ „	St. Petersburgſchen	im Gouv. St. Petersburg	279	
		„ „ Eſtland	6	
		„ „ Finnland	18	
		in allem		303
5. „ „	Kaſaniſchen	im Gouv. Kaſan	416	
		„ „ Simbirsk	610	
		„ „ Aſtrachan u. Orne	6	
		in allem		1032
6. „ „	Aſtrachaniſchen	im Gouv. Aſtrachan	42	
		„ „ Kaukaſien	68	
		in allem		110
7. „ „	Tobolskiſchen	im Gouv. Tobolsk	222	
		„ „ Tomsk	166	
		in allem		388
8. „ „	Jaroslawſchen			883
9. „ „	Pskowſchen	im Gouv. Pskow	435	
		„ „ Liefland	13	
		„ „ Curland	2	
		in allem		450
10. „ „	Rjäſanſchen			841
11. „ „	Twerſchen			942
12. „ „	Jekatarinoslawſchen	im Gouv. Jekatarinoslaw	265	
		„ „ Cherſon	326	
		„ „ Taurien	101	
		in allem		692
13. „ „	Mohilewſchen	im Gouv. Mohilew	310	
		„ „ Witebsk	65	
		in allem		375
14. „ „	Tſchernigowſchen			1016
15. „ „	Minskiſchen	im Gouv. Minsk	274	
		„ „ Wilna keine.		
		„ „ Grodno	2	
		in allem		276

16. In der	Podolskiſchen	1600
17. ſ ſ	Kalugaiſchen	687
18. ſ ſ	Smolenskiſchen	618
19. ſ ſ	Niſhegorodſchen	762
20. ſ ſ	Kurskiſchen	870
21. ſ ſ	Wladimirſchen	1062
22. ſ ſ	Wologdaſchen	739
23. ſ ſ	Tulaſchen	857
24. ſ ſ	Wjätkiſchen	344
25. ſ ſ	Archangelſchen	220
26. ſ ſ	Woroneſhſchen	769
27. ſ ſ	Irkutzkiſchen	182
28. ſ ſ	Koſtromaſchen	851
29. ſ ſ	Tambowſchen	759
30. ſ ſ	Orelſchen	829
31. ſ ſ	Volhynien-Chitomirſchen	1571
32. ſ ſ	Poltawaſchen	982
33. ſ ſ	Permſchen	406
34. ſ ſ	Penſaſchen } im Gouv. Penſa 591; ſ ſ Saratow 471; in allem	1062
35. ſ ſ	Slobodiſch-Ukrainiſchen	547
36. ſ ſ	Orenburgſchen	210
	zuſammen	26,747 Kirchen der griechiſchen Confeſſion.

Vergl. Ambroſius Geſchichte der ruſſiſchen Hierarchie. Bd. I. S. 644 ff.

Geiſtliche Schulen entſtanden in Rußland zugleich mit dem erſten Beginnen der Aufklärung. Peter I. gab am 23. Febr. 1721 das ſchon erwähnte geiſtliche Reglement heraus, und von dieſer Zeit ganz eigentlich datirt ſich der wirkſamere Fortgang dieſer, und der geiſtlichen Bildung insbeſondere. — Im J. 1764 beſtanden erſt 26 geiſtliche Unterrichtsanſtalten, welche zuſammen 6000 Schüler zählten und jährlich 38,000 Rubel koſteten. Bis auf Kaiſer Paul I. hinab vermehrten ſich mit der Zahl der Schüler auch die Koſten der Unterhaltung. (Im J. 1784 ſchon 77,000 Rubel.) Dieſer Monarch erhöhte den Etat der geiſtlichen Bildungsanſtalten zuerſt auf 180,000 Rubel, womit 4 Akademien, 36 Eparchialſeminarien und 115 kleinere Schulanſtalten, zuſammen mit 29,000 Theilnehmenden unterhalten werden mußten. Alexander I. endlich verdoppelte im J. 1807 dieſe Summe, und erhöhte ſie in allem auf 338,863 Rubel *). Gegenwärtig hat die am 29. Novbr. deſſelben Jahres errichtete Commité über die geiſtlichen Schulen noch folgendes über dieſe Anſtalten, deren Hauptzweck ein gründlicher und

*) Sonntag's Aufſätze u. ſ. w. Bd. I. S. 292.

ſeſter Unterricht in allem dem geiſtigen Berufe eigens nöthigen Kenntniſſen ſeyn ſoll, feſtgeſetzt: 1) werden ſie von jetzt an einer beſondern von den Behörden der bürgerlichen Schulanſtalten unabhängigen Direktion unterworfen, welche 2) von einem gemeinſchaftlichen Mittelpunkte aus alle ihre verſchiedenen Abarten umfaßt, und 3) alle Schulen nach Bedürfniß und Lage der Geiſtlichkeit in verſchiedene Grade abtheilt. Dieſe Commité hat zugleich die höchſten Koſten für alle geſtlichen Schulen in 36 Eparchien auf 1,669,450 Rubel berechnet, und zum allgemeinen geiſtlichen Schuletat: Akademien, Seminarien, Kreis- und Kirchſpielsſchulen angenommen. Für die Akademien von Kiew, Moskau und Kaſan wurden 55,800 Rub., für die zu St. Petersburg 67,000 Rub., in allem alſo für die 4 geiſtlichen Akademien jährlich 234,400 Rub. ausgeſetzt. — Die Seminarien wurden in 3 Ordnungen gebracht: zur erſten gehören die Eparchien von Nowgorod, St. Petersburg, Tobolsk, Pskow, Wologda, Archangel, Irkutzk und Perm — dieſen Seminarien wurden 138,900 Rubel, ausgeſetzt; zur zweiten Ordnung kamen die Eparchien von Moskau, Jareslaw, Twer, Mohilew, Minsk, Kaluga, Smolensk, Wladimir, Tula, Wjätka, Koſtroma und Orenburg, und auf dieſe 12 Seminarien kamen 172,500 Rub.; zur dritten zählte man die E. von Kiew, Kaſan, Aſtrachan, Rjäſan, Ekatarinoslaw, Tſchernigow, Podolien, Niſhneinowgorod, Kursk, Woroneſh, Tambow, Orel, Poltawa, Volhyniſch-Schitomir, Penſa und der Slobodiſchen Ukraine — dieſen 16 Seminarien ſind 205,600 Rubel und in allem den 36 Seminarien 517,000 Rubel angewieſen worden. — Bei den Kreisſchulen befolgte man die nämliche Eparchialordnung und es wurden für 80 Schulen der erſten Ordnung 124,850 Rubel, für 120 der zweiten 144,000 Rubel und für 160 Schulen der dritten Ordnung 152,000 Rubel, demnach alſo für 360 Kreisſchulen 420,850 Rubel beſtimmt. Zu den 240 Kirchſpielsſchulen in den Eparchien der erſten Ordnung wies man endlich noch 134,200 Rubel, zu 360 der zweiten 171,000 Rubel und zu 480 der dritten 192,000, zuſammen alſo zu 1,080 Kirchſpielsſchulen 497,200 Rubel an *).

Ueber die Entſtehung und den Fortgang der geiſtlichen Anſtalten in Rußland überhaupt lieſt man ſehr intereſſante chronologiſche Nachrichten in Ambroſius Geſchichte der ruſſ. Hierarchie Bd. I. S. 401 bis 457. — Von der Entſtehungsgeſchichte der 4 ruſſiſch-geiſtlichen Akademien mögen aus dieſem Schriftſteller hier bloß noch folgende Notizen ihren Platz finden.

1. Die Kiewſche Akademie entſtand im J. 1588 aus einer einfach geiſtlichen Schule

*) Sonntags Aufſätze ꝛc. a. a. O. S. 337—340.

dieſes Orts. Der Ukas vom 15. März 1787 befeſtigte ihre Exiſtenz aufs neue. Sie behauptet unter allen geiſtlichen Anſtalten den erſten Platz *).

2. Die Moskowiſch-griechiſch-lateiniſche Akademie ſeit 1680 **).

3. Die St. Petersburgſche Alexander Newsky-Akademie, ſeit 1732, entſtand aus dem dortigen Seminarium. Catharina II. beſtimmte ſelbſt durch ihr Reſcript vom 10. Mai 1788 mit weiſer Wahl die mannigfaltigen Zweige des dortigen Unterrichts. Seit 1803 beſteht an derſelben zugleich eine mediciniſche Claſſe.

4. Die kaſaniſche Akademie, ſeit dem 19. März 1723 aus einer geiſtlichen Schule zur Würde der höchſten geiſtlichen Lehranſtalt erhoben ***).

Von der herrſchenden Kirche trennten ſich im vorletzten Jahrhundert, eine beträchtliche Sekte, die Raskolniken (Starowertzi, Altgläubige). Sie ſtammen nicht von den Strigolniken des vierzehnten Jahrhunderts ab, und haben mit dieſen nur den tödtlichen Haß gegen die herrſchende Geiſtlichkeit gemein; — im Ganzen trennen ſie ſich jedoch von dieſer bloß durch verändertes Zeremoniel, weniger durch weſentlich veränderte Glaubensbegriffe †).

II. Fremde Glaubensverwandte.

Toleranz iſt zu allen Zeiten eine köſtliche Perle in den Kronen der Monarchen geweſen, Toleranz das Mittel, wodurch der Staat manchen außerordentlichen Mann ſich gewann, wodurch Wiſſenſchaften und Cultur zur Höhe gebracht, Handelsthätigkeit befördert und über alle Volksklaſſen ein allgemeiner Wohlſtand verbreitet werden kann.

*) Ambroſius a. a. O. Bd. I. S. 458 — 512.

**) Derſelbe S. 513 — 562.

***) Aus der beträchtlichen Anzahl von Ukaſen in Betreff der geiſtlichen Schulen bemerken wir hier nur zwei der neuern: vom 17. Juli 1802, daß bei allen geiſtlichen Akademien und Seminarien auch mediciniſche Curſe eröffnet werden ſollen, und vom 3. Juni 1804, daß den geiſtlichen Lehrern der Seminarien nach 9jährigem Dienſt, den Profeſſoren die 9te, den Lehrern die 12te Civilclaſſe ertheilt werde. — In dem Entwurf zur Bildung der geiſtlichen Schulen vom 26. Juni 1808 ſollte unter andern auch eine Anordnung getroffen werden zur Unterhaltung armer Zöglinge, die in den Kreis- und Pfarrſchulen Unterricht erhalten ſollen. Die Mittel dazu ſind durch den Ukas vom 18. März 1810 beſtimmt. Es werden zur Unterſtützung der Schüler Stipendia errichtet, und in St. Petersburg das volle Stipendium auf 50, das halbe auf 25 Rubel, in den übrigen Gouvernements- und Kreisſtädten das erſtere auf 40, das letztere auf 20 Rubel jährlich angeſetzt. Dieſe Stipendien bilden ſich a) durch freiwillige Geſchenke, b) aus dem Verkauf der Blätter des Abſolutionsgebets und der Stirnbänder. (Senatszeitung 1810. No. 19).

†) S. Campenhauſens Bemerkungen über Rußland S. 58 — 66. Stäudlin's Magazin ꝛc. Bd. 2. S. 65 ff. Neues Hannöverſches Magazin. Stück XLIII. u. f. Jahrg. 1803.

(Wie weiſe ſpricht ſich in dieſem Fall das berühmte preußiſche Geſetzbuch Thl. II. Tit. XI. §. 1. aus, wenn es ſagt: die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienſt, können nie Gegenſtand von Zwangsgeſetzen ſeyn). Rußlands Beherrſcher vornehmlich haben fremden Religionsparteien von jeher vollkommne Religionsfreiheit geſtattet, und Duldung der öffentlichen Gottesverehrungen aller Confeſſionen iſt jederzeit ſowohl in den Grundſätzen der Regierung, als auch in der Meinung der Nation ein charakteriſtiſcher Zug geblieben. Mögen folgende beiden Beiſpiele unter den vielen dieß näher bewähren. Es gibt in St. Petersburg, dem Sitz des Monarchen und höchſten geiſtlichen Kollegiums, bloß in einem und dem beſuchteſten Stadttheile einen kleinen Raum von etwa ¾ Quadr. Werſt, auf welchem fünf verſchiedene chriſtliche Religionsparteien, die griechiſche, armeniſche, lutheriſche, reformirte und römiſch-katholiſche ihre Tempel erbauten und bis auf dieſen Augenblick friedlich neben einander ihre öffentlichen Gottesverehrungen halten. So ſind in Aſtrachan ferner unter 57 Stadtkirchen, 23 griechiſche, 4 armeniſche, 2 römiſch-katholiſche, 1 lutheriſche, 26 tatariſche Moſcheen und ein Bethaus der Hindus, dem Beobachter unläugbare Zeichen der öffentlichen Toleranz *).

A. Chriſtliche Glaubensverwandte.

Lutheraner.

Sie ſind in Rußland zahlreicher als eine andere fremde Religionspartei, die Katholiken ausgenommen. In Lief- Eſt- Cur- Finnland und den verſchiedenen Coloniſtengemeinen des Reichs iſt die lutheriſche Confeſſion die vornehmſte, deren Stärke man auf 1,400,000 Mitglieder angibt, von denen im J. 1792 in St. Petersburg allein ſchon 20,512 lebten. Die erſte lutheriſche Kirche in Rußland wurde unter Iwan Waſſiljewitſch II., und in St. Petersburg im J. 1704 gebaut **). — In den vormals ſchwediſchen Provinzen ſind die Superindenten, Pröbſte und Prediger dieſer Confeſſion mehrern evangeliſchen Stadt- und Landkonſiſtorien ***), im übrigen Reiche aber dem Juſtizkollegium der Lief- Eſt- und Finnländiſchen Rechtsſachen zu St. Petersburg unterworfen, welches die lutheriſchen Prediger beſtätigt, über ihre Amtsführung wacht, ſie wider

*) Vergl. St. Petersburgſche Handelszeitung. No. XXIII. 8. Oct. 1803.

**) Stäudlin's kirchl. Geogr. und Statiſtik. Bd. I. S. 330.

***) Fr. Golitzin gibt in No. 28. ſeiner ſtatiſtiſchen Tabellen, 11 derſelben an: das Oberkonſiſtorium in Liefland, das Dörptſche und Pernauſche Stadtkonſiſtor. das Eſt- und Curländiſche, Oeſelſche, Wilnaſche, Narwiſche, Wiburgſche, Friedrichshammſche und St. Petersburgſche Conſiſtorium.

Eingriſſe in ihr Amt ſchützt, und ihnen alle Verordnungen und Aufträge mittheilt, welche Zeit und Umſtände nöthig machen *).

Katholiken.

Zu ihren Dogmen bekennen ſich die Polen, ein Theil der Litthauer, Kuren und Deutſchen, die Franzoſen und Italiener — etwa 3,500,000 Individuen; auch haben ſich die unirten Griechen und Armenier mit ihnen vereinigt. Nach Grot **), muß ſchon im J. 1683 eine katholiſche Gemeinde in Moskau geweſen ſeyn, die mit den ſpäter hinzugekommenen (z. B. in St. Petersburg, Archangel, Riga u. ſ. f.), bis auf die erſte Regierungszeit Catharinens II. von der Congregation in Rom abhing. Dieſe Monarchin gab im J. 1772, wo Weißrußland mit dem Reiche verbunden wurde, eine allgemeine Verordnung über die Kirchenverfaſſung der Katholiken in Rußland heraus. Nach derſelben wurden alle katholiſchen und unirten griechiſchen und armeniſchen Kirchen und Klöſter im Staate der Verwaltung des Biſchofs zu Mohilew übertragen, und ſeiner geiſtlichen Gerichtsbarkeit anvertraut; dieſem Biſchofe (ſeit 1782) ein Coadjutor und geiſtliches Conſiſtorium — aus Domherren beſtellt — zur Seite geſetzt, und die Ernennung der Pröbſte und Aebte in den Klöſtern, der Prediger und Geiſtlichen ſeiner 6 Diöceſen überlaſſen, wie ihre Ordination ***). Dieſe letztern befinden ſich zu Mohilew, Schamaiten, Wilna, Luzk, Kamenez und Minsk. — Die unirten Griechen ſtehen unter dem Biſchof von Podolsk, die Armenier unter einem andern zu Brecz. — Seit 1797 iſt beim Juſtizkollegium zu St. Petersburg auch eine Abtheilung für die römiſch-katholiſchen Kirchenangelegenheiten verordnet, zu welcher im darauf folgenden Jahre der Biſchof von Mohilew als Präſident ernannt wurde.

Die Verhältniſſe der Jeſuiten zum Staate waren bis auf Catharina II höchſt prekär; Peter der Große haßte ſie, und zweimal wurden ſie aus dem Reiche verbannt (1689. 1718). Im J. 1772 kamen Jeſuiten mit einem Stück von Litthauen als Bürger an Rußland, und ſieben Jahre darauf erlaubte ihnen ſchon der Biſchof von Mohilew — dem ſie jetzt in erſter Inſtanz unterworfen ſind — Mitglieder aufzunehmen. Pius VII. genehmigte im Jahr 1801 endlich ihre kanoniſche Exiſtenz in Rußland. Jetzt hat der Orden ſeine Kollegien zu Polozk, Dünaburg, Mohilew, Mſcislaw und

*) Vergl. Grot über die Religionsfreiheit der Ausländer im R. R. Bd. I. 52 ff. 232 ff. II. 117 ff. III. 141 ff. Stäudlin a. a. O. 332. 333. Die allgem. liturgiſche Verordnung für die evangel. luther. Gemeinden im R. R. vom Mai 1805. (73. §.) und die Inſtruktion für deren Prediger von 25. Jan 1801.

**) a. a. O. I. 461.

***) Nach Stäudlin I. 326. zählen ſämmtliche 6 katholiſche Diöceſen 123 Pfarrkirchen ohne die Kapellen. Vergl. Büſching's wöchentliche Nachrichten. 1775. S. 308 — 312.

Orſen. Der General reſidirt am erſten Orte, unter ihm ſtehen die Provinzialen, Aſſiſtenten, Secretaire, Admonitoren, Adjunkte und Conſultoren. Man zählte vor einigen Jahren 118 Prieſter, 83 Scholaſtici und 61 Gehülfen des Ordens. Unter ſeinen Bildungsanſtalten zeichnet ſich eine ſtark beſuchte Schule in der Reſidenz ſelbſt vorzugsweiſe aus *).

Außer den Jeſuiten leben in Weißrußland auch noch in 38 Klöſtern, Piariſten, Dominikaner, Franziskaner, Karmeliter, Bernhardiner, Trinitarier. Ihre Nonnen ſind entweder von dem Orden der barmherzigen Schweſtern oder dem weltlichen der Mariawiter **).

Reformirte.

In einzelnen Gemeinen, nicht über 3,800 Perſonen ſtark. Sie genießen mit den Lutheranern gleiche Rechte, ſtehen aber mit einander in keiner beſonders engen Verbindung, ſo daß unter ihnen ſelbſt die biſchöfliche Oberaufſicht fehlt, und ſie nur den Schutz des Reichsjuſtizkollegiums genießen. In St. Petersburg ſind 4 reformirte Gemeinen: die deutſche, franzöſiſche, holländiſche und engliſche, auch in Riga, Cronſtadt u. a. O. — Die erſte reformirte Gemeine in Rußland entſtand 1629 zu Moskau ***).

Herrnhuther.

Erſt unter Catharina II. hörten die ſtrengen Maßregeln gegen dieſelben auf, und ſie empfingen öffentliche Religionsfreiheit. Jetzt gegen 9000 Individuen, vornemlich als Coloniſten in Sarepta, auch einzeln im ganzen Reiche, beſonders Lief- und Curland. Kaiſer Paul I. gab im J. 1797 der Brüdergemeine neue Rechte und zuerſt die Erlaubniß in der Reſidenz ſelbſt eine Hausgemeine anzulegen, wie jeden in- und ausländiſchen Handel zu treiben †).

Mennoniten.

Gegen 5000 Individuen. Anfänglich erſt in 7 Dörfern an der Toßna zwiſchen Gluchow und Baturin, und zu Chortiz bei Cherſon; in den neueſten Zeiten aber auch zerſtreut als Coloniſtengemeinen, vorzüglich an der Molotſchna ††).

*) Ueber die Wiedererrichtung des Ordens der Jeſuiten in Rußland vergl. Jahrbücher des Geſchmacks und der Aufklärung 1783. St. VI. S. 449 — 452.

**) Stäudlin a. a. O. S. 320 — 329. Grot a. a. O. Bd. II. S. 57 ff. Bd. III. S. 147 ff.

***) Grot Bd. I. S. 18. 32. 170 ff. 287 ff. 232. 434. 445. 473 ff.

†) Grot Bd. I. S. 26. 171. 213 ff. Bd. III. S. 333 ff.

††) Grot Bd. I. S. 475 und der Abſchnitt Colonien.

Armenier.

Sie gehören zu den häretiſchen Griechen und werden auf 60,000 Köpfe geſchätzt — in den ſüdlichen Provinzen, vorzüglich in den Gouv. Jekatarineslaw, Kaukaſien, Aſtrachan, auch Taurien und Georgien. Der armeniſche Erzbiſchof hat ſeit 1780 in Nachitſchewan im Gouv. Jekatarinoslaw ſeinen Sitz *).

Juden.

Schon oben iſt geſagt, durch welche Regulative ihre politiſche Exiſtenz geſichert und dieſe Volksklaſſe ſtaatsbrüderlicher in Rußland, als anderswo, aufgenommen worden. Sie genießt jetzt mit allen andern Confeſſionen freie Religionsübung, hat ihre Tempel, Synagogen, Schulen und zu Brzesc eine eigne Univerſität — und es hängt von der Wahl des Juden ab, zu welcher Partei er in religiöſer oder politiſcher Hinſicht übertreten will.

Mahomedaner.

Sie haben freien Cultus, ihre geiſtlichen Kollegien, ihre Muftis zu Aſtrachan, in Taurien, der Moldau und Wallachei, und, wo ſie ſich zahlreich beiſammen finden, ihre Metſchets. Zur Lehre des Propheten bekennen ſich die Turkomanen, Tataren, Meſchtſcherjäken, Baſchkiren, Kirgiſen, Tele-Uten und die kaukaſiſchen Völkerſtämme. Man ſchätzt ihre Glaubensgenoſſen auf 3,000,000 Köpfe. — Die Hindus, ebenfalls zum Islamismus ſich bekennend, haben in Aſtrachan ein Bethaus und Derwiſche.

Polytheiſten — gegen 900,000 Anhänger.

a. Die Verehrer des Dalai-Lama, etwa 300,000 Individuen — beſonders noch die Mongolen, Kalmücken, Manſhuren und Lamuten. Sie zählen in Irkutzk allein über 200 Lamas.

b. Die Schamanen (Fetiſchanbeter), in mancherlei Geſtalt mit den wunderlichſten Begriffen der Gottheit, gegen 600,000 Köpfe. Die Jakuten, Wotjäken, Samojeden und Buräten gehören in dieſe Reihe.

N. Bergius Exercitatio histor. — theolog. de statu eccles. et religion. Moscoviticae. Lips. 1722.
The present state and regulations of the church of Russia by T. Consett. 2 Vol. 1729.
The rites and ceremonies of the greek church in Russia by J. G. King. Lond. 1772.
Religion der Ruſſen in Vergleich der Römiſch-katholiſchen, dargeſtellt von M. S. Spolontſchensky. St. Petersburg u. Wien 1782. 8.
J. J. Bellermann's Abriß der ruſſiſchen Kirche. Erfurt 1788.
Hupel's nordiſche Miscellaneen. Stck. XI. XII. S. 21 — 346.
Allgem. Litter. Anzeiger. 1800. S. 849 — 856.

*) Vergl. Gmelin's Reiſe. S. 147 ff. Grot Bd III. S. 200 ff. Stäudlin Bd. I. S. 301 — 304.

Blick auf die ruſſiſche Geſetzgebung.

(Bloß hiſtoriſch).

Rußlands erſter Geſetzgeber war der Großfürſt Jaroslaw Wladimirowitſch; — er gab im J. 1019 das Nowgorodſche Stadtrecht (die ſogenannte Pravda), das älteſte geſchriebene Geſetz in Rußland — dem damaligen Bedürfniß und Zeitgeiſt angemeſſen. Ihm folgte Iwan Waſſiljewitſch der Große im J. 1542 mit dem Sudebnik — Landrecht — einem rauhen und ſtrengen Geſetze, nur paſſend für das damalige Volk und Jahrhundert — und in der Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts Alexej Michailowitſch mit der Sabornoe Uloschenie vom J. 1649. So ſehr Alexeis Geſetzbuch die beiden vorhergehenden an Ordnung, Richtigkeit und Vollſtändigkeit übertraf, ſo wenig konnte es doch bei den mannigfaltiger gewordenen geſellſchaftlichen Verhältniſſen auf lange genügen. Mehrere der wichtigſten Gegenſtände der bürgerlichen und peinlichen Rechtslehre waren nur berührt. Ein ſolcher Zuſtand halber Geſetzloſigkeit hatte zu tauſend Mißbräuchen und Willkührlichkeiten Veranlaſſung gegeben. Peter der Große mit der regen Sorge, ſeinen mannigfaltigen Einrichtungen Dauer zu geben, dämmte, ſo viel er vermochte, durch eine Reihe weiſer Verordnungen den Strom der Willkühr — beſonders war das J. 1714 reich an Geſetzen, welche die Mittel, den bürgerlichen und peinlichen Rechtsgang zu beſchleunigen, an die Hand gaben und den Beſtechungen der Richter ſteuerten. Sein Lieblingsgedanke war ein neues Geſetzbuch. Die Grundlage ſollte Alexeis Codex, die Uloſchenie, bleiben, aber die nachher ergangenen Verordnungen, die ihm zur Ergänzung dienten, ſollten nach Artikeln geordnet, derſelben beigefügt und durch die ſchwediſchen und liefländiſchen Geſetze vervollſtändigt werden. Zu dieſem Ende ordnete Peter aus den Mitgliedern der verſchiedenen Kollegien eine Geſetzcommiſſion an — die erſte in Rußland — und unter ihrer Leitung entſtand im J. 1720 die Swodnoe Uloschenie (verglichene U.), die, wenn gleich nicht gedruckt, noch jetzt den ruſſiſchen Tribunälen zur Richtſchnur dient. Die Commiſſion ſollte aber auch das ganze ruſſiſche Recht umfaſſen, alles näher beſtimmen und in ein Syſtem bringen; — ſie fühlte bald die große Schwierigkeit des Unternehmens und hörte faſt mit dem Tode ihres Stifters auf. Wir beſitzen dennoch von dieſem Kaiſer außer jenem Geſetzbuche, noch mehrere Verordnungen, die bis jetzt dem gerichtlichen Verfahren in allen Gerichtshöfen zum Grunde liegen: wie das geiſtliche Reglement, durch welches Peter dem heiligen Synod ſeinen Geſchäftskreis beſtimmte — ein ſchönes Denkmal der Einſicht und des aufgeklärten Geiſtes — das Kriegsreglement für die Landmacht vom 9. Febr. 1720 (erſt am 14. April 1722 gedruckt). — Die einſtweilige Prozeßordnung, die im J. 1721 bekannt gemacht wurde — das Admiralitäts- und Seereglement, die eigenhändige Arbeit des Monarchen — das

Bergwerksprivilegium, (welchem Anna ſpäter am 3. März 1739 ein Bergreglement zuſetzte) — und die Rangordnung vom Jan. 1722. — Bis auf Eliſabeth war der Regentenwechſel zu häufig und ſchnell aufeinander folgend, um an das Geſchäft der Geſetzgebung, das ernſt, weiſe und ruhig behandelt ſeyn will, denken zu können. Eliſabeth errichtete im J. 1752 aufs neue eine Commiſſion zu einem Geſetzbuche, oder zu einer ſyſtematiſchen Darſtellung der von ihren Vorgängern in beträchtlicher Menge ertheilten Ukaſen. Dieſe Commiſſion arbeitete eine Zeitlang fort, hatte 1760 ſchon 3 Theile ihrer neuen Arbeit geliefert — der Tod der Monarchin übereilte deren Beendigung, und es iſt von ihr nichts bekannt geworden. Catharina II. kündigte am 14. Dec. 1766 eine Zuſammenberufung von Abgeordneten aus dem ganzen Reiche an, ebenfalls zum Entwurf eines neuen Geſetzbuches. Sie gab dieſer zahlreichen Verſammlung, die am 30. Juli 1767 in Moskau eröffnet wurde, eine eigenhändige, beſtimmte, deutlich-ausführliche Vorſchrift, in der bekannten Inſtruktion (Nokas) zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Geſetzcodex — ein Aktenſtück aus der Regierungszeit dieſer Monarchin, das den edlen Menſchenehrenden Sinn derſelben unverkennbar ausſpricht und ein ſchätzbares Denkmal ihrer Größe bleibt. Sie erwartete und verſprach ſich als Geſetzgeberin viel, wie billig, von den Früchten dieſer eingeleiteten Arbeit, deren Bahn ſie ſo trefflich ſelbſt vorgezeichnet hatte — doch leider unterbrach der bald darauf ausbrechende Krieg die ſo wohlthätige Fortſetzung einer vollſtändigen Geſetzgebung und wenn gleich die Commiſſion bis zum Tode der Kaiſerin und ſelbſt noch eine kurze Zeit nachher fortdauerte, ſo iſt doch ihr Geſchäft niemals zur völligen Ausführung und Publizität gekommen. Hat Catharina aber auch nicht ihre Periode durch das vollendete treffliche Werk merkwürdiger noch machen können, ſo beſitzen wir doch von ihr mehrere Geſetzſammlungen, die für ihre Größe zeugen, wie die Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, einen wichtigen dem Adel ertheilten Gnadenbrief (welcher mit dem Peters III. nicht verwechſelt werden darf), eine Polizei- Handels- und Stadtordnung u. a. m. die mit geringen Modificationen bis auf den heutigen Tag ihre geſetzliche Anwendung erhalten haben. — Paul I. wandelte am 30. Dec. 1796 die Geſetzcommiſſion Catharinens in eine Commiſſion zur Anordnung der Geſetze des ruſſiſchen Reichs um. Sie erhielt den Auftrag, die ſchon vorhandenen Ukaſen, Verordnungen, Befehle u. ſ. f. nach einer beſtimmten Ordnung unter Titel und Rubriken zu bringen, dieſe Sammlung von Widerſprüchen zu ſäubern, wo ihr dann der Monarch die Sanktion als Geſetzbuch geben wollte. Auch dieſe neueingeleitete Arbeit fand ihre Unterbrechungen. — Unter Alexander I. endlich iſt ſeit dem 21. Oct. 1803 eine aus neuerwählten Mitgliedern zuſammengeſetzte Commiſſion zur Redaktion der Geſetze anfänglich dem Juſtizminiſter, jetzt dem Reichsrathe beigeſellt worden; —

ſie endlich wird ihrem Kaiſer den Ruhm ſichern, unter fünf ruſſiſchen Regenten der Erſte geweſen zu ſeyn, der neben wichtigen Großthaten jeglicher Art, ſich auch die für eine Ewigkeit erworben habe: ſeinem Volke Geſetzgeber im wahren Sinne des Worts geworden zu ſeyn.

Wenn man die Verhältniſſe des Ruſſiſchen Reichs, die verſchiedenartigſten Völker, ſelbſt der Stände unter einander kennt, wenn man erwägt, wie ſchwierig die vollſtändige Kenntniß des Status quo der rechtlichen Formen in Rußland iſt, da in keinem ruſſiſchen gedruckten Werke auch nur verſucht worden, das aus mehr denn 70,000 alten und neuen Verordnungen beſtehende ruſſiſche Recht ſyſtematiſch zu ordnen — ſo entwikkelt ſich deutlich die weitläuftige Arbeit für eine Commiſſion der ruſſiſchen Geſetzgebung, deren Vorarbeit, die beſtehenden Geſetze kennen zu lernen, eben ſo ſchwer ſeyn dürfte, als die weſentlichſte, neue zu geben, mit möglichſter Schonung der alten Formen. —

Unter den allgemeinen Geſetzſammlungen verdienen bemerkt zu werden:

a. Der Ukasatel rossijskich sakonow d. i. Anzeiger der ruſſiſchen Geſetze, herausgegeben vom Hofrath Maximovitſch. Moskau 1803. 4. Das Ganze wird 16 Bände enthalten: die 10 bis jetzt erſchienenen Theile begreifen in chronologiſcher Ordnung alle ruſſ. Geſetze bis 1781.

b. Der Pametnik is Sakonow, d. i. Denkmal der Geſetze, alphabetiſch geordnet und herausgegeben von F. Pravikow. 3te Ausgabe. Moskau 1806. 6 Bde. 4.

c. Der Slovar juridiczeskoj, d. i. Juriſtiſches Wörterbuch ꝛc. geſammelt vom Hofrath M. Tſchulkow. 1. Thl. 2. Thl. 1. 2. Abtheil. Moskau 1792. 4.

d. Sammlung aller Ukaſen Peters I. auf Befehl J. K. M. d. K. Anna herausgegeben. St. Petersburg 1739.

e. Verordnungen Sr. K. M. Pauls I überſetzt vom Conſiſtorialrath Buſſe. 2 Bde. 4. Petersburg. (Ukaſen vom 6. Nov. 1796 bis 31. Dec. 1797).

f. Die St. Petersburgſche Senatszeitung ſeit dem 2. Jan. 1809; ſie wird wöchentlich ausgegeben und enthält die officielle Mittheilung der publicirten Verordnungen und Civilbeförderungen.

Die ruſſiſchen Geſetze aus dem Ruſſiſchen des Hrn. Langhans ins Deutſche überſetzt von J. J. Hellwig. Reval 1782. 8.

Allgemeines ruſſ. Landrecht mit B. G. Struve's Vorrede. Danzig 1725. 4. Latein. auch unter dem Titel: Statuta moscovica.

J. H. Strube sur l'origine et les changemens des lois russes. Petersbourg 1756. 4.

Catharinens II. bekannte Inſtruktion, ruſſiſch und deutſch; letztere mit Beiträgen von L. A. Schlözer. Riga und Mitau 1768.

Storch's Rußland unter Alexander. Liefer. VIII. S. 202 ff. XIII. S. 37 ff. XIV. S. 37 ff. XV. S. 165.

Jenaiſche allgem Litt. Zeitung. 1805. Juni. No. 146 — 149 auch das Intelligenzblatt dieſer Zeitung 1807. No. 1.

II. Regierung.

a. Bürgerliche Regierungszweige.

„Die Wohlfahrt der Völker, ſagt Alexander in ſeinem Manifeſt vom 8. Sept. 1802 *), „die unſerm Scepter anvertraut worden, iſt das heiligſte und wichtigſte Ziel, welches Wir „uns vorſetzen; Wir haben uns feſt überzeugt, daß ſie bloß dann unerſchütterlich und „unverletzlich befeſtigt werden kann, wenn die Regierung heilſame Mittel haben wird, „nicht nur alles offenbare, durch verderbliche Folgen ſich enthüllende Böſe zu verbeſſern, „ſondern beſonders auch den Keim deſſelben auszurotten; alle Urſachen abzuwenden, die „zur Verletzung der allgemeinen und der Privatruhe Anlaß geben können; die Bedürf„niſſe des Volks zu entdecken, ihnen zuvorzukommen, und weislich, eifrig und thätig „zur Erhaltung und Befeſtigung der in allem ſo unumgänglichen Ordnung, ſo wie zur „Vermehrung des Nationalreichthums an natürlichen und künſtlichen Produkten beizu„tragen, die zur Grundlage der Macht und Stärke der Staaten dienen.“ — Dieſer Regierungsgeiſt wohnt jetzt in den verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und bringt allenthalben ſo übereinſtimmend die Einheit hervor, indem er nach ſeiner Weſenheit und nach dem Verhältniß der praktiſchen Veranlaſſung die Mannigfaltigkeit ordnet. — Der Monarch Rußlands bildet einen Centralpunkt, wie kein Reich (etwa das neueſte Frankreich ausgenommen) ihn noch ſah und gab. Seine unmittelbaren Werkzeuge hiezu ſind: Einzelne Arbeit mit dem Reichsſecretair, den Miniſtern und Reichsräthen, Miniſterialverſammlungen, Senat und Synod. — Die Hauptverwaltungszweige ſind zweckmäßig in einzelne Miniſterien getheilt, und dieſe die erſten Glieder der großen Kette, welche vom Throne herab in immer kleinere und immer in einander greifende Glieder bis zu den ärmſten Hüttenbewohnern ſich erſtrecken, damit jedes Glied ſeinen beſtimmten Kreis kenne, ſich nicht nach Willkühr, ſondern nach der Bewegung des größern in ihm eingreifenden wirkſam zeige, und die leiſeſte Bewegung des erſten Gliedes die letzten in raſchen Umſchwung bringe.

Höchſte Reichs- und Regierungsbehörden.

Sie ſind die Verzierungen der höchſten Staatsverwaltung.

a. Der Reichsrath. Die erſte Behörde unter dem Vorſitz des Kaiſers oder in ſeiner Abweſenheit eines der erſten Reichsbeamten; ſie vergleicht alle Verwaltungszweige in

*) Storch's Rußland. Bd. I. S. 31.

ihren Hauptbeziehungen auf die Geſetzgebung, und läßt ſie zur oberſten kaiſerlichen Gewalt gelangen. Nach der erſten Anlage war dies Conſeil nur temporär und proviſoriſch — Alexander brachte es im J. 1801 zur erſten Selbſtſtändigkeit; völlig umgebildet wurde es durch den Ukas vom 1. Jan. 1810 *). Jetzt theilt es ſich in vier umfaſſende Expeditionen: der Geſetzgebung, des Kriegsweſens, der Civil- und Kirchenſachen, und der ſtaatswirthſchaftlichen Angelegenheiten. Die Miniſter waren gleich anfangs die beſtändigen Räthe dieſes Conſeils, unbeſtimmt die Zahl der übrigen Mitglieder. Zu Anfang des Jahres 1811 betrug die Zahl der Präſidenten und Mitglieder, mit Zuzählung der Miniſter, 35 Perſonen. — Zum Reichsrath gehören jetzt noch α) die Commiſſion zur Redaktion der Geſetze, welche in 3 Theile zerfällt, das Corps der Jurisconſulten (welches nach Eintheilung der Gegenſtände 6 Abtheilungen hat), das Direktorium der Commiſſion und das Conſeil derſelben (deſſen Pflicht darin beſteht: die Schwierigkeiten, die ihm von dem Direktorium vorgelegt werden, zu löſen, und die Geſetzprojekte, nach Maßgabe, wie ſie fertig werden, zu prüfen) **); β) die Commiſſion der Bittſchriften unter 1 Präſidenten und 2 Mitgliedern, γ) die Reichskanzlei mit ihrem Reichsſecretair, 4 Staatsſecretairen für jede der erwähnten 4 Reichsexpeditionen und 3 Gehülfen.

b. Der dirigirende Senat. Der Ukas vom 8. Septbr. 1802 beſtimmte die Amtspflichten, Rechte und Verbindlichkeiten dieſes höchſten Collegiums. 1) Der Senat iſt die oberſte Behörde im Reiche; 2) ſeine Macht wird einzig und allein durch die Gewalt des Kaiſers beſchränkt; 3) der Kaiſer allein präſidirt in demſelben; 4) die Senatsukaſen werden von jedermann eben ſo geachtet, wie die kaiſerlichen Befehle — nur der Monarch oder ſein namentlicher Befehl thun ihnen Einhalt; 5) alle kaiſerlichen Ukaſen und Befehle müſſen von jeder Behörde oder Perſon an dies Collegium gebracht werden; 6) es beſtellt die Beamten zu den Aemtern und bewerkſtelligt die Civilbeförderung; 7) ihm gehört die oberrichterliche Reviſion aller Civil-, Criminal und Meſſungsſachen, die Aufſicht über die Handlungen der Miniſter, die Aufſicht über die Staatsausgaben und Staatseinnahmen; 8) endlich das Recht, in allgemeinen, mit Schwierigkeiten der Ausführung verbundenen kaiſerlichen Ukaſen, oder in Rechtshändeln, die mit den übrigen Verordnungen nicht übereinſtimmen, Vorſtellungen zu machen ***). — Der Juſtizminiſter, als jedesmaliger Generalprokureur des Senats, ſteht dem Monarchen als die wichtigſte Perſon dort zur Seite; — Senatoren heißen die übrigen Mitglieder, deren Zahl unbeſtimmt iſt.

*) Senatszeitung 1810. No. I. S. 5 — 8.
**) Dieſelbe 1809. No. XV. S. 155 ff.
***) Storch's Rußland. Bd. I. S. 24 — 30.

Taf. XIV. **Senatsperſonale.**

(18. April 1811.)

	Departements.	Senatoren.	Oberprokureure u. Gehülfen.	Oberſecretaire.	Secretaire.	Exekutoren.	Protokolliſten.	Regiſtratoren.
I. In St. Petersburg.	Erſtes . .	21	2	4	8	1	2	—
	Zweites . .	5	2	3	6	1	1	—
	Drittes (mit 2 Abtheilungen)	15	2	5	10	2	2	—
	Viertes . .	6	1	3	6	1	1	—
	Fünftes (mit 2 Abtheilungen)	15	3	4	7	2	2	—
	Meſſungsdepartement . .	6	1	2	6	1	1 *)	—
	Erſte Kanzlei des 1., 2. u. 3. Departement	2	—	1	3	—	1	1
	Zweite Kanzlei des 4., 5. und Meßdepartem.	—	—	1	2	—	1	—
II. In Moskau.	Sechſtes mit (2 Abtheilungen)	13	2	4	8	2	2	—
	Siebentes .	8	1 Oberp. 4 Gehülf.	3	6	—	1	—
	Achtes **) .	7	1 — 1 —	3	5	1	1	—

Unmittelbar vom Senate hängen ab:

α. Die Heroldie. Der Ukas vom 4. Febr. 1803 wies ihr folgenden Geſchäftskreis an: Die Hauptpflicht dieſer Behörde iſt es, eine genaue Wiſſenſchaft von den adelichen Geſchlechtern im ganzen Reiche zu haben, zu dieſem Ende die Abſtammung und Wappen derſelben in dem Wappenbuche einzutragen, ein allgemeines alphabetiſches Regiſter von allen Edelleuten, Stammregiſter, Diplome über erhaltene Würden, Gnadenbriefe über Güter und Privilegien, Patente über Rangertheilungen anzufertigen, und Bücher über die Einnahme und Ausgabe der Geldſummen zu führen, endlich noch Generalverzeichniſſe über alle Dienſtkandidaten anzufertigen, welche nach Maßgabe der Vakanzen angeſtellt werden ſollen ***). Sie zählte im J. 1811 1 Heroldmeiſter, 3 Gehülfen, 2 Secretaire, 1 Ueberſetzer, Protokolliſten, Regiſtrator in St. Petersburg, und 1 Herolden und Secretair in Moskau.

*) Beim Zeichnungsfache 1 Direktor, 5 ältere und 14 jüngere Reviſoren.

**) Vergl. Storch's Rußland u. ſ. w. Bd. IX. S. 58. Nach dem Etat vom 27. Jan. 1805 betragen die jährlichen Unterhaltungskoſten des Senats, mit Ausſchluß des Gehalts der Senatoren, 300,735 Rubel.

***) Storch's Rußland u. ſ. w. Bd. II. S. 440 — 445.

β. Das Requetmeiſteramt mit 1 Generalrequetmeiſter, 2 Requetmeiſtern, 2 Secretairen und 1 Regiſtrator.

γ. Das Reichsarchiv beim Senat, mit den Abtheilungen zu St. Petersburg und Moskau.

δ. Die Schatzkammer (mit 6 Beamten).

ε. Die Commiſſion zur Unterſuchung alter Kriminalſachen (3 Mitglieder, 1 Oberſecretair).

c. Der heilige dirigirende Synod; das höchſte geiſtliche Gericht der griechiſch-orthodoxen Kirche, welches im Namen des Monarchen ſeine geiſtliche Gewalt ausübt. Sein Wirkungskreis erſtreckt ſich über den geſammten ruſſiſchen Clerus, über alle geiſtliche Autoritäten und Angelegenheiten, ihm allein gebührt die Reviſion der Kirchen, die geiſtliche Büchercenſur, die Bildung und Erleuchtung der Nation durch Religion und Schrift. Er hat ſeinen feſten Sitz in der Reſidenz, aber zu Moskau ein eigenes Synodal-Comptoir. Seine an erſterm Orte beſtändig anweſenden Mitglieder ſind der Metropolit von Nowgorod, die Erzbiſchöfe von Pskow, Twer und Rjäſan, der kaiſerliche Beichtvater, der Oberprieſter der Land- und Seemacht, 1 Oberprokureur, 2 Oberſecretaire und mehrere Unterbeamte. (Im Jahr 1811—1812.) Der Obergerichtsbarkeit des Synods ſind unterworfen:

I. Alle Eparchial-Archierejen.
   1. Die Erzbiſchöfe: a) der erſten Claſſe, b) Erzbiſchöfe.
   2. Die Biſchöfe: a) der dritten Claſſe, b) Erzbiſchöfe, c) Biſchöfe.
   3. Die Vikarien.
   4. Diejenigen Archierejen, welche von der Verwaltung ihrer Diöceſen befreit werden.
   5. Die ausländiſchen Archierejen, die in Rußland keine Diöceſen haben.

II. Alle geiſtlichen Conſiſtorien der griechiſchen Kirche, und namentlich:
   1. Der erſten Claſſe 4.
   2. Der zweiten — 12.
   3. Der dritten — 20.

III. Die Archimandriten und Igumenen der Klöſter.
   1. Die Archimandriten der auf dem Etat ſtehenden Klöſter und Kapellen der 3 Claſſen, die nicht in den Conſiſtorien Sitz haben.
   2. Die Archimandriten der außer dem Etat vorhandenen Klöſter und Kapellen.
   3. Die Igumenen in den Nonnenklöſtern der erſten Claſſe.

IV. Die geiſtlichen Akademien, Seminarien und untern Bildungsanſtalten.

Staatsminiſterien.

Der Ukas vom 8. Septbr. 1802 — der in allen Theilen der Verwaltung wohlthätige Veränderungen bewirkte, organiſirte auch die Hauptregierungszweige, indem er ſie in 8 Abtheilungen brachte, unter Aufſicht von eben ſo viel Miniſtern, welche als Chefs derſelben ſowohl Mitglieder des Reichsraths, als auch ſtimmfähige Glieder des Senats wurden. Sie ſind dem Monarchen verantwortlich für die ſämmtlichen Verhandlungen ihrer Departements, und zur jährlichen Rechenſchaft von der Verwaltung aller ihnen anvertrauten Gegenſtände verbunden, welche durch den dirigirenden Senat dann an den Monarchen gelangt. Jeder Miniſter empfängt wöchentlich Memoiren von den ihm untergebenen Behörden — gewöhnliche Sachen handelt eine eigene Miniſtercommité ab, Dinge von höherer Wichtigkeit kommen vor den Reichsrath. — Dieſe 8 Miniſterien waren: das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegs- und Marineminiſterium, das Miniſterium des Innern, das Finanz- und das Commerzminiſterium, das Miniſterium der Volksaufklärung. — Der Ukas vom 25. Juli 1810 *) theilte die Reichsgeſchäfte anders ein, und verbeſſerte die frühere Organiſation durch manche ergänzende Maßregeln. Der Plan des Monarchen ging dahin, die Geſchäfte mit mehr Uebereinſtimmung einzutheilen, in ihre Verwaltung mehr Gleichförmigkeit zu bringen, ihren Gang abzukürzen und zu erleichtern, die Gränzen der Gewalt und der Verantwortlichkeit genau anzugeben, und eben dadurch dem Lauf der Verwaltungsgeſchäfte mehr Hülfsmittel zu verſchaffen, um das Geſetz ſchnell und pünktlich zu erfüllen. Seitdem ſind alle Reichsgeſchäfte in Betreff der Verwaltung unter fünf Hauptabtheilungen gebracht:

I. Auswärtige Verhältniſſe — das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

II. Maßregeln, welche die Erhaltung der äußern Sicherheit des Reichs betreffen. Kriegsminiſterium — Miniſterium der Seemacht. —

III. Reichsökonomie. — Miniſterium des Innern — Miniſterium der Volksaufklärung — Finanzminiſterium — Reichsſchatzamt — Kontrolle des Rechnungswesens des Reichs — Generaldirektion der Land- und Waſſerſtraßen.

IV. Rechtspflege — Juſtizminiſterium. —

V. Anordnungen zur Erhaltung der innern Sicherheit — Reichspolizeiminiſterium. —

Die geiſtlichen Angelegenheiten der rechtgläubigen Kirche haben ihren Verwal-

*) Senatszeitung. 1810. No. XXXI.

kungskreis im heiligen Synod, die geiſtlichen Angelegenheiten der verſchiedenen andern Glaubensverwandten, deren Verwaltung bisher in verſchiedenen Departements zerſtreut war, forderten dagegen mehr Vereinigung, und in dieſer Hinſicht ward zu den ebengenannten Miniſterien die Generaldirektion der geiſtlichen Sachen der fremden Glaubensverwandten hinzugefügt. —

I. Wirkungskreis des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Beſtimmung.

Vollziehung der Unterhandlungsreſultate, und Leitung der Unterhandlungen.

Die auswärtigen Verhältniſſe, beſonders großer Staaten, ſind dermal mehr als je reichhaltig, und bedeutend genug, um als ein abgeſondertes Departement behandelt werden zu müſſen. — In Rußland ſteht demſelben der Reichskanzler als Chef vor. Seinen Umfang beſtimmte der mehrerwähnte Ukas vom Septbr. 1802.

Haupt- und Unterfächer.

a. Das Collegium der auswärtigen Angelegenheiten; — abgetheilt
   aa. in die geheime Expedition (Beamtenzahl im Jahr 1811 153 Perſonen).
   bb. in die öffentliche Expedition, mit 4 Departements
      für Familienangelegenheiten (2 Beamte);
      für die aſiatiſchen Geſchäfte (12 B.);
      für die Kron- und laufenden Geſchäfte (7 B.);
      für die Ceremonienmeiſtergeſchäfte (11 B.).
   cc. in das Archiv des Collegiums in Moskau (4 B.).
   dd. in die Abgeordneten bei den verſchiedenen aſiatiſchen Völkerſchaften (40 B.).
b. Die Geſandtſchaften und diplomatiſchen Miſſionen, ſowohl auswärtige und wechſelſeitige, als dauernde und vorübergehende. (Eine ruſſiſche Geſandtſchaft, 14 Miniſterſendungen, zuſammen ein diplomatiſches Corps von 53 Perſonen — 12 Generalconſuls, 10 Conſuls, 7 Viceconſuls [1811]).

II. Wirkungskreis des Kriegsminiſteriums.

Beſtimmung.

Heeresbildung, Heergebrauch, Heerſold, Kriegspflege.

Waffen und Krieger ſind das Hauptbedürfniß unſerer Zeit geworden. — An der Spitze der furchtbaren und geordneten Maſchine ſteht der Kriegsminiſter für das Perſonal, das Kriegscollegium für das Material. — Der erſte Theil des Reglements für das Kriegsminiſterium vom 27. Januar 1812, vollendet nach Grundlage des allgemeinen Miniſterialreglements, die Bildung dieſes Miniſteriums; es kommen zu dem Wirkungskreiſe deſſelben das Artillerie-, Ingenieur-, Inſpektions-, Auditoriat-, Commiſſariat-, Proviant- und Medizinaldepartement — welche in Vereinigung den Namen des Kriegscollegiums behalten.

Haupt- und Unterfächer.

I. Des Miniſters perſönliche Umgebung: 1 De-jour-General, 16 Adjutanten, 5 Gehülfen.

" " " eigene Kanzlei: 1 Oberauditör, 3 Expeditoren, 7 Tiſchvorſteher, 10 Gehülfen, 1 Ueberſetzer.

II. Die Kriegsfeldkanzlei: 1 Direktor, 4 Expeditoren, 3 Tiſchvorſteher, 8 Gehülfen.

III. Die Commiſſion der Militairgeſetzgebung. Der Miniſter-Präſident, 6 Mitglieder, 1 Direktor, 6 Redaktöre, 6 Gehülfen, 1 Schriftführer.

IV. Das Kartendepot. Der Miniſter Chef, 20 Vorſteher, 1 Kaſſirer, Secretair und Arzt.

V. Das Kriegscollegium. Der Miniſter, 17 Mitglieder, 1 Prokurör, 2 Oberſecretaire, 1 Exekutor, 7 Secretaire, 1 Oberauditör, 4 Geſchäftsführer, 1 Direktor der Buchdruckerei.

1. Die Inſpektorexpedition. 1 Chef, 3 Mitglieder, 3 Secretaire.
   a. Das Rekrutendepot. 1 Chef, und bei den 30 Commandodepots eben ſo viel Beamte.
2. Die Artillerieexpedition. 1 Chef, 8 Mitglieder, 9 Secretaire, 1 Kaſſirer mit ſeinem Buchhalter, 1 Beamter und Gehülfe zum Verſenden der Munitionen, 3 Buchhalter und 5 Unterbeamte. 3 Beamte bei der Expedition der Pläne.
   a. Die gelehrte Artilleriecommité — zur Prüfung junger Artillerieofficiere.
   b. Die 10 Diſtrikte der Artilleriegarniſonen.

c. Die 4 Arſenale und Laboratorien. (12 B.)
d. Die 3 Pulvermühlen. (4 B.)
e. Die 3 Gewehrfabriken. (3 Inſpektoren.)
f. Das Moskowiſche Artilleriedepot. (6 B.)
g. Die Kaſaniſche Artilleriecommiſſion. (4 B.)

3. Die Ingenieurexpedition. 6 Mitglieder, 3 Secretaire, 4 Unterbeamte.
   a. Die 10 Diſtrikte der Ingenieurexpedition.
4. Die Commiſſariatsexpedition. 1 Generalkriegscommiſſair, 5 Mitglieder, 8 Secretaire, 5 Buchhalter, 10 Unterbeamte.
   a. Die Commiſſion der Commiſſariatsdepots (93 B.).
   b. Die 5 Fabriken.
5. Die Feldlazarethe und Militärhoſpitäler (18 B.).
6. Die Provianterpedition. 1 Generalproviantmeiſter und Gehülfe, 6 Mitglieder, 6 Secretaire, 11 Beamte.
   a. Das St. Petersburgiſche Proviantdepot (9 B.).
   b. Die Proviantcommiſſaire.
   c. Die Proviantdepots in 11 Städten.
7. Das Militairwaiſenhaus in St. Petersburg. 2 Mitglieder, 1 Direktor und Secretair.
8. Die mediciniſche Expedition. 1 Chef, 3 Räthe, 2 Secretaire.
9. Das Generalauditoriat. 1 Präſident, 3 Mitglieder, 2 Räthe, 1 Generalauditör-Lieutenant, 7 Oberauditöre, 8 Auditöre, 4 Beamte *).

III. Wirkungskreis des Miniſteriums der Seemacht (Seedepartement).

Beſtimmung: — Verwaltung des Seeweſens.

Nach dem Ukas vom 4. April 1805 theilt ſich das Miniſterium in zwei Hälften: in das Admiralitätscollegium, welches ſich mit den Gegenſtänden beſchäftigt, die zum Kriegsetat der Flotte gehören, und in das Admiralitätsdepartement, deſſen Wirkungskreis ſich auf alles, was den ſcientifiſchen Theil des Seeweſens betrifft, erſtreckt.

Haupt- und Unterfächer.

I. Des Miniſters eigenes Departement, 1 Direktor und bei den 2 Expeditionen deſſelben 20 Beamte.

*) Die Beamtenzahl iſt aus dem Staatskalender des J. 1811 genommen.

II. Das Admiralitätscollegium. Geſchäft: die Completirung, Erhaltung, Equipirung und Verproviantirung der Flotten, die Beſtimmung ihrer Campagnen, der Empfang und die Verſendung aller Summen, die Rechtsfälle der Marine und ihrer Diener.

Expeditionen.

1. Die Oekonomieexpedition mit 3 Oberbeamten — ihr gehört die Marineproviſionirung.
   - a. Commiſſariatsexpedition. } 22 Beamte.
   - b. Proviantexpedition. }
   - c. Intendanzexpedition. 5 Beamte.
   - d. Die Abtheilung der Equipagen. 5 Beamte.
2. Die vollziehende Expedition.
   - a. Die Inſpektorexpeditien ſeit dem 26. Febr. 1803, mit 5 Beamten, welcher die jährliche Zählung der Mannſchaft zukommt.
   - b. Die Expedition der Schiffbaus. 8 Beamte.
3. Die Artillerieexpedition. Sie ſorgt für alles, was zur Flottenartillerie gehört, mit 5 Beamten.
4. Die Schatzmeiſterexpedition, mit 15 Beamten. Sie empfängt das Geld, verſendet es und legt Rechnung ab.
5. Die Rechnungsexpedition — ſie hat die Reviſion des Rechnungsweſens.
   - a. Die Abtheilung für die Reviſion der Rechnungsbücher des Admiralitätscollegiums und ſeiner Expeditionen.
   - b. Die Abtheilung für die Reviſion des Admiralitätsdepartements.

   } bei der Haupt- und den einzelnen Controllexpeditionen 46 B.

Außer dieſen 5 Expeditionen ſtehen noch unter dem Seedepartement die ſämmtlichen Flotten, die Kriegshäfen, die Admiralitäts- und Häfencomptoirs — von welchen weiter unten.

III. Das Admiralitätsdepartement. Gegenſtand: die Wiſſenſchaft und Kunſt der Nautik; es ſelbſt, ein gelehrter Rath unter Aufſicht des Miniſters, zerfällt in zwei Abtheilungen:

a. Die gelehrte Abtheilung; — ſie führt die Aufſicht über das Seekadettencorps und alle Schulen für das Seeweſen, über die Muſeen, Modellkammern, und über alles, was zu den Wiſſenſchaften und Künſten des Seeweſens gehört.

b. Die Abtheilung für Landarchitektur und Fabriken; namentlich Aufſicht und Leitung des Baus der Admiralität, der Kaſernen, Magazine, Häfen und Leuchtthürme, wie ihre Erhaltung.

Sämmtliche Unterhaltungskoſten des Seedepartements betragen jährlich 198,840 Rub. *).

IV. Wirkungskreis des Miniſteriums des Innern.

Beſtimmung: alle eigentlich ſtaatswirthſchaftlichen Angelegenheiten, ihrem ganzen Umfange nach.

Das Departement des Innern, oder das eigentliche Regierungsdepartement gehört zu den unentbehrlichen für alle Staaten, und zu den wichtigſten, wenn ihm alles beigelegt wird, was ihm nach der Natur der Sache, und einer auf ſie gegründeten erſchöpfenden Eintheilung der Geſchäfte beizulegen iſt. Man hat ihm oft von ſeinen weſentlichen Attributen manches entzogen, weil man nicht immer ganz genau den Unterſchied zwiſchen Staatsvermögen und Regierungsvermögen beobachtete. — Die neueſte Miniſterial-Einrichtung in Rußland hat aber auch hierin den ſyſtematiſchen Geiſt bewährt, indem ſie dieſem Miniſterium alles gab, was um des Wohls der Sache willen zu ihm gehört. Jetzt hat daſſelbe laut Ukas vom 17. Aug. 1810 folgende

Haupt- und Unterfächer **).

I. Das eigne Departement des Miniſters.

II. Die Expedition der Staatsökonomie.

- a. Die Kammer des Ackerbaus.
  - α. mit den Abtheilungen für die Coloniſirungen
  - β. . . . . für die Produkte und den Seidenbau.
- b. Die Kammer der Manufakturinduſtrie.
  - α. mit den Abtheilungen für die Kenntniß und Controle der Fabriken überhaupt
  - β. mit den Abtheilungen für die Fabriken insbeſondre, die zu Lieferungen verpflichtet ſind.
- c. Die Kammer des innern Handels und ſeiner Beförderniſſe (bis auf die Land- und Waſſerſtraßen) ***).

---

*) S. Storch's Rußland. Bd. VII. S. 175—201.

**) S. Senatszeitung 1810. S. 599. vergl. Storch's Rußland. Liefr. III. IV. VII.

***) S. dieſelbe 1810. S. 495.

III. Von den Sachen der zweiten Expedition — der Staatspolizei — bleiben jetzt beim Miniſterium nur noch:

a. Das Baufach.

b. Die Sachen wegen der freien Ackerleute.

c. . . . wegen Einrichtung neuer Gewichte und Maße.

d. . . . wegen des Handels und der Kunſtbetriebſamkeit.

e. Die Wahlverſammlungen des Adels und der Kaufmannſchaft.

IV. Die Expedition der Staatsmedicinalpflege iſt dieſem Miniſterio genommen, ihm dagegen geblieben

Das Poſtdepartement

a. Poſtämter.

b. Poſtcomptoirs.

V. Die Expedition der lief- und eſtländiſchen Sachen und der Angelegenheiten der Hebräer.

Dem Departement waren im J. 1808 etatmäßig 245,117 Rub. 51¾ Kop. zur Unterhaltung angewieſen *).

V. Wirkungskreis des Miniſteriums der Volksaufklärung.

Beſtimmung: Erziehung der Jugend und Erweiterung der Wiſſenſchaften.

Dieß Departement erhielt vermittelſt des Manifeſtes vom 8. Sept. 1802 ebenfalls ſein Daſeyn, und an eben dem Tage kam auch die Oberſchuldirektion der Lehranſtalten mit allen derſelben untergeordneten Stellen unter ſeine unmittelbare Jurisdiktion, ferner alle Akademieen und gelehrten Anſtalten, die geiſtlichen ausgenommen, die Univerſitäten und andern Unterrichtsanſtalten, mit Ausnahme derjenigen, welche der beſondern Vorſorge der Kaiſerin Mutter vorbehalten ſind, alle Druckereien, welche wiederum unter ſeiner unmittelbaren Direktion ſtehen, das Cenſurweſen, die Herausgabe der Zeitungen und periodiſchen Blätter, die Bibliotheken und öffentlichen Archive der Wiſſenſchaft und Kunſt, endlich auch alle Stiftungen, welche zur Ausbreitung der Wiſſenſchaft angelegt worden ſind, und es künftig werden möchten.

Haupt- und Unterfächer.

I. Das Departement des Miniſters. (Im J. 1811. 27 B.)

*) S. das compte rendu von 1808. Tab. LV. — Das Total der Ausgaben betrug 21,790,174 Rub. 77½ Kop.

II. Akademien.
a. Conferenz.
b. Commité.
III. Univerſitäten und andre Lehranſtalten.
Oberſchuldirektion der Lehranſtalten. (37 B.)
a. Kuratoren.
b. Fakultäten.
c. Univerſitätsverwaltungen.
d. Commiteen des Univerſitätsraths.
α. Schulcommiſſionen.
β. Cenſurcommiteen.
e. Gouvernementsſchuldirektionen.
f. Kreisſchulinſpektionen.

Im J. 1806 etatmäßiger Koſtenanſchlag des ganzen Miniſteriums 1,945,625 Rub. *).

VI. Wirkungskreis des Finanzminiſteriums.

Beſtimmung: Verwaltung des eigentlichen Regierungsvermögens.

„Die Verwaltung der Staatseinkünfte und Staatsausgaben, ſagt der §. 8. des „Manifeſtes vom 25. Juli 1810, wird in 3 Sektionen getheilt. Die erſte begreift unter „dem Namen des Miniſteriums der Finanzen alle Quellen der Einkünfte in ſich, als: die „Verwaltung des Kroneigenthums, die Berg- und Salzwerke, die Gefälle und Ab„gaben jeder Art, worunter auch die Adminiſtration der Zölle, die Einkünfte von Städ„ten, die Landabgaben, die Münz- und die Bankgeſchäfte zu rechnen ſind. Der zwei„ten Sektion unter dem Namen des Reichsſchatzamtes iſt die Dispoſition der eingekom„menen Summen, das Schatzamt der laufenden Ausgaben, die Bezahlung der Schul„den und Penſionen übertragen. Die dritte Sektion — welche die Controle des Rech„nungsweſens des Reichs heißt — beſchäftigt ſich mit der Reviſion der Rechnungen aller „Kriegs- und Civildepartements." — Wir kehren zur erſten Sektion zurück. Das Amt des Finanzminiſters hat zwei Hauptgegenſtände: die Verwaltung der Kammeralſachen und des Reichsfinanzweſens, die der Regierung die nöthigen Einkünfte liefern, und die Generaleintheilung aller Einkünfte nach den Zweigen der Reichsausgaben. Des Miniſters beſondre Verpflichtung iſt ferner noch, zu Ende eines jeden Jahres einen um-

*) Storch's Rußland. Bd. IX. S. 45.

ſtändlichen Etat der Regierungsausgaben für das kommende Jahr zu verfertigen. Nach der neueſten Organiſation der erſten Finanzſektion vom 25. Juni 1811 *) zerfällt dieß Miniſterium in folgende

Haupt= und Unterfächer.

I. Das Departement des Miniſters; dazu

a. Die Expedition der Bankgeſchäfte,

α. Direktionen der Banken.

β. Bankexpeditionen.

b. Die Hofbanquiers und Commiſſionairs.

c. Die Expedition der Kronländereien,

d. . . . . der Kronpachtländereien.

e. . . . . der Stadt= und Landverpflichtungen.

f. . . . . der Steuern und Einkünfte.

II. Das Walddepartement.

a. Die Waldinſpektionen.

b. Die Forſtſchulen.

III. Das Bergdepartement.

a. Das Bergcollegium.

b. Die Bergexpeditionen.

c. Das Bergkadettencorps.

IV. Das Münzdepartement.

V. Die Commiſſion und Verwaltung der Salzſachen.

a. Expedition für die Gewinnung des Salzes.

b. . . . für die Verführung . . .

c. . . . für die Buchhalterei.

VI. Das Commerzcollegium.

a. Zölle.

b. Comptoirs der Stadtwerfte.

VII. Die Commiſſion des Stempelpapiers.

VII. Wirkungskreis des Reichsſchatzamtes.

(Die zweite Sektion.)

Beſtimmung: Behandlung der Staatsgelder und Staatskaſſen.

Demſelben ſind untergeordnet alle Kammeralhöfe, die Gouvernements= und Kreisrentereien, die Rechnungsexpeditionen der Kammeralhöfe und die Schatzkammer; doch iſt

*) Das Reglement iſt beſonders gedruckt: utschreshdenie ministerstwa finanzow.

es verbunden als integrirender Theil der erſten Sektion, über die Liſten der Einkünfte dem Finanzminiſter die Controle einzureichen und mit demſelben aufs genauſte zu korreſpondiren.

Haupt- und Unterfächer.

I. Die Expedition der etatmäßigen Summe.
II. . . . . der übrigbleibenden Summen.
III. . . . . der Reichseinkünfte.
IV. . . . . zur Verfertigung des Aſſignationspapiers.

VIII. Wirkungskreis des Controleurs des Staatsrechnungswesens.

(Die dritte Sektion.)

Beſtimmung: Reviſion des öffentlichen Rechnungsweſens.

Hauptgegenſtand dieſer Direktion, nach dem Ukas vom 28. Jan. 1811 *), die Nachrechnung und Reviſion der Einnahme und Ausgabe aller Kron- und öffentlichen Summen und Kapitalien, und die Aufſicht über die beendigte Cirkulation derſelben. Unter dem Oberbefehl eines Reichscontroleurs bildet die Direktion zwei Departements:

I. Das Departement zur Controle des Rechnungsweſens des Reichs im Civilfache.
II. Das Departement zur Controle ꝛc. ꝛc. im Militärfache.

IX. Wirkungskreis der Generaldirektion der Land- und Waſſerſtraßen.

Beſtimmung: die Mittel des innern Verkehrs zu vervielfältigen und zu erleichtern.

Früher gehörte die Oberaufſicht der Land- und Waſſerſtraßen des Reichs zum Commerzminiſterium; durch den Ukas vom 20. Nov. 1809 wurde ſie einer eignen Generaldirektion übertragen; dieſe führt jetzt die Oberaufſicht über alle Heer- und Waſſerſtraßen, ſorgt für ihre Erhaltung und Vervollkommnung, und beſchäftigt ſich zugleich mit der Bildung künftiger Hydrauliker und Chauſſeenbauer. Das Reglement dieſer Direktion von eben dem Tage **) beſtimmt ihren Umfang und theilt das Reich in hydrauliſcher Hinſicht in 10 Bezirke, denen Arrondiſſementchefs vorſtehen, welchen mehrere Ingenieure, Werkmeiſter- und Polizeibrigaden beigeſellt ſind.

---

*) S. Senatszeitung 1811. No. 6. S. 70.

**) Das Reglement iſt beſonders gedruckt: utschreshdenie ob uprawlenie wodjanimi i suchoputnimi soobtschenijami. St. Petersburg 1809. Fol.

Haupt- und Unterfächer.

I. Die Generaldirektion.

a. Expeditionen und Kanzleien.

II. Das Ingenieurcorps.

III. Das Inſtitut des Ingenieurcorps.

IV. Die Brigaden der Werkmeiſter.

V. Die Polizeibrigaden

a. für die Waſſerſtraßen.

b. für die Landwege.

Tafel XV. Abtheilungen, Beamtenzahl und Unterhaltungskoſten der Generaldirektion der Land- und Waſſerkommunikation *).

	Beamten.	Rubel.
Die Generaldirektion und die Expeditionen	114	149,650
Das Inſtitut des Ingenieurcorps	9	50,000
Zur Unterhaltung der Beamten der Reſerveingenieure	—	50,400
Erſter Bezirk. (Syſtem des Wiſhneiwolotſchokſchen Canals)	610	206,320
Zweiter Bezirk. (Syſtem des Marien- und Tichwinſchen Canals)	730	145,000
Dritter Bezirk. (Der untere Theil der Wolga von Twer bis zur Mündung und die hydrauliſchen Arbeiten in Moskau, Orel und Morſchansk)	756	142,830
Vierter Bezirk. (Syſtem des Iwanowſchen Canals, des Don und der Häfen des aſowſchen Meeres)	491	111,160
Fünfter Bezirk. (Der Dnepr, die Arbeiten zum Ebenen der Waſſerfälle, der Donez, Bug, Dneſtr.)	487	69,870
Sechſter Bezirk. (Syſtem des Ogynskiſchen Canals, die Flüſſe in Volhynien und Bialoſtock, der Njemen)	426	81,770
Siebenter Bezirk. (Syſtem des Bereſiniſchen Canals, die Düna, die Häfen der Oſtſee, die Flüſſe und Seen in Lief- Eſt- und Ingermannland)	453	105,720
Achter Bezirk. (Syſtem der finnländiſchen Gewäſſer vom Ladogaſee bis zum finniſchen Buſen und weißen Meere)	182	39,220
Neunter Bezirk. (Syſtem der Dwina; der Catharinencanal)	258	68,200
Zehnter Bezirk. (Die ſibiriſchen Gewäſſer)	57	31,280
überhaupt	4,573	1,251,430

X. Wirkungskreis des Juſtizminiſteriums.

Beſtimmung: Leitung der Juſtizorganiſation und Juſtizverwaltung.

Die Funktion des Juſtizminiſters und der Umfang ſeines Miniſteriums ſoll erſt bei Herausgabe des neuen Geſetzbuches feſt beſtimmt werden, daher hat auch die neueſte Mi-

*) S. Tafel 17 und 18 des Reglements für die Generaldirektion der Land- und Waſſerkommunikation.

niſterialorganiſation nichts in ſeinem Wirkungskreiſe verändert und er iſt geblieben wie ihn die Inſtruktion des Generalprocureurs ſchon früher beſtimmte, an die Vorſchriften des Senats größtentheils gebunden.

Haupt- und Unterfächer.

I. Das Departement des Juſtizminiſters.

Expeditionen.

a. für den Senat.

b. für die Gouvernements.

c. für die Heroldie.

II. Das Juſtizcollegium der Lief- Eſt- und Finnländiſchen Sachen.

a. Die Magiſtrate, Stadtconſiſtorien und Gerichte in den Städten der 3 Gouvernements.

b. Die geiſtlichen Sachen der proteſtantiſchen Confeſſion.

III. Die Archive der abgemachten und alten Prozeßſachen in St. Petersburg und Moskau.

IV. Das Meßdepartement.

a. Die Meßcomptoirs.

XI. Wirkungskreis des Polizeiminiſteriums.

Beſtimmung: Verwaltung der innern Sicherheit.

Dieſer Theil der Staatsverwaltung wurde anfänglich bloß von einem Generalpolizeimeiſter verwaltet, gehörte dann zum Miniſterium des Innern, in welchem er die zweite Abtheilung bildete, bis er, dem Umfange des Reichs und dem Polizeiweſen überhaupt anpaſſender, in einen eignen und ſelbſtſtändigen Kreis gebracht wurde. Jetzt zerfallen die Geſchäfte des Miniſteriums nach §. 12. der Miniſterial-Organiſation in zwei Haupttheile, deren erſter Theil — oder die Adminiſtrationspolizei, alles in ſich begreift, was ſich auf die Maßregeln zur Verhütung von Schaden und auf die Fürſorge bezieht, deren zweiter Theil — oder die Exekutionspolizei, aber alle Maßregeln umfaßt um die Vollſtreckung der Geſetze zu ſichern.

Haupt- und Unterfächer.

Erſtes Departement — Adminiſtrationspolizei.

I. Abtheilung: Approviſionirung des Reichs.

Erſter Tiſch, Gegenſtände: die Vorrathsmagazine der Hauptſtädte und Gouvernements; die Anfertigung der jährlichen Verſchläge, die Prüfung der Amts-

berichte, der allgemeine Beſtand des Getreidevorraths und der Lebensmittel in den Hauptſtädten, der Vorräthe in den Gouvernements nach den Saat- und Erntetabellen, die Maßregeln gegen Miswachs, die Anfertigung der Verordnungen, welche ſich auf dieſe Gegenſtände beziehen, die Einrichtung der Jahr- und Wochenmärkte.

Zweiter Tiſch, Gegenſtände: die Wachſamkeit auf die genaue Erfüllung der obigen Verordnungen, die Kenntniß von den Proviant- und Fouragepreiſen, die Mitwirkung zur Anſchaffung der Proviant- und Fouragebedürfniſſe für die Armee, die Ausfuhr des Getreides, Branntweins und der Lebensmittel, und ihre freie Circulation in den Gouvernements, die Verhinderung jeglicher Aufkäuferei, die Börſenpolizei.

II. Abtheilung: Verpflegungspolizei.

Erſter Tiſch, Gegenſtände: der Zuſtand der Kammern der allgemeinen Fürſorge, und ihrer Kapitalien, die öffentlichen und privaten Wohlthätigkeitsanſtalten, die Häuſer der Kammern der allgemeinen Fürſorge, die Kranken- Toll- Irren- Arbeits- und Armenhäuſer, die Ausfertigung der Verordnungen für dieſe Inſtitute und Prüfung ihrer Amtsberichte.

Zweiter Tiſch, Gegenſtände: die Wachſamkeit auf die genaue Erfüllung jener Verordnungen, die Einnahmen und Ausgaben der Inſtitute, die Anlegung ihrer Kapitalien, die Vormundſchaftsgeſchäfte der Unmündigen und Schwachen, die laufenden Geſchäfte dieſer Abtheilung.

Zweites Departement — Exekutivpolizei.

I. Abtheilung. Anfertigung der Etatliſten, Anſtellung, Belohnung und Verabſchiedung der dem Polizeiminiſterium untergebenen Beamten, Prüfung der einkommenden Nachrichten, Berichte und Rechnungen.

Erſter Tiſch, Gegenſtände: Anfertigung und Veränderung der Polizeietatliſten und Officianten, Correſpondenz in Betreff der Gouvernements- und Kreispolizei mit den Militairkommandos der Garniſonpolizei und der Kreisinvalidenkommanden, die Einrichtung der Stadtwachen und Feuerkommanden, die Anſtellung und Verabſchiedung, Suſpenſion und Belohnung der Beamten.

Zweiter Tiſch, Gegenſtände: Amtsberichte der Gouverneure im Allgemeinen, die Anfertigung eines allgemeinen Berichts aus denſelben, die Nachrichten über die Zahl der Gebornen und Geſtorbnen, die Nachricht über beſondere Vorfälle, die Inſpektion der Gouvernements, ſowohl in allgemeinen als beſondern Fällen, die Wachſamkeit auf die Richtigkeit der Maße und Gewichte.

II. Abtheilung. Civil- und Criminalſachen.

Erſter Tiſch, Gegenſtände: Einrichtung der Gefängniſſe und ihrer Wachen, Transport der Gefangenen, ihre Beſchäftigung bei öffentlichen Arbeiten, die Anordnung der ſchnellen und genauen Ausführung der Polizeimaßregeln bei Criminalfällen, die Aufſicht bei Einziehung der Gefangenen, Läuflinge und Vagabonden, die Verhütung der Hazardſpiele, des Wuchers u. ſ. f. Die Angelegenheiten der Faktionaire.

Zweiter Tiſch, Gegenſtände: die Aufſicht bei Exekutirung der Sentenzen der Tribunäle, die Verhütung der Selbſthülfe, die Unterſuchung der Klagen über Unthätigkeit der örtlichen Polizey, die Lotterien und Auktionen, das Notariats- und Bankeroutweſen.

III. Abtheilung. Alle Angelegenheiten, welche ſich auf die Landabgaben beziehen.

Erſter Tiſch, Gegenſtände: die Mittheilnahme an den Reviſionsſachen, die Aufſicht bei Eintreibung der Abgaben und Reſtantien, die Relationen mit den Nomadenvölkern und Coſakenkanzleien.

Zweiter Tiſch, Gegenſtände: die Aushebung der Rekruten, die Unterhaltung und Einquartierung der Truppen, die Erbauung der Kaſernen und Ställe, die Freifuhren für die Armee und den Proviant, die Anſtellung der Leute bei den Admiralitätsarbeiten.

Das Mediciniſche Departement mit 3 Abtheilungen — der Medicinalrath.

Die allgemeine Kanzlei des Miniſters hat 1) die laufenden Geſchäfte, die zum Miniſter kommen; 2) die Einſammlung der ſtatiſtiſchen Nachrichten in Bezug auf die verſchiedenen Theile des Polizeiweſens; 3) alle Geſchäfte, welche nicht beſtimmt zu einem ſeiner Departements gehören. — Die beſondere Kanzlei hat 3 Tiſche: 1) für die Angelegenheiten der Ausländer und Päſſe, 2) für die Cenſurreviſion und 3) für alle Geſchäfte, die nur der eignen Nachricht und Entſcheidung des Miniſters vorbehalten ſind.

XII. Generaldirektion der geiſtlichen Sachen der fremden Glaubensverwandten.

Beſtimmung: Verwaltung der Staatsgewalt in Beziehung auf die fremden Religionsangelegenheiten.

Haupt- und Unterfächer.

I. Die Oberaufſicht über die geiſtlichen Seminarien und die Klöſter zur Aufrechthaltung ihrer Grundſätze.

II. Bewahrung der geiſtlichen Güter und Kapitalien nach den Reglements.
III. Alle Sachen, welche ſich auf die jura sacra der Proteſtanten beziehen.
IV. Die Aufrechthaltung der Kirchengebräuche ꝛc. ꝛc.
V. Anſtellung der geiſtlichen Beamten und Beſetzung der Konſiſtorialſtellen.
VI. Erbauung und Aufhebung etwaniger Kirchen.
VII. Klagen über die Eparchial-Erzbiſchöfe.
VIII. Alle Sachen, welche ſich auf die Einrichtung der mohamedaniſchen und andrer tolerirter heidniſchen Religionen beziehen.
IX. Beſtimmung der Beneficien ꝛc. ꝛc. *).

Specielle Verwaltungen.

a. Das römiſch-katholiſche geiſtliche Collegium.
b. Kaiſerliche Erziehungsanſtalten.
  α. Das erſte
  β. Das zweite Cadettencorps.
  γ. Das kaiſerliche Militairwaiſenhaus.
c. Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten unter ſpecieller Oberdirektion der Kaiſerin Mutter. (S. weiter oben).
d. Gelehrte- und Handelsgeſellſchaften.
e. Temporäre Behörden.
  α. Commiſſion zur Tilgung der Reichsſchulden.
  β. Commiteen zur Ausgleichung der Stadtverpflichtungen
  γ. Commiteen zu den Stadtbaugeſchäften.
  } in St. Petersburg u. Moskau.

Büſching's Magazin Thl. I. S. 107 ff. Haigold's N. verändertes R. Thl. I. S. 1 ff.
Storch's Rußland. Bd. 6. S. 303 ff. — Bd. I. S. 1 ff.
Kalender mit der Beamtenzahl des R. R. von 1811. Bd. I.

Juſtizverwaltung.

Geſetzgebung und Gerechtigkeitspflege ſind der gewöhnliche Ruf der Philoſophie; beider Geiſt in Rußland jetzt milde, menſchlich und philoſophiſch; der richtige politiſche Takt in beiden weiſe bewahrt, ohne den Menſchen wild ſich ganz ſelbſt zu überlaſſen, noch ihn als zu ängſtliche Vormünderin mit ſeinem und ihrem Nachtheile zum Glücke führen zu wollen. — Auf dem einfachen Wege der Natur iſt die glückliche Auflöſung der eben ſo ſchweren als wichtigen Aufgabe — der Rechtspflege — nicht unmöglich, und

*) Ebendaſelbſt. No. 51. S. 597 ff.

erfreulich ruht der Blick der Philanthropen auf Alexanders Maßregeln, dieſelbe zu befeſtigen und den Menſchen und der Cultur ſeines Reiches anzupaſſen.

Folter, Lebensſtrafe und geheime Inquiſitionen ſind abgeſchafft, die Verbrechen bloß nach Maßgabe der Schwere und des Standes mit Leibesſtrafen, mit Geld, Wiedererſatz, Kirchenbuße und mehr oder minder ſtrenger und demüthigender Gefangenſchaft und Verbannung beſtraft *), die weichlichern Stände von der erſtern dennoch geſetzlich ganz befreit.

Die Rechtspflege hat in Rußland manche Eigenthümlichkeit, viel Gutes und Nachahmungswerthes. So iſt ſein Gewiſſens- und Billigkeitsgericht ein Vorzug, den faſt kein anderer Staat mit ihm theilt: das erſtere ſichert den Geringen vor Machtſprüchen, weiſt jedem Bürger ſeinen Gerichtsſtand an, und ſorgt für ungetheiltes Recht, für parteiloſe Gerechtigkeit; das letztere übt das wohlthätige Geſchäft, Streitende zu vereinigen, im Wege der Güte Rechtshändeln vorzubeugen, ſie zu vermitteln und die Verbrechen der Minorennen und Wahnſinnigen zu entſcheiden; jedem ſein Recht zu verſchaffen, den Verhafteten nicht unerhört im Kerker ſchmachten zu laſſen 2c. **). — So iſt ein zweiter, nicht minder ſchätzbarer Vorzug der, daß jeder nur von ſeines Gleichen gerichtet werden kann, daß jeder Stand zu dem Gerichte, wohin er gehört, Beiſitzer wählt, und kein Grundgericht jemanden verurtheilen kann, dem dieſe fehlen. Vorzug und Nachtheil dagegen zuſammen iſt die unentgeldliche Verwaltung der Gerechtigkeit: das große Heer von Gerichtsſporteln kennt man in Rußland nicht — nur der Paſchlin — Vorſtandsgeld — muß vom Rechtsſuchenden erlegt werden — aber gerade dieſe Geringfügigkeit der Gerichtskoſten gibt oftmaligen Erpreſſungen der Richter und Sachwalter ein freieres Spiel ***). Das Eigenthümliche des ruſſiſchen Gerichtsgebrauchs beſteht in dem Gerichtsſitzen, (kein Spruch darf ſtehend gefällt werden) dem Rechtsſpiegel und dem Urtheilſprechen bei öffentlichen Thüren.

Von den einzelnen Juſtizbehörden weiter unten.

*) S. Hupel's nordiſche Miszell. St. I. II. S. 411 — 463.

**) Aehnliche Anſtalten exiſtiren bloß noch in Dänemark; ſie haben manches gemein mit den Friedens- und Gewiſſensgerichten Englands, den Plaidoyers des alten Frankreichs, und Spuren derſelben finden ſich auch in den Compromiſſen und Austrägen Deutſchlands.

***) Vergleiche Reinbeck's Reiſe. S. 45 u. a. a. O.

Annalen des Juſtizweſens; in Storch's Rußland. Lieſr. VI. S. 402 — 425.

Polizeiverwaltung.

Die Polizei in ihrem allgemeinen Staatsbegriffe iſt für Rußland einer der wichtigſten Gegenſtände öffentlicher Aufmerkſamkeit.

1. Polizeipflege.

Sie zerfällt in zwei Hauptzweige: a. Staatspolizei, b. Gouvernementspolizei, welche ſich wiederum in die obere und niedere abtheilt. In Hinſicht auf ihren beiderſeitigen Hauptzweck — Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit — iſt ihre Gewalt groß und ihr Eingreifen in alle Theile der Staatsverwaltung höchſt bedeutend; gemäßigt ihre Macht durch fortlaufende Rapports an ihre Chefs und Obern.

2. Anſtalten zur genauen Staatskenntniß für die Regierung ſelbſt.

a. Zählungen des Menſchenkapitals. Die bekannten Reviſionen ſeit Peter dem Großen fallen in die Jahre 1723, 1743, 1763, 1783, 1795 und 1812. Zu bedauern iſt für die ruſſiſche Statiſtik, daß dieſe Zählungen erſtlich nicht vollſtändig und dann nie ganz detaillirt zur Publizität gekommen ſind *).

b. Ehe- Geburts- und Sterbeliſten. Sie werden aus den Eparchien der griechiſchen Kirche dem Synod zu Ende eines jeden Jahres eingeliefert, und in den neuern Zeiten mit Syſtematiſirung und ziemlicher Vollſtändigkeit redigirt: von den übrigen Religionsparteien kommen nur höchſtens die Nachrichten der evangeliſchen Gemeinden in St. Petersburg und den Oſtſeeprovinzen zur öffentlichen Kenntniß **).

c. Zählungen des Viehbeſtandes ſind in Rußland nicht üblich, wohl aber dem ſtatiſtiſchen Büreau der Hauptſtadt in mehr als einer Rückſicht zur künftigen Beförderung zu empfehlen.

d. Meſſungen des Landes. Die öffentlichen beſorgt das Meßdepartement und als Hülfsanſtalt das Kartendepot: ihre beiderſeitigen Arbeiten ſind dem Auslande durch die neueſten Kartenlieferungen am vortheilhafteſten bekannt.

e. Grund-, Lager- und Hypothekenbücher. Sie liegen vorzüglich in den Archiven der Gerichtshöfe der bürgerlichen Sachen und ſind in Rußland eine noch zu wenig benutzte öffentliche Quelle ſtatiſtiſcher Forſchung.

f. General- und Spezialtabellen über den innern Zuſtand des Landes und ſeine ſtaatswirthſchaftlich-ſtatiſchen Zweige. Ausſaat, Ernte, Conſumtion, Handel, Aus-

---

*) Schlözer's Briefwechſel Thl. I. S. 135 ff. Meiners u. Spittler's Magazin. Bd. V. St. IV.

**) Herrmann's Beiträge. Bd. 2. S. 1 — 36.

und Einfuhr. Rußland hat von 1803 bis 1808 ihre Reſultate mit weiſer Offenheit durch die Jahresberichte des Miniſters des Innern und die Kommerztabellen bekannt gemacht.

3. Anſtalten zur Erhaltung und Vermehrung der Volksmenge.

Die wirkſamſten Mittel neben dem direkten Beförderungsmittel des ehelichen Lebens ſind insbeſondre:

a. Die Begünſtigung fremder Einwanderungen, von welcher ſchon früher ausführlich geredet worden.

b. Das Medicinalweſen eines Staates. In Rußland erſt ſeit 1812 ein Gegenſtand des Polizeiminiſteriums, früher zum Reſſort des Miniſteriums des Innern gehörend. — Unter dem Medicinalrathe zu St. Petersburg und dem ihm untergebenen Büreau zu Moskan ſtehen alle Gouvernements- und Kreismedicinalanſtalten, alle auf Koſten des Staats unterhaltenen oder privatiſirend wirkenden Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheken. Folgende Notizen gibt der Otschet von 1808 über das ruſſiſche Medicinalweſen: es exiſtirten in jenem Jahre 18 Kron- und 208 Privatapotheken, die erſtern mit 353 Beamten, die andern mit 907 Perſonen. Das St. Petersburgſche und Moskauſche Phyſikat hatte 2 Chefs und eben ſo viel Inſpektoren; in 51 Gouvernements befanden ſich bei den Hoſpitälern 49 Inſpektoren, 37 Operateure und 38 Accoucheure; auf dem Lande und in den Städten ſollten etatmäßig 513 Aerzte beſoldet werden, es befanden ſich aber nur 19 Doktoren, 335 Stabs- und 62 Chirurgen daſelbſt; die Zahl der Hebammen war auf 555 Frauen beſtimmt, wirklich vorhanden aber erſt 159; eben ſo etatmäßig 1015 Discipeln verordnet, aber nur 745 angeſtellt. — Freie prakticirende Aerzte zählte man 169, Stabschirurgen 161, Chirurgen 227, Hebammen 102. — Die Ausgaben für die im J. 1808 noch beim Miniſterium des Innern ſich befindende Medicinalpflege, d. h. der Expedition, dem Medicinalrathe, dem mediciniſchen Lehrfache und der Medicinaladminiſtration, betrugen 367,081 Rub. 62 Kop., wozu noch die Ausgaben kamen für angekaufte Apothekermaterialien, die zuſammen mit ihrem Transport 1,086,962 Rubel ausmachten *).

α. Hülfsanſtalten, mehr oder weniger vom Medicinalrathe abhängig. Hierher gehören

1. Die Hoſpitäler und Krankenhäuſer, jetzt mehr als ſonſt durch Zweckmäßigkeit, Ordnung und Reinlichkeit ausgezeichnet. Im J. 1803 zählte man deren erſt 57 in 40 Gouvernements, worunter 9 Militär- und 11 Flotthoſpitäler, die erſtern mit 189, die

*) S. Otschet von 1808 in 4., Tabelle 52. 53.

letztern mit 153 Medicinalbeamten. In jenen wurden 1804 aufgenommen 263,450 Kranke, von welchen 220,187 hergeſtellt, 10,716 ſtarben, 10,480 in andere Anſtalten vertheilt, und im J. 1805 noch blieben 22,067.

2. Entbindungshäuſer in den Hauptſtädten, bei den Univerſitäten u. ſ. f.

3. Veneriſche Lazarethe, daſelbſt.

4. Pockenhäuſer und Einimpfungsanſtalten; die wichtigſten in St. Petersburg, Riga und Irkutzk, auch in andern Gouvernements. Im Jahr 1808 wurden 117,166 Kinder vaccinirt; davon 113,592 vor den natürlichen Blattern vollkommen geſichert.

4. Staatsphilanthropie.

Unter Alexanders Regierung ein förmlicher Zweig der Staatsverwaltung geworden, zu deſſen Beſorgung nicht nur die Kammern der allgemeinen Fürſorge in den Gouvernements *), eine Centralverwaltung für dieſe Kammern unter beſondrer Aufſicht des Kaiſers **), eine beſtändige mediciniſch-philanthropiſche ***), und eine temporaire Commité zur beſſern Anordnung der Armenpflege, organiſirt worden, ſondern auch ganz beſonders die Humanität der Kaiſerin Mutter beiträgt, deren Mildthätigkeitsanſtalten in mehrern ſogenannten Inſtituten für die Erziehung verwaiſter Kinder, für nothleidende Kinder, für Kranke und Arme zuvorkommend ſorgen.

a. Waiſenhäuſer, nur einzeln, denn im J. 1802 ſtanden erſt 6 dieſer Anſtalten unter den Kammern der allgemeinen Fürſorge; doch iſt durch die kaiſerlichen Erziehungshäuſer, die Fräuleinſtifter und durch einige Inſtitute, die entweder öffentliche oder Privatanſtalten ſind, für die verwaiſten Kinder, vorzüglich des Adels, geſorgt. (Unter andern das Fiſcherſche Inſtitut in Riga. Storch's Rußland. Bd. 2. S. 314 ff.)

b. Findelhäuſer ſind zu Moskau, St. Petersburg, Tula, Jaroslaw, Kaluga, Kaſan, und überdem noch in 40 Gouvernements 13 vorhanden. Das von Demidow geſtiftete und mit 100,000 R. dotirte Findelhaus zu Moskau iſt vielleicht die größte Anſtalt dieſer Art; es nimmt 5000 Kinder auf.

c. Witwenverpflegungsanſtalten; weſentlicher Verbeſſerungen und noch des erweiterten Umfanges empfänglich. Für arme Muſikerwitwen exiſtirt zu St. Petersburg, für Kaufmannswitwen zu Riga, und Predigerwitwen zu Pernau eine Verpflegungsanſtalt.

*) vergl. Ukas vom 9. Sept. 1801 und 10. März und 6. Aug. 1802.

**) Storch's Rußland. Bd. I. S. 383.

***) Ihr Etat 5,400 Rubel. Storch a. a. O. 384—387 auch Bd. V. S. 95 ff.

d. Zucht- Toll- und Arbeitshäuſer, in mehrern Städten des Reichs, im J. 1803 zuſammen 44.

e. Armenverpflegung. In den Städten ein Gegenſtand der Polizei, auf dem Lande den Ordnungsgerichten und Gutsbeſitzern überlaſſen; großer Verbeſſerungen fähig. Im J. 1803 zählte man 52 Armenhäuſer in den Städten und in den Gouvernements Wilna, Kaluga, Kursk, Perm und Podolien, außerdem noch 51 Diſtriktarmenhäuſer für Chriſten und 2 für Juden unter Aufſicht der Kammern der allgemeinen Fürſorge *).

f. Creditkaſſen für den Adel, ſeit 1803 in Lief- und Eſtland **).

5. Sicherheitsanſtalten.

Belehrung der Unterthanen durch zweckmäßige Verordnungen bei vorkommenden Fällen der Sicherheitsſtörung, guter Wille bei der Befolgung und ſchnell wirkſame Maßregeln der Polizei ſind drei Bedingniſſe, die zum Emporkommen ähnlicher Anſtalten erforderlich ſind, und auch in Rußland zum Theil ihre Vervollkommung bewirkt haben.

a. Vorkehrungen gegen Einwanderung der Peſt, vorzüglich ſeit 1771 und 1772 ein Gegenſtand der Hülfspolizei. Gegen ihr Eindringen ſind vorzugsweiſe an den ſüdlichen Gränzen Sperrungen und Cordons angeordnet, auch dienen dazu die Quarantainecomptoirs und Zollquarantainen. Die erſtern befinden ſich zu Iſakowez, Mohilew, Duboſſar, Odeſſa, Ewpatoria, Sewastopol, Taganrok, Kisljär, Sedlistowsk, Gruſinsk, Kaffa und Seſrask, die letztern zu Kertſch, Ekatarinograd, Bugask, Glinsk, Mosdok, Gurjew, Parchana und Mariopol, auch 4 derſelben in Gruſien, zuſammen mit einem jährlichen Etat von 242,723 Rubel 38¼ Kopek ***).

b. Vorkehrungen gegen Viehſeuchen. Die ſüdlichen Gouvernements beſonders leiden durch manche eigenthümliche Krankheiten und ſind den Anfällen dieſes verheerenden Feindes ausgeſetzt. Vom 1. Sept. 1803 bis 1. Jan. 1805 fielen durch Seuche an allerlei Vieh 29,480 Stück, und hier erlitt das Gouvernement Woroneſh unter allen den empfindlichſten Verluſt; im J. 1808 fielen 62,303 Stück, es verbrannten 541; wobei das Gouvernement Perm am bedeutenſten verlor (11,582) †). Die bisher ergriffenen Anſtalten haben noch nicht wirkſam genug dieſem Uebel vorbeugen können.

c. Vorkehrungen gegen Ueberſchwemmungen der See und großen Ströme. Es gehört jetzt zum Reſſort der Waſſerkommunikation, ihren Verwüſtungen Einhalt zu thun,

---

*) S. Otschet von 1803. Tabelle XI.

**) Storch a. a. O. Bd. 2. S. 309—313 u. a. St.

***) Otschet von 1808 in 8. S. 178. 277.

†) Otschet von 1804 in 4., Tabellen 30. 31. von 1808. Tabelle 38.

doch reißt der Eisgang, beſonders der Düna und des Dneprs, oft halbe Dörfer weg und richtet faſt in jedem Jahre Verwüſtungen an.

d. Vorkehrungen gegen Feuersbrünſte. Brandaſſekuranzen — das Bedürfniß aller Staaten — ſind in Rußland erſt einzeln organiſirt, die Feuerpolizei der größern Städte, und vorzüglich der beiden Hauptſtädte iſt muſterhaft eingerichtet, der kleinern aber um ſo unentbehrlicher, da die meiſten ruſſiſchen Häuſer von Holz und eng an einander gebaut werden. Vom 1. Jan. 1808 — 1809 wurden durch Feuersbrünſte verzehrt: 95 Kirchen und Glockenthürme, 20,242 Häuſer, 883 Korndörren und Speicher, 866 Kornmagazine und Ambarren, 55 Mühlen, 72 Fabriken und Brennereien, 1714 Schoppen, Ställe und andere unbedeutende Gebäude, auch 10 Deßjätinen Wald, 6015 Tſchetwert, 9694 Gubben und 60 Schober Korn und 16,593 Pud Mehl *).

e. Magazineinrichtungen, nach richtigen Plänen und mit weiſer Lokal- und Sachkenntniß ſeit dem 29. Nov. 1799 eingerichtet. Im J. 1808 waren im ganzen Reiche vorhanden 57,716 Vorrathsmagazine, in ihnen wirklich aufgeſchüttet:

10,744,502	Tſchetw. Roggen	Rückſtände ſeit 1800	„ 681,596 Tſchetw. R.
1,909,513	. . Sommerkorn		„ 195,560 . . S. K.

Im Jahr 1808 ſollten als Jahreseinnahme geliefert werden:

1,134,798	Tſchetw. Roggen	es wurden aber nur abgeliefert:	„ 1,011,709 Tſchetw. R.
145,878	. . Sommerkorn		„ 130,600 . . S. K.

Die Bauern in 50 Gouvernements (13,991,754 m. S.) empfingen zur Saat und als Vorſchuß in eben dem Jahre aus den Magazinen:

485,443 Tſchetw. Roggen.
192,513 . . Sommerkorn **).

Salz wurde im Jahr 1808 in einer Quantität von 26,538,899 Pud gewonnen; zur Jahresconſumtion nahm man 14,322,682 Pud, und zu Vorräthen 2,252,000 Pud an; bis zum 1. Januar ebendeſſelben Jahres waren zur Conſumtion und Vorräthen 13,559,418 Pud aufgeſchüttet und von vorigen Jahren überhaupt noch 7,769,970 Pud rückſtändig.

f. Anſtalten gegen die Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. Man zählte, wie ſchon geſagt, im J. 1803 für ganz Rußland 44 Correktionsanſtalten; früher waren Straßenraub und Criminalverbrechen ähnlicher Art nichts ſehr ſeltnes; es finden ſich ſogar noch in manchem Winkel des ſüdlichen Rußlands Nomadenvölker, die aus Plünderung und dem ſie begleitenden Mord ein Gewerbe machen. Doch werden jetzt Sicherheit des

*) Otschet von 1808 a. a. O.

**) Ebendaſelbſt Tabelle 2.

Lebens und Eigenthums ein immer wohlthätigeres Zeichen des beſſern Nationalgeiſtes; im J. 1808 zählte man in dem großen Reiche nur 16 Straßenmorde, welche zur Kenntniß der Regierung kamen.

g. Wirkungskreis der Wachen im Innern. — Dieſe innere Wache beſteht aus den Gouvernementsbataillonen und aus den Kommanden der dienenden Invaliden; mehrere der erſtern zuſammen bilden eine Brigade und ſtehen unter eignen Brigadebefehlshabern, einige Brigaden zuſammengenommen bilden einen Bezirk, der einem Bezirksgenerale untergeordnet iſt. — Die innere Wache iſt verpflichtet auf Requiſition der Ortsobrigkeit in allen denjenigen Fällen zu handeln, in welchen es auch die übrigen Militärkommanden zu thun verpflichtet ſind. Daher muß ſie mit ihrem Dienſte bereit ſeyn: bei Vollziehung der Geſetze und der gefällten Urtheile des Gerichts, bei Gefangennehmung der Diebe, Ergreifung der Straßenräuber und Läuflinge, und Zerſtreuung ſich zuſammengerotteter Haufen, bei Verfolgung der verbotenen und heimlich eingebrachten Waaren, zum ungeſtörten Betrieb der innern Verſorgung, bei Erhebung der Abgaben und Rückſtände, zur Aufrechthaltung der Ordnung, beim Empfang und Geleite der Rekruten und Verbrecher, bei Feuers- und Waſſergefahr, zur Bedeckung der Krongeldtransporte. Die innere Wache vertheilt ſich in 8 Bezirke *).

Bezirke.	Zahl der Brigaden.	Für wie viel Gouvernements.	Aufenthaltsorte der Bezirksgenerale.
I.	III.	VII.	Nowgorod
II.	II.	IV.	Twer.
III.	II.	V.	Kaluga.
IV.	II.	V.	Orel.
V.	II.	V.	Kursk.
VI.	II.	V.	Ekatarinoslaw.
VII.	III.	VII.	Jaroslaw.
VIII.	IV.	VIII.	Woroneſh.

h. Adreßcomptoirs in den beiden Hauptſtädten. Sie bilden eine Abtheilung der Polizei, in welcher Leute von jeder Eigenſchaft und beiderlei Geſchlechts, die in den Privathäuſern irgend einem Dienſt auf Gehalt oder anderweitige Uebereinkunft vorſtehen, gehalten ſind ſich einzuſchreiben, ihre Päſſe zu deponiren und jährliche Aufenthaltsſcheine zu empfangen. Das Adreßbuch trägt ihre Namen in zwei Abtheilungen ein: in die erſte kommen diejenigen, welche auf Uebereinkunft in Privathäuſern Aemtern vorſtehen; jeder männlichen Geſchlechts zahlt 10, weiblichen 5 Rubel an die Caſſe des Comptoirs jähr-

*) Vergl. Senatszeitung. 1811. No. 40.

lich; in die zweite werden das Geſinde und die Arbeitsleute, welche in Privathäuſern dienen, eingetragen, wofür der Mann 3, das Weib 1 Rubel jährlich entrichtet *). Der Etat des Comptoirs zu St. Petersburg beträgt für 15 Beamten und die Kanzleiausgaben 19,850 Rubel **).

Finanzverwaltung.

1. Staatseinkünfte.

Die Einkünfte entſtehen, indem jeder Bürger einen Theil ſeines Vermögens gibt, um ſich den Beſitz des andern Theiles, oder den angenehmen Genuß deſſelben zu ſichern. — Es beſteht die allgemeine Regel unwandelbar: in den gemäßigten Regierungsformen beſteht eine Schadloshaltung für die Laſt der Abgaben — in der Freiheit. Dagegen gibt es in den unbeſchränkten Regierungsformen einen Erſatz der Freiheit — in den mäßigen Abgaben. — Dieſe Wahrheit Montesquieus ***) auf die ruſſiſche Finanzgeſetzgebung angewendet, zeigt ſehr deutlich, daß die Abgaben in dieſem Staate mäßig waren bis auf die neuere Zeit, aber bedeutend zugenommen haben, ſeit Alexander die unbeſchränkte Gewalt mäßigte.

Merkwürdig iſt das Steigen der Staatseinkünfte ſeit Peter dem Großen: (nach verſchiedenen Angaben).

Im Jahr 1723 beliefen ſich ſelbige erſt auf 4,373,532 Rub., die Kopfſteuer nicht
. . 1725 . . . . 8,779,750 — mitgerechnet †).
. . 1770 . . . . 24,074,719 — ††)
. . 1791 . . . . 45,000,000 — †††)
. . 1802 . . . . 115,000,000 — ††††)

und im Jahr 1810 haben dieſelben noch einen Zuwachs von mehr als 100,000,000 Rubel erhalten, wie das Manifeſt vom 25. Jan. 1811 ausdrücklich ſagt †††††).

Die arithmetiſchen Angaben der ruſſiſchen Finanzverwaltung — ihres Einkommens und ihrer Ausgaben — ſind in ihren Details ein Geheimniß des Staats bis auf

*) Ukas vom 15. Oct. 1809 in der Senatszeitung 1809. No. 44.
**) Senatszeitung 18 2. No. 13.
***) Esprit des Lois. Liv. XIII.
†) Haigold's Beilagen ꝛc. Bd. II S. 217 — 226.
††) Vie de Catharine II. T. II. p. 240. Schlözer's Briefwechſel. Thl. I. S. 129 ff.
†††) Zimmermann's Annalen 1790. Stück IX. S. 249 — 266.
††††) Ziablowsky a. a. O. Abtheil. V. S. 203. Dagegen Storch's Rußland. Bd. II. S. 326.
†††††) Hamburger Correſpondent. 1811. No. 39. Senatszeitung. 1811. No. 4.

dieſen Tag; jede Angabe gründet ſich alſo mehr oder weniger, ohne weitere Autorität und öffentlichen Beweis, auf muthmaßliche Berechnungen der verſchiedenen Zweige des Staatseinkommens. Storch ſagt ſehr richtig, daß Rußland der in beſtändigem Fortſchreiten begriffene Staat ſey, und daß folglich alle und auch die zuverläſſigſten Angaben von ſeinen innern Staatskräften in wenigen Jahren weit hinter der Wahrheit zurückbleiben müſſen. Er nahm gegen Sjáblowsky im J. 1804 und in allgemeinen Zahlen erſt 109 Millionen Rub. Staatseinkommen an, und der Sachkundige, der Gelegenheit hat ſich aufmerkſam dem Mittelpunkte der Regierung zu nähern, wird im J. 1811 unſere Angabe von 270 bis 280 Millionen Rubel nicht übertrieben finden, wenn auch die Behauptung mit keinem Beweiſe belegt werden darf.

2. Erhebung der Staatsbedürfniſſe.

Alle Reichseinnahmen fließen in die Kameralhöfe und die ihnen untergeordneten Kreisrentkammern; von hier aus werden ſie zum Theil wieder ausgegeben; die größere Hälfte aber kömmt nach St. Petersburg und Moskau in die Hauptrentereien für die Etat- und übrigbleibenden Summen, über welche das Reichsſchatzamt insbeſondre, ſo wie über die geſetzmäßige Erhebung der Einkünfte in den Provinzen im Allgemeinen wacht, mit dem Finanzminiſterium korreſpondirt und dem Senate die jährlichen Rechnungen übergibt.

3. Quellen der Staatseinkünfte.

a. Steuern.

Dahin werden gerechnet:

1. Die jährliche Kopfſteuer, welche ſowohl die Mehrzahl der Bürger als der freie und leibeigene Bauer für jedes männliche Individuum zahlen muß. Früher betrug ſie für den Bauer 102 Kop., für den Bürger 122 Kop., jetzt nach dem Manifeſt vom 2. Febr. 1810 für jenen 2 Rubel für dieſen 5 Rubel. (Für das Jahr 1810 wurden noch außerdem 50 Kop. von jeder Reviſionsſeele erhoben, welche Abgabe aber durch den Ukas vom 25. Jan. 1811 wieder aufhörte).

2. Die Vermögenſteuer der Kaufleute. Nach ältern Ukaſen ſchon 1 pC. vom angegebenen Capital, nach dem Befehl vom 1. Jan. 1807 noch ¼ pC. zur Unterhaltung der Magiſtráte und nach dem Manifeſt vom J. 1810 noch zu jenem 1¼ pC. ½ pC. — gegenwärtig alſo 1¾ pC. (wofür dagegen ſchon ſeit 1807 der Kaufmannſchaft die Rekrutengelder erlaſſen ſind).

3. Die Land- und Seezölle; gegenwärtig ſehr bedeutend.

Im Jahr	1723	erſt	869,586 Rubel,
dann . .	1758	.	2,130,000 —
. . . .	1785	.	3,199,385 —
. . . .	1802	.	12,002,737 —
. . . .	1804	.	13,493,690 —
. . . .	1806	.	11,033,421 — *).

4. Die Steuer von dem Verkaufe eines beweglichen und unbeweglichen Vermögens 6. pC. ſobald er in den Gerichtshöfen geſchloſſen wird um geſetzliche Kraft zu erlangen.

5. Der Tribut von den Nomaden, Jagd- und Fiſchervölkern Sibiriens, theils in Gelde, theils in Pelzwaaren entrichtet.

6. Die Steuer von den in den beiden Hauptſtädten anſäßigen fremden Meiſtern, ſeit dem Febr. 1810: der Meiſter zahlt jährlich 100 Rub., der Geſelle 40, der Lehrling 20.

7. Die Steuer, welche von den Bauern erhoben wird, die in den beiden Hauptſtädten Handel treiben und an das Aerarium der Städte ihre Abgaben entrichten; die erſtern genießen die Rechte der zweiten, die letztern der dritten Gilde, jene müſſen alſo nach Verhältniß jeder Bude 100, 50 oder 25 Rub., und außerdem 1¼ pC. von ihrem angegebenen Capital, dieſe neben jener Abgabe, ſtatt der 1¼ pC. jährlich 25 Rubel zahlen.

8. Einige geringe Konſumtionsſteuern. (Von der Theeſteuer weiter unten).

b. Regale und Staatsmonopole.

1. Bergwerksregal. Von den Kupferhütten, welche Privatleute bearbeiten, empfing die Krone bisher neben dem Obrok noch den Zehnten des Ertrages; jetzt aber außerdem noch 3 Rubel von jeder derſelben.

2. Das Münzregal.

3. Das Poſtregal. (S. Taf. XVII.)

4. Das Salzmonopol. Früher wurde das Pud Salz zu 40 Kop. verkauft, jetzt zu 1 Rubel **).

5. Das Branntweinsmonopol, gegenwärtig eine der bedeutendſten Quellen des Staatseinkommens. Im J. 1810: 58,463,000 Rubel. Die Ukaſen vom 26. März

*) Sjäblowsky a. a. O. V. S. 141. 142. Fr. Golitzin's ſtatiſt. Tabellen. Tafel XXXVII. S. 67 ff.

**) Nach einem officiellen Preiskourant von 1812 verkauft die Krone das Pud Salz in 31 Städten zwiſchen 180 und 60 Kopeken.

und 18. Juli 1810 und 11. Dec. 1811 beſtimmen die gegenwärtige Branntweinacciſe. Nach den Tabellen der Senatszeitung 1810. S. 505 und 1811. S. 104 beträgt die Getränkſteuer bloß in den Städten des Gouv. Liefland 483,000 Rubel für 274,050 Eimer Branntwein und 696,500 Eimer Bier, des Gouvernements Eſtland 77,000 Rub. für 57,800 Eimer Branntwein und 64,000 Eimer Bier, des Gouvernements Curland 93,000 Rubel für 58,050 Eimer Branntwein und 116,600 Eimer Bier des Gouvernements Wilna 310,000 Rubel für 116,260 Eim. Branntw. und 337,360 Eimer Bier und Meth, des Gouvernement Grodno 150,000 Rubel für 71,580 Eimer Branntwein und 211,000 Eimer Bier und Meth — und der Stadt Narva 17,000 Rubel für 12,500 Eimer Branntwein und 15,000 Eimer Bier.

Die Branntweinsſteuer in den Gouvernements.

Das Gouvernement:	Rubel.	Das Gouvernement:	Rubel.
Cherſon	7000	Wjätka	1,672,000
Ekatarinoslaw . . .	23,000	Perm.	1,737,000
Olonez	245,000	Niſhneinowgorod .	1,797,000
Archangel	452,000	Jaroslaw . . .	1,817,000
Kaukaſien	560,000	Woroneſh . . .	1,819,000
Tobolsk	726,000	Saratow . . .	1,824,000
Aſtrachan	743,000	Smolensk . . .	1,907,000
Tomsk	786,000	Tula	1,909,000
Pskow	795,000	Twer	2,013,000
Irkutzk	859,000	Rjäſan	2,042,000
Nowgorod . . .	1,029,000	Kaluga	2,083,000
Wologda . . .	1,088,000	Kursk	2,190,000
Orenburg . . .	1,480,000	Orel	2,489,000
Kaſan	1,502,000	Tambow . . .	2,550,000
Koſtroma . . .	1,521,000	Taurien	2,875,000
Penſa	1,526,000	St. Petersburg .	4,798,000
Wladimir . . .	1,551,000	Moskau	6,457,000
Simbirsk . . .	1,571,000	Total	58,463,000 R.

6. Das Stempelregal. Jetzt durch den Ukas vom 11. Febr. 1811 ſehr bedeutend erhöht und durch den allgemeiner gewordenen Gebrauch des Stempelpapiers eine nicht minder wichtige Staatseinnahme. (S. weiter unten).

c. Domanialgefälle.

1. Der Obrok, den die Kron- und Appanagenbauern zahlen. Er variirt nach der Fertilität der Gouvernements zwiſchen 5 und 3 Rub. 2 Kop. Nach dem Ukas von 1810 müſſen die Kronbauern auch noch außer dieſer und der Kopfſteuerabgabe in den Gouver-

nements 1ter Claſſe 3 Rubel, 2ter Claſſe 2 Rubel 50 Kop. und 3ter und 4ter Claſſe 2 Rubel zahlen.

2. Gelder, die für den Kronholzſchlag und für deſſen Verkauf einkommen.

d. Vermiſchte Abgaben.

1. Der Antheil der Krone an den Rekognitionsgeldern der Städte.
2. Strafgelder, welche in die Staatskaſſe fließen.
3. Der Ueberſchuß der Kronfabriken.
4. Abgaben für Päſſe und Reiſeſcheine. (Für die letztern von jedem Poſtpferde 1 Kop. auf die Werſt.)

Taf. XVI. Gouvernement Kaſan.

Einkünfte auf das Jahr 1810.

I. Abtheilung.	Rubel.	Kopeken.
a. Kaufleute: 2,160: zahlen 1 pC. vom angegebenen Capital — 60,736 Rub. 80 Kop. ½ pC. nach dem Ukas vom 1. Jan. 1807 für die Magiſtrate — 15,184 Rub. ½ pC. nach dem Manifeſt vom 1. Jan. 1810. — 30,368 Rub. 40 Kop. . .	106,289	20
b. Bürger und Handwerker: 10,356: an Kopfſteuer 5 Rub. für die männl. Seele . .	51,780	
c. Bauern:		
α. Odnodworzen und Kronbauern: 310,640: an Kopfſteuer 2 Rub. } an Obrock — 8 — }	3,106,400	
β. Falkonirer: 102: an Kopfſteuer 2 Rub.	204	
γ. Appanagenbauern: 10,065: an Kopfſteuer 2 Rub. } Dießjährig noch — — 50 Kop. }	25,162	50
δ. Privatbauern: 74,223: an Kopfſteuer 2 Rub. } Dießjährig noch — — 50 Kop. }	185,557	50
Geſammteinkünfte der 1ten Abtheilung	3,475,393	20
II. Abtheilung.		
a. Branntweinpachten und andre hieher gehörige Einnahmen	749,575	—
Für den von der Krone verfertigten und den Pächtern verkauften Branntwein	51,068	10½

	Rubel.	Kopeken.
d. Von den Privatkupferhöfen an Obrok 130 Rub. und nach dem Manifeſt vom 2. Febr. 1810 von jedem Pud Kupfer außer dem Zehnten noch 3 Rub. pr. Pud.	15,521	$42\frac{1}{2}$
e. Von mehreren Länderpachten	62,256	—
Geſammteinnahme der 2ten Abtheilung	878,420	55

III. Abtheilung.

(Wahrſcheinliche Einkünfte für dieß Jahr, nach der vorjährigen wirklichen Einnahme angeſetzt).

	Rubel.	Kopeken.
a. Für verkauftes Salz	500,000	—
b. Für Stempelpapier	40,419	—
c. Für ertheilte Päſſe	76,582	—
d. und Poſtreiſeſcheine	9,721	—
e. An Paſchlinen von Kaufbriefen u. ſ. w.	98,319	—
Geſammteinnahme der 3ten Abtheilung	725,041	—

IV. Abtheilung.

	Rubel.	Kopeken.
a. An Straf- Rang- und andern Geldern	30,076	80
b Für den Holzſchlag, Verkauf deſſelben und Waldſtrafgelder	41,080	—
c. An Rekrutenaufgeld, Sold, Proviant, Salz u. ſ. w.	6,761	28
Geſammteinkünfte der 4ten Abtheilung	77,918	8
Total der Einkünfte des Gouvernements	5,156,772	81

Ausgaben für das Jahr 1810.

	Rubel.	Kopeken.
a. Für die ſämmtlichen Behörden	121,298	—
b. Für die Geiſtlichkeit	77,701	—
c. Für die öffentlichen Erziehungsanſtalten	98,145	—
d. Für das Ordonnanzhaus	2,658	50
e. Zur Unterhaltung der Waſſerkommunikation	1,485	—
f. Ausgaben zur Anſchaffung des Branntweins	— —	—
g. Des Salzes	— —	—
h. Zur Unterhaltung der Forſten	— —	—
i. An Penſionsgeldern und	— —	—
k. andern Gegenſtänden.	— —	—
Total der Ausgabe des Gouvernements	483,336	20
Ueberſchuß der Einnahme über die Ausgabe	4,673,436	61

Taf. XVII. Einnahme der Oberpoſtdirektion im Jahr 1808 *).

	Dukaten.	Piaſter.	Thaler.	Groſchen.	Rubel.	Kopeken.
An Wagegeld	—	20,254 — 30½	2,489	7½	963,161	30¼
An Aſſeruranzgeldern . .	1	14,736 — 26¾	—	—	1,926,713	44¼
An Geld für Poſtpferde .	13	4,033 — 17	2,954	64	238,223	22
An Hafengeldern . . .	—	136 — 30½	52,691	29	243,586	6½
Von verſchiedenen Gerichtshöfen für die Correſpondenz und Eſtafetten . .	—	— —	—	—	34,592	61¼
Zuſammen	14	39,161 — 24¾	58,135	10¾	3,406,276	64¾
Im Jahr 1807 kamen ein	—	— —	49,188	9½	2,767,239	90
. . . . 1809	—	— —	71,146	—	3,832,273	—

Die perſönlichen Dienſtleiſtungen und Naturallieferungen der Unterthanen ſind unter dieſer Abgabenrubrik nicht mit begriffen. Der Kron- und Privatbauer muß theils zum Bau neuer Anlagen die nöthigen Handwerker ſtellen, Handarbeiten und Fuhren entweder ganz unentgeldlich oder für geringe Preiſe leiſten, zum Unterhalt der Armeen, Truppen und Pferde Quantitäten an Getreide, Mehl, Grütze, Heu und Stroh, in die Magazine und Cantonnirungen liefern, die zu ſtellenden Rekruten mit dem Nöthigen bei der Ablieferung ausſtatten, und dieſe Maßregeln, mit Schonung jedoch von der Regierung angewendet, erſparen dem Staate jährlich beträchtliche Summen.

4. Staatsausgaben.

Vorzügliche Schwierigkeiten ſetzen ſich in den meiſten Staaten dem erſten Finanzgrundſatze entgegen, welcher will, daß Einnahme und Ausgabe, durch Beſchränkung dieſer auf das wahre Bedürfniß, in Einklang geſetzt werden. — Rußlands Ausgaben ſtehen beträchtlich unter deſſen Einnahme, und das darum, weil ihm das Heer, die Marine, der Civiletat und die Zinſen für die Staatsſchulden unendlich weniger koſten, als im übrigen Europa. — Details darf man hier eben ſo wenig erwarten, wie bei den eben abgehandelten Quellen der Einkünfte. — Im J. 1764 betrug die ganze Staatsausgabe Rußlands 14,305,548 Rubel; im J. 1790 gegen 35 Millionen Rubel und 1802 wurde zur Unterhaltung des Hofſtaates eine Summe von 3,209,162, des Civiletats von 8,763,548, des Miniſterium des Innern von 9,930773, der Unterrichtsanſtalten von 2,149,213, des Heeres und der Marine von etwa 30,000,000 Rubel erfordert. Im J. 1811 betrugen die Etats der wichtigſten Regierungszweige in allge-

*) Otschet von 1808 in 4., Tabelle 54.

meinen Zahlen: des Kaiſerhauſes über 10 Millionen; des Civiletats gegen 11 Mill.; des Miniſteriums des Innern über 21½ Mill.; des Miniſteriums der Volksaufklärung gegen 2 Mill.; der übrigen Miniſterien über 13½ Mill.; der Waſſerkommunikation über 1 Mill.; des Heeres und der Flotte gegen 127 Mill.; der Gouvernementsverwaltung über 15; der diplomatiſchen Verhandlungen über 2 Mill. Rubel; der Geiſtlichkeit über 2 Mill. R. u. ſ. w., zuſammen die geſammte Staatsausgabe für das ganze Reich 274 Mill. Rubel.

5. Staatsſchulden.

Mit der Macht des Reichs verglichen, ſind die Staatsſchulden des ruſſiſchen Reichs nur unbedeutend, und größer durch die Summe der cirkulirenden Staatspapiere, als durch auswärtige Anleihen. Alexander bildete durch den Ukas vom 27. Mai 1810 *) eine Commiſſion zur Tilgung der erſterwähnten Staatsſchuld — der Maſſe der Aſſignationen — und gab ihr folgende Organiſation und Amortiſationsmittel. Sie beſteht als öffentliche Behörde aus 1 Generaldirektor, 5 Direktoren, außerdem noch aus 32 Beamten mit einem Etat von 7413 Rub. — 1) Um einen Tilgungsſtock der Staatsſchuld zu formiren, ſoll von dem geſammten Staatseigenthum ein Theil zur Tilgung der Schuld beſonders angewieſen und veräußert werden **); jedermann von den freien Ständen das Recht haben es käuflich an ſich zu bringen und die Summen an die Commiſſion kommen. 2) Um dieſe Maßregel zu beſchleunigen, wird auch eine Anleihe in Bankaſſignationen eröffnet, welche auf das Kapital gegründet iſt, welches aus dem Verkauf des Staatsgrundeigenthums hervorgeht; — die eingegangenen Aſſignationen werden durch die Bank dann öffentlich verbrannt. Das Maximum der Anleihe iſt 100,000,000 Rubel, und die Anleihe in 5 Abtheilungen, jede von 20 Millionen, getheilt. Die Zahlung der Intereſſen und die Rückzahlung des Kapitals werden in Silbergeld geleiſtet. — Die erſte Abtheilung hatte im Juli 1811 ein Kapital von 19,961,000 Rubel B. A. eingenommen ***), und iſt jetzt geſchloſſen; ſie nahm 2 Rubel Banko für 1 Rubel Silber, zahlt 6 Procent in Silbergeld und die Kapitale in 7 Jahren (1817)

*) Senatszeitung 1810. No. 22. S. die Ergänzungsukaſen vom 6. Juli, 10. Septbr. und 19. Decbr. 1810 daſelbſt, No. 28, 39 und 52.

**) Von den Kronländereien, welche in den Großruſſiſchen und den ſüdlichen Gouvernements an Privatperſonen verpachtet werden, in 26 Gouvernements, gegen 3 Millionen Deſſätinen. Von den Wäldern, in welchen Holz zu fällen erlaubt iſt, gegen 900,000 Deſſät. Von den Arenden, den Staroſteien und andern Gütern, welche ſich in den 8 weſtlichen und 3 Oſtſeeprovinzen befinden, gegen 350,000 Seelen zum Verkauf beſtimmt. (Bis zum Juli 1811 waren erſt für 159,100 Rub. Kroneigenthümer verkauft.)

***) St. Petersburgiſche Zeitung. 1811. No. 58 in der Beilage.

zurück. 3) Um endlich die Abtragung der Staatsſchuld noch wirkſamer zu machen, wurden durch den Ukas vom 11. Febr. 1812 †) Zulagen zu den Abgaben und neuen Steuern verordnet, welche, in dieſer Abſicht erhoben, nicht zu den laufenden jährlichen Ausgaben verwendet werden dürfen, ſondern direkte an die Schuldtilgungscommiſſion gelangen. a) Die Kopfſteuer von 2 Rub. wird noch um 1 Rub. erhöht; b) ebenfalls der Obrok der Kronbauern um 2 Rubel, abgeſehen von dem, was ſie ſchon nach den Claſſen der Gouvernements zahlen; c) von den Kapitalien der Kaufmannſchaft werden außer den ſchon bemerkten Procenten noch 3 Procent erhoben; d) es wird eine Theeſteuer (zwiſchen 185 und 15 Kop.) eingeführt; e) der Eimer Bier zahlt eine Steuer von 30 Kop.; f) die Abgaben von den Päſſen werden um das Doppelte erhöht; g) die Stempelpapiertaxe verordnet vom ordinairen Stempelpapier 3 Sorten, zu 50, 100 und 200 Kop. den Bogen, von dem Stempelpapier für die kaufmänniſchen und Mäklerbücher, den Bogen zwiſchen 200 und 5 Kopeken. — Für Wechſel- und Leihbriefpapiere einen Bogen von 2 Rubel für eine Summe von 501 bis 1000 Rubel; einen Bogen von 60 Rubel für die Summe von 50,000 Rubel; — für die Akten über Beſitz, und namentlich für die Summe von 501 — 1000 Rubel einen Bogen von 3 Rubel; von 500,000 Rubel und höher einen ähnlichen zu 1000 Rubel. h) Die handeltreibenden Bauern müſſen jährlich für jeden Erlaubnißſchein an die Kammeralhöfe zahlen: diejenigen, welche den Wunſch äußern, allgemeinen Großhandel im Innern und auf der Börſe zu treiben, 2500 Rubel; diejenigen, welche der Großhandel im Innern allein beſchäftigt, 1000 Rubel, und diejenigen, welche bloß den Handel in den Städten und Kreiſen treiben, 400 Rub. i) Die Gutsbeſitzer zahlen von einem Einkommen zwiſchen 500 und 1000 Rub. 1 Procent, von 20,001 und mehr Rub. 10 Procent.

Hupel's nordiſche Miscellaneen. St. I. S. 166 — 179. St. IV. S. 227 — 241.
Das hiſtoriſche Portefeuille. 1783. Bd. II. S. 429 ff. 1785. Bd. II. S. 16 — 30.
Boyens Beiträge. S. 25 — 35.
Travels into Poland, Russia, Sweden and Denmark by W. Coxe. Lond. 1791. 8. T. II. ch. II.
Das neue St. Petersburgiſche Journal. 1781. Bd. III.

Verwaltung im Innern des Reichs.

(Gouvernements- und Lokalbehörden.)

Catharina II. gab in ihrer Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements die erſte Idee zu einer Adminiſtrationsregel im Innern des Reichs, wie ſie unter Alexander

†) Senatszeitung. 1812. No. 8.

jetzt faſt in allen Beziehungen befolgt wird. — Das Reich theilt ſich in Gouvernements, dieſe in Kreiſe, und die Verwaltungsbehörden zerfallen auf dieſe Weiſe in Gouvernements- und Kreisbehörden, zwiſchen welchen noch in den Städten eigene Lokalbehörden beſtellt ſind.

1. Gouvernementsbehörden,

deren Wirkſamkeit ſich auf das ganze Gouvernement erſtreckt.

Vornehmſte Beamten. a) Der Generalgouverneur, b) der Civil- und c) der Vicegouverneur.

Der erſtere ſteht an der Spitze der ganzen Gouvernementsverwaltung, und hat im Allgemeinen alle Pflichten eines Gouverneurs: die Feſtungen, Commandanten und Garniſonen ſeines Gebiets ſtehen unter ſeinem Befehl; bei ſeiner Anweſenheit in der Reſidenz hat er Sitz im Senat, und betreibt dort die Geſchäfte ſeines Gouvernements. (Im J. 1811 nur 11 General- und Kriegsgouverneure.)

Der Civilgouverneur verwaltet im Namen des Kaiſers, vermittelſt der Gouvernementsregierung, ſein anvertrautes Gouvernement, publicirt in demſelben die Geſetze und Befehle des Monarchen und Senats, ſorgt für die Befolgung der Geſetze und überantwortet Straffällige dem Gericht, nimmt alle Klageſachen an, bei welchen kein Streit oder Widerſpruch Statt findet, und bringt ſie zur Execution, legt arreſtlichen Beſchlag auf Vermögen, wenn eine Gerichtsſtelle darauf erkannt hat, beſtätigt die Criminal- und andern gerichtlichen Unterſuchungen, ſchlägt die Beamten zu den Gerichtsſtellen vor, wacht über die Bebauung der Städte nach den konfirmirten Plänen, trägt Sorge für die Stadt- und Landpolizei, iſt verbunden, den Wucher in ſeinem Gebiete auszurotten, beobachtet die pünktliche Erfüllung der Terminliſten bei den Vollziehungs- und Gerichtsorten, ſieht darauf, daß nur geſetzliche Abgaben, und keine weiter, erhoben werden u. ſ. w. *).

Der Vicegouverneur iſt Vorſitzer im Kameralhofe, und in Abweſenheit der beiden vorgenannten Gouvernementschefs Stellvertreter ihres Anſehns und ihrer Pflicht.

Die Gouvernementsregierung, mit dem Wirkungskreiſe unter Leitung des Gouverneurs, ſteht in gleichem Range mit den Reichskollegien, nimmt nur vom Monarchen und Senat Befehle an, gibt beiden nur Berichte und Vorſtellungen, ſendet an alle ihr untergeordneten Gerichte Befehle und empfängt Berichte von ihnen zurück. Die Glieder dieſer Behörde ſind: der Präſident (der Gouverneur in allen den Gouvernements,

*) Vergl. den Ukas vom 16. Aug. 1802 in Storch's Rußland. Bd. III. S. 120—125.

wo ſich kein Generalgouverneur befindet), 2 Regierungsräthe, Regierungsaſſeſſoren, Secretaire, 1 Gouvernementsprokureur *) und 2 Gouvernementsanwälde **).

Gerichtshöfe.

a. Der Kammeralhof oder die Finanzkammer, unter dem Vicegouverneur, 1 Oekonomiedirektor, 2 Räthen, Beiſitzern, 1 Gouvernementsrentmeiſter und Secretair, beſorgt alle ökonomiſchen und Kronſachen des Gouvernements. (Reviſionstabellen, Nachrichten von der Volksmenge, Berichte über Einnahme und Ausgabe, Reviſion des Rechnungsweſens, pünktliche Erhebung, Ablieferung und Bewahrung der Einkünfte, Salzſachen, Branntweinspachten, Krongerechtſame, öffentliche Gebäudeaufſicht.) Der Kammeralhof richtet nicht, ſondern bringt diejenigen Sachen, welche keinen Widerſpruch leiden, bei der Gouvernementsregierung, ſtreitige hingegen durch den Gouvernementsanwald der Kronſachen bei den Gerichten an, und ſteht unter dem Reichsſchatzamt, an welches er ſeine Berichte ſendet. — Die Kreisrentmeiſter eines jeden Kreiſes ſtehen unter dem Kammeralhof, und haben über die Krongefälle die Aufſicht, die ſie einestheils erheben, darüber Rechnung führen und ihrer Oberbehörde Bericht abſtatten.

b. Der Gerichtshof der peinlichen Sachen hat die Unterſuchung aller Sachen, die ein Verbrechen gegen Amt und Pflicht betreffen, die Reviſion aller peinlichen Sachen, die Leben und Ehre angehen, und ohne Appellation von den Unterinſtanzen dahin zur Unterſuchung gelangen.

c. Der Gerichtshof der bürgerlichen Rechtsſachen iſt die letzte Inſtanz in dem Gouvernement, an welche von den untergeordneten Gerichten zur Reviſion eines Civilprozeſſes appellirt werden kann. In jedem Gerichtshofe ſitzt ein Präſident, 2 Räthe, Beiſitzer und 1 Secretair.

d. Die Kammer der allgemeinen Fürſorge hat die Anordnung und Aufſicht der Waiſen-, Kranken-, Armen-, Irren-, Zucht- und Arbeitshäuſer, und der Anſtalten

*) Derſelbe hat Erinnerung zu thun wegen aller geſetzwidrigen Mißbräuche, bei Pflichtverſäumniß Anzeige zu thun, für den Unterhalt der Arreſtanten und für baldige Entſcheidung ihrer Sachen zu ſorgen, der Gouvernementsregierung zu berichten, wenn ein Gericht die Geſetze vernachläſſigt, wenn die Vollziehung der Befehle verzögert wird, oder Prozeſſe in die Länge gezogen werden, wenn die allgemeine Sicherheit geſtört, die Polizei beleidigt und Verbrechen begangen ſind.

**) Dem Prokureur zugeordnet ſind 2 Anwälde der Kron- und peinlichen Sachen; ſie entſcheiden gemeinſchaftlich mit ihm die ſtreitige Jurisdiktion und klagen vermöge ihres Amts alle die öffentliche Sicherheit ſtörende und der obrigkeitlichen Gewalt zuwiderlaufende Handlungen, Kronſachen und Criminalverbrechen aus, wenn kein Kläger, wohl aber Beweiſe da ſind; ſie wachen ebenfalls über die vorgeſchriebene Ordnung im Gericht, über die demſelben gebührende Ehrfurcht, über die Einforderung der Geldſtrafen u. ſ. w.

für unheilbare Kranke; ſie führt genaue Bücher über die Einnahme und Ausgabe dieſer Inſtitute. Der Gouverneur iſt Vorſitzer dieſer Behörde, ihm zur Seite mehrere Beiſitzer.

c. Das Gewiſſensgericht. Allgemeine Menſchenliebe, Billigkeit und Achtung für die Perſon des Nächſten, als eines Menſchen, ſind die Vorſchriften deſſelben: es wacht für die perſönliche Sicherheit des Bürgers, mildert das Schickſal unglücklicher Verbrecher, ſucht ſtreitende Parteien zu vergleichen und weitläuftige Prozeſſe zu verhüten — miſcht ſich aber nie aus eigener Bewegung in eines dieſer Dinge, ſondern nimmt ſich derſelben an, entweder auf Befehl der Regierung, oder auf Mittheilung einer andern Behörde, oder auf Klage und Bitte *). Die Glieder ſind: 1 Richter und 2 Glieder in den Sachen des Adels, eben ſo viel in Sachen der Städte und Landleute.

2. Behörden,

deren Wirkſamkeit ſich nur auf einen Kreis erſtreckt.

a. Die Kreisrentkammer unter Aufſicht des Kreisrentmeiſters (ſ. oben). Sie empfängt die Geldabgaben ihres Kreiſes zur beſtimmten Zeit, rapportirt dem Kameralhofe nach Ablauf derſelben, und ſchickt ihm die Liſte der Rückſtände zu, die derſelbe der Regierung mittheilt, welche zu ihrer Eintreibung dem Ordnungsgerichte die Exekutionsmaßregeln aufgibt.

b. Das Kreisgericht. Es handhabt in ſeinem Kreiſe Recht und Gerechtigkeit in Civil- und Kriminalſachen, nimmt ſich einer Sache nur an auf Beſchwerde und Klage der Privatperſonen oder der Anwälde, auf Kommunikation eines andern Gerichts, oder auf Befehl der höhern Inſtanzen; es ſetzt alle Streitigkeiten wegen Ländereien auseinander, regulirt die beſtrittenen Gränzen, publicirt die Kaufbriefe der Güter ihres Kreiſes, und weiſt nach abgelaufenem Proclama dem Käufer ſein Eigenthum ein u. ſ. f. Seine Glieder ſind: 1 Kreisrichter und 2 Aſſeſſoren mit 1 Secretair.

c. Das adeliche Vormundſchaftsamt hat die Sorge für die Perſon und das Vermögen adelicher Witwen und Unmündigen, beſtätigt die Curatoren und Vormünder derſelben, und empfängt von den letztern die jährlichen Rechnungen über den Vermögenszuſtand ihrer Mündel.

d. Das Niederlandgericht (Ordnungsgericht) wacht über die Polizei auf dem Lande und ſorgt, daß gute Sitten und Ordnung herrſchen und die Geſetze beobachtet werden; es bringt die Befehle der Regierung zur Kenntniß der Kreiſe, und vollzieht die Urtheile

*) S. Storch's Annalen der Regierung Catharinens II. S. 68 ff.

der Gerichte; es hat die Aufſicht über Wege und Brücken, unterſucht alle unter ſeine Jurisdiktion gehörige Sachen an Ort und Stelle unentgeldlich, beobachtet die Marktpreiſe, wacht über die epidemiſchen Krankheiten und Seuchen, ſucht ihre Verbreitung zu verhindern, bringt die Ungehorſamen und Widerſpenſtigen zum Gehorſam, läßt Läuflinge greifen, und empfängt durch ſeinen Ordnungsrichter oder Aſſeſſor die Truppen, welche durch den Kreis marſchiren *).

3. Behörden,

deren Wirkſamkeit ſich nur auf eine Stadt beſchränkt.

a. Das Polizeiamt. Jede Stadt in Rußland von einiger Bedeutung wird in verſchiedene Stadttheile, dieſe in Quartiere getheilt; die erſtern haben ihre Stadttheilsvorſteher, den letztern ſtehen Quartieraufſeher vor. Das Polizeiamt verwaltet der Stadtvogt (Gorodnitſch). Ihm iſt beſonders anvertraut: der Handel mit verbotenen Waaren und Sachen, die Preiſe der Lebensmittel, das Maß und Gewicht, verlaufene Leute, Straßen, Brücken, Fähren, die Löſchanſtalten u. ſ. w. Der Stadtvogt ſieht darauf, daß überall in ſeiner Stadt Ordnung herrſche, unter ihm ſtehen alle Wachen in der Stadt, deren er ſich zur Abwendung ereignender Gefahr bedient; er hat die Aufſicht über alle Krongebäude, er ſtellt ſummariſche Unterſuchungen an über eine vorgefallene Gewaltthätigkeit, er beſtraft leichte Vergehungen, und gibt Acht auf alle das Wohl des Bürgers im Allgemeinen betreffende Vorfälle. In jedem Stadttheile iſt ein Polizeicommando unter dem Befehl des Stadttheilsvorſtehers, der wieder vom Stadtvogt ſeine Befehle empfängt. Der Quartieraufſeher ſteht am nächſten unter jenem, ſchlichtet geringe Händel und Streitigkeiten, und muß Kenntniß haben von allen Leuten ſeines Quartiers. — Das mündliche Gericht gehört zum Polizeiamt, und befaßt ſich nur mit mündlichen Klagen, die es mündlich ſchlichtet; es richtet nach den Landesgeſetzen, vergleicht ſtreitende Parteien, und muß jede Sache in 3 Tagen entſcheiden. Die Ladungen vor dies Gericht geſchehen durch den Stadttheilsvorſteher, dem es dann ſeine mündliche Entſcheidung mittheilt, um ſie in Erfüllung zu ſetzen. — Der Mäkler des Stadttheils endlich iſt diejenige Perſon, welche Anzeige empfängt von jedem, der ein Haus bauen, abbrechen, kaufen, verkaufen, verpfänden, verſchenken oder veräußern will, und dieſe Anzeige in ſein Buch einträgt zur Kenntniß der Polizei. — Der Mäkler des Geſindes und der Arbeitsleute.

b. Der Stadtmagiſtrat. Er miſcht ſich auf Klage der Privatperſonen oder An-

*) Nach dem Ukas vom 18. Decbr. 1797 iſt verordnet, daß der Adel die Unterhaltung der Gouvernementsgerichtsſtellen und die Städte die der Polizeien durch Abgaben beſtreiten ſollen.

wälde, auf Communication eines andern Gerichts oder des Stadtvogts, oder auf Befehl der Regierung, in die Erörterung peinlicher oder bürgerlicher Sachen, läßt ſich die Kontrakte über den Kauf eines liegenden Grundes im Stadtgebiet verlegen, und verſichert nach abgelaufenem Proclama dem Käufer das Gekaufte; empfängt die Einnahme der Stadt und beſorgt ihre Ausgaben; befördert die Zufuhr und den Verkauf aller zur Nothwendigkeit und Bequemlichkeit gehörigen Dinge, ſorgt für den Bau und die Unterhaltung der Stadtgebäude, Marktplätze und Magazine, und ſchlichtet endlich die Mißverſtändniſſe in Handwerks- und Gildeſachen.

c. Das Stadtwaiſengericht hat denſelben Wirkungskreis, wie das adeliche Vormundſchaftsamt, nur daß es ſich über die Stadt erſtreckt, in welcher es errichtet iſt.

d. Das Hofgericht in den beiden Reſidenzen. Seine Wirkſamkeit beſchränkt ſich nur auf Rechtsſachen, welche aus bürgerlichen Verbindungen entſtehen, und vor daſſelbe gehören alle Klagen und Beſchwerden zwiſchen ſolchen Perſonen, die ſich in den Reſidenzen wegen Kriegs-, Hof- oder Civildienſten, oder wegen ihrer Geſchäfte, Gewerbe und Handthierungen aufhalten. Glieder deſſelben ſind: der Hofrichter und 2 Beiſitzer.

Dieſe Gouvernementsverfaſſung weicht — beſonders in Hinſicht der Juſtizpflege — allein in den Gouvernements Lief-, Cur-, Eſt- und Finnland, Minsk, Grodno, Kiew, Mohilew, Podolien, Poltawa, Tſchernigow, Wilna, Witebsk und Volhynien ab, die ihre Provinzialrechte und bürgerliche Verfaſſung durch die Gnadenmanifeſte Pauls und Alexanders erhalten haben. Auch mehrere Koſakenſtämme haben ſich unter eigenen Anführern eine eigenthümliche Militärverfaſſung zu bewahren gewußt, welche ſie allein dem Kriegsgouverneur ihrer Gouvernements unterwirſt. Je weiter man öſtlich zu den nomadiſchen Horden heraufrückt, je entfernter liegen die Rechts- und Polizeipflege dieſer und der meiſten ſibiriſchen Völkerſchaften aus dem Geſichtspunkte der Regierung, die ſich nur in ſo weit mit ihnen noch beſchäftigt, als ſie ihre Chans beſtätigt und ihren Tribut empfängt.

(Storch's) Annalen der Regierung Catharinens II. Bd. I. S. 35 ff. 116 ff.
Hupel's Staatsverfaſſung des R. R. Bd. I. S. 474 ff. 485 ff.
Storch's Rußland ꝛc. Bd. III. S. 113 ff.

b. Politiſche Regierungszweige.

Kriegsweſen.

A. Landmacht.

Die wichtigſte und merkwürdigſte Periode der ruſſiſchen Armee iſt unſtreitig die gegenwärtige. Die Anzahl der Truppen iſt ſeit Catharina II. jetzt mehr als verdoppelt, die wichtigen Hülfsmittel derſelben, das Artillerie-, Ingenieur- und Proviantweſen vervollkommnet, der Zuſtand des Officiers und des Gemeinen verbeſſert durch wiederholte Gagenerhöhung, den beſſern militäriſchen Geiſt und militäriſche Erfahrung in den neueſten lehrreichen Kriegen — die Armee im Ganzen und jeder Rückſicht ſo disciplinirt, daß ſie ſich — wie uns ihre mannigfaltigen Operationen beweiſen — größtentheils ſiegreich, nie total geſchlagen, mit den älteſten und furchtbarſten Truppen Europens gemeſſen und große Proben von Tapferkeit und Ausdauer abgelegt hat.

Der Anwachs der ruſſiſchen Landmacht in dem Zeitraume eines Jahrhunderts iſt hier eben ſo merkwürdig als außerordentlich. Im J. 1706 beſtand die ganze regulaire Armee, ohne Garden, erſt aus 55 Regimentern, theils Infanterie, theils Cavallerie. 1724 unterhielt Peter I. ſchon 108,350 Mann, 1747 die Kaiſerin Eliſabeth 162,750 Mann, und 1761 198,033, ohne Garniſon und irregulaire Truppen *); Catharina II. im J. 1786 an Linientruppen 260,898 Mann, und an regulairen Coſaken 2764; im J. 1794 überhaupt 312,785 Mann; 1800 Kaiſer Paul 268,715 M. regul. und noch etwa 70,000 irregul. Truppen; Alexander 1805 493,959 und 1810 639,415 Mann regulairer und irregulairer Truppen. — Die Landmacht beſtand im Juni dieſes letzten Jahres:

I. Aus den kaiſerlichen Garden, 17,200 Mann ſtark.

a. Die Infanterie = 12,150 Mann.

1. Das Preobraſchenskiſche Leibgarderegiment,	4 Bataillone	2956	Mann.
2. Das Semenowſche Leibgardereg.	3	2200	—
3. Das Ismailowſche Leibgardereg.	3	2200	—
4. Das Gardejägerreg.	3	2200	—
5. Das finnländiſche Gardebataillon		750	—
6. Das Gardemilizbataillon		750	—

*) Haigold's Beilagen. Bd. II. S. 395 ff.

7. Das Gardegarniſonbataillon . . . . 530 Mann.
8. Das Lehrgrenadierbataillon *) . . . . 600 —

b. Die Cavallerie = 4450 Mann.
1. Das Chevaliersgarderegiment . 5 Eskadronen . . . 750 —
2. Das Regiment Garde zu Pferde . 5 . . . . 750 —
3. Das Leibhuſarenreg. . . . . 5 . . . . 750 —
4. Das Gardedragonerreg. . . . 5 . . . . 750 —
5. Das Leibuhlanenreg. . . . . 5 . . . . 750 —
6. Das doniſche Leibcoſakenbataillon . . . . 600 —
7. Das Commando uraliſcher Leibcoſaken . . . . 100 —

c. Die Artillerie.
1. 4 Compagnien Gardefußartillerie, 16 Kanonen 8 Haubitzen 400 —
2. 2 . . . . reitender Gardeartill. 8 . . 4 . . . 200 —

II. Aus den Feldtruppen, 422,882 Mann ſtark.

a. Die Infanterie = 317,360 Mann.
13 Grenadierregimenter, jedes von 3 Bataillonen . . . 28,600 —
96 Musketierreg. . . . . . . 3 . . . . 211,000 —
32 Jägerreg. . . . . 3 . . . . 70,000 —
3 Seeregimenter . . . . . . 3 . . . . 6,600 —
Das kurländiſche Schützenbataillon . . . . 760 —

b. Die Cavallerie = 57,000 Mann.
6 Küraſſierregimenter, jedes von 5 Eskadronen . . . 4,500 —
36 Dragonerreg. . . . . . . 5 . . . . 27,000 —
12 Huſarenreg. . . . . . . 10 . . . . 18,000 —
4 Uhlanenreg. . . . . . . 10 . . . . 6,000 —
Die Tſchugujewſche leichte Reiterei von 10 Eskadronen . . 1,500 —

c. Die Artillerie = 29,522 Mann, mit 1530 Kanonen, in 25 Artilleriebrigaden eingetheilt.
54 Compagnien ſchwerer Artillerie . . . . 10,800 —
53½ Compagnie leichter Artillerie . . . . 10,700 —
22 Compagnien reitender Artillerie . . . . 4,400 —
11 Pontoniercompagnien . . . . 1,716 —
10 Pioniercompagnien . . . . 1,560 —

*) Nun das Litthauiſche Gardebataillon.

d. Die Coſaken = 19,000 Mann.

38 Regimenter Coſaken, jedes zu 5 Sotnen . . . . . 19,000 Mann.
(An die 25 Diviſionen vertheilt.)

III. Aus den Garniſontruppen, 84,300 Mann ſtark.

a. Die Infanterie = 72,800 Mann.

15 Regimenter und 27 Bataillone auf Feldetat 4 Regimenter und 11 Bataillone auf Landetat	72,800 Mann.

b. Die Artillerie = 11,500 Mann.
(12 Compagnien und 62 Commandos Garniſonartillerie.)

IV. Aus dem Ingenieurcorps, 1113 Mann ſtark.

V. Aus den Invaliden, 13,920 Mann ſtark.
(18 Compagnien Garniſoninvaliden, 30 Commandos Wachtinval., 44 Compagnien Ueberzählige.)

VI. Aus den irregulairen Truppen, 100,000 Mann ſtark.
(18 Reg. doniſche Coſaken, 10 Reg. Coſaken vom ſchwarzen Meere, 10 Reg. uraliſche, 3 Reg. wolgaiſche Coſaken, 1 Reg. Stawropolskiſche Kalmücken, das griechiſche Freibataillon, Kalmücken und Baſchkiren.) *)

Die Feldarmee war in 25 Diviſionen **), dieſe in 447 Bataillone und 384 Eskadrone getheilt, und zählte im Decbr. 1809 2 Feldmarſchälle, 27 Generale en Chefs, 44 Generallieutenants und 264 Generalmajors. Nach der rospisanie armii gego Imperatorskago welitschestwa po kwartiram (1. Juni 1810 in 4.), war der Standpunkt der Diviſionen folgender:

Diviſionen.	Bataillone.	Eskadrone.	Kanonen.	Standquartiere.
1. (kaiſerl. Garde.)	26	29	120	St. Petersburg.
2.	18	20	60	Slonim.
3.	19	20	60	Wilna.
4.	18	20	72	Wilkomir.
5.	18	20	60	Riga.
6.	18	25	72	Waſa.

*) S. v. Plotho über die Entſtehung, die Fortſchritte und gegenwärtige Verfaſſung der ruſſiſchen Armee. 1811. S. 21 ff.

**) Jede Diviſion beſteht aus 4 bis 6 Regimentern, und jedes komplette Regiment im Durchſchnitt aus 1800 Mann.

Diviſionen.	Bataillone.	Eskadrone.	Kanonen.	Standquartiere.
7.	18	20	72	Lußk.
8.	18	20	60	Moldau.
9.	18	20	72	Medſchibeſch.
10.	18	20	60	Moldau.
11.	18	20	72	Moldau.
12.	18	20	60	Moldau.
13.	27	—	72	Odeſſa.
14.	18	20	60	Reval.
15.	18	10	60	Moldau.
16.	18	20	60	Moldau.
17.	18	20	60	Helſingfors.
18.	18	20	60	Moldau.
19.	12	10	48	Georgiefsk.
20.	18	10	48	Tiflis.
21.	18	—	60	Abo.
22.	18	10	60	Moldau.
23.	21	10	48	Orenburg.
24.	18	10	48	Omsk.
25.	. .	. .	. .	Saslaw.

Die Aufbringung des Heeres iſt in Rußland einfach und in kurzer Zeit vollbracht. Der Kaiſer befiehlt eine Rekrutenaushebung von 1, 2, oft 4 Rekruten von 500 männlichen Seelen; die Bauern eines jeden Gouvernements ſtellen zur beſtimmten Zeit die verlangte Zahl aus ihrer Mitte, dieſe wird von eigens dazu beorderten Militair- und Civilbeamten in der Gouvernementsſtadt gemuſtert, an die Officiere der Rekrutendepots abgeliefert und in die Feldregimenter oder Beſatzungstruppen einrangirt. — Gewöhnlich erhält ein Regiment zur Complettirung nicht mehr als 145 Rekruten (1 Compagnie), ſo daß auf 100 gediente Leute 12 Rekruten kommen; bei Formirung eines neuen Regiments geben 11 alte Regimenter jedes eine Compagnie alter Soldaten ab, und empfangen dagegen eine gleiche Zahl Rekruten, wodurch das alte dem neuen völlig gleich, und durch dieſe Amalgamirung bewirkt wird, daß ſelbſt kurz nach einer Rekrutenaushebung das neue Regiment gleich dem alten organiſirt und geübt iſt *). — Den kaiſerlichen

*) Um in Kriegszeiten bei der Infanterie den Abgang an Kranken und Bleſſirten zu erſetzen, und die möglichſt volle Zahl der Fronteſoldaten zu beſitzen, bekommt jedes Regiment, welches ins Feld rückt, aus den Garniſonregimentern auf jede Compagnie 24 Mann zu, wogegen die Gar-

Garden werden aus den Feldregimentern die größten und ſchönſten Leute zugeſchickt, die Invaliden ergänzen ſich durch ausgediente Krieger, die für den Felddienſt nicht mehr brauchbar, den Dienſt dennoch nicht verlaſſen wollen. — Das geſetzliche Maß des Rekruten iſt 2 Arſchin 4 Werſchok, doch macht der Ukas vom 4. Oktbr. 1810 darin eine Ausnahme, indem er die Annahme der Leute von 2 Arſchin 3½ Werſchok erlaubt, wenn ſie nicht unter 19 und nicht über 37 Jahre alt; — dieſe Größe und vollkommene Geſundheit ſind die erſten Bedingungen der Annahme *). Die Dienſtzeit des Rekruten dauert 25 Jahre; verabſchiedet genießt er dann ſeine perſönliche Freiheit, und empfängt Land zur Anſiedelung, wenn er nicht in die Heimath zurückzukehren wünſcht. — Im Jahr 1803 wurden von 500 Seelen 1 Mann geliefert, die Aushebung betrug 62,153 Rekruten, 1805 von 500 2 = 124,306, 1810 von 500 3 = 186,459, und 1812 wurden wieder von 500 2 ausgehoben, aber nach der 6ten Reviſion gerechnet. — Den Gränzgouvernements iſt es nach dem Ukas vom 21. Septbr. erlaubt worden, für den Rekruten Geld zu zahlen: 500 Rubel Silber. (Gegenwärtig 2000 Rubel B. A., woher durch einen Ukas vom 4. Oktbr. 1810 dieſe Summe auf 1000 Rubel B. A. beſtimmt iſt.) — Die irregulairen Truppen der ruſſiſchen Landmacht ſind faſt alle geborne Soldaten und Krieger, die ſich aus ſich ſelbſt komplettiren.

Der Heeresſold und die Armeeunterhaltung — ehedem nur etwa 10 Millionen Rubel — hat zugenommen mit der bedeutenden Verſtärkung des Heeres ſelbſt, und dem Zeitbedürfniß, den Soldaten und Offizier beſſer zu beſolden, wenn beide mit Muth und Freude ihren Dienſt verrichten ſollen. Alexander dachte an die Erhöhung der Gagen und Unterhaltungskoſten ſeiner Armee gleich im zweiten Jahre ſeiner Regierung, und der neueſte Etat iſt vom 30. April 1802 (ſ. Tafel XVIII.). — Der ruſſiſche Soldat iſt in den Städten theils in Kaſernen, und wo keine ſind, in den Bürgerwohnungen, auf dem Lande theils in eigenen Quartierhäuſern oder in den Dörfern einquartiert; in den Privatwohnungen ernährt ihn größtentheils der Wirth gern und freiwillig, auch iſt ihm in den Städten der Gewinn durch kleine Handleiſtungen geſtattet. Die Erwärmung der Kaſernen übernehmen die Einwohner (außer Finnland, Orenburg, Cherſon, Taurien und Jekatarinoslaw). Für die Cavallerie ſind in den Gouvernements allgemeine Ställe vorhanden, ihre Pferde zieht ſie ganz aus einheimiſchen Geſtüten, und iſt vortrefflich beritten.

niſon eine gleiche Anzahl Rekruten empfängt, um ſie in ihrem Standquartiere mit Muße zu exerciren.

*) Ukaſen vom 23. Mai 1808, 19. Septbr. 1809 und 16. Septbr. 1811.

nacht *).

…rregiment.	Garniſon auf Feldetat.	Garniſon auf Landetat.	dienende Invaliden-Compagnien.
Rubel.	Rubel.	Rubel.	Rubel.
1040	—	—	—
690	558	450	—
530	434	348	—
400	340	250	250
400	340	250	—
285	237	150	150
236	200	125	125
—	200	125	125
38	38	36	15
17	17	15	—
14	14	12	12

…ub.	Kop.	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
9	50	9	—	7	50	16	42
1	63	11	60	9	75		
—	—	—	—	—	—	—	—
…812	50½	23,947	12½	18,141	36	3,566	81¼
…42	30⅓	—	—	—	—	—	—

…e von der Krone mit Gehalt und Proviant verſehen werden, …gen Uniformsſachen billig und gegen allmählige abzugsweiſe … 3 Tſchetwert Roggenmehl und 2½ Tſchetwerik Grütze; die … (vergl. Storch's Rußland. III. 93.). S. Ukas vom 14.

Militairverwaltung.

Der Kriegsminiſter und das Kriegscollegium (jetzt mehrere Expeditionen) theilen ſich in die Geſchäfte der geſammten Landmacht. Kompletirung der Armee, alles, was ſich auf ihre beſſere Organiſation, Kriegszucht und Polizei bezieht, ihre Märſche, Revüen, Sold, Belohnung, Anſtellung und Beförderung, wie Entlaſſung mit Penſion oder halben Sold, das Perſonelle und Materielle aller Kriegsexpeditionen, die Verwilligung der außerordentlichen Ausgaben, welche beim Militairweſen vorkommen, die Militairverpflegung und Equipirung, die Militairhoſpitäler und das Rechnungsweſen dabei — dieſe ganze Geſchäftsbehandlung hängt von jenen ab, und wird vom letztern auf des Miniſters Geheiß beſorgt. — In Juſtiz- und Disciplinſachen ſteht der Soldat in erſter Inſtanz unter ſeinem Auditeur- und Regimentsgerichte, in zweiter und höchſter unter dem Generalauditoriat *). Jedes Regiment hat ſeinen Popen zur Beſorgung der geiſtlichen Angelegenheiten. — Das Kriegsreglement Peters I. und einige ſpäter erſchienene Militairgeſetze ſind bisher die einzige Richtſchnur der Militairjurisdiktion geblieben — doch hat Alexander zu ſeiner Vervollkommnung eine eigene Commité der Militairgeſetzgebung dem Kriegsminiſterium beigeſellt.

Militairanſtalten.

Feſtungen — die in neuern Zeiten ſo wichtig gewordenen künſtlichen Bollwerke gegen den andringenden Feind — hat Rußland in weit größerer Menge an ſeinen ſüdlichen Gränzen, wo herumſchweifende, unſtäte und treuloſe Nachbarn und Verbündete es oft zu beunruhigen ſtreben, als an ſeinen weſtlichen, wo es mit kriegserfahrnen Nationen zuſammentrifft und keine natürliche Schutzwehr hat. (Kamenez-Podolsk, Aſow, Otſchakow, Riga, Kronſtadt u. a.) — Große Zeughäuſer ſind zu St. Petersburg, Kiew, Brjänsk, Nowgorod, Moskau, Riga und Tſcherkask; Gewehrfabriken zu Tula, Seſtrebek und Brjänsk; Kanonengießereien zu St. Petersburg, Moskau, Cherſon, Petroſawodsk und Lipezk; wichtige Pulvermühlen zu Achta, Schostensk und Kaſan; Laboratorien zu St. Petersburg und Moskau. Armeetuchfabriken ſind die meiſten Kron- und verpflichteten Fabriken.

Militairverſorgungs- und Erziehungsanſtalten.

a. Invalidenhäuſer zu St. Petersburg, Moskau, Kiew, Smolensk, Tſchernigow und Kursk, unter Aufſicht der Kollegien der allgemeinen Fürſorge. Alle diejenigen untern Militairs, die zum Dienſt unfähig geworden und verabſchiedet, werden in denſelben aufgenommen, verpflegt und ihnen eine ruhige Exiſtenz geſichert **).

*) Hupel's Miscellaneen. St. V. S. 111 ff.
**) Senatszeitung. 1809. S. 284 ff.

b. Militairhoſpitäler und Lazarethe für Gemeine, Ober- und Unteroffiziere. Das Haupthoſpital zu St. Petersburg, das Artillerie- und Ingenieurhoſpital daſelbſt, das Haupthoſpital zu Moskau, die Hoſpitäler zu Riga, Wiburg, Roggersholm, Friedrichsham, Reval, Kiew, Georgiewsk, Kaſan, Alexandrowsk. — Seit 1805 befinden ſich gegenwärtig beim Kriegeminiſter zur Führung der Medicinalgeſchäfte ein Generalſtabsdoktor und ein Generalſtabschirurg mit ihrer Kanzlei; bei jeder Diviſion ſteht ein Medicinalinſpektor, bei jeder Cavalleriediviſion ein Unterinſpektor, jedes Regiment hat einen ältern und 1 bis 4 jüngere Chirurgen, 1 bis 8 Feldſcheerer. Der ganze Etat der Medicinalbeamten bei der Landmacht beträgt für 1574 Med. Beamte und 1023 Aufwärter 488,605 Rubel *).

c. Zu den Erziehungsinſtituten gehören die beiden Cadettencorps in der Reſidenz, die Militairſchulen in den Gouvernements zur militairiſchen Bildung junger Edelleute, die Artillerieſchule in St. Petersburg und das trefflich eingerichtete Militairwaiſenhaus daſelbſt.

d. Noch dürften hier die nach dem letzten Kriegsetat bei der Cavallerie errichteten Reſerveeskadronen füglich als Soldatenſchulen genannt werden. Es befindet ſich nämlich bei jedem Regiment eine Reſerveeskadron, außer der etatmäßigen Anzahl von Eskadronen, welche die Rekruten des Regiments ausſchließlich zum Exerciren erhält, und die neu ankommenden Pferde zureiten muß.

Beförderung und Belohnung.

Die Beförderung des Offiziers geſchieht bis zum Oberoffizier nach der Anciennetät im Regiment, von da nach dem Dienſtalter in der Armee — doch befördert der Monarch den tapfern und militairiſch gebildeten Offizier auch mit Uebergehung des Geſetzgebrauchs. Das Avancement des Gemeinen bis zum Unteroffizier geſchieht im Allgemeinen zu $\frac{1}{3}$ nach dem Alter, zu $\frac{1}{3}$ nach der Wahl und zu $\frac{1}{3}$ nach der Beſtimmung der Commandöre und Generale — aber auch hier liefert Rußland das Beiſpiel der allgemeinen Toleranz, indem es verdiente Generale zählt, welche Gemeine waren; Talent und Verdienſt haben ſie befördert. — Zur Belohnung der Tapferkeit erhalten die Soldaten und Unteroffiziere Ehrenflinten (bis jetzt bloß die Garden), Ehrenmedaillen, den Annenorden der vierten, den St. Georgenorden der fünften Claſſe, und für beſonders ausgezeichnete Schlachten Ehrenkreuze (das Kreuz von Auſterlitz und Eilau am Georgenbande, von Otſchakow, Kinburn, Praga u. a.). Zuſätze zu dem Sold, Branntewein- und

*) Storch's Rußland. Bd. IX. S. 52.

Fleiſchportionen; — die Offiziere Ehrendegen, mit der Umſchrift: für Dienſt und Tapferkeit; goldene Degen, Degen mit dem Annenkreuz der dritten Klaſſe, die andern Orden, Ehrenzuſätze zu den Familiennamen, nach dem Beiſpiel der Römer (Orloff, Suworow u. A.), und Penſionen. (Penſionsfähig macht 25jähriger Kriegsdienſt, Wunden und Schwachheit, wegen des Kriegsdienſtes erhalten — die höchſte Penſion iſt die volle Gage. Die Offizierswitwen empfingen ſonſt entweder die volle, halbe oder ½ der Penſion, worauf ihre Männer hätten Anſpruch machen können. Der Ukas vom 13. April 1810 ſetzt aber gegenwärtig folgende Beſtimmungen feſt: den Witwen der Stabs- und Oberoffiziere, die im Land- oder Seedienſt geſtanden haben, werden Penſionen beſtimmt, welche den achten Theil der Gage ihrer Männer betragen, im Fall nämlich die Witwen über 40 Jahre alt, oder jünger, aber gebrechlich ſind, und nicht mehr in eine zweite Ehe treten können, oder auch nicht mehr Einkünfte aus ihrem unbeweglichen Vermögen ziehen, als die Jahresgage ihrer Männer betrug. Die übrigen Witwen, in gleicher Lage mit den erſtern, aber jünger, erhalten ein für alle Mal den Jahresgehalt des Mannes ausgezahlt. Als Ausnahme ſind durch den Ukas vom 15. Juli 1807 und 21. Jan. 1809 den Witwen der in letzter Campagne mit den Franzoſen auf dem Schlachtfelde gebliebenen oder an Wunden verſtorbenen Offiziere die volle Gage als lebenslängliche Penſion ertheilt, und dieſelbe auch auf die Kinder derſelben bis ins 16te Jahr ausgedehnt *).

Schlözer's Briefwechſel. Bd. I. S. 100. ff.
Hiſtoriſches Portefeuille 1784. Bd. 2. S. 417 ff. 1786. Bd. 1. S. 577 ff. 1787. Bd. 1. S. 216 ff.
Boyens Beiträge. S. 36 ff.
Snell's Briefe über das ruſſiſche Kriegsweſen. Frkf. a. M., 1790.
Politiſches Journal 1790. S. 1297 ff.
Représentation des uniformes de l'armée Imp. de toutes les Russies en 43 Fol.
Fr. Schmidt's Darſtellung des ruſſ. Kriegsheeres ꝛc. Moskau, 1798. Thl. I.
Probst's neue Bellona. Bd. 27. No. 3.
Militairiſcher Kalender auf das J. 1805. Berl. 12.
Storch's Rußland.

B. Seemacht.

Peter der Große buhlte zuerſt um die Gunſt Neptuns mit einem Aufwande von Zeit, Schätzen und Kunſt, wie es ſich damals nur von dem ruſſiſchen Boden und den Anſtrengungen der ruſſiſchen Nation erzwingen ließ. Sein Wort und Beiſpiel ſchuf überall Lebendigkeit und die trefflichſte Ordnung, die Zierde der Waldungen weihte er

*) Senatszeitung 1809. S. 686. 1810. S. 329 ff.

dem Schiffbau ausſchließlich, gab der Kunſt des Schiffbaus jede mögliche Vollendung damaliger Zeit, ermunterte durch reichliche Belohnungen zu ſeinem Dienſte, und knüpfte an das Gelingen faſt den höchſten Preis. 1698 lief das erſte ruſſiſche Linienſchiff vom Stapel, und 1699 die erſte Fregatte. — Rußlands Lage und ſeine Häfen haben ſeitdem die Marine immer mehr gehoben, und ſie nach und nach auf den jetzigen, wenn gleich nicht vollendeten, doch bedeutenden Fuß gebracht *). — Rußland braucht eine Flotte, das war ſchon Peters wichtigſter Gedanke — und wird ſie brauchen, je weiter ſich die Nation an den unmittelbaren Handel mit Ausländern gewöhnt, und je ungewiſſer heutigen Tages die Verbindung mit bedeutenden Seemächten bleibt.

Im J. 1718 beſtand die ruſſiſche Seemacht in der Oſtſee aus 41 Linienſchiffen, 12 Fregatten und 124 Galeeren, aus 31 Schiffen auf dem ſchwarzen Meere; in den achtziger Jahren der Regierung Catharinens aus 67 Linienſchiffen und 40 Fregatten. Nach dem Etat des Seeminiſters vom 13. und 14. Novbr. 1803 wurde der Beſtand der ruſſiſchen Linienflotte, ohne die Ruderflotte, auf 53 Linienſchiffe und 34 Fregatten feſtgeſetzt **). Doch waren im Jan. 1805 an guten und neuen Schiffen bei der großen Flotte erſt vorhanden: 32 Linienſchiffe, 18 Fregatten und 59 kleinere Fahrzeuge; bei der Ruderflotte 226 Segel, die zuſammen 4428 Kanonen führten.

Flotten.	Ueberhaupt Segel.	Ueberhaupt Kanonen.	Linienſchiffe.	Fregatten.	Kutter.	Brigantinen.	kleine bewaff. Fahrzeuge.	Galeerern.	Batterien.	Kanonierböte.	Jollen.	Falkonets.
Große Flotte des balt. Meeres .	59	2260	20	14	6	—	19	—	—	—	—	—
Ruderflotte d. balt. M. .	189	705	—	—	—	—	—	20	25	81	63	—
Große Flotte des ſchwarz. Meeres .	41	1225	12	4	—	7	18	—	—	—	—	—
Ruderflotte d. ſchwarz. M.	—	52	—	—	—	—	—	—	—	40	—	80
Flotille des kaspiſch. M.	—	70	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Flotille von Ochotzk. .	—	36	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—

*) Merkwürdig iſt es, wie zwei anſcheinend unbedeutende Päſſe den Spielraum der ruſſiſchen Seemacht einengen, iſt nämlich der Däne und Türk Rußlands Feind.

**) Davon 32 Linienſchiffe und 26 Fregatten für das baltiſche, 21 Linienſchiffe und 8 Fregatten für das ſchwarze Meer. — Koſten der Erbauung eines Kriegsſchiffs von 64 Kanonen und

Organiſation der Marinebemannung.

a. Offiziere von der Flotte.

Die ruſſiſche Flotte iſt in drei Diviſionen getheilt: in die von der weißen, rothen und blauen Flagge. Die Diviſion kommandirt ein Admiral; jede Diviſion hat drei Escadern, die erſte befehligt ein Contre- die dritte ein Viceadmiral. Jedes Linienſchiff kommandirt ein Capitain (vom 1ten und 2ten Rang) unter ihm ein Capitain-Lieutenant, 3 bis 4 Lieutenants und 6 Mitſchmänner. Die Fregatte kommandirt der Capitainlieutenant, unter ihm 2 bis 3 Lieutenants. Der Kutter hat 1 Lieutenant und 2 Mitſchmänner. Im J. 1805 zuſammen 5 Admir. 8 Viceadm. 13 Contreadm. 13 Capitaincommandörs, 31 Capit. vom 1ten, 30 vom 2ten Rang, 141 Capitainlieut., 436 Lieut., 572 Mitſchmänner.

b. Steuerleute.

Ein ſehr wichtiger Theil zur vollſtändigen Bemannung einer Flotte. Im J. 1805: 222 Mann in 5 Claſſen getheilt mit 46,875 Rubel Gehalt. Jedes Kriegsſchiff von 100 Kanonen muß 1 Steuermann von der 8ten Claſſe haben.

c. Matroſen.

Bei jeder Rekrutenaushebung wird ein Theil der neuen Mannſchaft zur Marine abgegeben; vorzüglich werden diejenigen Gouvernements zum Seedienſt beſtimmt, worin große Ströme, See- und Meeresufer ſich befinden; Finnland, Lief- und Eſtland liefern die beſten Matroſen. Auf die Größe wird hier weniger geſehen. Die ruſſiſchen Matroſen ſind in 2 Claſſen getheilt. Der Rekrut kömmt in die 2te Claſſe und nach einigen Campagnen in die 1te, aus welcher er zum Unterſchiffer, Schiffer und bis zum Majoren heraufavanciren kann.

Die baltiſche Flotte zählte im Jahr 1805	13,766	Mann.
Die dortige Galeerenflotte	3,720	—
Die Flotte des ſchwarzen Meeres . .	6,478	—
Die Kanonierböte zuſammen mit ihren Arbeitern	4,700	—
Die kaspiſche Flotille	450	—
überhaupt	29,114	Mann.
Dazu noch Schiffsjungen	2932	—
zuſammen	32,046	Mann.

Eichenholz in St. Petersburg 200,000 Rubel, eines eben ſolchen von Lerchenholz in Archangel 60,000 Rubel.

Flottenregimenter.

Ein Vorzug des ruſſiſchen Seeweſens, wie man ihn nur noch in England findet. Unter Alexander 4 Regimenter, jedes aus 3 Bataillonen, jedes Bataillon aus 4 Compagnien — in Friedenszeiten das Regiment 1980, mit den Offizieren, Gemeinen und Leuten, die nicht in die Fronte gehören 2,067 Mann ſtark. Jedes Regiment hat ſeinen Chef und alle 4 einen Inſpektor; zwei davon kantoniren in Kronſtadt, eins in Reval und eins zu Cherſon und Nikolajew. Sie empfangen Gehalt, Rationen (zuſammen 41,237 Rubel 70 Kop.) und Montirung wie die Landarmee und ſtehen unter dem Seeminiſter und Seedepartement. — Die Flottartillerie beſtand 1805 aus 4000 Mann, die auf der Flotte dergeſtalt vertheilt ſind, daß auf ein 100 Kanonenſchiff 60 Kanoniere kommen, welche jeder 6 bis 8 Matroſen unter ſich haben. Ihre Befehlshaber ſind 1 Generalzeugmeiſter, 1 Zeugmeiſter, 4 Capitaine vom 1ten, 5 vom 2ten und 5 vom 3ten Rang.

Gehalte der Flottoffiziere ꝛc.	Admiral. Rubel.	Viceadmiral. Rubel.	Contreadm. u. Capit.-comand. Rubel.	Capit. vom I. Rang. Rubel.	Capit. vom II. Rang Rubel.	Capit. Lieuten. Rubel.	Lieutenant. Rubel.	Mitſchmann. Rubel.	Steuermann. Rubel.	Matroſen. Rubel.	Ueberhaupt d. Sold der Seeoffiz., Steuerleute und Matroſen 754,211 Rubel, der Seeſoldaten 164,950 Rub. — Etat d. ganzen Flotte und ihrer Anſtalten über 9 Million Rubel.
	3,600	2160	1800	820	600	420	350	200	530, 400 300 225 120 nach den 5 Cl.	von d. 1. Cl. 12 R. von d. 2. Cl. 7 R. 50 Kop.	

Beförderung und Belohnung.

Die Beförderung vom Capitaincommandör bis zum Admiral aufwärts geht nach der Anciennetät, von jenem abwärts bis zum Lieutenant nach dem auf der Flotte eingeführten Ballotement (einzig in dem ruſſiſchen Seeweſen) und der durch daſſelbe modificirten Anciennetät. Talent befördert bloß die Mitſchmänner — die jüngſten Offiziere, welche einen Mittelſtand zwiſchen den Seecadetten und den andern Seeoffizieren ausmachen; — zu Mitſchmännern werden die Gardemarinen befördert, wenn ſie 5 Campagnen gedient haben (eine Campagne darf nicht weniger als 28 Tage dauern), der Mitſchmann aber darf ſich erſt nach 4 geleiſteten Dienſtjahren zum Lieutenantsavancement melden, die Artillerie, Steuerleute und Schiffer dagegen ſchon nach 2 Jahren *). — Belohnungen durch Orden, Ehrenſabel und Penſionen ſind jetzt wie bei der Landmacht. — Die Pri-

*) In keinem Dienſtverhältniß ſind die Stufenordnungen ſchärfer und vielfacher beſtimmt, als bei dem Seedienſt der Ruſſen, Engländer und Franzoſen.

ſengelder ſind in Rußland nicht groß; der Admiral erhält von jeder Priſe den zehnten, der Capitain auch einen Theil und das Uebrige wird der Mannſchaft nach dem Range vertheilt. Genommene Kriegsſchiffe gehören der Krone, doch kauft ſie dieſelben dem Schiffsvolke ab und rechnet den Zweidecker zu 15,000 Rubel — bei Kauffarteiſchiffen gehört die Ladung der Equipage.

Marineverwaltung.

Die ganze Verwaltung ſteht unter dem Seeminiſterium, deſſen Geſchäfte ganz vorzüglich auf zwei Zweige Rückſicht nehmen: a. auf Gegenſtände, die zum Kriegsetat der Flotte gehören, als Bau der Schiffe, Equipirung derſelben, Rechnungsweſen, Aktivität der Flotte, entſtehende Rechtsfälle u. ſ. f., b. auf Gegenſtände, die ſich mit den zum Seeweſen gehörigen Künſten und Wiſſenſchaften beſchäftigen, als Aufſicht über die Seeſchulen, mechaniſche, hydrauliſche, aſtronomiſche Arbeiten, Landarchitektur u. ſ. f. (S. oben). Der ruſſiſche Matroſe und Seeſoldat iſt auf der See in Disciplinſachen ganz ſeinem Schiffskapitain unterworfen und wird nach dem ſchon erwähnten Seereglement für Vergehen beſtraft (Lenki, Koschki). Kriminalverbrechen und verwickelte Rechtsfälle gehören entweder vor den Richter ihres Wohnorts, oder durch das Generalkriegsrecht vor das Admiralitätscollegium.

Marineanſtalten.

Kriegshäfen des baltiſchen Meeres: Kronſtadt, Reval, Roggersholm (der Hafen der Ruderflotte auf der Inſel Kotka). Des weißen Meeres: Archangel. Des ſchwarzen Meeres: Cherſon, Nikolajew, Odeſſa, Koslow, die berühmte Rhede von Achtiar und Kertſch. Des kaspiſchen Meeres: Aſtrachan *).

Marinehülfs- und Erziehungsanſtalten.

Die Admiralitätshospitäler und Lazarethe zu St. Petersburg, Kronſtadt, Reval, Roggersholm, Archangel, Nikolajew, Cherſon, Sewaſtopol, Aſtrachan, Taganrek

*) Die Kriegsſchiffe des ſchwarzen Meeres werden zu Cherſon gebaut, zu Otſchakow equipirt und liegen zu Achtiar oder Sewaſtopol; des baltiſchen Meeres, gebaut zu St. Petersburg, bewaffnet zu Kronſtadt; des weißen Meeres gebaut zu Chelmagori und Archangel; des kaspiſchen, gebaut zu Kaſan, Choperſk und Woroneſh. — Rußland liefert aus eignen Fabriken alles was zur Vollendung und Ausrüſtung ſeiner Flotten gehört, Eiſen, Kupfer, Segeltuch, Hanf und Taue von vorzüglicher Güte — doch fängt ihm das weſentlichſte Material — Schiffbauholz — in den großen und beſuchteſten Forſten ſchon an zu mangeln.

und Kaſan. Wie bei dem Miniſter der Land- ſo befinden ſich auch bei dem Miniſter der Seemacht ſeit 1805 ein Generalſtabsdoktor und ein Generalſtabschirurgus mit einer eignen Kanzlei, und bei den Marinehöfen eigne Medicinalverwaltungen. Die Linienflotte des baltiſchen Meeres hat 32 ältere, 86 jüngere Chirurgen, und 118 Feldſcheerer, die des ſchwarzen Meeres 21 ältere, 48 jüngere Chirurgen und 68 Feldſcheerer; überhaupt koſteten die 826 Med. Beamten der Flotte mit den Aufwärtern 215,403 Rubel. Das Seecadettencorps zu St. Petersburg mit einem Etat von 212,000 Rubel und im J. 1805 mit 667 Cadetten; die jüngern (505) ſtehen unter Aufſicht von Frauen, die ältern (162) werden in 5 Compagnien getheilt. Dieß ſind die eigentlichen Gardemarinen — Adeliche, welche bereits im Dienſt ſtehen und nach der Vorbereitungszeit als Unteroffiziere in die Flotte treten. Die Schiffsbauſchule in St. Petersburg (20,539 Rub. jährlich). — Die Steuermannſchule zu Kronſtadt (44,345 Rub. 250 Zöglinge, wovon 23 jährlich nach geendigtem 8jährigen Lehrkurſus in die Flotte einrangirt werden). — Die Steuermanns- und Schiffsbauſchule zu Nikolajew.

Büſching's Magazin Thl. IX. S. 257—274.
Haigold's Beilagen. Thl. II. S. 381 ff.
Storch's Rußland. Lief. XVII. S. 149 ff. XIX. S. 5 ff. XX. S. 159 ff.
Politiſches Journal. 1806. Auguſtheft S. 802 ff.

Diplomatiſche Verhältniſſe zu andern Höfen.

Ceremoniell und Geſandtſchaft.

Unter den wenigen gebietenden Mächten Europas ſtehen Rußland und Frankreich ſich jetzt allein gegenüber. — Für Rußland entſchied 1709 die einzige Schlacht bei Poltawa — ſie legte das Schickſal des Nordens in ſeine Hand; Catharina mit der muthigen Kraft erhob es zu dem wichtigen Range des imponirenden Anſehns in der Europäiſchen Republik. Für Frankreich entſchieden die Gunſt zwanzig glücklicher Kriegsjahre, die Trennung des allgemeinen Intereſſes, Privat- und Nebenabſichten der meiſten weſtlichen Kabineter — es dürfte einſt den entſcheidenden Kampf über die Herrſchaft des Continents mit dem einzigen Rußland noch beſtehen wollen — aber noch ſind ſeine Schritte politiſch gemeſſen und Rußlands Gebieter ſteht ihm mit gleichen Kräften gegenüber *).

Rußlands Verhältniſſe ſind jetzt mit Europens Höfen theils enge geknüpft, theils geſpannt. In dem Freundſchaftsverhältniß ſehen wir es mit folgenden Staaten: a. mit Frankreich; (ſeit 1763 der Streit der Kaiſertitelanerkennung beigelegt, und neuerdings

*) Geſchrieben im Monat April des Jahres Achtzehnhundertzwölf.

das Hofceremoniell beider Kaiſergeſandten ſo beſtimmt, daß entweder dem Erſtankommenden der Vortritt bei Hofe gebührt, oder beide darin pünktlich wechſeln. — Geſandte vom erſten Rang); b. mit Oeſtreich, (Geſandte vom 2ten Rang ſeit 1784, das nämliche Hofceremoniell); c. mit Preußen (Anerkennung des Königstitels ruſſiſcher Seits 1701 des Kaiſertitels preußiſcher Seits gleich nach deſſen Bekanntmachung. Geſandte vom 2ten Rang; die préséance dem kaiſerl. Geſandten); d mit Schweden und Dänemark (das alte Freundſchaftsverhältniß mit der erſtern Macht wieder hergeſtellt und durch gegenſeitige Miſſionen vom 2ten Rang befeſtigt). Dänemark erkannte den Kaiſertitel 1732. Das Seeceremoniell durch die Conventionen vom J. 1710 und 1730 beſtimmt. (Geſandte vom 2ten Rang); e. mit den Königsſtaaten des Rheinbundes; (Geſandte vom 2ten Rang, Geſchäftsträger); f. mit den nordamerikaniſchen Freiſtaaten und Braſilien; (Generalconſuln und Geſandtſchaften vom 2ten Rang); g. mit Spanien, h. Italien, Sicilien und Sardinien. In feindſeligem Verhältniß ſteht Rußland, zu Anfange des J. 1812: a. mit England; (der Kaiſertitel engliſcher Seits 1742 förmlich anerkannt, aber ſchon früher durch fortgeſetzte diplomatiſche Verbindung die enge Freundſchaft, durch gegenſeitigen Handelsvortheil genährt, unterhaltend; ſeit 1807 im Kriege begriffen. Gewöhnlich Generalconſuln ſeltener Geſandtſchaften vom 2ten Rang); b. mit der ottomanniſchen Pforte. (Die Türkei gab dem ruſſiſchen Hofe den Kaiſertitel ſeit 1739 und geſtattete ſeinen Geſandten den Vortritt, unmittelbar nach den Geſandten des römiſchen Reichs. Sie ſandte bisher nur in außerordentlichen Fällen Botſchafter nach St. Petersburg.)

Martens Cours diplomatique. Tom. III.

Grundriß der wichtigſten Verträge und Friedensſchlüſſe.

Mit welchen Staaten.	Jahr.	Monat.	Ort der Unterzeichnung.	Friedensſchlüſſe und Verträge.	Weſentlichſter Inhalt.	Quellen.
mit Frankreich.	1629	Nov. 12.	Moskau.	Allianz- und Handelstraktat	. . .	Dumont corps diplom. T. V. P. II. p. 597.
	1717	Auguſt 4.	Amſterdam.	Allianztraktat.	. . .	Dumont a. a. O. T. VIII. P I. p. 490.
	1766	. .	. .	Convention.	Einrichtung einer franz. Faktorei in Archangel.	Vie de Catherine II. T. II. 218.
	1787	Jan. 11.	St. Petersburg.	Navigations- u. Handelstraktat (aufgehoben durch den Ukas v. 8. Feb. 1793)	Auf 12 Jahre wechſelſeitige Handelsbegünſtigung durch herabgeſetzten Zolltarif.	Martens Recueil. T. III. p. 1.
	1801	October 8. 11.	Paris.	Friedenstraktat: Geheim. Additionalconventien.	Status quo der Handelsverhältn. gemeinſchaftl. Beendigung der ital. Angelegenheiten. Entſchädigung Sardiniens.	Martens.
	1802	Jun. 4.	Paris.	Convention.	Ueber den allgemeinen Entſchädigungsplan in Deutſchland.	Der franz. ruſſ. Entſchädigungsplan ꝛc. Regensb. 1802. 8.
	1802	Oct. 22.	. .	. . .	Rußland erklärt die Verlängerung des Handelstrakt. v. 1787 auf 5 J.	. . .
	1807	Juli 7.	Tilſit.	Friedenstrakt.	Rußland genehmigt verſchiedene Unternehmungen Frankreichs, empfängt einen Theil der preuß. Staaten in Polen zur Rundung ſeines Gebiets.	Martens. Suppl. T. IV.
mit Preußen.	1717	Auguſt 4.	Amſterd.	Vertrag.	. . .	. . .
	1726	Aug. 10.	. .	Defenſivtrakt.	. . .	Dumont a. a. O. T. VIII. p. II. p. 135.
	1740	Dec. 16.	. .	Traktat.	Erneuerung der früheren Allianzverhältniſſe.	Wenk c. j. gentium. T. I. 52?.
	1762	Mai 5.	St. Petersburg.	Friedenstrakt.	Zurückgabe der von den Ruſſen beſetzten Theile des preuſſ. Staats.	Martens. T. III. p. 208.
	1764	April 11.	. .	Allianztraktat.	Wechſelſeitige Garantie und Vertheidigung aller Beſitzungen.	Martens. T. I. p. 89.
	1772	Febr. 17.	St. Petersburg.	geheime Convention.	Polens erſte Theilung projektirend.	Oeuvres posthumes de Fréderic. T. V. p. 74.

Mit welchen Staaten.	Jahr.	Monat.	Ort der Unterzeichnung.	Friedensſchlüſſe und Verträge.	Weſentlichſter Inhalt.	Quellen.
	1772	Auguſt 5.	St. Petersburg.	Tripelallianz zwiſchen Rußl. Preuß. u. Oeſtr.	Beſitzergreifung mehrerer Theile von Polen.	Oeuvres a. a. O. T. III. 212. (édit. de Hambourg.)
	1781	Mai 8.	Daſelbſt.	Convention.	Aufrechthaltung d. Handelsfreiheit u. ungeſtörten Schiffahrt.	Martens T. II. 130.
	1792	Auguſt 7.	. .	Allianztraktat.	Erneuerung des Traktats von 1764 auf 8 Jahre.	Allgem. deutſche Bibliothek. Thl. 104. S. 34.
	1793	Januar 4.	. .	Allianztraktat.	. . .	. . .
		Juli 22.	. .	Zweiter Theilungstraktat.	Der Republik Polen bleibt kaum $\frac{1}{3}$ des ehemaligen Staates übrig.	. . .
	1795	Oct. 24.	St. Petersburg.	Dritter u. letzter Theilungstraktat.	Gänzliche Veränderung des polit. Syſtems des Nordens.	Martens. T. VI. 702.
	1797	Jan. 26.	St. Petersburg.	Convention.	Gränzregulirung der neuen Acquiſitionen.	Martens. T. VI. 707.
	1806	Oct. 22.	Grodno.	Convention	über den Durchmarſch u. d. Verpflegung der ruſſ. Armee d. nach Schleſien.	. . .
mit Dänemark.	1326	Juni 3.	Nowgorod	Friedenstrakt.	auf zehn Jahre.	Scherer commerce de la Russie. T. I. 36.
	1517	Juli .	. .	Vertrag.	. . .	Büſchings Magazin Bd. III. S. 178.
	1709	. .	. .	Allianztraktat.	. . .	Rousset Recueil. T. IV. p. 217.
	1730	Nov. 11.	. .	Vertrag.	Seeceremonial.	Rousset supplem. T. III P. II. p. 285.
	1767	April 22.	. .	Proviſoriſcher Vertrag.	wegen des Austauſches von Holſtein gegen Oldenburg u. Delmenhorſt.	Martens T. I. 180.
	1773	Juni 1.	Zarsko-Selo.	Definitivtrakt.	Holſtein an Dänemark, Oldenburg und Delmenhorſt an Rußland, das beide Grafſchaften an die Gottorpſche Linie abtritt.	Martens T. I. 325.
	1780	Juli 9.	. .	Convention.	Verbindung zur bewaffneten Neutralität.	Martens T. II. 103. T. IV. 357.
	1782	Oct. 19.	St. Petersburg.	Freundſchafts- und Handelsbündniß	beſonders Regulirung des Sundzolls für Rußland.	N. St. Petersburgſches Journal. 1783. S. 130.
	1800	Dec. 16.	. .	Nordiſche Convention	zur Erneuerung d. Verbindung d. bewaffneten Neutralit. v. 9. Juli 1780	Hamburger Correſpond. 1801. Jan. No. 25.

Mit welchen Staaten.	Jahr.	Monat.	Ort der Unterzeichnung.	Friedensſchlüſſe und Verträge.	Weſentlichſter Inhalt.	Quellen.
mit Schweden.	1557	Apr. 2.	Moskau.	Friedenstrakt.	. . .	Ol. Celsius Geſchichte Guſtavs des Erſten. Bd. 2. S. 406.
	1560	. .	Wiburg.	Vertrag.	Handelsbeſtimmungen.	Georgii hist. federum Succiam inter et Russiam. p. 66.
	1583 1586	Aug. 10. Nov. 5.	Pluſamund.	Waffenſtillſtand.	. . .	Koch histoire des traités. T. III. 29.
	1595	Mai 18.	Teuſſin.	Friedenstrakt.	Rußland gibt ſeine Anſprüche auf Eſtland völlig auf.	Koch a. a. O. S. 30.
	1617	Febr. 27.	Stolbova.	Friedenstrakt.	. . .	Petrejus russ. Chronik. S. 489.
	1658	Dec. 20.	Walliſaar.	Waffenſtillſtand	auf 3 Jahre.	Pufendorf de reb. gest. Carol. Gust. L. V. §. 122.
	1661	Juli 1.	Kardis.	Friedenstrakt.	. . .	Dumont. T. VI. P. II. 363.
	1666 1684	Oct. 12. Mai 22.	Pluſamund.	Traktat.	Erneuerung des vorhergehenden Friedenstraktats.	Koch. T. III. 134.
	1721	Aug. 30.	Nyſtadt	Friedenstrakt.	Die bekannten ſchwed. Ceſſionen.	Dumont T. VIII. P. II. 36.
	1724	Febr. 2.	Stockholm	Allianztraktat.	. . .	Dumont a. a. O. 76.
	1735	Auguſt 5.	Stockholm	Allianztraktat.	Erneuerung des Traktats von 1724.	Rousset supplem. T. XI. p. 415.
	1743	Aug. 17.	Abo.	Friedenstrakt.	Der Kymen wird die Gränze.	Koch T. III. 211. 218.
	1780	Aug. 1.	. .	Convention.	Verbindung zur bewaffneten Neutralität.	Martens. T. II. 110. IV. 364.
	1790	Aug. 14.	Werelä.	Friedenstrakt.	Wiederherſtellung der Gränzen beider Reiche auf den Fuß der frühern Traktaten.	Martens T. III. 175.
	1791	Oct. 19.	Drotningholm.	Freundſchaftstraktat.	. . .	Martens T. V. 38;
	1799	Oct. 29.	Gatſchina.	Allianztraktat	auf 8 Jahre. Schweden ſtellt 10,000 M. Trupp. 6 Lin. Schiffe, 2 Fregatten, Rußland ⅓ mehr.	Martens. T. VII. 365.
	1800	Dec. 18.	St. Petersburg.	Nordiſche Convention.	S. Dänemark.	Martens. T. VII.
	1801	März 13.	Daſelbſt.	Allianz- und Handelstraktat	Bis zum 29. Oct. 1811 auf die Baſis der neutralen Schiffahrt.	Bredow's Chronik. Bd. 1. S. 113 ff.

Mit welchen Staaten.	Jahr.	Monat.	Ort der Unterzeichnung.	Friedensſchlüſſe und Verträge.	Weſentlichſter Inhalt.	Quellen.
	1809	Sept. 16.	Friedrichshamm.	Friedenstrakt.	Finnland, mit Inbegriff von Torneo mit Rußland vereinigt.	Senatszeitung 1809. S. 483.
	1810	Nov. 8.	Torneo.	Grenztraktat.	der Muonio- u. Torneofluß die Grenzſcheidung.	Senatszeitung 1811. No. 18.
mit Oeſtreich.	1726	Auguſt 6.	Wien.	Allianztraktat.	. . .	Dumont T. VIII. P. II. p. 131.
	1746	Mai 22.	St. Petersburg.	Geheimer Allianztraktat.	Rußl. verſpricht Schleſien zu erobern, ſobald Preuſſen Oeſtreich angreifen ſollte.	Adelungs Staatsgeſchichte. Bd. V. Beilage 2.
	1747	Juni 12.	. .	Defenſivall.	um den Achner Frieden zu beſchleunigen.	. . .
	1754	. .	. .	geheim. Trakt.	gegen Preuſſen.	. . .
	1772	Auguſt 5.	. .	Tripelconvent.	S. Preuſſen.	. . .
	1781	Juli 10.	. .	Convention.	zur Aufrechthaltung der bewaffneten Neutralit.	Martens. T. IV. 404.
	1785	Nov. 12.	St. Petersburg.	Handels- und Schiffahrtstraktat.	Gegenſeit. Einräumung der am meiſten begünſtigten Nationen. Tarife.	Martens T. II. 620.
	1792	Juli 14.	. .	Defenſivtrakt.	. . .	Martens. T. VIII. 497.
	1795	Sept. 28.	St. Petersburg.	Convention.	über die Theilung Pohlens.	Martens. T. VI. 702.
	1797	Jan. 26.	. .	Convention.	Oeſtreich tritt d. ruſſiſch-preuſſ. Grenzregulirung bei.	Martens. a. a. O. 14 ff.
	1798	. .	. .	Allianztraktat.	gegen Frankreich.	. . .
	1810	März 19.	Lemberg.	Demarkationstraktat.	Grenzregulirung u. Abtretung des Tarnopoler Kreiſes an Rußland.	Senatszeitung 1810. No. 16.
mit Neapel.	1783	Febr. 10.	. .	Vertrag.	Neapel tritt d. Syſtem der bewaffneten Neutralität bei.	Martens T. III. 274.
	1787	Jan. 17.	. .	Handelstrakt.	. . .	. . .
	1798	Nov. 29.	St. Petersburg.	Allianztraktat.	. . .	Martens T. VIII. 303.
mit Spanien.	1801	October 4.	Paris.	Friedenstrakt.	Auf die Baſis der Wiederherſtellung der gegenſeitigen Verhältniſſe vor dem Kriege.	. . .
mit Portugal.	1782	Juli 13.	. .	Convention.	Aufrechthalt. der freien Handelsſchiffahrt.	Martens T. II. 208.

Mit welchen Staaten.	Jahr.	Monat.	Ort der Unterzeichnung.	Friedensſchlüſſe und Verträge.	Weſentlichſter Inhalt.	Quellen.
mit Portugal.	1787	Dec. 20.	. .	Handelstrakt.	. . .	Martens. T. III. 105.
	1798	Dec. 27.	. .	Handelstrakt.	Erneuerung des erſtern.	Martens. T. VII. 256.
	1799	Sept. 28.	St. Petersburg.	Defenſivtrakt.	. . .	. . . .
	1810	Mai 5.	St. Petersburg.	Ukas.	Verbot der Einfuhr portugieſiſ. Produkte nach Rußland, wie der Ausfuhr ruſſiſcher dahin.	Senatszeitung 1810. S. 231.
mit England.	1555	. .	. .	Vertrag.	Privilegien die den engliſchen Handelsleuten bei ihrem Aufenthalt in Rußl., ertheilt wurden.	Hakluyt navigations voyages T. I. p. 265.
	1569	. .	. .	Vertrag.	Handelsprivilegien.	Hakluyt. a. a. O. S. 470.
	1623	Juni 16.	. .	Ewiges Freundſchaftsbündniß.	. . .	Dumont. T. V. P. II. p. 436.
	1734	Dec. 2.	. .	Handelstrakt.	Handels- und Schifffahrtsbeſtimmungen.	Rousset Recueil. T. XI. p. 376.
	1741	April 3.	St. Petersburg.	Traktat.	. . .	Chalmers a Collection of treaties T. I. p. 2.
	1742	Dec. 11.	Moskau.	Defenſivtrakt.	auf 15 Jahre; engliſcher Seits Anerkennung des Kaiſertitels.	Wenk c. j gentium. T. I. 645.
	1747	Nov. 30.	. .	Subſidientraktat.	zur Beſchleunigung des Achner Friedens.	Wenk T. II. p. 244.
	1755	Sept. 30.	Kenſington.	Allianztraktat.	55,000 ruſſ. Hülfstruppen um Hannover zu ſchützen.	Wenk. T. III. 75.
	1766	Jun. 20.	St. Petersburg.	Handelstrakt.	auf 20 Jahre.	Martens. T. I. 141.
	1793	März 25.	London.	Allianztraktat.	Gegen Frankreich; zugleich Erneuerung des Handelstraktats.	Martens T. V. 114.
	1795	Febr. 18.	St. Petersburg.	Defenſivall.	Auf 12,000 M. Truppen, od. 12 Lin. Schiffe, od. 500,000 Rub. Subſidiengelder jährlich.	Martens. T. VI. 460.
	1797	Febr. 21.	. .	Handelstrakt.	. . .	Martens. a. a. O. 721.
	1798	Dec. 29.	Gatſchina.	Subſidientraktat.	Auf 45,000 M. Hülfstr. geg. Frankr. unter vorausgeſ. Theiln. Preuß.	Martens. T. VII. 318.

Mit welchen Staaten.	Jahr.	Monat.	Ort der Unterzeichnung.	Friedensſchlüſſe und Verträge.	Weſentlichſter Inhalt.	Quellen.
mit England.	1799	Juni 22.	St. Petersburg.	Subſidientraktat.	Expedition auf Holland. Unterſtütz. mit 17,593 M. 6 Lin. Schiffen und 5 Fregatten.	Martens. a. a. O. 323.
	1801	Juni 17.	Daſelbſt.	Seefahrts- u. Handels-Convention.	Erneuerung d. Traktate von 1797. Freie Schifffahrt d. neutral. Mächte.	Politiſches Journal S. 890 ff.
	1805	April 11.	Daſelbſt.	Koncerttrakt. (treaty of concert.)	eine allgem. Ligue der europäiſ. Staaten gegen Frankreich zuſammenzubringen.	Voß Zeiten. Decemb. 1805. S. 280 ff.
mit der Türkei.	1698	Dec. 25.	Carlowitz.	Friedenstrakt.	. . .	Dumont. T. VII. P. II. 446.
	1700	Juli 13.	Conſtantinopel.	Friedenstrakt.	auf 30 Jahre.	Koch. T. IV. 25.
	1711	. .	Faltſchy.	Friedenstrakt.	. . .	Dumont. T. VIII. P. I. 259. 265.
	1712	April 16.	Conſtantinopel.	Vertrag.	. . .	Dumont a. a. O. 297.
	1713	Juni 24.	Adrianop.	Vertrag.	. . .	Rousset supplem. T. II. P. II. p. 110.
	1724	Juli 8.	Conſtantinopel.	Convention.	in Hinſicht auf Perſien.	. . .
	1739	Sept. 18.	Belgrad.	Friedenstrakt.	. . .	Wenk. T. I. p. 368. 390.
	1739	Oct. 3.	Niſſa.	Convention.	Gränzregulirung.	Wenk a. a. O. 388. 392.
	1774	Juli 22.	Kontſchak-kainardgi.	Friedenstrakt.	nebſt mehreren Abtret. an Rußland, freie Handelsſchiffahrt auf dem ſchwarz. und allen türk. Meeren.	Martens. T. I. 507. IV. 606.
	1775	Apr. 4.	. .	Gränztraktat.	. . .	Martens T. III. 266.
	1783	Juni 21.	. .	Handelstraktat	unter andern auch Ceſſion der Crimm.	N. St. Petersburgſches Journal. 1783. Bd. 3. S. 158.
	1784	Januar 8.	Conſtantinopel.	Convention.	Regulirung jener Ceſſion.	Martens. T. II. 505.
	1792	Jan. 9.	Jaſſy.	Friedenstrakt.	mehrere türk. Provinzen an Rußl. Beſtätigung d. frühern Ceſſion.	Martens T. V. 67.
	1798	Dec. 23.	Conſtantinopel.	Defenſivallianz.	Wechſelſeitige Garantie der Integrität.	Martens. T. VII. 514.
	1800	März 21.	Daſelbſt.	Convention.	Conſtitution der 7 vereinigten Inſeln.	Martens a. a. O. S. 511.

Mit welchen Staaten.	Jahr.	Monat.	Ort der Unterzeichnung.	Friedensſchlüſſe und Verträge.	Weſentlicher Inhalt.	Quellen.
mit der Türkei.	1805	Dec. 30.	Conſtantinopel.	Allianztraktat	Erneuerung des Traktats von 1798 auf 9 Jahre.	Allgemeine Zeitung 1806. S. 388. 419.
	1807	Aug. 24.	Sloboſia.	Waffenſtillſtand	bis zum 3. April 1808.	. . .
mit China.	1689	Aug. 27.	Nertſchinsk.	Friedenstrakt.	. . .	Müllers Sammlung. ruſſ. Geſchicht. Bd. I. 514. II. 435.
	1727	Aug. 20. Oct. 21.	. .	Gränz- u. Handelstraktat.	. . .	Coxe Russian discoveries. p. 207.
	1792	. .	. .	Handelstrakt.	. . .	. . .
mit Perſien.	1717	. .	. .	Convention.	gegenſeitige Handelsbegünſtigung.	Müller a. a. O. Bd. VII. 186.
	1723	Sept. 23.	St. Petersburg.	Allianztraktat.	. . .	Dumont T. VIII. P. II. 75.
	1729	Febr. 13.	Röſcht.	Convention.	. . .	Scherer sur le commerce de la Russie T. II. 208.
	1732	Jan. 21.	Daſelbſt.	Friedenstrakt.	ruſſiſcher Seits Wiedergabe der meiſten occupirten Provinzen. Handelsbegünſtigungen.	Scherer a. a. O. p. 112.
	1783	. .	. .	Handelstrakt.	. . .	Hupel's Staatsverfaſſung Bd. I. 559.
	1791	. .	. .	Handelstrakt.	. . .	. . .
	1797	. .	. .	Friedenstrakt.	. . .	. . .

Um dem Mangel einer diplomatiſchen Sammlung aller ruſſiſchen Verträge und Friedensſchlüſſe zu begegnen und das Studium der zahlreichen Urkunden dieſer Art zu befördern, hat der jetzige Kanzler, Graf Rumanzof, die Sammlung und Herausgabe derſelben auf ſeine Koſten unternommen. Das Werk wird, in Form dem Dumontiſchen gleich, nur die Kopien von Originalen aufnehmen, und zum Druck des erſten Theils ſind 25,000 Rubel beſtimmt.

A.

Verzeichniß von ausländiſchen Waaren, deren Einfuhr erlaubt wird.

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Kop.
A.		
Aloe ſuccotrina, vom Pud	1	75
Amalgama	Zoll-	frei.
Antimonium oder Spiesglas, vom Pud	—	60
Apotheker Materialien, laut dem am Ende des Tarifs von 1797 beigefügten Regiſter	Zoll-	frei.
Dergleichen Apotheker-Materialien werden nicht nur den Krons- und Privat-Apotheken, ſondern einem Jeden nach Belieben zu verſchreiben erlaubt.		
Arſenikum, vom Pud	3	50
Auſtern, friſche, vom Faß zu 2 Anker	14	50
B.		
Baumwolle, rohe	Zoll	frei.
— geſponnene weiße, wie auch baumwollene Dochte, vom Pud	5	20
— geſponnene gefärbte, vom Pud	11	50
Baumwollen-Waaren		
— weißer Kattun zum Bedrucken, von der Arſchin	—	60
Bäume, Gartengewächſe und allerhand Pflanzen in Töpfen und andere	Zoll-	frei.
Bekmes, ſchwarzer, von Früchten gemacht aus dem türkiſchen Gebiete, vom Pud	—	35
Blei, vom Berkowez	2	30
Bleifedern jeder Art in gemeinem Holz, vom Dutzend	—	20
— in Cypreſſenholz, vom Dutzend	—	70
Bleierz, Röthel und andere Farben-Kreiden ohne Holzeinfaſſung, vom Berkowez	1	50
Bücher, ausländiſche gedruckte, ungebunden	Zoll-	frei.
Gebundene		
in Saffianband mit goldenem Schnitt in Folio, vom Stück	5	—
Gebundene Bücher.		
in Quarto	3	—
in Octavo	2	—
in 12° und 18°	1	—
In Lederband ohne goldenen Schnitt.		
in Folio, vom Stück	3	—
in Quarto	2	—
in Octavo	1	20
in 12° und 18°	—	25
In geglättetem Bande.		
in Folio, vom Stück	1	—
in Quarto	—	50
in Octavo	—	30
in 12° und 18°	—	20
Die ſogenannten Comptoirbücher, welche nur weißes Papier gebunden enthalten, vom Stück	5	—
C.		
Cement	Zoll-	frei.
D.		
Daunen		
— Eider-Daunen	Zoll	frei.
Diſtelköpfe zum Tuchkratzen	Zoll-	frei.
E.		
Eiſen		
— Senſen, von hundert Stück	8	60
— Feilen zu Schlöſſer-Arbeiten und allerhand Inſtrumente für Schlöſſer, Bildhauer, Drechsler und Tiſchler, vom Pud	2	30
Elfenbein und Schildpatt unverarbeitet, vom Pud	3	—
Erde und Thon aller Art	Zoll-	frei.
F.		
Farben		
— Kochenille, vom Pfund	—	75
— Indigo, St. Domingo, Kuraßao und Indigoſtaub, vom Pud	13	75
— Zinnober, vom Pud	5	—
— Grünſpan, venezianiſcher, vom Pud	46	50

Namen der Waaren.	Zoll	
	Rub.	Kop.
Farben.		
— Grünſpan, gemeiner, vom Pud	15	50
— Lack venetianiſcher und deutſcher, vom Pfund	8	60
— Mennige oder Minium, vom Pud	3	—
— Umbra, vom Pud	—	20
— Neapolitanergelb, vom Pud	5	25
— Mumie und Braunroth, vom Pud	2	30
— Wau, vom Pud	—	30
— Schüttgelb, helles und dunkles, vom Pud	—	60
— Schieferweiß, vom Pud	—	60
— Färberröthe, Krapp, vom Pud	1	20
— Paſtell, vom Pud	—	35
— Orleans und Saflor, vom Pud	1	75
— Auripigment, vom Pud	2	25
— Gummi=Guttä, vom Pud	5	20
— Kurkuma oder gelber Ingber, vom Pud	1	—
— Ultramarin, vom Pfund	—	50
— Bergblau, vom Pud	5	20
— Berlinerblau, vom Pfund	23	—
— Orſeille, vom Pud	1	—
— Rauſchgelb und Meergrün, vom Pud	—	40
— Karmin, vom Pfund	3	—
— Ocher, vom Berkowez	8	60
— Bleiweiß jeder Art, vom Pud	—	60
— Miniatur=Farben in Muſcheln und Käſtchen, vom Kaſten	—	50
Fäſſer, leere, und Faßdauben von Eichen= u. anderm Holze, vom Stück	—	90
Wenn aber in den Fäſſern irgend ein Getränk oder andere Waare eingebracht wird, ſo ſind dergleichen Fäſſer Zollfrei.		
Die von Archangel nach der Fremde mit Talg abgefertigten Fäſſer, welche dort verfertigt worden ſind, u. Kordelki heißen, ſollen bei Rückfuhr derſelben in dieſen Hafen, wenn ſie leer ſind und zu demſelben Gebrauch verwendet werden, zollfrei eingeführt werden; doch ſollen ſie von denen, welche ſie wieder eingeführt haben, nicht an andere überlaſſen, ſondern müſſen wieder mit Talg angefüllt und unverzüglich von den Eigenthümern derſelben ausgeführt werden.		
Fiſche.		
— Heringe, geräucherte, von 100 Stück	—	50
— allerhand geſalzene, außer den holländiſchen, von der Tonne	1	30
— Holländiſche, von der Tonne	5	50
Fiſchbein in ſchmalen und breiten Streifen, vom Pud	14	30
Fiſchknochen und Zähne, vom Pud	1	75
Früchte.		
— Citronen, Apfelſinen und Pomeranzen, friſche, von einer Kiſte von 300 Stück	2	—
— Pomeranzen und Citronen, trokkene, vom Pud	—	60
— Limonen oder geſalzene Citronen, von der Pipe, zwei Orhoft groß	9	—
Von andern Pipen, aber nach Proportion zum Orhofte.		
— trockne Kirſchen, vom Pud	—	90
— Korinthen, vom Pud	1	15
— Pflaumen jeder Art, vom Pud	—	20
— Feigen, vom Pud	1	15
— Datteln, vom Pud	1	75
— Roſinen, vom Pud	1	15
— Brunellen, gelbe und ſchwarze, vom Pud	2	30
— Schlehen und alle übrige trockne Früchte, vom Pud	—	60
— Mandeln, kurze und lange, auch in Schaalen, vom Pud	2	30
— Oliven, franzöſiſche jeder Art, vom Pud	3	—
G.		
Galmei, vom Pud	—	70
Getreide.		
— Reiß, vom Pud	—	60

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Kop.
Gewürze.		
— Ingwer, weißer, geſchabter und trockner, vom Pud	—	35
— grauer und ſchwarzer, vom Pud	—	20
— in Honig und Zuckerſyrup, vom Pud	1	50
— Kubeben, vom Pud	2	30
— Kardamom, vom Pud	34	50
— Koriander, vom Pud	1	50
— Iris, florentiner oder Violen-Wurzel, vom Pud	—	50
— Galgant, vom Pud	—	25
— Kaneel oder Zimmt, trockner, u. Kaneelblüte, vom Pud	34	50
— Pfeffer, weißer und ſchwarzer, vom Pud	5	75
— Muskatennüſſe, vom Pud	34	50
— Muskaten-Blüte, vom Pud	57	50
— Kümmel, vom Pud	—	50
— Aſſia, in Töpfen und Gläſern, vom Pfund	—	35
— Safran, vom Pfund	1	75
— Anis, vom Pud	2	30
— Gewürznelken, vom Pud	34	50
— Nelkenköpfe, geſtoßene und ungeſtoßene, oder engliſches Gewürz, vom Pud	5	75
Glas.		
— Fern- Brenn- und Uhrengläſer, vom Stück	—	60
Gold und Silber in ausländiſchen Münzen, Medaillen u. in Stangen	Zoll-	frei.
H.		
Harze.		
— Weihrauch, vom Pud	3	—
— Gummi Benzoe, vom Pud	15	50
— Schellack von allerlei Art, vom Pud	3	—
— Gummi Senegal oder Arabicum, vom Pud	1	—
— Gummi Kopal, vom Pud	6	—
— Gummi Sandarak und Gummi Tragant, vom Pud	4	30
— Kolophonium und Harpius, vom Berkowez	3	—

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Kop.
Häute.		
— Rennthierfelle, rohe, die von ruſſiſchen Seefahrern aus Norwegen in den Archangelſchen und andere Häfen des weißen Meeres eingebracht werden	Zoll-	frei.
Holz.		
— Sandelholz, rothes, in großen, mittlern und kleinen Stücken, vom Berkowez	3	50
— dergl. geraſpeltes, vom Berkowez	14	30
— blaues, in Stücken, vom Berkowez	1	75
— dergl. geraſpeltes, vom Berkowez	7	15
— gelbes, in Stücken, vom Berkowez	1	15
— dergl. geraſpeltes, vom Berkowez	5	75
— alles Holz jeder Art, welches zum Färben gebraucht wird, vom Pud	—	35
K.		
Kameelhaar, gedrehtes und gefärbtes, vom Pud	34	40
— dergleichen gefärbtes, aber nicht gedrehtes, vom Pud	28	60
Kämme.		
— Weberkämme von Rohr und andere für Fabrikanten	Zoll-	frei.
Kindjak, ein baumwollenes Zeug, feines und gemeines, vom Stück	—	75
Korkholz, vom Pud	—	25
Korken oder Pfropfen, vom Pud	5	75
Kreide aller Art, vom Berkowez	6	—
Kumatſch (ein Baumwollen Zeug von allerlei Farben), vom Stück	1	15
Kupfer und Meſſing.		
— unverarbeitetes Kupfer in Platten, Tafeln und Münzplatten, Abſchnitzel, Feilſpäne, zerbrochenes, in gleichen Glocken- und Kanonen-Gut	Zoll-	frei.
— Meſſing aller Art	Zoll-	frei.
Kupfernes altes Geſchirr auf Schiffen und ſolches, das reiſende Perſonen jedes Standes zu ihrem Gebrauche mit ſich führen	Zoll-	frei.
L.		
Lakrizenholz, vom Pud	—	30
Lettern zum Drucken in allen Spra-		

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Zoll. Kop.
chen, Matrizen und alle zum Drukken von Kupfern und Büchern gehörigen Inſtrumente	Zoll-	frei.
Lumpen, zum Papiermachen	Zoll-	frei.
M.		
Maſtix, weißer und grauer, vom Pud	3	50
Materialwaaren.		
— Borax, vom Pud	5	20
— Weinſtein, vom Pud	—	60
— Scheidewaſſer, vom Pud	8	60
— Alaun, vom Berkowez	3	—
— Vitriol, cypriſcher, vom Pud	4	30
— — ſchwarzer, vom Pud	3	—
— Saccharum Saturni, vom Pud	3	—
— Kriſtalli Tartari, vom Pud	3	—
— Vitriol-Spiritus, vom Pud	8	60
— Liquor Saturni, vom Pud	8	60
— Salmiak, vom Pud	1	75
— Galläpfel, vom Pud	1	20
— Terpentin, venetianiſcher, vom Pud	1	—
— Verſchiedene Kräuter, wie Rosmarin, vom Pud	—	50
— Asfur, eine Art orientaliſcher Saflor, Kena, Münze und dergleichen, vom Pud	1	15
Die übrigen Materialwaaren, welche in allerhand aus verſchiedenen Sachen zuſammengeſetzten Oelfarben und trockenen Farben beſtehen wie auch aus anderen zuſammengeſetzten Materialien und Kleinigkeiten aus dem Gewächsreich, die keinen beſondern Namen haben, nach dem Werth vom Rubel	—	20
Muſikalien und liniirtes Notenpapier	Zoll-	frei.
N.		
Nadeln, Nähnadeln, gewöhnliche, verſchiedener Größe, als auch die zum Tambour uneingefaßten, vom Tauſend	1	—
O.		
Oelfirniß, vom Pud	6	—
Oele, Baumöl, Oliven- und Pro-		

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Zoll. Kop.
venceröl und alle andere in Fäſſern, Stoffen und Gläſern, vom Pud	2	—
P.		
Pelzwerk.		
— ungeborne Lämmerfelle, von 10 Stück	3	—
— Fiſchottern, ſchwarze und andere Sorten, von 10 Stück	30	—
— Bieber, große oder weißhäutige, ſchwarzhäut. u. kleine, von 10 Stück	28	60
Pferde, Hengſte	Zoll-	frei.
Q.		
Queckſilber	Zoll	frei.
R.		
Riſſe, allerlei Kunſt- und Landkarten, wie auch allerlei zu Künſten, Wiſſenſchaften und Handwerken gehörige Modelle und Formen	Zoll-	frei.
Rohr, woraus Weberkämme für die Fabrikanten gemacht werden	Zoll-	frei.
S.		
Saamen, allerhand Gartenſaamen u. Blumen	Zoll-	frei.
— Zittwer, vom Pud	1	15
Saft.		
— von Früchten, Narbek genannt, vom Pud	—	60
— Citronen, vom Anker	2	—
Sago und andere oſtindiſche Graupen, vom Pud	5	75
Saiten, muſikaliſche, allerhand Art	Zoll-	frei.
Salz aller Art, vom Pud	—	40
Schalen, Citronen- und Pomeranzen vom Pud	—	35
Schiffe und andere Seefahrzeuge, ausländiſche, mit aller wirklich dazu gehörigen Takelage	Zoll-	frei.
Schmelztiegel, von Thon allerlei Art, wie auch thönerne Formtiegel, vom Hundert	1	—
Schwämme, gemeine, oder Meerſchwämme, vom Pud	3	50
Schwefel, vom Berkowez	7	—
Seide, italieniſche und alle übrige, geſponnene und ungeſponnene, rohe,		

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Zoll. Kop.
wie auch gezwirnte, gefärbte und ungefärbte	Zoll=	frei.
Spiauter, vom Pud . . .	—	70
Stahl, vom Faß zu drei Pud am Gewicht	3	75
Steine.		
— Diamanten und allerhand Arten von Edelſteinen, geſchliffene und ungeſchliffene und uneingefaßte	Zoll=	frei.
Wenn aber Edelſteine in irgend einigen zur Einfuhr erlaubten Sachen, z. B. in Gold oder Silber glatt eingefaßt eingebracht werden, ſo wird davon nach dem Gewichte genommen, vom Solotnik . .	3	—
Schleifſteine, um Scheermeſſer abzuziehen, vom Dutzend . .	—	85
— Dergleichen Wetzſteine, auf welchen die Bildhauer und Schreiner ihre Meiſſel und Eiſen anſchärfen, vom Dutzend . . .	—	25
— kleine Schleifſteine, zum Gebrauch der Goldarbeiter, von 100 Stück	—	30
— Bimſteine und Trippel, vom Pud	—	30
— Schmergel, vom Pud . .	—	30
— Mühlſteine und gemeine Schleifſteine	Zoll=	frei.
— Flintenſteine, vom Pud .	—	80
— ſteinerne Schreibtafeln u. Griffel	Zoll=	frei.
Steinkohlen	Zoll=	frei.
Storax, vom Pud	5	75

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Zoll. Kop.
T.		
Taback, Spaniſcher und Italieniſcher, vom Pfund	4	30
— Brezil und Knaſter, vom Pfund	1	75
— Braſiliſcher, gerollter, vom Pud	7	—
— Virginiſcher, gekerbter, vom Pfund	—	30
— Roll= und Blätter=Taback, allerhand Sorten, vom Pud . .	7	—
— Rappé allerhand Sorten, in Stangen und geriebener, vom Pfund	—	60
— Türkiſcher Blätter=Taback in Büſcheln und gekerbter, vom Pud	5	75
— Tabacks=Stengel, Spaniſche, vom Pfund	—	60
U.		
Uhren=Zifferblätter, Räder und Zeiger, vom Stück	—	5
V.		
Vieh.		
— Schaafe und Hammel, lebendige	Zoll=	frei.
— Bullen und Kühe, zur Viehzucht	Zoll=	frei.
W.		
Wolle, Spaniſche, Pommerſche, Schleſiſche, Türkiſche und jede ausländiſche, wie auch rohe und geſottene Kuhhaare . . .	Zoll=	frei.
— allerlei geſponnene, gefärbte und ungefärbte, vom Pud . . .	8	60
Z.		
Zinn, in Molden und in Stangen, vom Pud	—	70

B.

Verzeichniß der Waaren, deren Einfuhr nur durch die See-Zölle erlaubt wird.

Sand-Zucker.
Kaffee.
Sago.
Kakao.
Zitronen-Saft.
Trockne Apfelſinen und Zitronen.
Allerlei Weine, ausgenommen Ungariſche und Wallachiſche, deren Einfuhr auch durch die Zölle der Landgränze erlaubt wird.
Gewürze, welche aus Indien eingeführt werden.
Heringe.
Oliven.
Baumöl.
Reiß.
Friſche Zitronen, Apfelſinen und Pomeranzen.
Taback in Blättern.
Trockne Beeren.
Mandeln.
Cochenille.
Indigo.
Indianiſches und Amerikaniſches Farbeholz.
Elfenbein und Schildpatt.

C.

Verzeichniß der Einfuhrwaaren, deren Zoll erhöhet wird.

	Neu verordneter Zoll. Rubel.
Weine: Ungariſche, Franzöſiſche, Spaniſche, Deutſche unter dem Namen Rheinwein, Moſelwein und andere, Florentiniſche und übrige Italieniſche, von der Inſel Madeira, und den Azoren, und Cypriſche, vom Orhoft oder 18 Wedro . . .	80
— Wallachiſche weiße und rothe Weine vom weißen Meere oder dem Archipelagus, weiße und rothe griechiſche Weine, vom Orhoft oder 18 Wedro . . .	40
Holz: Saſſafras, Cypreſſen, Cedern, Palmen, Aſſein oder Eſſig-Holz, Bockholz, Arti, Aidazai, Tſchinar, Buchenholz, ſo wie auch dünne Buchen-Bretter und anderes ausländiſches Holz, unverarbeitet, zur Verfertigung allerlei Meubeln, Kutſchen u. ſ. w., vom Pud	
Cacao, vom Pud	20
Kaffee, vom Pud	20
Sand-Zucker, vom Pud	7

D.

Verzeichniß der Ruſſiſchen Waaren und Producte, deren Ausfuhr durch Aufhebung des Ausfuhrverbots erlaubt wird.

	Zoll. Rub.	Zoll. Kop.
Eiſen, gegoſſenes, nicht gezogenes, in dicken Stücken und verarbeitet	Zoll:	frei.
Biber und Fiſchotter-Daunen	Zoll:	frei.
Salz jeder Art	Zoll:	frei.
Salpeter	Zoll:	frei.
Lumpen, zur Verfertigung von Papier, vom Pud	5	—
Wolle, Türkiſche, Perſiſche, Kalmukſche, Tſcherkaſſiſche und jede Ruſſiſche und ausländiſche, vom Pud	—	50
Häute, rohe.		
— Bockshäute, vom Decher	—	40
— Ziegenhäute, vom Decher	—	20
— Zickelhäute, vom Decher	—	8
— Kalbsfelle, vom Decher	—	10
— Rennthier- und Hirſchfelle, vom Decher	—	20
— Boll-, Ochſen- und Kuhhäute vom Stück	1	20
— Elendsfelle, vom Stück	—	30
— Rennthierfelle, vom Stück	—	16
— Pferdehäute, vom Stück	—	60
— Hammel- und Schaafsfelle mit Wolle, vom Decher	—	50
Seehundsfelle, vom Decher	—	50
Kalbsfelle, trockne, vom Decher	1	—
Häute, verarbeitete.		
— Elendleder, vom Stück	—	20
— Rennthierleder, vom Stück	—	16
— Hirſchleder, vom Stück	—	20
Flachs-Garn, vom Berkowez	6	—
Hanf-Garn, vom Berkowez	4	—

E.

Verzeichniß der Ruſſiſchen Ausfuhr-Waaren, deren Zoll erhöht wird.

	Neuverordneter Zoll.	
	Rub.	Kop.
Flachs, vom Berkowez	6	—
Hanf, vom Berkowez	4	—
Talg, vom Berkowez	8	—
Leinſamen, vom Tſchetwert	1	—
Ravenstuch und Segeltuch, vom Stück	1	—
Flämiſch Leinen, vom Stück	1	—
Pottaſche und Perlaſche, vom Berkowez	2	—
Pech und Theer, vom Pud	—	4

F.

I. Ergänzungs-Verzeichniß derjenigen Waaren, deren Einfuhr an den feſtgeſetzten Orten überhaupt für das Jahr 1812 erlaubt wird.

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Zoll. Kop.
Brech-, Kämm-, Spinn-, Kratz- und Tuchſcheer-Maſchinen . .	Zoll-	frei.
Weberſtühle und Werkſtühle von beſonderm Mechaniſmus .	Zoll-	frei.
Eiſerne Werkſtühle zu Petinet, Spitzen und Tricot . . .	Zoll-	frei.
Nadeln zu dieſen Werkſtühlen .	Zoll-	frei.
Kratzen und Kartätſchen für feines Tuch	Zoll-	frei.
Tuchſcheeren	Zoll-	frei.
Zangen zum Ausnehmen der Knoten und Agen aus dem rohen Zeuge und Tuche	Zoll-	frei.
Cylinder zum Drathplätten .	Zoll-	frei.
Feiner Drath	Zoll-	frei.
Dünne Preßblätter . . .	Zoll-	frei.
Formen zum Papierſchöpfen .	Zoll-	frei.
Formen zum Zitsdrucken . .	Zoll-	frei.
Tabacksſchneidemaſchinen . .	Zoll	frei.
Raspeln und Feilen . . .	Zoll-	frei.
Ventils zu Pumpen . . .	Zoll-	fri.
Metallne Pumpen und allerlei hydrauliſche Geräthe von neuer Erfindung	Zoll-	frei.
Pneumatiſche Geräthe zum chemiſchen Gebrauch	Zoll-	frei.
Mahlerpinſel	Zoll-	frei.
Gold-, Silber- und Kupfermünze von Ruſſiſchem Gepräge . .	Zoll-	frei.
Rohe Amerikaniſche Felle jeder Art, vom Stück	—	60
Unbearbeitete Faßdauben, von jedem Faſſe	—	90

II. Ergänzungs-Verzeichniß derjenigen Waaren, deren Einfuhr in den Häfen des ſchwarzen und des aſowſchen Meeres auf das Jahr 1812 erlaubt wird.

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Zoll. Kop.
Borla, ein Baumwollenzeug, von 100 Arſchinen	8	—
Boria, geglänzte, oder Acht, von 100 Arſchinen	12	—
Türkiſcher Kattun, und Kattun, Tokatiſcher genannt, von jeder Arſchin	—	15
Ordinärer Tſchember, oder Türkiſches Baumwollen-Fliegentuch, von 100 Arſchinen	20	—
Ordinärer Aladſha, von jeder Arſchin	—	20
Aladſha, mit rother Seide in Streifen durchgeſchlagen, von der Arſchin	—	35
Feßy, oder wollene rothe u. weiße Türkiſche Schlafmützen, vom Dutzend	5	—
Türkiſche baumwoll. Decken, von jeder: von der kleinen Sorte . .	1	—
von der mittlern Sorte . .	1	50
von der größern Sorte . .	2	50
Stiefelleim, oder Tſcherym, vom Pud	—	60
Fichtenbreter, von jedem, 3 Faden lang	—	25
Schalholz, von derſelben Länge, zu	—	15
Halbſchalholz, dito, zu . .	—	10
Latten, von zehn . . .	—	75
Dachſparren, von zehn . .	1	50
Hölzernes Geſchirr, jed. Art, u. Schaufeln, nach der Schätzung vom Rubel	—	50
Lorbeerblätter, vom Pud . .	5	50
Lorbeeren, vom Pud . . .	4	50
Kleinſachen, die unter dem Namen Furdawet begriffen ſind und eingeführt werden, nach der Schätzung vom Rubel	—	60

III. Verzeichniß derjenigen Waaren, deren Zoll erhöhet wird.

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Zoll. Kop.
Einfuhr-Waaren.		
Nadeln, Nähnadeln, gewöhnliche, verſchiedener Größe, als auch die zum Tambour, uneingefaßte, vom Tauſend	2	—
Sandzucker, vom Pud. . .	10	—
Kumatſch (ein Baumwollen-Zeug von allerlei Farben) von der Arſchin	—	15
Ausfuhr-Waaren: Butter, vom Pud	—	80

Zuſätze und Verbeſſerungen.

Zu Seite 318 und 319.

Bei Anzeige der neuen Finanzminiſteriums-Organiſation haben ſich in Hinſicht auf ihre Eintheilung Irrthümer eingeſchlichen. Das neue Finanzminiſterium zerfällt in 4 Departements:

Erſtes Departement des Staatseigenthums.

Abtheilungen:

a) Oberdirektion der Kronbauern.
b) Arrendegüter und Staroſteien.
c) Die Schiffsbauwälder.
d) Die Kronwälder.
e) Die Geſchäfte, welche ſich auf die ökonomiſchen Einrichtungen dieſer Abtheilungen beziehen.

Zum Ganzen dieſes Departements gehört noch die Rechnungsabtheilung, die Meſſungs- und Zeichenkammer, die Führung ſeiner Gerichts- und Prozeßſachen.

Zweites Departement des Berg- und Salzweſens.

Abtheilungen:

a) Das Münzweſen.
b) Die Kronbergwerke.
c) Die Privathüttenwerke.
d) Die Gewinnung des Salzes und der Mineralien.
e) Die Verſorgung des Reiches mit Salz.

Zu dieſem Departement gehören auch ſeine Rechnungsabtheilung, die Zeichenkammer, Laboratorien und Berggerichte.

Drittes Departement des auswärtigen Handels.

Abtheilungen:

a) Die auswärtigen Handelsverbindungen.
b) Die Zolldirektion.

Dazu gehört der Rechnungstiſch für beide Abtheilungen.

Viertes Departement der Kronabgaben und Steuern.

Abtheilungen:

a) Die Abgaben und Stadt- und Landverpflichtungen.

b) Die Getränkeſteuern.

c) Die Erhebung der Stempelpapiertaxe.

Dazu gehört der Rechnungstiſch für alle Abtheilungen.

Die Kanzley des Finanzminiſters beſteht aus fünf Abtheilungen: die erſte hat 4 Tiſche nach der Zahl der Departements; die 2te 3 Tiſche, ihr Gegenſtand: alle Sachen mit dem Reichsſchatzmeiſter; die 3te 3 Tiſche, ihr Gegenſtand: das Reichskreditſyſtem; die 4te einen Tiſch, ihr Gegenſtand: ſie führt und fertigt die allgemeinen Rechnungen an, vertheilt die Einkünfte und Ausgaben, welche ihr die Departements mittheilen, correſpondirt mit dem Reichsſchatzamte; die 5te 3 Tiſche, ihr Gegenſtand: Prüfung aller Finanzprojekte und Einrichtung aller der Theile, welche das Finanzminiſterium ausmachen.

Nachricht.

Dieſelben Urſachen, durch welche der Druck dieſes Werkes verzögert wurde, haben auch die Correſpondenz mit dem Verfaſſer ſeit beinahe einem Jahre unterbrochen; um aber dieſe zweite Abtheilung zur verſprochenen Zeit nachliefern zu können, werden wir nun, im Fall es nöthig werden ſollte, die Nachträge apart geben.

Leipzig, im Auguſt 1813.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Verlags-Handlung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wichmann, Burchard Heinrich <<von>>,

Darstellung der russischen Monarchie nach ihren wichtigsten, statistisch-politischen Beziehungen zum Gebrauch akademischer Vorlesungen

Bd.: 2

Leipzig 1813

4 Russ. 46 I-1/3

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10691667-6